Eigenthum der
Gemeinde Pflerse.

Wunder's Handbuch

für

Landgemeindeverwaltungen

zur

gründlichen Geschäftsführung

der

Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchen-verwaltungs-Mitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber.

Vierte Auflage,

bearbeitet auf Grund der neuesten Gesetzgebung

von

Wilhelm Stadelmann,

k. Bezirksamtsassessor.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1863.

☞ **Wunder's Handbuch für Landgemeindeverwaltungen ist bereits von sämmtlichen hohen K. Kreisregierungen den Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsverwaltungen zur Anschaffung anempfohlen und dieselbe aus Regiemitteln gestattet worden. Die früheren Auflagen dürften übrigens bei den zahlreichen einschlägichen Aenderungen in Folge der neuesten Gesetzgebung und Gerichtsorganisation gegenwärtig nicht mehr brauchbar sein.**

Erklärung der Abkürzungen.

A. = Ausschreiben.
a. O. oder l. c. = angegebenen Orts.
a. R. = allerhöchstes Rescript.
Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis.
E. = Edikt.
G. = Gesetz.
G. E. = Gemeinde=Edikt vom 17. Mai 1818.
G. R. = Geschäfts=Regulativ vom 24. September 1818.
G. U. G. = Gemeinde=Umlagen=Gesetz vom 22. Juli 1819.
J. = Instruktion.
R. = Regulativ.
V. oder VO. = Verordnung.
V. R. = allerhöchstes Vollzugs=Rescript vom 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemeinde=Edikt.

Vorrede.

Die wesentliche Umgestaltung, welche die neueste Gesetzgebung in den bisher bestandenen Competenzverhältnissen hervorgerufen hat und der Umstand insbesondere, daß in Folge der seit 1. Juli 1862 ins Leben getretenen Aemterorganisation der Thätigkeit der Landgemeindebehörden ein weit umfangreicheres Feld eröffnet worden ist, als früher, lassen ein Werk nothwendig erscheinen, welches denselben ihren nunmehrigen Wirkungskreis und die sie zunächst betreffenden der nun bestehenden Bestimmungen im Zusammenhange mit Hinweglassung übrigens alles sie nicht Berührenden vor das Auge führt.

Das Bedürfniß nach einer derartigen Arbeit möchte gerade jetzt um so mehr hervortreten, weil es den Mitgliedern der Landgemeindebehörden in Rücksicht auf ihre anderweitigen Berufsgeschäfte wohl nur in seltenen Fällen möglich sein wird, sich aus dem umfassenden Materiale der neuesten Gesetzgebung und der durch sie veranlaßten weiteren Bestimmungen das auf ihre amtliche Thätigkeit Bezug Habende herauszusuchen und zu eigen zu machen, gleichwohl aber die nun so sehr erweiterte Zuständigkeit der Landgemeindebehörden eine gründliche Kenntniß der einschlägigen Bestimmungen auf ihrer Seite noch weit nothwendiger macht als vorher.

In Rücksicht hierauf unternahm der Verfasser die Bearbeitung des vorliegenden Buches, bei welchem, um den Landgemeindebehörden auf dem kürzesten und für sie bequemsten Wege zur Kenntniß des sie Angehenden zu verhelfen, das bisherige Wunder'sche Handbuch für diese Behörden mit Zustimmung des Herrn Verfassers zu Grunde gelegt wurde, weil dasselbe, wenn es sich auch zur Zeit und den eingetretenen umfassenden Aenderungen gegenüber nicht mehr als brauchbar erweist, sich doch bis dahin als höchst praktisch bewährte, bei allen Landgemeinden Eingang gefunden hat und die Gemeindeverwaltungen bei Beibehaltung des Systems und des Inhalts des ihnen bereits geläufigen Wunder'schen Werkes, soweit derselbe mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch im Einklang steht, sich am leichtesten zurecht finden werden.

Möge der der Arbeit zu Grunde liegende Zweck, den Landgemeindebehörden durch sie eine Erleichterung in ihrer Berufsthätigkeit zu bieten, erfüllt, dieselbe aber als Frucht der wenigen Musestunden, welche der amtliche Beruf des Verfassers ihm übrig läßt, einer nachsichtigen Beurtheilung unterstellt werden.

Rothenburg a/T., im Dezember 1862.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Kapitel IV. Eigener Beruf der Pfleger.

Kapitel. V. Eigener Beruf der Gemeindevorsteher.

Kapitel VI. Beruf der Distriktsräthe.

Anhang zu Seite 78.

Ergänzungen und Berichtigungen.

Seite 3 Zeile 9 v. o.

lies: Hier wird nur ein- für allemal darauf aufmerksam gemacht ꝛc.

Seite 45 ist aus Versehen die Seitenzahl 54 eingesetzt.

Seite 59 Zeile 24 v. o.

Bezüglich der von den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen jährlich zu fertigenden und dem nach Art. 8 des Forstgesetzes aufgestellten Förster oder Sachverständigen mitzutheilenden Holzbedarflisten siehe die Min. E. vom 27. Juli 1862 in den Kreisamtsblättern.

Seite 137 Zeile 18 v. o.

Die Worte: „da, wo sie durch ortspolizeiliche Vorschrift eingeführt ist (Polizeistrafgesetzb. Art. 57)“ sind zu streichen.

Seite 142 Zeile 24 v. o.

lies: M. E. vom 27. September 1862 in den Kreisamtsblättern.

Seite 187 am Schluß:

Die neu revidirten Statuten der Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank vom 13. Juli 1862 sind in den Amtsblättern der verschiedenen Kreise abgedruckt.

Seite 210 Zeile 30 v. o.

lies: 1) Theils geboten, theils zu berücksichtigen sind in Bezug auf die Straßenpolizei ꝛc. ꝛc.

Einleitung.

§. 1.

Unter Landgemeinden werden alle diejenigen Gemeinden verstanden, welche nicht mit magistratischer Verfassung begabt sind.

Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrats mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten.

Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt, oder Markt mit dem ihnen allenfalls zugekommenen Wappen.

Die Landgemeinden theilen sich ihrem Zwecke nach in

1. politische Gemeinden,
2. Schulgemeinden,
3. Kirchengemeinden.

Die sämmtlichen Landgemeinden einer Distriktsverwaltungsbehörde bilden eine Distriktsgemeinde (Ges. v. 28. Mai 1852). Da, wo in Folge der Amtsorganisation vom 1. Juli 1862 mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungsdistrikt vereinigt wurden, kann jeder dieser Bezirke als Distriktsgemeinde mit einer besondern Vertretung fortbestehen. *)

Wie nun die Verwaltung und Vertretung jeder dieser Gemeinden durch ihre eigenen Behörden nach den noch bestehenden bisherigen und den in der neuesten Zeit ins Leben getretenen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen zu geschehen habe, soll in den nachstehenden Paragraphen dargestellt werden.

---

*) Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde, welche von einem Landrathe vertreten wird (Ges. v. 28. Mai 1852).

Kapitel I.

Rechte und Pflichten des Verwaltungspersonals im Allgemeinen.

§. 2. Stellung des Verwaltungspersonals der politischen Gemeinden zu diesen und unter sich.

Die politische Gemeinde steht zunächst unter dem Gemeinde-Ausschusse, welchem der Gemeindevorsteher vorgesetzt ist, der auch (a. R. v. 31. Okt. 1837 Nr. 175) die Gemeindepflege mit versehen kann, wenn sich für solche kein befähigtes wählbares anderes Gemeindeglied vorfindet, sowie auch (G. v. 1. Juli 1834 §. 93) der Gemeindepfleger zugleich als Stiftungspfleger für die Verwaltung des gemeindlichen oder örtlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungsvermögens mit gesonderter Rechnungsführung gewählt werden kann, wenn dieses Vermögen nicht bedeutend ist.

Ausschließliches Recht des Gemeindevorstehers ist es, die Gemeinde zu versammeln und ihre Versammlungen zu leiten, sowie die Sitzungen des Gemeindeausschusses zu bestimmen (Gemeinde-Edikt §. 100).

Den ersten Vortrag in diesen Sitzungen hat der Gemeindevorsteher; nach demselben aber kann jedes Ausschußmitglied in den gemeindlichen Angelegenheiten Vorschläge machen oder Anträge stellen und Abstimmung darüber verlangen.

Das Stimmrecht der Gemeindeausschuß-Mitglieder ist gleich.

Der Gemeindeschreiber, als welcher in der Regel einer der Ortsschullehrer gewählt und beibehalten werden muß (a. R. 31. Okt. 1837 Nr. 177), und als solcher die Wahl nicht willkürlich ablehnen kann (a. R. v. 12. Jan. 1842), jedoch der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf (a. R. v. 21. März 1852), ist dem Gemeindeausschusse nicht anders untergeben, als daß er der Aufforderung des Gemeindevorstehers zum Erscheinen in den

Gemeinde= und Gemeindeausschuß=Versammlungen zu genügen, die Protokolle in diesen treu und förmlich aufzunehmen, den Gemeindevorsteher und Gemeindepfleger in der schriftlichen Geschäftsführung pflichtgemäß und eifrig zu unterstützen und ihm in solchen Sachen mit seinem Wissen beizustehen hat. Bezüglich jener Protokollführung wird das unter **Nro. 1** angefügte Formular zur Anleitung dienen und andere weiter unten für besondere schriftliche Geschäfte gegebene Formulare werden über andere Förmlichkeiten belehren.*) Hier wird nun ein= für allemal darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben in Parteisachen auf Stempelpapier zu schreiben sind.**)

Rügen stehen dem Gemeindeausschusse gegen den Gemeindeschreiber nicht zu und Beschwerden gegen denselben sind bei der Beiden vorgesetzten Obrigkeit anzubringen.

Dagegen hat aber der Gemeindeschreiber auch kein Recht, als solcher in die Berathungen des Gemeindeausschusses oder der Gemeinde zu sprechen.

Die Gemeindediener, Dorf=, Flur=, Wald= und Nachtwächter sind dem Gemeindevorsteher so untergeordnet, daß sie seinen Weisungen widerspruchslos zu genügen und seine Zurechtweisungen anzunehmen haben, gegen welche letztere ihnen höchstens die Beschwerde bei der, dem Gemeindevorsteher vorgesetzten Behörde zustehen kann.

Gegen den Gemeindevorsteher selbst tritt bei Verfehlungen im Amte dasselbe Verfahren ein, wie gegen Staatsdiener (a. R. v. 13. Aug. 1820).

Die Gemeindeglieder haben bei Strafe sich zu den Gemeindeversammlungen pünktlich einzufinden und sich in diesen anständig überhaupt und insbesondere gegen den Gemeindeausschuß zu benehmen, also die Vorträge des Gemeindevorstehers aufmerksam und ruhig anzuhören; wenn Einer etwas bemerken zu müssen glaubt, so hat er solches dem Gemeindevorsteher ohne Heftigkeit zu sagen, und so lange ein Gemeindeglied spricht, darf kein anderes darein sprechen.

---

*) Für ganz einfache Anzeigen Formulare zu entwerfen, ist jedoch für überflüssig erachtet worden.

**) S. d. §. 45 unten.

Leerem Geschwätze durch das Gebot des Stillschweigens ein Ende zu machen, steht dem Gemeindevorsteher um so mehr zu, als ja jedes Gemeindeglied zum Gemeindebeschlusse seine Stimme zu geben das Recht hat, und wenn Gemeindeglieder Unordnung in der Gemeindeversammlung veranlassen und hartnäckig unterhalten, so ist der Gemeindeausschuß befugt und verpflichtet, die Sache dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am zuständigen Landgerichte zum Zweck der Bestrafung nach Maßgabe des Artikel 128 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 zur Anzeige zu bringen. *)

Im Armenwesen vertritt der Gemeindeausschuß seine Gemeinde als Armenpflegschaftsrath.

Diesem ist der Geistliche des Orts oder Sprengels an die Spitze gestellt und wo eine Gemeinde mehreren Pfarreien zugetheilt ist, gebührt Sitz und Stimme jedem betheiligten Pfarrer, die Vorstandschaft aber dem Pfarrer der Mehrzahl (Instruktion v. 24. Dezember 1833, §§. 9 und 11).

Dieser Vorstand hat die Sitzungen des Armenpflegschaftsrathes anzuberaumen und den Vortrag in denselben zu führen, die Vorladung zur Sitzung jedoch dem Gemeindevorsteher bezüglich der Gemeindeausschuß-Mitglieder und des Gemeindeschreibers zu überlassen, welcher letztere Protokollführer ist (§. 47 a. O.).

Jedem Armenpflegschaftsraths-Mitgliede steht zu, Vorschläge oder Anträge zur Abstimmung zu bringen.

Im Uebrigen haben die Armenpflegschaftsraths-Mitglieder unter sich dieselbe Stellung, wie die Gemeindeausschuß-Mitglieder.

Die Registratur des Armenpflegschaftsraths ist im Gewahrsam des vorsitzenden Pfarrers (§. 45 a. O.), jedoch dem Armenpfleger und seinem Gehilfen, dem Gemeindeschreiber, offen.

---

*) Leider giebt es noch Gemeinden, wo vor Geschrei roher Gemeindeglieder der Gemeindevorsteher kaum zu Wort und ein Gemeindebeschluß nicht ohne langen Verzug zu Stande kommt. Wer hat aber die Hauptschuld an einer solchen Unordnung? Der zu nachsichtige Gemeindeausschuß! Und diese Nachsicht ist vom Uebel, denn soviel der Gemeindeausschuß im Besitze des gemeindlichen Vertrauens dem Gemeindewohle gewinnen könnte, soviel geht von diesem mit dem Verluste des obrigkeitlichen Ansehens des Gemeindeausschusses verloren.

Der Armenpfleger (Kassier) wird vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt (§. 31 a. O.).

§. 3. Stellung der Schulgemeinden zu den Lokal-Schulinspektionen und der Mitglieder der letzteren zu einander.

Die Schulgemeinde besteht aus allen Gemeinden eines Schulsprengels, der möglichst mit dem Pfarrsprengel gleichgestellt sein soll, und die zu einer Parochialschule vereinigten Orte tragen gemeinschaftlich die Kosten der Schule, von welchen jedoch die Parochianen (Eingepfarrte) einer anderen Confession befreit sind (Verordnung vom 22. Januar 1815. Gem.-Umlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819, Art. V.).

Das Schulwesen steht zunächst unter Leitung der Lokal-Schulinspektion jeder Schulgemeinde, und diese Inspektion ist zusammengesetzt aus dem Pfarrer des Schulorts und den sämmtlichen Vorstehern der selbstständigen Gemeinden des Schulsprengels, dann in dem Falle, wenn der Schulsprengel nur eine Gemeinde betrifft, aus 2 bis 3 weiteren Abgeordneten des Gemeindeausschusses derselben und, wenn der Schulsprengel mehrere Gemeinden umfaßt, aus nur einem weiteren Gemeindeausschuß-Mitgliede jeder dieser Gemeinden (Verordnung vom 22. März 1821 u. A. vom 17. November 1839).

Vorstand der Lokal-Schulinspektion ist in der Regel zwar der Pfarrer (Lokal-Schulinspektor); wenn aber nach Belieben der Vorstand der vorgesetzten Schul-Polizeibehörde beiwohnt, so steht ihm die Vorstandschaft zu (a. O.).

Die Vorladung zu den, vom Lokal-Schulinspektor angesetzten Berathungen geschieht durch die Gemeindevorsteher des Schulorts.

Der Lokal-Schulinspektor führt bei diesen Zusammenkünften das Protokoll und verfaßt die Berichte und Schultabellen (Instruktion vom 15. Sept. 1808, §. 15), wobei er jedoch den ihm subordinirten (§§. 17, 28 und 29 a. O.) Schullehrer zum Gehilfen nehmen kann.

Bei Berathungen der Lokal-Schulbehörden ist die Beiziehung der Schullehrer allgemein angeordnet.

Denselben ist jedoch nur eine berathende Stimme zugestanden und ihre Anwesenheit jederzeit ausgeschlossen, wenn Fragen zur Erörterung gelangen, bei denen das Lehrerpersonal persönlich betheiligt ist.

In dieser Beziehung hat der Vorsitzende das Nöthige anzuordnen.

Wo mehrere Lehrer vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der Lehrer, welche den Sitzungen beizuwohnen haben, den Lokal-Schulbehörden überlassen (ME. vom 8. Juli 1861).

Der Lokal-Schulinspektion sind nebst der niedern Schuldienerschaft auch die Eltern der Schulkinder und alle übrigen Ortsbewohner, insofern sie mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen, dergestalt untergeben, daß sie sich in den Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung, die in Ermanglung eines besondern Dieners dem Gemeindediener übertragen wird, vor der Inspektion stellen, deren Verfügungen befolgen und sich treffenden Falls der ihnen auferlegten Verantwortung unterziehen müssen (§. 28 a. O.). Zur Beugung vorkommenden Ungehorsams ist die vorgesetzte Polizeibehörde anzurufen.

Was die Schulzucht betrifft, so wird auf §. 40 unten verwiesen.

§. 4. Stellung der Kirchengemeinden zu den Kirchenverwaltungen und der Mitglieder der letzteren zu einander, dann Stellung der protestantischen Kirchenvorstände.

Kirchengemeinden bestehen, wo sich die Mitglieder einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft eines oder mehrerer Orte zur Bildung einer eigenen Gemeinde mit höchster Genehmigung verbunden und die Mittel dazu in gesetzlichem Wege aufgebracht haben (E. vom 26. Mai 1818 über die äußern Rechtsverhältnisse ꝛc. in Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaften §. 28). Collekten zur Aufbringung der nöthigen Mittel, sind wie alle Collekten überhaupt vorbehaltlich des Art. 92 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuchs an polizeiliche Bewilligung gebunden. VO. v. 20. Sept. 1862, R. Bl. S. 2269.

Den nicht zu einer Kirchengemeinde gehörenden Einwohnern in Bayern ist zwar nach §. 2 des oben bemerkten Edikts die einfache Hausandacht gestattet, nach §. 4 aber das heimliche Zusammenkommen unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes verboten.

Das Kirchenvermögen wird von den, von den Kirchengemeinde-Mitgliedern aus ihrer Mitte unter Leitung der vorgesetzten Polizeibehörde gewählten Kirchenverwaltungen verwaltet, über welche u. a. Folgendes verordnet ist:

Die Kirchenverwaltungen sind in Orten von gemischten Kirchengemeinden (Simultan-Orten) mit ungetheiltem Vermögen von dem Pfarrer jeder Confession, in Orten von blos einer Kirchengemeinde aber von dem Pfarrer derselben und, wenn ihr mehrere protestantische Pfarrer vorstehen, vom ersten dieser Geistlichen oder dem von diesen gewählten Pfarrer bevorstandet, dem keine Entlassung von der Verwaltung gewährt werden kann. Dieses gilt auch von den Pfarrvikaren.

Die Kirchenverwaltungs-Mitglieder wählen den Pfleger aus ihrer Mitte und, wenn das eigene Stiftungs-Vermögen mehrerer zu einer Kirchen-Gemeinde vereinten Orte abgesondert ist, so kommt jedem dieser Orte das Recht auf einen eigenen Pfleger zu, welcher in die Kirchenverwaltung tritt und den Beistand des Gemeindeschreibers seiner Gemeinde ansprechen kann.

Die Kirchenverwaltung erhält ferner ein Mitglied in dem Abgeordneten des Gemeindeausschusses, welcher Abgeordnete mit der Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechts beauftragt ist und alle Rechte eines wirklichen Kirchenverwaltungs-Mitgliedes einschließlich der entscheidenden Stimme ausübt (a. R. v. 13. Juli 1840).

Endlich kann auch die politische Gemeinde einer Filialkirche, deren Vermögen mit dem Vermögen der Hauptkirche von derselben Kirchenverwaltung verwaltet wird, einen Abgeordneten in die Kirchenverwaltung stellen, und der dieser vorsitzende Pfarrer darf auf das Vermögen der fremden Parochie nicht einwirken (a. R. vom 31. Januar 1835).

Bei den ehemaligen Stifts- oder Klosterkirchen können, aber ohne neue Last für das k. Aerar, Lokal-Kirchenverwaltungen aufgestellt werden (lith. a. R. vom 7. März 1844).

Im Uebrigen kommt bezüglich der wechselseitigen Stellung der

Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu einander und zu den Kirchengemeinde-Mitgliedern dasselbe zu berücksichtigen, was vom Gemeindeausschusse vorn im §. 2 gesagt ist.

In den Kirchengemeinden protestantisch-lutherischen Bekenntnisses sind jetzt auch (durch die Verordnung vom 7. Okt. 1850) Kirchenvorstände eingeführt, welche aus den sämmtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde und einer vom Consistorium bestimmten Anzahl weltlicher Kirchengemeinde-Mitglieder bestehen, die unter Leitung des ersten Geistlichen von sämmtlichen großjährigen, selbstständigen und unbescholtenen Mitgliedern jeder Kirchengemeinde gewählt und vom Dekanate bestätigt werden, den ersten Pfarrer zum Vorsitzenden und den Beruf haben: über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen, oder auf Ertheilung des Religionsunterrichts Berathung zu halten; mit ihren eigenen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen über wichtige, die Orts-Kirchengemeinde speziell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden vernommen zu werden; die kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachtheile nöthigen Falls mittels Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde durch das Pfarramt gehörig zu wahren; *) die Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe zu fördern, sowie überhaupt das kirchliche Leben in der Gemeinde zu heben; auf Sicherung und gute Bewirthschaftung des Pfarreigenthums zu halten und zu diesem Zwecke den Pfarrer oder Pfarrverweser mit Beirath zu unterstützen; zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottes-

*) Es haben sonach die Kirchenvorstände gewiß auch den Beruf, ihrer Kirchengemeinde wo nöthig, oder Genossen derselben das zuständige (a. R. v. 12. Dez. 1837) Recht des Begräbnisses im nur vorhandenen Gottesacker der andern aufgenommenen Kirchengemeinde gegen Beitragung zu den Unterhaltungskosten des Gottesackers, sowie (a. R. vom 27. Januar 1849) das Recht des Gebrauchs der Glocken der Gottesackerkirche bei Kirchenfeierlichkeiten, zu wahren. Uebrigens dürfen die Glocken der öffentlichen Kirchen, außer bei Feuersbrünsten, zu politischen und gemeindlichen Zwecken ohne pfarramtliche Genehmigung nicht gebraucht werden (a. R. v. 10. Mai 1853).

diensten mitzuwirken; die Kirchenstühle zu verleihen und die Einnahme hieraus an die zum Empfange Berechtigten abzuliefern; die Kirchengemeinde bei Ausübung der ihr zustehenden Präsentationsrechte und aller damit verbundenen Befugnisse zu vertreten; die weltlichen Mitglieder zur Diözesan-Synode zu wählen, und bei Einsetzungen der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei anderen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden. Auch hat der Kirchenvorstand über den Austritt eines weltlichen Mitgliedes im Laufe der Wahlperiode wegen Nichtbesitzes der Vorbedingungen zur Wählbarkeit vorbehaltlich der Beschwerde bei der vorgesetzten kirchlichen Oberbehörde zu entscheiden, an welche auch vom Pfarrer die allenfalls vom Kirchenvorstande gegen das wohlverstandene Interesse der Kirche gefaßten Beschlüsse anzuzeigen sind, zu welchen letzteren stets Stimmenmehrheit und Niederschreibung in ein fortlaufendes, von den Anwesenden zu unterschreibendes Protokoll *) erforderlich ist.

Die Wiederbesetzung der eröffneten Stellen des niedern Kirchendienst-Personals geschieht in der Regel bei den Katholiken von den k. Kreisregierungen Kammern des Innern und bei den Protestanten vom k. Consistorium nach Vernehmung der betreffenden Pfarrämter und Bezirksämter (V. v. 30. Dez. 1810).

§. 5. Ehren und Funktionsbezüge der Verwaltungen.

Die Gemeindevorsteher tragen im Amte zur Auszeichnung eine Medaille auf der linken Brust, und die gemeindlichen Verwaltungs-Mitglieder gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den anderen Gemeindegliedern vor (G. E. §. 99 und a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. 185).

Dem Kirchenvorstande gebührt ein besonderer Amts- und Ehrensitz in der Kirche, wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen solches gestatten (Verord. v. 7. Okt. 1850). **)

Die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder der Landgemeindeausschüsse wurden unter theilweiser Aufhebung der

*) S. den §. 50 unten.

**) Mit der bisweilen belohnten Einsammlung der Klingelbeutel-Einlagen wird es beim bisherigen Herkommen zu verbleiben haben, da hierüber in der oben angeführten Verordnung nichts bestimmt ist.

allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1820 und der Vollzugsinstruktion zum Gemeindeedikte vom 31. Oktober 1837 in Ziff. 180 und 181 durch die allerhöchste Entschließung vom 12. Dezember 1862 neu geregelt, wie der hier folgende Abdruck dieser Entschließung es näher angibt:

„§. 1. Die Gemeindevorsteher, sowie die Gemeinde- und Stiftungspfleger erhalten für ihre Dienste eine nach Maaßgabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung, deren Regelung den Gemeinde- und beziehungsweise Stiftungsverwaltungen unter Curatelgenehmigung zusteht.

§. 2. Nur für dienstliche Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks haben sie besondere Entschädigung anzusprechen. Letztere kann mit Curatelgenehmigung in Form eines jährlichen Aversums vereinbart werden.

In Ermanglung eines freiwilligen Abkommens gebührt denselben

a) bei Abwesenheit vom Hause, welche die Dauer eines halben Tages nicht übersteigt, für Zehrung und Zeitversäumniß eine Vergütung von 24 bis 45 kr., sowie der gleiche Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag; ferner
b) für hiebei allenfalls nöthiges Uebernachten eine Entschädigung von 24 bis 42 kr.; endlich
c) für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6 bis 9 kr.

Die Beschlüsse der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen über Regulirung der Gebühren innerhalb dieses Rahmens bedürfen keiner besonderen Curatelgenehmigung und sind lediglich den Rechnungen als Belege beizufügen.

§ 3. Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich. Nur bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks, oder wenn sie rücksichtlich der Gemeindeangelegenheiten innerhalb des Gemeindebezirks besondere Auslagen haben, sind sie berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, deren Festsetzung nach Maaßgabe der in §. 2, lit. a, b und c enthaltenen Bestimmungen zu geschehen hat.

§. 4. Gegenwärtige Vorschriften sind in sämmtlichen Regierungs- -irken diesseits des Rheins in der Weise zur Anwendung zu -en, daß eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse sowohl

bezüglich der üblichen jährlichen Belohnungen als der Entschädigungsbeträge nur auf Anregung der Betheiligten einzutreten hat.

Zugleich wird neuerdings darauf hingewiesen, daß die Vorrufung der Mitglieder der Gemeindeverwaltung an den Amtssitz möglichst zu vermeiden und, wo solche nöthig ist, die Bestimmung im §. 130 des revidirten Gemeindeedikts*) genau zu beobachten sei."

Der Gemeindeschreiber erhält, wenn er sich mit dem Gemeindeausschusse auf eine ständige Jahresbelohnung nicht geeinigt hat, für jeden Bogen 3 bis 6 kr. Schreibgebühr**) und vom Pfleger, wenn er für diesen die Rechnungsfertigung übernimmt, für den Rechnungsbogen einschließlich der Reinschrift höchstens 12 kr. Der Gemeindediener erhält außer seinem Dienstlohne für das Vorrufen in Privatangelegenheiten von jeder Partei die taxordnungsmäßige Gebühr von 4 kr., ebenso bei andern Insinuationen, bei welchen wirklich ein Gang zu machen war.

Die Belohnungen und Entschädigungen in gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Stiftungen und dergleichen Kosten für Schreibmaterialien, an Postporto, Boten-, Buchdrucker- und Buchbinderlohn 2c. werden verhältnißmäßig aus der Gemeinde- und der treffenden Stiftungskasse getragen. (Ziff. 180 der Instr. zum G. E. vom 31. Oktober 1837.)

Für verdienstliche Leistungen um Ordnung im gemeindlichen Haushalte sind ehrende Belohnungen in Aussicht gestellt (a. R. v. 19. Nov. 1853).

§. 6. Andere dienstliche Rechte der Verwaltungen und ihrer Mitglieder.

Die Gemeindeausschüsse (G. R. §. 19) und auch (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. 16) die Kirchenverwaltungen führen ein eigenes Siegel, welches unter Gewahrsam der Vorstände steht, die den

*) §. 130 des rev. G. Edikts: So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeindeausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeindevorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeindeausschusse beigegebenen Gemeindeglieder beim Amte zu erscheinen.

**) Diese Schreibgebühr läßt sich gesetzlich nicht ersparen, da die Gemeindeschreiber alle Schreibereien besorgen sollen (G. E. §. 94). Es möge mancher Gemeindevorsteher bedenken, daß die von ihm selbst ausgestellten sonderbaren Zeugnisse, nachdem sie dem Empfänger zum Spotte gedient, in der Amtsregistratur als Ankläger seines Geizes oder Eigendünkels liegen, aber nicht ruhen.

sicheren Verschluß niemals vernachlässigen dürfen. Dieses Siegel soll nur in gemeindeamtlichen Angelegenheiten in den Fällen gebraucht werden, wo eine Schrift der Siegelung bedarf, wie z. B. die Zeugnisse, die schriftlichen Anzeigen und Berichte, und die an ein Gericht oder Amt zu Haus ausgestellt werdenden Quittungen der Verwaltungen, die ungebundenen Protokolle, vorzüglich wenn sie mehr als 1 Bogen stark sind, wo sie geschnürt, d. h. durch eine gedrehte dünne Schnur, welche am Ende mit dem Siegel in Oblaten gepreßt oder in Lack gedrückt wird, zusammengeheftet werden sollen. Auch zur Versiegelung wird das Gemeindesiegel in dringenden Fällen gebraucht, z. B. wenn die hinterlassene Habschaft eines in der Gemeinde Verstorbenen nicht unter Aufsicht der rechtmäßigen Erben gestellt ist, wo dieselbe einstweilen unter Verschluß und Siegel zu bringen ist, oder wenn im Gemeindebezirke vorgefundenes verdorbenes oder ungehaltiges Bier, oder schädlicher Branntwein, oder dergleichen Wein einstweilen in Beschlag genommen wird, wo das Faß mittels eines über den Spund gezogenen und an beiden Enden mit dem Siegel in Lack befestigten Papierbandes verschlossen werden kann, oder wenn sonst in Beschlag genommene Sachen an die Behörde abzuliefern sind, wo sie, besonders in wichtigen Fällen, namentlich wenn gestohlenes Gut weggenommen ist, in einem kreuzweis geschnürten und versiegelten Packe, nach den Umständen in einer, in ähnlicher Weise verschlossenen Kiste oder Schachtel, eingesendet werden.

Der Gemeindevorsteher ist für eine obrigkeitliche Person erklärt (V. v. 29. Okt. 1815) und überhaupt haben die Gemeindebehörden diese Eigenschaft, daher auch bei Widersetzung gegen sie — nicht aber bei Amtsehre-Beleidigung — die im Strafgesetzbuche gesetzten Strafen eintreten sollen (a. R. v. 24. Nov. 1837, dann Strafgesetzbuch vom 10. November 1861, Art. 136 bis 138). Die Verfolgung von Beleidigungen, welche Gemeindevorstehern oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person wegen einer Berufshandlung zugefügt worden sind, hat übrigens von Amtswegen einzutreten und ist nicht wie die Bestrafung anderer Ehrenkränkungen vom Antrag des Beleidigten abhängig gemacht (Strafgesetzbuch Art. 264).

Die Beschädigungen, welche den Gemeindeausschuß-Mitglie-

dern, Schullehrern und Gemeindedienern wegen eifriger Amtsübung an ihrem Eigenthum von Rachsüchtigen widerfahren, müssen nach unpartheiischer Schätzung vergütet werden, und zwar, wenn der Thäter nicht entdeckt wird, von der ganzen Gemeinde mittels Umlage (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. 184). *)

§. 7. Unterordnung der Verwaltungen.

Die Gemeinden stehen sammt ihrem gemeinschaftlichen Vermögen und ihrem Stiftungsvermögen, welches in der Staatsverfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, Tit. IV. §. 10 nach den drei Zwecken der Religion, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit unter den besonderen Schutz des Staats gestellt ist und ohne Zustimmung der Betheiligten zu keinem andern Zwecke veräußert oder verwendet werden darf, — unter einer besonderen Aufsicht und Curatel (Pflegschaft) der Staatspolizei, welche zunächst durch die Distrikts-Polizeibehörden ausgeübt wird (G. E. §. 121). **)

Ferner stehen die gutsherrlichen Gemeindebehörden da, wo solche existiren, im Unterordnungs-Verhältnisse zu den Gutsherren (a. R. vom 15. Aug. 1839).

Die Subordination (Unterordnung) der Lokal-Schulinspektionen, welche nicht mehr Commissionen genannt werden können, ist in der Art geregelt (a. R. vom 24. Juli 1833), daß die Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung ausschließend dem Wirkungskreise der Lokal-Schulinspektoren (also nur den Pfarrern) und den ihnen vorgesetzten Distrikts-Schulbehörden angehören, die

---

*) Unter diesen Umständen verschulden diejenigen Gemeindebehörden, welche Scheu vor rohen, boshaften, raub- und händelsüchtigen Gemeindeangehörigen zu erkennen geben und so die eingerissene Unordnung und Unsicherheit feig erhalten, das Gesindel den Gemeindegliedern über den Kopf wachsen lassen, eine ganz unverantwortliche Nachlässigkeit. Sicherlich sind auch sie selbst dabei böslichen Angriffen weit mehr ausgesetzt, als wenn sie Menschen der bezeichneten Art mit rechtem Ernste begegnen.

**) Da die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt mit dem 1. Okt. 1848 an den Staat übergegangen ist, so wird nunmehr von den Verhältnissen der Unterordnung unter die standes- und gutsherrlichen Polizeibehörden Umgang genommen (Ges. v. 4. Juni 1848).

Lokal-Schulinspektoren insbesondere in Sachen des Religionsunterrichts nur der Oberleitung der kirchlichen Stellen ihrer Confession untergeben und in Leitung der gemischten Schulangelegenheiten die Distrikts-Schulinspektoren gemeinsam mit den Distrikts-Polizeibehörden competent sein sollen.

Der Armenpflegschaftsrath ist der Gemeindeverwaltung coordinirt (an die Seite gestellt) und berichtet, wie diese unmittelbar an die Curatel.

So verhält es sich auch mit den Kirchenverwaltungen, mit welchen übrigens die kirchlichen Oberbehörden in keiner unmittelbaren Beziehung stehen (a. R. vom 27. Sept. 1837).

§. 8. Allgemeine Pflichten der Verwaltungen gegen ihre Gemeinden.

Es ist nicht nur Pflicht der gemeindlichen Verwaltungsbehörden, die Rechte der Gemeindeglieder zu achten, ihre Erklärung in den gegebenen Fällen (deren weiter unten Erwähnung geschehen wird) zu vernehmen und der ihnen zeitlich übertragenen Verwaltung mit vollkommener Gewissenhaftigkeit und rechtem Eifer obzuliegen; es ist ihnen auch die Aufgabe gestellt, alles Mögliche zur Vervollkommnung der Moralität der Gemeindeangehörigen, zur Hebung der Industrie (Gewerbsamkeit) der Gemeindeglieder und vorzüglich zum Aufschwunge der Landwirthschaft beizutragen und selbst mit einem guten Beispiele voranzugehen.

In der, auch im Auslande gerühmten bayerischen Gemeinde- und Gewerbsverfassung, welch letztere durch die neu ergangene Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetz d. d. 21. April 1862 eine tief eingreifende Veränderung erlitten hat, liegt großer Raum zur freien Bewegung und, wenn diese gut gerichtet und geleitet wird, so muß wohl bald die, wenn auch hartnäckige Anhänglichkeit an dem lieben Altvörderischen dem Wohlhaben bringenden neuen Geiste weichen, der, nimmer rastend und alle Elemente zum Gewinne ausbeutend, Geheimnisse der Natur aufdeckend und die arbeitenden Hände mit Erfindungen der Kunst unterstützend, bald dem Boden reichlichere und edlere Früchte, bald den Händen bessere, schönere und zahlreichere Erzeugnisse minder kostspielig als sonst erwachsen läßt.

Der Raum dieser Schriftblätter ist zu gering, als daß die Riesenschritte in der Gewerbung aller Art hier aufgezählt werden könnten; schauet aber nur, ihr Bauern und Handwerker! was unweit vor euern Augen liegt und geschieht; — laßt doch, ihr Vertreter der Gemeinden! das euch von diesen geschenkte Vertrauen euch aneifern, die vielfältigen Belehrungen und Aufforderungen, welche euch von Zeit zu Zeit von den vorgesetzten Behörden zukommen, zu erwägen, zu benützen und durch Mund und That zu verbreiten; — belehrt, ihr Gemeindevorsteher! euch selbst und euere Gemeinden aus den nützlichen Druckschriften, die euch mitgetheilt sind oder deren Anschaffung aus der Gemeindekasse bewilligt ist, z. B. aus dem Kunst- und Gewerbsblatte für Bayern, aus der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern ꝛc. und treibet eure handwerkende Jugend an, daß sie in weitere Ferne wandere und die Vortheile ihres Gewerbes sich aneigne; — zwinget, ihr Armenpflegräthe! die arbeitsfähigen Müssiggänger, diese Nahrungssaft verzehrenden Mitesser, unabläßig und mit allem Ernste zur nützlichen Thätigkeit; — gebt, ihr Mitglieder der Lokal-Schulinspektion! der Jugend eurer Gemeinden und ihren Eltern kein Gehör, wenn die Schule umgangen werden will, und wirkt durch Zurechtweisung und Ermahnung zur besseren häuslichen Kinderzucht für die leichtere und sichere Lösung der den Schullehrern gestellten Aufgabe der Befestigung der Jugend in Religiosität, Moralität und Geistesbildung; — laßt, ihr Seelsorger! euch nicht ermüden im Berufe liebreicher Belehrung und Ermahnung zum Guten und im Gebrauche des Zungenschwertes zur Bekämpfung des Lasters und jeglicher Sünde; — thue jeder von euch Allen seine Schuldigkeit im Dienste — und es müssen Diejenigen, die ihre Augen nicht aufthun wollen, um zu sehen, wie sich die Menschen und ihre Werke umgestaltet haben, aus ihrer Schlafsucht erwachen, es muß eine Jugend mit besserem Wissen und Sinne kräftiger zur guten und vollkommneren That aufwachsen und, wer nur erst die Wonne guten Gewissens bei selbst gewonnenem Wohlstande gekostet hat, der wird sich nimmer in den Schlingen der

neben diesem schreitenden Ueppigkeit fangen! Und gesichert auch von außen wird dieser Wohlstand werden und bleiben, wenn das Interesse des Gemeindemannes im Interesse des Staatsbürgers und überhaupt des deutschen Mannes aufgeht und ein Deutscher den andern liebet, wie sich selbst.

Kapitel II.

Besonderer Beruf der gesammten Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen im gemeinsamen Interesse.

---

§ 9. Aufnahme der Gemeindeglieder und Beisassen.

Es ist bei Ansässigmachungen ein Gemeindebeschluß nur dann einzuholen, wenn um Aufnahme von neuen Ansiedlern in einer Gemeinde, d. h. um Begründung eines ganz neuen Anwesens, nachgesucht wird.

Darunter ist aber die Erbauung eines Wohnhauses nicht verstanden, welche an und für sich keine Ansässigkeit giebt und an die gemeindliche Einwilligung nicht gebunden ist (a. R. vom 11. März 1837).

Auch bewirkt die Erwerbung von Grundbesitz überhaupt an sich keine Ansässigkeit und es kann ein Realitäten-Kauf gemeindlicher Seits nicht verwehrt werden (a. R. vom 25. Juli 1833).

Außer dem oben angegebenen Fall ist die Erklärung über ein Ansässigmachungsgesuch, deren Instruirung ebenso wie die Instruirung der Gesuche um eine Gewerbsconcession oder eine Gewerbslicenz den Ortspolizeibehörden zukommt (VO. vom 21. April 1862 und 28. Mai 1862), stets vom Gemeindeausschusse und Armenpflegschaftsrathe (zweckmäßig nach vorgängiger gemeinsamer Berathung) abzugeben.

Die vollständig instruirten Gesuche werden dem k. Bezirksamte mit gutachtlichem Bericht in Vorlage gebracht und von diesem beschieden.

Gegen Entscheidungen, welche mit der Erklärung der Ge-

meindebehörden nicht im Einklange stehen, steht dem Gemeindeausschusse, aber nicht dem Armenpflegschaftsrathe, und wenn es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, der Gesammtgemeinde das Recht der Berufung binnen 14tägiger Frist zu, wenn das gesetzliche absolute Veto der Gemeinde unbeachtet blieb, das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde.

Diese Berufungen können, wenn die Beschluß fassende Behörde eine Unterbehörde ist, bei dieser schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden.

Ist dagegen die Beschluß fassende Behörde eine Regierungsstelle, so müssen sie schriftlich angebracht werden (VO. vom 28. Mai 1862, Ziff. VII. N. 27).

Die Berufungsschriften der Gemeinden bedürfen nicht der Gegenzeichnung eines Advokaten (a. R. v. 11. April 1842) und zur Beobachtung der Förmlichkeiten derselben ist unten das Formular **Nro. 2** angefügt.

Begründet wird die von den bezeichneten Gemeindebehörden ausgesprochene Verweigerung der Ansässigmachung erscheinen (G. vom 11. Sept. 1825 und 1. Juli 1834 und a. R. vom 11. März 1837):

1) in allen Fällen, wo der Leumund der Gesuchsteller sehr bescholten ist, und den Gemeindeverwaltungen kann nicht genug an das Herz gelegt werden, die von ihnen für ihre Gemeindeangehörigen ohne Anwendung eines Stempelbogens unentgeldlich auszustellenden, vom Pfarramte anzuerkennenden und von der Polizeibehörde zu bestätigenden Leumundszeugnisse (G. E. §. 113) umsichtig und vollkommen gewissenhaft zu ertheilen. (Ein Formular für solche Zeugnisse ist unter **Nro. 3 a** angefügt und demselben sind zugleich Formulare von Leumundszeugnissen aus anderem Anlasse beigefügt.) Ferner

2) wenn die Ansässigmachung von einem Eingebornen der Gemeinde auf einen Grundbesitz von weniger als 1 Gulden Grundsteuer-Simplum ausschließlich des schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume und Wirthschaftsgebäude nachgesucht wird, welcher kleinste Steuerbetrag auch für einen andern Bayern genügt, insofern er den Besitz beim Concurs- oder Exekutionsverkaufe erworben

hat, widrigen Falls ein solcher Angehöriger einer andern Gemeinde, wie ein Angehöriger eines auswärtigen erwiedernden Staates, einen Grundbesitz von 1 Gulden 30 Kreuzer Grundsteuer-Simplum nachweisen muß; — oder wenn von einem andern solchen Auswärtigen auf einen Grundbesitz von weniger als 2 Gulden Grundsteuer-Simplum Ansässigmachung gesucht oder wenn der fragliche Grundbesitz nicht als schuldenfrei nachgewiesen wird (vergl. d. a. R. v. 4. Juni 1843); — oder wenn damit kein wirkliches Eigenthum verbunden ist, z. B. wenn sich's von einem bloßen Zeitpachte handelt; — oder wenn zu einem geringeren Grundbesitze nicht auch andere erkleckliche Erwerbsmittel nachgewiesen sind; oder wenn nicht der Nahrungsstand an sich vermuthet ist, weil das erworbene häusliche Anwesen, d. h. das erworbene Wohnhaus, schon vor dem 1. Juli 1834 bestand und eigens bewohnt war (a. R. vom 27. April 1835 und Instr. vom 28. Mai 1862, Nro. 23 a.).

3) wenn auf ein, nach den örtlichen Verhältnissen offenbar keine Familiennahrung gewährendes persönliches Gewerbe, oder wenn auf ein solches ohne Nachweis der nothwendigen Betriebsmittel Ansässigmachung gesucht wird, denn in einem solchen Falle ist die wenn gleich nur als Erinnerung anzusehende Erklärung der gemeindlichen Behörden wirksam genug; oder wenn eine von mehreren, eine Gewerbsconcession gemeinschaftlich erworben habenden und im Gesellschaftsverbande stehenden Personen ein Recht zur Ansässigmachung auf diese Concession gründen will (a. Instr. z. Vollz. d. Gew.-Ges. v. 21. April 1862, §. 37);

4) wenn unter ähnlichen Umständen Ansässigmachung auf freie Erwerbsarten erlangt werden will, als welche unter der Bedingung, daß ein polizeilicher Licenzschein eingeholt werde, am Schlusse der Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862 eine Reihe von Gewerben bezeichnet ist, und bezüglich des Nahrungsstandes der Gesuchsteller Grund zu Bedenken gegeben ist, —

5) wenn Ansässigmachung auf den Nahrungsstand aus unerklecklichen oder unsichern Renten oder aus einem Lohnerwerbe

gesucht wird, der nach den örtlichen Verhältnissen offenbar, oder wegen Ungeschicklichkeit oder Mangels an Fleiß und Sparsamkeit des Gesuchstellers keine Familiennahrung hoffen läßt.*)

Eine bedingte Einwilligung der Gemeindebehörden in die Ansässigmachung ist unstatthaft (a. R. v. 5. Mai 1841) und gegen definitiv oder provisorisch angestellte Staatsdiener und öffentliche Diener, auch Schullehrer (a. R. v. 12. Mai 1837), findet kein absolutes gemeindliches Widerspruchsrecht Statt. Bezüglich der Ansässigmachung der Schullehrer siehe außerdem das Gesetz vom 24. Dez. 1849, Gesetzblatt S. 45.

Die anderen Vorbedingungen der Ansässigmachung werden von den über solche entscheidenden Polizeibehörden von selbst in Rücksicht gezogen. Gleichwohl können auch die Gemeindebehörden die Einsicht derjenigen Urkunden und Papiere verlangen, welche nach dem Vorstehenden Einfluß auf ihre Erklärung haben, die nach dem unter **Nro. 4** anliegenden Formular gestaltet werden mag und taxfrei, aber vom Gemeindeausschusse nicht stempelfrei zu ertheilen ist (a. R. v. 8. Mai 1843 und 22. Febr. 1847).

Wenn schon Ansässige in eine andere Gemeinde förmlich übersiedeln wollen, so haben die Behörden solcher die nämlichen Rechte, wie bei Ansässigmachungen, es sei denn, daß die bisherige Heimath beibehalten wird (VO. vom 28. Mai 1862, Ziff. IV. 13).

Gegen die Verehelichung schon Ansässiger, deren Nahrungsstand fortbesteht, kann gemeindlicher Seits keine Einwendung gemacht werden, wenn nicht eine Aenderung im früheren Ansässigkeitstitel eingetreten ist (s. d. §. 8 des Ges. v. 11. Sept. 1825 und vergl. d. a. R. v. 9. April 1851, dann VO. v. 28. Mai 1862, VI. 22), und schon früher wurden die, die Ansässigmachungs-Er-

*) Die Gemeindebehörden sollten bei jeder Ansässigmachungsfrage an dem Grundsatze festhalten, daß die Gemeinde nur in dem Falle ungefährdet erscheinen möge, wenn der Gesuchsteller diejenigen guten Eigenschaften hat, die ein guter Hausvater zum Auskommen mit seiner Familie bewährt, denn, da der Wiederverkauf der Grundbesitzungen gesetzlich in keinem Falle von Rücksichten des gemeindlichen Nachtheils gehindert werden kann, so sichern ein Paar Hundert Gulden nicht vor Verarmung, es mögen dieselben im Grundbesitze stecken oder baar vorhanden sein.

laubniß ertheilenden Behörden befugt erklärt (a. R. v. 6. Nov. 1846), zu verhindern, daß von Gemeinden das Gesetz nicht durch Bedingung einer Heirathscaution oder Zurückhaltung solcher umgangen werde.

Ein gemeindliches Widerspruchsrecht gegen die Verehelichung der Staatsdiener und anderer angestellten öffentlichen Diener findet ganz natürlich sowenig, als gegen die Ansässigmachung derselben Statt. Dagegen müssen aber die einfach auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen (V. v. 2. Febr. 1845), z. B. Forstamtsaktuare und alle Funktionäre, welche heirathen wollen (a. R. v. 27. Juli 1854), dann die um Heirathserlaubniß nachsuchenden Soldaten, auch pensionirte Soldaten und Gendarmen (a. R. v. 13. Aug. 1836), einen entsprechenden Titel zur Ansässigmachung nachweisen. Dazu sind gleichfalls verbunden: Die unteren, nicht stabilen Bediensteten der Post und Eisenbahn, die Wegmacher, die noch nicht definitiven Schullehrer, die ständigen Berg- und Hüttenarbeiter, Grenzaufseher und Rentamtsboten, sowie andere, mit gewissen Ansprüchen auf Ständigkeit und Pension im öffentlichen Dienste, wie die Zollaufsichtsbediensteten, Angestellte. Die Ansässigmachungsgesuche solcher provisorisch angestellter Staatsdiener sind durch die in Ansässigmachungssachen zuständigen Behörden zu bescheiden, die Verehelichungsbewilligungen aber werden an die Staatsdiener dieser Kategorie von der hiernach zuständigen Stelle oder Behörde ertheilt (VO. v. 28. Mai 1862, V. 15). Ein absolutes Widerspruchsrecht haben die Gemeinden bei Ansässigmachungen derartiger in öffentlichen Diensten Angestellter nicht. Auch bedürfen einer förmlichen Ansässigmachung zu ihrer Verehelichung die Advokaten (a. R. v. 2. Nov. 1835) und unbesoldete praktische Aerzte (a. R. v. 12. Mai 1837). Die Notare werden zu den öffentlichen Beamten des Justizdienstes gezählt und bedürfen daher einer förmlichen Ansässigmachungsbewilligung wohl nicht. *)

---

*) Bezüglich der den Gemeindebehörden überlassenen Instruirung der Ansässigmachungs- und Concessionsgesuche wird auf die vom Verfasser des vorstehenden Handbuchs bearbeitete und im Verlag der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg erschienene „Sammlung von Formularien

§. 10. Fortführung der Urkunden über die Gemeindeangehörigen.

Nach gesetzlicher Vorschrift haben die Gemeindeausschüsse verschiedene Gemeindelisten zu führen, und stets in Richtigkeit zu erhalten, worüber im Nachstehenden die nähern instruktiven Bestimmungen, sowohl in materieller, als formeller Beziehung (bis §. 14 incl.) angegeben werden.

1) Die Urwahlliste,
2) das Verzeichniß der In- und Beisassen,
3) das Verzeichniß der Heimathangehörigen der Gemeinde ohne Ansässigkeit, oder ausschließend Heimathberechtigten,
4) das Verzeichniß der Heimathangehörigen anderer Gemeinden oder Staaten (Miethleute, Inleute).*)

Die Gemeindeangehörigen sind entweder wirkliche Gemeindeglieder, d. h. mit dem Vollbürgerrechte Begabte, oder Personen, die dem Gemeindebezirk zwar angehören, aber mit dem Gemeindebürgerrechte nicht begabt und nur des Insassenrechts theilhaftig sind.

---

zur Aufnahme und Instruirung der Ansässigmachungs-, Verehelichungs-, Gewerbsconcessions- und Licenzgesuche durch die Landgemeinden" hingewiesen, welche wegen ihrer Reichhaltigkeit und Zweckmäßigkeit von mehreren Kreisregierungen den Gemeinden zur Anschaffung empfohlen worden ist und in kürzester Zeit eine bedeutende Verbreitung gefunden hat.

*) Zu allen Gemeindebüchern, Gemeindematrikeln und Gemeindelisten ist gutes weißes Schreibpapier zu verwenden. Es sind dieselben in Pappendeckel einzubinden und auf der Außenseite in einem aufgeklebten besondern Schild mit den angegebenen Titeln zu überschreiben.

Die Einträge müssen richtig, deutlich und mit gehörig schwarzer Tinte geschrieben und die Bücher und Listen müssen sowohl äußerlich als innerlich sauber und reinlich gehalten werden.

Die Anlegung und Fortführung derselben ist eine hauptsächliche Obliegenheit der Gemeindeschreiber, welche, wenn sie diesem Geschäfte eine besondere Aufmerksamkeit widmen, die fraglichen Bücher und Listen mit gewissenhafter Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit und Pünktlichkeit führen und ihnen dabei ein gefälliges Aeußere geben, sich gewiß deßhalb die vollste Anerkennung ihres Eifers und ihrer Leistungen erwerben werden.

Die letztern scheiden sich wieder in folgende 4 Klassen:

1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit, Insassen in Städten und Märkten, Beisassen in Landgemeinden,
2) Heimathangehörige ohne Ansässigkeit oder ausschließend Heimathberechtigte,
3) Heimathangehörige anderer Gemeinden oder Staaten (Miethleute, Inleute), welche in der Gemeinde einen eigenen Haushalt führen, ohne daselbst einen ständigen Wohnsitz erlangt zu haben,
4) Gemeindeforensen, nämlich auswärts wohnende, und in anderen Gemeinden oder Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von, in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten.

Die wirklichen Gemeindeglieder sind in der Urwahlliste, und die übrigen Gemeindeangehörigen, mit Ausschluß der Gemeindeforensen, in den Listen zu 2. und 3. aufgezeichnet.

Die Ausscheidung dieser verschiedenen Klassen mit gesonderten Verzeichnissen, und die stete Richtigstellung der letztern ist zum Behuf des Vollzugs der Lokal- und Distriktsumlagen und des Heimathgesetzes nothwendig, und auch noch aus anderen Rücksichten von ersprießlichem Nutzen.

Die Gemeindeforensen bedürfen einer persönlichen Aufzeichnung nicht, da sie nur hinsichtlich ihrer in der Gemeindemarkung liegenden Grundstücke oder nutzbaren Rechte im Verhältniß zu dem Gemeindeverbande stehen, diese Grundstücke und nutzbaren Rechte aber ohnehin in den Concurrenzrollen in der dritten Abtheilung der Steuern mit Benennung der dermaligen Besitzer aufgeführt erscheinen, auch die Gemeindevorsteher verbunden sind, die Concurrenzrollen in Richtigkeit zu halten, und darin die jedesmaligen Besitzer stets vollständig anzumerken.

§. 11. Die Urwahllisten betr.

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden, mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familienangehörigen, aufgezeichnet, und die Sammlung aller dieser Aufzeichnungen bildet die Matrikel sämmtlicher Gemeindeglieder, die Urwahlliste.

Wirkliche Gemeindeglieder sind diejenigen, welche

a) im Bezirk der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben;

b) auch die bloßen Hausbesitzer ohne sonstiges Grundvermögen, und

c) die bloßen Gewerbsleute ohne alles Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Haus= resp. Gewerbsteuer entrichten.

Also auch diejenigen, die auswärts wohnen, aber in der Gemeinde ein häusliches Anwesen besitzen, gehören in die Klasse wirklicher Gemeindeglieder und mithin auch in die Urwahlliste.

Deren bloßer Besitz besteuerter Gründe aber, ohne den Besitz eines Hauses, begründet lediglich die Eigenschaft eines Gemeindeforensen.

(Revidirtes Gemeindeedikt v. 17. Mai 1818, §§. 11. 12. 14.)

Jedem einzelnen Gemeindeglied wird ein eigener Bogen (exemplificirtes Formular Nro. 5) gewidmet, welcher auf 3 Seiten folgende Rubriken enthält.

Auf der ersten Seite stehen:

Vor= und Zuname,

Stand (nämlich, ob ledig, verheirathet oder verwittwet) und Gewerb, Religion,

Jahr, Monat und Tag der Geburt,

Geburtsort:

in Bayern: mit Angabe des Kreises und Gerichts;

außer Bayern: mit Angabe des Landes und Gerichts;

dann bei Eingewanderten die Zeit und Art der Naturalisation.

Zu der letzten Rubrik wird bemerkt, daß das Indigenat, d. h. der Unterthansverband zu Bayern, wodurch das bayerische Staatsbürgerrecht, nämlich der volle Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, zunächst bedingt ist (Stsv.

Urk. Tit. IV.), nach §. 3 des Edikts über das Indigenat vom 26. Mai 1818 durch Naturalisation erlangt wird, wenn

a) eine Auswärtige einen Bayern heirathet,

b) ein Fremder in Bayern eingewandert ist und sich darin nach nachgewiesener Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande ansässig gemacht hat, oder darin (G. v. 15. Aug. 1828) eine ständige Anstellung erlangt hat,

c) durch ein, nach Vernehmung des Staatsraths von Seiner Majestät dem Könige eigenhändig unterzeichnetes Dekret.*)

Die Einträge in der Rubrik: Art der Naturalisation, müssen also nach den verschiedenen Fällen heißen:

Verheirathung mit einem Inländer oder
Ansässigmachung oder ständige Anstellung in Bayern,
allerhöchstes K. Dekret vom . . . . . .

Die zweite Seite meldet, worauf die selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde, nämlich: ob solche auf besteuerten

Häusern,
Gründen oder
Gewerben

beruhe? und wie hoch sich die Steueranlage von den ebenbemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe? —

Bei dieser Berechnung der Steuern sind noch immer (a. R. v. 17. Juni 1851) nur die Haus-, Grund- und Gewerbs-Steuern anzuziehen, und es wird nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben, nach dem jährlichen Gesammtbetrag zu entrichten hat.

Wenn also ein Gemeindeglied auch noch in einer andern Gemeinde Häuser, Gründe oder Gewerbsrechte besitzt, so bleiben die hiefür zu entrichtenden Steuern außer Ansatz.

(Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1818, Art. 20.)

Bei Neubauten und Neugereuthen, welche eine temporäre Steuerfreiheit genießen, ist die Steuer einzusetzen, die von dem

*) Die Annahme an Kindes Statt giebt Ausländern kein Indigenat in Bayern (a. R. v. 21. Aug. 1851).

fraglichen Hause oder Neugereuthe bereits eventuell regulirt und im Steuerkataster vorgemerkt ist, weil diese bis zum Eintritt der wirklichen Besteuerung den Anhaltspunkt giebt.

(Minist.-Entschließ. vom 28. Okt. 1822.)

Diejenigen Häuserbesitzer, die wegen erlittenen Brandschadens eine temporäre Befreiung von der Häusersteuer, als gesetzlichen Nachlaß genießen, sind deswegen einer Beschränkung ihrer Gemeinde-Wahlrechte nicht unterworfen.

Wenn die Wiederherstellung der abgebrannten Häuser noch nicht vollendet, oder wegen unverschuldeter Hindernisse noch nicht begonnen ist, so sind die vor dem Brand bestandenen Häusersteuern aufzunehmen, wenn nur rücksichtlich der im Bau noch nicht begriffenen Häuser eine bestimmte Erklärung vorliegt, und sonst darauf gerechnet werden kann, daß sie von den durch Brand beschädigten Eigenthümern selbst auf dem alten oder einem neuen Platze wieder hergestellt werden.

Das nämliche gilt auch rücksichtlich der schon unter Dach gebrachten neuen Häuser, wofür die neuen Steuern noch nicht regulirt sind.

(Minist.-Entschl. vom 20. Aug. 1824.)

Die dritte Seite ist ebenfalls für die allmähliche Einschreibung der Steueranlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter den Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden:

die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechtes bevollmächtigt worden sind.

(Die Fälle, in welchen, und die Bedingungen, unter welchen eine Stellvertretung zulässig ist, sind in dem Art. 4 und 5 der Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1818 bestimmt.)

Ferner:

die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel;

die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen, ob nämlich ein zu einer Strafe, und zu welcher, verurtheilendes

oder die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einstellendes, oder von Schuld und Strafe lossprechendes, oder ein Unschuldserkenntniß erfolgt ist, in welchen letzten beiden Fällen die Wahlrechte fortbestehen;

die ausgebrochenen Concurse und gerichtlichen und außergerichtlichen Zahlungsunfähigkeits-Erklärungen, wobei auch noch bemerkt werden muß, ob nicht etwa später eine vollständige Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, weil diese die Ausschließung von der Wählbarkeit wieder aufhebt;

(Gesetz zum Gem.-Ed. vom 1. Juli 1834, §. 15 bei d.)

der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

(Gemeindewahlordn. vom 5. Aug. 1818, Art. 8 und 16.)

Die Einzeichnungsbögen werden nach der Nummernfolge der Wohnhäuser geordnet.

(Gemeindewahlordnung, Art. 21.)

Alle Einzeichnungsbögen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist.

(Gemeindewahlordnung, Art. 21.)

Wenn ein steuerbares Haus nach den bestehenden Polizeiverordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung abgetheilt, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden und besonders besteuert ist, so wird jeder dieser Haustheile, unter der Voraussetzung, daß er eine eigne, mit den übrigen fortlaufende, Hausnummer hat, als ein selbstständiges Haus angesehen.

(Gemeindewahlordnung, Art. 3.)

Wenn aber eine solche Abtheilung und Ausscheidung nicht Statt findet, sondern das Haus nur in gedachte Theile getheilt ist, oder wenn die ausgeschiedenen Haustheile alle nur eine und dieselbe Hausnummer, wenn gleichwohl mit der Unterabtheilung a. b. ꝛc. haben, so erhält jeder Miteigenthümer einen besondern Einzeichnungsbogen; diese Einzeichnungsbögen werden aber in einem gemeinschaftlichen Umschlag vereinigt, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist.

Im Falle einer ungetheilten oder nur getheilt gedachten Eigenthumsgemeinschaft Mehrerer, wo die Haustheile nicht besonders versteuert sind, ist dies ebenfalls auf dem Umschlag zu bemerken,

weil dann nicht jeder einzelne, sondern nur die Gesammtheit der Eigenthümer das Wahlstimmrecht auszuüben hat, und zwar durch einen aus ihrer Mitte aufzustellenden Bevollmächtigten.

(Gemeindewahlordnung, Art. 4.)

Diese Eigenthumsgemeinschaft ist aus derselben Ursache auch bei ungetheiltem gemeinschaftlichen Eigenthume Mehrerer an besteuerten Gründen und Gewerbsrechten, worauf die Eigenschaft als Gemeindeglied mit dem Wahlstimmrecht beruht, außen auf dem, die einzelnen Einzeichnungsbögen dieser Eigenthumstheilhaber umschließenden Umschlag, zu bemerken.

(Gemeindewahlordnung, Art. 4.)

Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde mehrere Häuser besitzt, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Bei dem andern Haus, oder den übrigen Häusern desselben Besitzers ist dann am geeigneten Orte ein Fehlblatt einzuschalten, worauf die betreffende Hausnummer angemerkt und zugleich auf die Nummer des von dem Besitzer bewohnten Hauses hingewiesen wird.

(Gemeindewahlordnung, Art. 21.)

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlag genommen, und dem Umschlag für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

(Gemeindewahlordnung, Art. 22.)

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

(Gemeindewahlordnung, Art. 22.)

Für neu eintretende Mitglieder werden am gehörigen Ort neue Bögen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt.

(Gemeindewahlordnung, a. O.)

Diese zurückgelegten Einzeichnungsbögen sind in einem besondern Umschlag mit der Aufschrift:

Reponirte Einzeichnungsbögen aus der Urwahlliste der Landgemeinde N.,

— nach der Hausnummernfolge sorgfältig zu verwahren.

Die Unterhaltung der Urwahlliste in jeder Gemeinde liegt dem Gemeindevorsteher mit Benützung des Gemeindeschreibers ob.

Dieselbe muß ununterbrochen fortgesetzt und mit Sorgfalt unterhalten werden. Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an den geeigneten Stellen jedesmal und pünktlich einzutragen.

Damit die Gemeindevorsteher diese Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, werden denselben vom Landgerichte und Rentamte alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahlliste Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen eröffnet, und bei der Anlegung neuer Bögen sind auch die Pfarrer gehalten, aus den Kirchenmatrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

(Gemeindewahlordnung, Art. 25.)

§. 12. Liste der In- und Beisassen.

In- und Beisassen sind Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem andern, als einem der oben im §. 10 erwähnten Ansässigkeitstitel.

(Ges. v. 1. Juli 1834, §. 2 zu §. 13 d. Gem.-Ed.)

Ansässigkeitstitel, die nicht die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes, sondern die eines bloßen In- und Beisassen begründen, sind nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung gegeben, wenn der Nahrungsstand auf eine andere Weise, als durch Grundbesitz oder Gewerb, vollständig und nachhaltig gesichert ist, und zwar:

a) durch eine sichere, den Bedarf einer Familie gewährende Rente,

b) durch den, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, und

c) durch den Lohnerwerb, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl bereits vorhandener

Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

(G. v. 1. Juli 1834, §. 2.)

Als Beispiele der zu a. und b. bemerkten Arten der Ansässigkeitstitel werden angeführt:

zu a) alle Staats- und öffentliche Diener, die ein Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung bekleiden, oder in solches eintreten, beziehungsweise die in den unmittelbaren Dienst des Staats durch ein Anstellungsrescript definitiv Berufenen, auch Offiziere vom Hauptmann an und Militärbeamte, dann Geistliche einer aufgenommenen Kirchengemeinde, definitiv angestellte Gemeindebeamte oder Schullehrer (s. d. Bl. f. adm. Praxis von Brater, Bd. 4, S. 23 ꝛc.), wogegen bloß provisorisch Angestellte und Verweser keinen gesetzlichen Ansässigkeitstitel haben (s. d. §. 9 oben am Ende) und daher, wenn sie eine selbstständige Wirthschaft und ein eignes Haushalten haben, in die Klasse der Mieth- und Inleute, außerdem aber, je nachdem sie ihre Heimath in der Gemeinde selbst oder anderswo haben, unter die Heimathangehörigen ohne Ansässigkeit, oder unter die Fremden gehören; dann Pensionisten, Kapitalisten, deren Kapitalienrente den Bedarf einer Familie sichert ꝛc.;

zu b) gehören:
die nach §. 9 Nro. 4 oben bezeichneten, der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß, um ganz sicher zu beurtheilen, wer zu den In- und Beisassen zu zählen sei, nur an dem Grundsatz festgehalten werden dürfe, daß alle Diejenigen in diese Klasse gehören, die auf einem andern Ansässigkeitstitel, als dem des Grundbesitzes, eines realen oder radicirten Gewerbs, oder einer persönlichen Gewerbsconcession, die Heiraths- und Ansässigmachungserlaubniß erhalten haben.

(Gesetz über Ansässigmachung u. Verehelichung v. 1. Juli 1834, §§. 2—5.)

Die Liste der In- und Beisassen besteht aus einzelnen besonderen, in einem gemeinschaftlichen Umschlag mit der Aufschrift:

Verzeichniß der In- und Beisassen in der Landgemeinde.....

vereinigten Einzeichnungsbögen, welche nach der Reihe der Hausnummern auf einander folgen.

(Minist.-Entschl. v. 1. April 1835, III.)

Die Einzeichnungsbögen werden nach dem exemplificirten Formular Nro. 6 verfertigt, und enthalten jetzt folgende Rubriken:

Vor- und Zuname;
Religion;
Zeit der Geburt;
Geburtsort:
in Bayern: Kreis, Gericht;
im Ausland: Land, Gericht;
Naturalisation der Eingewanderten:
Zeit und Art;
Art der Ansässigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als In- oder Beisassen;
Einkommensteuer-, Kapitalienrentensteuer-, Gewerbssteuer- Anlage;
Bemerkungen.

In der ersten Rubrik ist unmittelbar unter dem Vor- und Zunamen der Stand, ob ledig, verheirathet mit Benennung der Ehefrau, oder verwittwet, zu bemerken, und nach dem Stand sind, mit Freilassung angemessener leerer Zwischenräume, die Namen der Kinder, und an den correspondirenden Stellen der dritten Rubrik die Zeit ihrer Geburt anzugeben.

In der Rubrik: Art der Naturalisation, wird sich auf die oben im §. 11 gegebene Erläuterung bezogen.

In die Rubrik: „Bemerkungen“ eignen sich vorzüglich die Angaben über Sterbfälle in der Familie, dann über Beschäftigungs- und Berufsart der Kinder und deren Aufenthaltsort.

Jeder Familie, d. h. jedem Familienhaupt und seinen Angehörigen gebührt ein eigener Bogen.

(Minist.-Entschl. v. 1. April 1835.)

Wenn eines von den Familienangehörigen in die Lage kommt, daß es einen eignen Familienstand in der Gemeinde begründet, so ist es mit dem Tag der erlangten Ansässigkeit aus dem Verzeichniß der Familienangehörigen auf ein eignes Blatt überzutragen, und

erhält einen eignen Bogen, der, je nach der Art des Ansässigkeitstitels entweder der Urwahlliste, oder dem Verzeichniß der In- und Beisassen, an dem geeigneten Orte einzuverleiben ist.

(Minist.-Entschl. v. 1. April 1835.)

Wenn keines der Eltern mehr lebt, und wenn überhaupt das Familienhaupt wegfällt, so treten die noch nicht ansässigen Familienangehörigen in die Reihe der bloßen Heimathberechtigten, und sind in das Verzeichniß **Nro. 7** überzutragen.

Die Bögen der austretenden und wegfallenden In- und Beisassen, sowie auch die vollgeschriebenen, mit neuen Bögen zu vertauschenden, werden aus dem Verzeichnisse herausgenommen und in einem besondern Umschlag mit der Aufschrift:

Reponirte Einzeichnungsbögen aus dem Verzeichnisse der In- und Beisassen der Landgemeinde ......

verwahrt, wie solches hinsichtlich der Urwahlliste stattfindet.

§. 13. Verzeichniß der Heimathangehörigen der Gemeinde ohne Ansässigkeit, oder der ausschließend Heimathberechtigten.

Dieses Verzeichniß besteht ebenfalls aus der Sammlung einzelner Einzeichnungsbögen, welche jetzt nach dem exemplificirten Formular **Nr. 7** nachstehende Rubriken enthalten:

Vor- und Zuname,
Wohnhaus, Haus-Nummer,
Namen und Stand der Eltern,
Heimathtitel,
Erwerbsart,
Vormerkung des zeitlichen Wohnorts bei abwesenden Heimathberechtigten,
Einkommensteuer- } Anlage,
Kapitalienrentensteuer- } Anlage,
Gewerbssteuer- } Anlage,
Bemerkungen.

(Minist.-Entschl. vom 1. April 1835.)

In der ersten Rubrik sind unter dem Vor- und Zunamen

der Stand, dann die Namen und die Geburtszeit der Ehegatten und der Kinder aufzuführen, nach der im §. 12 gegebenen Vorschrift.

Im Betreff der Rubrik: „Heimathtitel" werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie folgt, zusammengestellt.

Nach dem Heimathgesetz vom 11. September 1825, §. 1 wird die Heimath in einer Gemeinde ausschließend durch folgende Titel erworben:

1) durch besondern rechtsgiltigen Vertrag mit der Gemeinde;
2) durch die Ansässigkeit in derselben (dieser Heimathtitel kommt jedoch bei dem hier in Frage stehenden Verzeichnisse nicht in Betracht, weil solches sich lediglich auf Heimathangehörige ohne Ansässigkeit bezieht, außer in den Fällen, wo ein wirkliches Gemeindeglied, oder In- und Beisasse später des Objekts oder der Qualifikation, worauf sein Ansässigkeitstitel sich gründete, verlustig wird, und dadurch in die Klasse bloßer Heimathberechtigter herabsinkt);
3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, wobei zu beachten ist, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode, und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt, außer, wenn die Geschiedene bei einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;
4) durch die in der Gemeinde mit eigner Gefahr geleistete Hilfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei solcher Nothhilfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten.

§. 4 a. O. In Fällen, wo keiner dieser Erwerbstitel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimath nach folgenden Bestimmungen.

1) Die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern, und zwar bei ehelich gebornen der Vater, bei außerehelichen die

Mutter, ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen.*)

2) Für ehelich geborne, adoptirte, oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bei denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist,**) tritt die Heimath der Mutter ein.

§. 5. a. O. Kann auch die ursprüngliche Heimath nicht ergründet werden, so tritt die angewiesene ein, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird.

Insbesondere sollen:

1) Findelkinder diese einstweilige Heimath in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;

2) andere in die obenbezeichnete Klasse gehörige Personen in diejenige Gemeinde eingewiesen werden, wo sie erzogen worden sind.

3) Wäre aber der Erziehungsort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizeibezirks, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur versorglichen Heimath bestimmt werden.

4) Gleiches soll geschehen, wenn der Ort der Auffindung oder der Erziehung zu keiner Gemeindemarkung gehört.

5) Nach diesen nämlichen Bestimmungen sind auch diejenigen Kinder zu behandeln, bei denen die Ausmittelung der Heimath beider Eltern unmöglich fällt.

Hiernach kann der Eintrag in die Rubrik: Heimathtitel, am kürzesten und treffendsten in nachbemerkter Weise geschehen:

Erworbene Heimath §. 1 des Heimathges. Nro. 1 rc.
Ursprüngliche Heimath §. 3 des Heimathges. Nro. 1 rc.
Angewiesene Heimath §. 4 des Heimathges. Nro. 1 rc.

---

*) Für uneheliche Kinder, deren Mütter sich anderswo verehelichen, ist die Ausstellung von Heimath-Rückattesten gestattet (A. v. 20. Jan. 1847), Verzichte Einzelner auf ihre Heimath sind aber ungültig (a. R. vom 29. Jan. 1837).

**) Zum Beweise der Heimatherwerbung durch eheliche Geburt ist gültige Ehe und zum Beweise dieser der Nachweis erforderlich, daß nicht nur obrigkeitliche Heirathbewilligung, sondern auch priesterliche Trauung stattgefunden hat (a. O.).

Hinsichtlich der letzten Rubrik: Bemerkungen, wird der §. 12 hieher wiederholt.

Jedem Familienhaupt mit Angehörigen und jeder einzelnen selbstständigen Person, die der Gemeinde als ihrer Heimath angehört, aber nicht ansässig ist, ist ein eigner Bogen zu widmen.

(Minist.-Entschließ. v. 1. April 1835. III.)

Wenn bei einem ansässigen Gemeindeangehörigen die Bedingungen erlöschen, worauf seine Eigenschaft als wirkliches Gemeindeglied, oder als In- und Beisasse beruhte, so ist sein Bogen aus der Urwahlliste oder dem In- und Beisassenverzeichnisse herauszunehmen, und er wird nun mittels eines eignen Einzeichnungsbogens der Liste der bloßen Heimathangehörigen einverleibt.

Umgekehrt findet das nämliche Verfahren Statt, wenn ein Heimathangehöriger in derselben Gemeinde ansässig wird.

Wenn die dem Familienverbande unterworfenen Kinder ihre beiden Eltern oder überhaupt ihr Familienhaupt verlieren, so wird der Bogen der ersteren oder des letztern herausgenommen und zurückgelegt und es erhält jedes der Kinder, als nun vereinzelte Person, einen eignen Bogen.

Die Einzeichnungsbögen werden nach der Nummernfolge der Wohnhäuser eingelegt.

Wegen der zu reponirenden Bögen wird die im §. 12 gegebene Vorschrift hieher wiederholt.

§. 14. Verzeichniß der Heimathangehörigen anderer Gemeinden oder Staaten (Miethleute oder Inleute).

In dieses Verzeichniß gehören alle diejenigen Familien und einzelne Personen, welche in einer Gemeinde weder ansässig sind, noch ihre Heimath in solcher haben, daselbst aber, ohne einen ständigen Wohnsitz darin erlangt zu haben, dennoch einen eignen Haushalt, eine selbstständige Wirthschaft, auf unbestimmte oder bestimmte Zeit führen, sonach jedenfalls einen vorübergehenden Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Nach dem §. 6 des Heimathgesetzes steht jedem Staatsangehörigen frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreich mit den Seinigen aufzuhalten, sofern er sich mit seiner Familie

auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Die Führung einer selbstständigen Haushaltung ist ein wesentliches Merkmal.

Auswärtige Heimathberechtigte, welche in der betreffenden Gemeinde einen vorübergehenden Aufenthalt, ohne definitive Anstellung, und ohne Führung eines selbstständigen Haushaltes, nehmen, sind in keines dieser Verzeichnisse einzutragen, sondern lediglich als Fremde zu behandeln, mit Aufenthaltskarten da, wo solche nach Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches durch ortspolizeiliche Vorschrift eingeführt sind, zu versehen und in die Fremdenlisten zu verweisen.

(Minist.-Entschl. v. 11. Aug., 5. Dez. 1834, 1. April 1835, 30. Jan. 1836.)

Das Verzeichniß besteht aus den einzelnen Einzeichnungs-Bögen, nach dem exemplificirten Formular **Nro. 8** mit folgenden Rubriken:

Vor- und Zuname,
Wohnung (Hausnummer),
Stand und Erwerb,
Familienstand,
Heimathort, mit Anführung der Certificate,
Einkommensteuer- } Anlage,
Kapitalienrentensteuer- } Anlage,
Bemerkungen.

Diese Rubriken bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Jedem Familienhaupte mit seinen Angehörigen und jeder einzelnen für sich bestehenden Person wird ein eigner Bogen gewidmet, und übrigens kommen wegen Führung und Richtigstellung dieser Verzeichnisse die bei den übrigen Verzeichnissen gegebenen Vorschriften in Anwendung.

§. 15. Anstellung der gemeindlichen und Verwaltungs-Diener.

Dem Gemeindeausschusse steht ferner die Wahl, Anstellung und Belohnung des Personals für den gemeind-

3*

lichen Sicherheitsdienst zu (s. a. R. vom 31. Oktober 1837, Nro. 198 und 199).

Dieses Personal soll mit Berücksichtigung seiner vollkommenen Tüchtigkeit unpartheiisch gewählt und hinlänglich belohnt werden, daher gefehlt ist, wenn der Gemeindeausschuß die Wahl einem Gemeindebeschlusse unterstellt oder den Lohn von der Einwilligung der Gemeinde abhängig macht, denn theils würde so der Wächter unter die Gunst von Manchem gestellt, welchen er zu überwachen hat, theils könnte hie und da die Rücksicht auf die Gemeinde- und Armenkasse alle Rücksichten auf die Erfordernisse des öffentlichen Dienstes überwiegen und das gemeindliche Wachepersonal aus einer Schaar gebrechlicher Gemeindeangehöriger zusammengesetzt werden, die den Frevlern zum Spotte dienen und, am Hungertuche nagend, lieber selbst ihrer Nahrungsnoth durch Frevel abhelfen, als der Wachsamkeit gegen solche ihre ohnedieß schwierige Thätigkeit zu widmen Lust haben.

Es mag zwar in der Regel keinen Anstand finden, daß dem Dorfwächter auch das geringe Geschäft eines Gemeindedieners mit übertragen werde, nur darf er nicht zu Botendiensten außerhalb des Gemeindebezirks verwendet und so seinem hauptsächlichen Berufe entzogen werden. Auch muß er jedenfalls ein thätiger, gewissenhafter und überhaupt zuverlässiger Mann sein, wenn die sehr von ihm abhängende Verhütung der Ruhestörungen und des Bettels stattfinden soll. Insbesondere liegt dem Dorfwächter auch die Bewachung des Dorfs während der Kirchenzeit ob und, damit er sich dem Gottesdienst nicht entfremde, ist ihm von Zeit zu Zeit Unterstützung durch eine unentgeldliche Wache der Gemeindeangehörigen zu gewähren, welche der Reihe nach abzuwechseln haben.

Ein nicht minder zuverlässiger, nüchterner und recht rüstiger Mann muß zum Flurwächter gewählt werden.

Der Flurwächter hat unter Umständen auch die Privat-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen im Gemeindebezirke, welche regelmäßig und nachhaltig bewirthschaftet werden müssen, mit zu bewachen; es können aber zum Schutze dieser Waldungen auch besondere Forstaufseher angestellt oder Uebereinkommen mit dem k. Forstpersonal getroffen werden (a. R. v. 22. April 1835 und a. R. v. 31. Okt. 1837, Nro. XXXIV.). Jedenfalls unterliegt die Be-

stätigung des Forstschutzpersonals dem k. Bezirksamte als Forstpolizeibehörde (Gesetz v. 28. März 1852).

Nachtwächter, welche übrigens die Sicherheitsschaffung durch die stille Nachtwache nicht ausschließen, *) müssen vom Gemeindeausschusse gleichfalls mit hinlänglichem Lohne aufgestellt werden, und dieselben haben gegen die Nachtschwärmer einzuschreiten und Aufsicht gegen Feuersgefahren und Diebereien zu halten, also nicht bloß die Stunden in der Nacht auszurufen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so müssen die Nachtwächter zur beständigen Durchstreifung des Orts von wenigstens 11 Uhr Nachts bis zum Tagesanbruche verpflichtet sein.

Alle vorstehend verzeichneten Wächter haben, so lange sie im Dienste stehen, den ihnen gegebenen, den Gemeindedienst bezeichnenden Schild am Arme zu tragen und ihre Wahl und Belohnung ist der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestätigung anzuzeigen, welche für ihre Verpflichtung sorgt, wodurch (Ges. vom 1. Juli 1834, §. 25) die Flurwächter und (Ges. vom 28. März 1852, Art. 152) die Waldwächter bezüglich der auf eigene Wahrnehmung gegründeten Angaben den Glauben öffentlicher Diener und das Recht zur Vornahme von Pfändungen erlangen.

Der Gemeindediener hat den Dienst für den Armenpflegschaftsrath und die Lokal=Schulinspektion mit zu versehen und wenigstens in den Dörfern wird auch die Kirchenverwaltung sich seiner bedienen können.

Auch die Gemeindehirten sind vom Gemeindeausschusse dann aufzustellen, wenn ihr Lohn aus Gemeindemitteln fließt, die Weide auf den Gemeindegründen oder der ganzen Ortsflur stattfindet, und das Recht der Beweidung derselben nicht auf Privatrechtstiteln, sondern auf dem Gemeindeverbande beruht (a. R. v. 17. Mai 1850).

---

*) Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten, werden an Geld bis zu 10 fl. bestraft (Polizeistrafgesetzbuch Art. 57), und sind deßhalb gegebenen Falls dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am einschlägigen Landgerichte zur Anzeige zu bringen.

Von anderen und kirchlichen Dienern wird weiter unten gesprochen werden.

§. 16. Gemeindliches Bauwesen.

Das gesammte Bauwesen der Gemeinde steht zwar (s. d. §. 101, Nr. 5 d. G. E.) gleichfalls unter Aufsicht und Besorgung des Gemeindeausschusses, welchem die Wahl der Baumeister freisteht, die nur auf besonderes Verlangen der Gemeindebehörde von der k. Bauinspektion überwacht werden (a. R. vom 8. Juni 1827); allein dasselbe ist auch der höheren Aufsicht der Curatelbehörde unterstellt. Dieser ist der Gemeindeausschuß verantwortlich (a. R. v. 31. Okt. 1837, Nr. XXXIII.):

1) daß die nöthigen Baureparaturen nicht hingehalten (a. R. v. 29. Juni 1840) und, wenn gemeindliche Gebäude gemeindlichen Dienern überlassen oder verpachtet sind, die kleineren Reparaturen von den Bewohnern oder Pächtern selbst auf ihre Kosten (nach V. v. 13. Aug. 1819, jetzt vom 28. Febr. 1851) wie bei ärarialischen Gebäuden, oder nach bisheriger Observanz, veranstaltet, auch daß die Kostenanschläge über größere Reparaturen vor Ausführung solcher der Revision unterworfen werden, wofür die Distrikts-Polizeibehörde sorgt, welcher daher die fraglichen Anschläge recht bald vorzulegen sind;
2) daß die größeren gemeindlichen und Stiftungsgebäude mit Blitzableitern versehen (V. v. 20. Nov. 1815) und solche in gutem Stande — auch daß jene Gebäude nebst dem Gemeinde- oder Stiftungs-Mobiliar in denselben bei inländischen Feuerversicherungs-Anstalten gesichert erhalten werden;
3) daß eine Aenderung der Farbe und des Verwurfs öffentlicher Gebäude und der Kunstwerke darin nicht ohne höhere Genehmigung geschehe (a. R. vom 5. Juli 1840) und, wenn der Ort mit einer Mauer umgeben ist, diese nicht eigenmächtig abgebrochen und die Thore und Thürme derselben nicht abgeändert werden (a. R. vom 24. April 1840); auch, daß innere Kircheneinrichtungen, historische Monumente und bauliche Denkmale, sowie die

darin aufgestellten Kunstwerke in keiner Weise abgeändert oder renovirt werden, bevor Curatelgenehmigung dazu erfolgt ist (a. R. vom 7. Jan. 1848 und 21. Juni 1841), wogegen die Aufstellung von Gedenktafeln an der Stelle merkwürdiger ehemaliger Gebäude oder zur Erinnerung an geschichtlich wichtige Begebenheiten (a. R. v. 17. März 1852 und 21. Aug. 1853), dann die Erhaltung alter Linden in und an den Ortschaften oder, wenn sie ausgehen, die Ersetzung derselben durch neue (a. R. vom 26. Mai 1852) den Gemeinden anempfohlen ist; endlich, daß Malereien an öffentlichen Orten nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden (a. R. v. 28. Juni 1840 und 6. Nov. 1842);

4) daß die gemeindlichen Neubauten niemals vor Erfolg der erforderlichen höheren Genehmigung begonnen werden (V. v. 17. Dez. 1825, §. 61), widrigen Falls die Schuldigen die Kosten der Abänderung der Bauten nach den allerhöchst genehmigten Bauplänen tragen müssen (a. R. vom 14. Juli 1845). Mit dem Berichte an die Curatelbehörde sind einzureichen (a. R. v. 22. Mai 1838): die Pläne über den Bauplatz und Bau, die Kostenanschläge und, wenn der Aufwand von einiger Bedeutung ist, die Nachweise der Deckungsmittel oder, wenn ein Beitrag aus dem Aktiv-Vermögen der Gemeinde oder Stiftung geschehen soll, oder eine Kapitals-Aufnahme erforderlich ist, der genehmigende Gemeindebeschluß (s. §. 104 d. G. E.) und die Uebersicht des gemeindlichen &c. Vermögens, bei Kapitalsaufnahme auch der Schuldentilgungs-Plan. Ist der Bau (nach der a. J. vom 29. April 1833) an die Mindestnehmenden zu verakkordiren, so besorgt die Distrikts-Polizeibehörde das deßfalls Nöthige, und überhaupt ist zu rathen, daß zur Ersparung der Kosten unbrauchbarer Pläne und Kostenanschläge der Gemeindeausschuß auch die Herstellung dieser der Veranlassung der Curatelbehörde anheimstelle. Uebrigens ist zu beabsichtigten Feierlichkeiten wegen öffentlicher Bauten, welche zweckmäßig nicht vor geschehener Begutachtung der Unschädlichkeit der Wohnungen von Seite des Bezirksarztes bezogen werden dürften (Polizeistrafgesetzbuch Art. 130 Abs. 2), ein Programm

herzustellen und höchster Genehmigung zu unterbreiten (a. R. v. 29. Dez. 1827).

Ferner hat der Gemeindeausschuß alljährlich rechtzeitig die Materialien und Gemeindedienste zu der jeder Gemeinde selbst obliegenden (V. v. 6. April 1818) tüchtigen Reparatur der Verbindungs- und Gemeindewege ihrer Flur und des Ortspflasters zu verschaffen, widrigen Falls die Gemeinde in Gefahr des Verlustes des ihr etwa zuständigen Pflasterzolls steht (a. R. v. 31. Okt. 1837, Nr. 46). Die Pflastersteine können nicht durch Holz ersetzt werden (a. R. v. 7. Nov. 1842), und eine Beschränkung der Belastung der Frachtwägen zur Schonung der Brücken und Durchlässe findet nicht Statt (a. R. v. 4. Okt. 1821). Die eine Gemeinde treffende Last des Distrikts-Straßenbaues wird gewöhnlich durch Gemeinde-Dienste und Umlagen beseitigt, von deren Regulirung und Vertheilung im nächsten §. die Rede ist (s. übrigens auch den §. 86 unten). Derselbe geschieht unter Leitung des K. Bezirksamts ohne Einmischung der Gemeindevorsteher (V. v. 2. Juli 1829) mit den vom Distriktsrathe angewiesenen und etwa aus Kreisfonds bewilligten Mitteln. Dagegen sind Gemeinde-Verbindungswege von den gemeindedienstpflichtigen wirklichen Gemeindegliedern der ganzen politischen Gemeinde ohne Concurrenz der Gemeindeforensen (a. R. v. 4. Aug. 1851) und bloße Flur- und Waldwege von den Grundbesitzern der betreffenden Markung ohne bezirksamtliche Leitung (a. R. v. 5. Sept. 1850) zu unterhalten.

Bezüglich der Kirchenstiftungs-Bauten ist die Kirchenverwaltung in den Beruf des Gemeindeausschusses getreten (a. R. v. 31. Okt. 1837, Nro. 142) und bei Schulhausbauten vertritt die Lokal-Schulinspektion die Schulgemeinde (s. auch §. 21, Nro. II. unten) mit ihrem Gutachten (s. den §. 40 unten).

§. 17. Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Umlagen.

Auch die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Umlagen liegt im Berufe des Gemeindeausschusses (s. §. 101, Nro. 6 des G. E.), und wenn darüber unter den Gemeinde-

gliedern Streit entsteht, so entscheidet die Distrikts-Polizeibehörde (G. U. G. v. 22. Juli 1819, Art. XIV.).

Sind dergleichen Dienste und Umlagen neu, was bei bedeutenden Neubauten angenommen, sonst aber von denjenigen Leistungen anzunehmen ist, die gesetzlich nicht ausdrücklich bezeichnet sind, so muß darüber Gemeindebeschluß gefaßt werden (G. E. §. 104 und G. U. G. Art. IX.).

Gesetzlich bezeichnet sind für Landgemeinden:

I. die Gemeinde-Dienste, d. h. Gespann- und Handfrohnen, zur Herstellung und Ausbesserung der Gemeindegebäude, Brunnen, Wege und Brücken, der Ufer- und Wasserbauten, insofern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, insoweit nicht auf andere Art dafür gesorgt ist, dann die Militär-Einquartierung (G. E. §. 27 und 28), welche aber jetzt in der Regel allgemeine Landeslast ist (Gesetz vom 25. Juli 1850). Auch die Nachtwachen, zu deren Leistung jedoch der Gutsherr und Gemeindevorsteher nicht angehalten werden kann (a. R. v. 29. Jan. 1838), zählen zu den Gemeinde-Diensten (a. R. v. 31. Okt. 1837, Nro. 21), welch letztere aber in den Dörfern unter 30 Wohnhäusern auf die Stillwache nicht erstreckt zu werden brauchen (a. v. 17. Dez. 1846);

II. die Gemeindeumlagen, d. h. die Beiträge an Geld und Naturalien, zu den vorstehend ad I. bemerkten Zwecken und auch für die Thor-, Thurm- und Feldwachen in der Art, daß, wenn das Aerar oder ein Standes- oder Gutsherr Eigenthümer und Benützer der Thore oder Thürme ist, von demselben gleichfalls zu den erforderlichen Erhaltungskosten beigetragen werden muß und daß ersteres (das Aerar) auch bezüglich bedeutender Aerarialgebäude zu concurriren hat; ferner zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Lösch- und Schutzgeräthschaften; zum Unterhalte der Landärzte, Hebammenschülerinnen;*) zur Schutzpocken-Impfung; zur

*) Die Unterstützung der Schülerinnen der Entbindungskunst ist jetzt Distriktslast laut Stände-Absch. vom 29. Dez. 1841 und Distriktsr. Ges. v. 28. Mai 1852.

Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäusern; zur Deckung der Gemeindeverwaltungskosten; zum Neubau und zur Reparatur von Kirchen, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern; zur Anschaffung der Kirchen- und Schulrequisiten und zum Unterhalte der Geistlichen und des Schullehrer-Personals; *) zur Armenpflege; zur Gemeindeschulden-Zahlung; zur Deckung eines Deficits der Ortsstiftungen nach Vernehmung der Gemeinde; allenthalben jedoch unbeschadet der durch Verträge, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltende Gesetze begründeten Ausnahmen, worüber in den nächsten §§. einige Erläuterungen gegeben werden (G. U. G. Art. I.).

Gemeindeumlagen finden aber zu Gemeindezwecken nur in dem Falle Statt, wenn die Deckungsmittel aus dem Ertrage des ständigen Gemeindevermögens, beziehungsweise des derartigen Stiftungsvermögens, oder aus gemeindlichen Gefällen, oder Zuschüssen aus dem Staatsvermögen, oder aus freier Zusammenwirkung der Gemeindeglieder durchaus nicht zu erlangen sind (G. E. §. 34).

Es können auch keine anderen Befreiungen von den besagten Gemeindelasten eintreten (a. R. vom 31. Okt. 1827, Nro. 12), als die gesetzlichen, nämlich: des Aerars hinsichtlich alles unbesteuerten Grundeigenthums; der Grundbesitzer ohne Wohnhaus und Wohnung in der Gemeinde hinsichtlich aller nicht zur Benützung, zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur dienenden Umlagen; der Standesherren, wenn sie keine Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen; des nicht überschüssig rentirenden Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens (G. U. G. Art. II. und III.). Die Besitzer nutzbarer Rechte (Dominicalien) ohne Wohnhaus und Gemeindeglieds-Eigenschaft in der Gemeinde, welche anderwärts ihren Wohnsitz haben, dürfen nur zu denjenigen Umlagen beitragen, welche zur Ufersicherung und zum Schutze der Gemeinde-Flur und Markung erforderlich sind (Art. III. und IV. a. O.). Außerdem sind dieselben aber auch von der Concurrenz zur Armenverpflegung nicht befreit (a. R. vom 2. Mai 1837 und Distriktsr. Ges. vom

*) S. Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., Ges. Blatt v. 1862, Seite 297.

28. Mai 1852, Art. 31). Beiträge für Zwecke einer anderen Religionspartei finden nur Statt, wenn ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht (G. U. G. Art. V.).

Die Gemeinde-Dienste können nicht nach dem Gemeindeumlagen-Gesetze, sondern nur nach dem Gemeinde-Edicte (§. 30 und 31) umgelegt und es müssen also die Gespanndienste nach der ganzen Anzahl des Anspannviehes, womit von den Gemeindegliedern Landwirthschaft oder Gewerbe betrieben werden, und wovon 2 Ochsen für 1 Pferd, und 2 Kühe für 1 Ochsen zu rechnen sind (a. R. vom 7. Januar 1846), die Handdienste von jedem dazu verbundenen Gemeindeeingesessenen, welcher wirkliches Gemeindeglied ist (G. E. §. 31), in der Regel in Natur geleistet werden, ohne daß jedoch geeignete Stellvertretung ausgeschlossen ist (a. R. v. 31. Okt. 1837, Nro. 20.*) Uebrigens sind die allerh. Erläuterungen bezüglich der Gemeindedienste zu beachten: daß nur neue Gemeindedienste, nicht aber der Maßstab derselben Gegenstand gemeindlicher Beschlußfassung sein können (a. R. v. 27. Febr. 1847); daß der gesetzliche Maßstab der Concurrenz zu Gemeindediensten nicht ohne Einwilligung aller Gespann- und Handfröhner geändert werden dürfe (a. R. v. 17. Febr. 1850); daß Verträge und particulare Ortsrechte nur noch bezüglich des Maßstabes der Vertheilung der Gemeindedienste wirksam seien und nicht von der einem Gemeindegliede obliegenden Theilnahme an den Gemeinde-Diensten gänzlich befreien können (a. R. v. 18. Nov. 1843); daß auch zu den Schub- und Arrestanten-Fuhren in der Regel nur die Gemeindeglieder mit denjenigen Anspannstücken zu concurriren haben, womit sie Landwirthschaft oder Gewerbe treiben (a. R. v. 17. Juli 1850); daß zum Dienste der Stillwache, sowie überhaupt zur Leistung von Sicherheitsdiensten nur wirkliche Gemeindeglieder verbunden (a. R. v. 10. Febr. 1844) und als solche die Pfarrer als Nutznießer der Pfarrrealitäten nicht anzusehen seien (a. R. v. 15. Juli 1842); daß Mieth- und Inleute, unter

---

*) Geeignet muß die Stellvertretung sein! Daher sind Ochsen für Pferde, Kühe für Ochsen zum Gespanndienste, Greise und Kinder für rüstige Männer zum Handdienste, gebrechliche Männer und schlechte Subjekte zum Nachtwachedienst nicht anzunehmen.

welchen auch die Insassen und Beisassen begriffen sind (a. R. v. 1. Juni 1844), mit Beiträgen zu den Ortsbeleuchtungs-Anstalten nicht angelegt werden können, wenn solche Belastung nicht hergebracht ist (a. R. v. 10. März 1850).

Die Gemeindeumlagen wurden in der Regel und wenn nicht durch Gemeindebeschluß mit Curatel-Genehmigung ein anderer Maßstab eingeführt ist, nach der auf den Gemeindebezirk treffenden Haus-, Grund- und Gewerbsteuer der Gemeindeglieder und nach dem Familienschutzgelde der Miethbewohner und Beisassen (G. U. G. Art. VI.) ausgeschlagen; jetzt aber ist das letztere durch Gesetz v. 14. Juli 1850 aufgehoben. Die Beilagen **Nro. 5** und **6, 7** u. **8,** dann **Nro. 9** dienen als Behelfe. Die Staatsdiener mit Eigenschaft der Gemeindeglieder concurriren wie solche, und ohne die fragliche Eigenschaft concurriren sie wie die Mitbewohner, nicht aber jene zugleich auch wie diese (a. R. vom 22. Dez. 1837). Ueberdieß ist bezüglich der Gemeindeumlagen erläutert: daß durch gültigen Gemeindebeschluß nur der Maßstab derselben geändert, nicht aber der Kreis der Umlagenpflichtigen verenget oder erweitert werden könne (a. R. v. 19. Dez. 1845); daß zwar zur Deckung einer von der Curatel anerkannten Gemeindeschuld alle gesetzlich Umlagenpflichtigen beizutragen haben, welchen Ursprungs die fragliche Schuld sein möge (a. R. v. 31. Juli 1842); daß aber die einer politischen Gemeinde zugetheilten Ortschaften hinsichtlich der Gemeindelasten überhaupt *nur* insofern in Anspruch genommen werden können, als solche im Gegensatze zu den Corporationsverpflichtungen einen vorherrschend staatspolizeilichen oder politischen Charakter behaupten, und daß von jenen insbesondere zur Deckung *nur* derjenigen Gemeindeschulden dieses Charakters zu concurriren sei, welche erst nach der Zutheilung der Ortschaft zur Gemeinde gemacht worden sind (a. R. v. 25. Dez. 1845); daß Pfarreien mit ihren besteuerten Realitäten *jedenfalls* zu den Gemeindeumlagen zu concurriren haben (a. R. v. 3. Okt. 1847).

§. 18. Concurrenzrollen zum Behuf der Gemeindeumlagen in Geld oder Naturalien.

Das Formular, welches von der k. Regierung des Obermainkreises durch Entschließung vom 18. Juni 1833 vorgeschrieben und

im Kreis-Intelligenzblatte von 1833, Seite 600 ꝛc. abgedruckt ist, wird in der Anlage **Nro. 9** mit der nöthig gewordenen Erweiterung vorgeschlagen, resp. zugleich dem Steuer-Definitivum angepaßt.

Die Concurrenzrollen werden in folgende Abtheilungen zerfallen.

I. Abtheilung. Eigentliche Gemeindeglieder.
II. „ Beisassen.
III. „ Gemeindeforensen.
IV. „ Miethbewohner und sonstige Inleute.

Die Concurrenz wird jetzt in folgender Weise einzutreten haben.

1) Nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer zu den in den §§. 17 und 86 angegebenen lokalgemeindlichen und distriktiven Zwecken, insbesondere auch zur Uebernahme und Ausgleichung jeder Militär-Quartierlast (Ges. v. 25. Juli 1850).

2) Nach der Dominicalsteuer, welche übrigens nach erfolgter gesetzlicher (Ges. v. 4. Juni 1848) Umwandlung der Dominicalien in die Grundsteuer übergeht (a. O. u. Ges. v. 28. März 1852), zu denselben Zwecken.

3) Nach der Kapitalienrenten- und Einkommensteuer gleichfalls zur Uebernahme und Ausgleichung der Militär-Quartierlast (Ges. v. 25. Juli 1850), dann zur Distrikts-Armenverpflegung (Ges. über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852, Art. 31) und zu den Kreis-Umlagen (Ges. über die Landräthe vom nämlichen Datum, Art. 16).

Die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Beamten sind dagegen gar nicht anlegbar (allerh. Rescr. k. Staats-Min. d. J. v. 1. Juni 1852, Nro. 8973).

Die fraglichen Rollen sollen nach Verfluß eines jeden Etatsjahrs dem einschlägigen Rentamt zur Beglaubigung der Steuerquoten bei den vorfallenden Ab- und Zugängen des Steuerbetrags vorgelegt und nach Verfluß von 6 Jahren neu hergestellt werden.

Um dieselben für einen längern, als einen 6jährigen Zeitraum brauchbar zu erhalten, können die neuen Concurrenzrollen so angelegt werden, daß jedem Steuerpflichtigen zwei volle aufgeschlagene Seiten gewidmet sind, so daß also auf lange Zeit hinaus ein hinlänglicher Raum vorhanden ist, um Zu- und Abgänge und Veränderungen in der Person des Besitzers nachzutragen.

Nach dem §. 133 des revidirten Gemeinde-Edikts haben die Gemeindevorsteher am Ende eines jeden Vierteljahrs dem vorgesetzten Untergericht auch die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen im Grundbesitze persönlich vorzulegen.

Diese Anzeigen sollen dann auf dem Grund der monatlichen, den Rentämtern mitzutheilenden Besitzveränderungstabellen geprüft und rektificirt werden.

Es sind diese Anzeigen doppelt zu übergeben, und auf den Grund des zurückzugebenden rektificirten Duplikats sind die im Laufe des Quartals eingetretenen Veränderungen in der Concurrenzrolle an den betreffenden Stellen von dem Gemeindeschreiber einzutragen.

Die Duplikate der fraglichen Anzeigen sind sorgfältig in einem besondern Umschlage zu sammeln und aufzubewahren, da sie zur Controle der Richtigkeit der Concurrenzrollen dienen.

Am Schlusse des Etatsjahres sind sie dann dem Rentamte zur Beglaubigung der Nachträge vorzulegen.

Die vierteljährlich vorzunehmenden Anzeigen über vorgefallene Besitzveränderungen sind nach dem Formular **Nro. 10** abzufassen.

In Folge der seit 1. Juli 1862 in's Leben getretenen Trennung der Justiz von der Verwaltung kann selbstverständlich die Rektificirung der Besitzveränderungstabellen durch die k. Bezirksämter nicht mehr stattfinden, da diese eine amtliche Cognition von den vorgekommenen Besitzveränderungen nicht mehr haben, es wäre vielmehr die Rektificirung der Listen durch die Bezirksämter bei den einschlägigen Landgerichten auf dem Wege der Requisition zu veranlassen.

Der in neuerer Zeit öfter vertretenen Ansicht, daß die Führung der Besitzveränderungstabellen durch die a. VO. vom 21. November 1857 aufgehoben sei, welche die Führung der Grund-, Saal- und Lagerbücher bei den Gemeinden erlassen hat, steht der Umstand entgegen, daß die bisherigen Saalbücher und die Besitzveränderungstabellen verschiedene Gegenstände sind, und daß die Besitzveränderungstabellen nicht nur zur Berichtigung der Saalbücher, sondern zur Berichtigung der Urwahlliste, der gemeindlichen Concurrenzrollen 2c. zu dienen haben, mithin durch die Abschaffung der Saalbücher allein nicht entbehrlich gemacht worden sind.

Der Rektificirung der Besitzveränderungstabellen durch die Landgerichte steht nichts im Wege, weil nach Art. 15 des Notariatsgesetzes die Notare gehalten sind, von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen, oder diesen gleich geachteter Rechte betreffen, dem treffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

§. 19. Die Concurrenzrollen zum Behuf des Aufgebots von Naturaldiensten mit Hand und Gespann.

Dieselben sind nach dem durch Regierungs-Entschließung vom 18. Juni 1833 vorgeschriebenen, im Kreis-Intelligenzblatt für den ehemaligen Obermainkreis von 1833, Seite 600 und 601 abgedruckten, und im Anhange unter **Nro. 11** angefügten Formular zu verfassen.

Um sie wenigstens für den zu ihrer Erweiterung vorgeschriebenen Zeitraum von 6 Jahren in einem brauchbaren Zustande zu erhalten, sind jedem Gemeindegliede zwei volle aufgeschlagene Seiten zu widmen, welche zu den erforderlichen Nachträgen der Personsveränderungen, Ab- und Zugänge auf lange hinaus einen hinreichenden Raum darbieten.

Welches Anspannvieh zur Concurrenz gezogen werden könne, ist bereits oben zum §. 17 bemerkt.

Die Ab- und Zugänge sind alljährlich, und zwar am Schlusse des Monats September, nachzutragen.

Bei der Zahl des Anspannviehes muß die Zahl der Pferde, Ochsen und Kühe speziell angegeben und ausgeschieden werden.

§. 20. Erläuterungen über die Grenzen einiger Gemeindedienste.

Nach dem §. 17 oben haben die Gemeinden u. a.

I. zu den Ufer- und Wasserbauten Concurrenz zu leisten. Nun werden zwar (Gesetz vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers) geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser und künstlich angelegte Wasserleitungen und Canäle zum Privateigenthum der

betreffenden Grundbesitzer, auch Privatflüsse sammt ihren Ufern zum Eigenthum der Grundangrenzer gerechnet, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind, und die Eigenthümer haben die Pflicht, wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, ihr Ufer von allen Hindernissen des Wasserlaufes frei zu erhalten und gemeinschaftlich mit den Besitzern der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung, auf ihre Kosten soweit, als nicht diese Besitzer im Bereiche ihres Aufstaues allein dazu verbindlich sind, zu besorgen; auch ist nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen der Uferschutz der öffentlichen Flüsse eine Kreislast und dieser Schutz an Privat-Flüssen oder Bächen Sache der betheiligten Eigenthümer; allein nach dem citirten Gesetze kann dann, wenn der bisherige Lauf eines zum unabweislichen Bedürfnisse der Gemeinde dienenden Quellwassers von Besitzern der Grundstücke, worüber solches fließt, mit Gefährdung des gemeinen Interesse geändert werden will, beim k. Bezirksamte auf Erhaltung des bisherigen Wasserlaufes angetragen werden, und nach dem anderen Gesetze liegen zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr allen benachbarten Besitzern und Gemeinden Hand- und Spanndienste und, sofern nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen den betreffenden Gemeinden ob. Der Brückenbau liegt (a. R. v. 16. Mai 1830) in der Regel den zum Bau des daran stoßenden Weges Verpflichteten zur Last, welche auch (a. R. v. 10. April 1828) für die Herstellung der Ueberfuhren während des Brückenbaues sorgen müssen.

Ferner haben die Gemeinden

II. die ihnen von inländischen militärischen oder bürgerlichen Behörden zugetheilte Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen und die Transportfuhren für dieselben nach den Bestimmungen des desfallsigen Gesetzes v. 25. Juli 1850, dann der dazu gehörigen ministeriellen Bekanntmachung vom nämlichen Tage und Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 zu über-

nehmen, woraus hier nur das, das nächste Benehmen der Gemeindebehörden Betreffende angedeutet werden kann. *)

Damit die zur Uebernahme der Natural-Einquartierung verbundenen sämmtlichen steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde — die steuerpflichtigen Gendarmen nicht ausgenommen (a. R. vom 21. Nov. 1850) — und auswärtigen Besitzer von besteuerten oder unbesteuerten, bewohnten oder unbewohnten Wohngebäuden im Gemeindebezirke, — mit Ausnahme jedoch der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude, **) — möglichst gleichmäßig angelegt werden, hat eine jährlich in der zweiten Hälfte des Monats November von der Gemeinde unter Leitung des Gemeindevorstehers zu wählende, aus 5 steuerpflichtigen Einwohnern bestehende und der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigende Einquartierungs-Commission für das nächste Kalenderjahr eine Quartierliste herzustellen, worin die Quartierträger in Klassen einzutheilen sind. Dieser 14 Tage lang öffentlich aufzulegenden Liste, wogegen den Betheiligten ebenso lang die Berufung an die Distrikts-Polizeibehörde zusteht, dienen die sämmtlichen direkten Steuern, womit jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Gemeindebezirke angelegt ist, zum Maßstabe, daher die im §. 18 oben erwähnte Concurrenzrolle in ihrer ganzen Ausdehnung dazu zum Anhalte dienen kann. Jedoch bleibt jeder Gemeinde unbenommen, durch gehörig zu eröffnenden Gemeindebeschluß mit Curatelgenehmigung einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen oder diese auf andere als die oben bezeichneten Einwohner-Klassen auszudehnen, wogegen den

*) Zur Entnehmung der vorgeschriebenen Formulare und näheren Belehrung muß das oben angeführte Gesetz selbst nebst Zubehör eingesehen und kann Wunders Anleitung zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten 2c. gelesen werden.

**) In den Blättern für administr. Praxis von Brater B. I. S. 278 ist sogar die Meinung ausgesprochen, daß Fiskus und Corporationen als juristische Personen überhaupt quartierfrei seien. Weitere Erörterungen über den Maßstab der Quartieranlage enthalten die Blätter für admin. Praxis Band I. S. 387, Band II. S. 346.

Betheiligten 30 Tage lang freisteht, die Berufung an die Distrikts-Polizeibehörde zu ergreifen und die Berufungsschrift dem Gemeinde-Vorsteher zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Der Gemeindeausschuß (Minist.-R. v. 6. und 10. April 1851) übernimmt die einzuquartierenden Truppenabtheilungen und ihre Pferde auf ein vom Commandirenden ausgestelltes Verzeichniß auf die darin angegebene Zeit und bewirkt die örtliche Vertheilung nach der Quartierliste mit Berücksichtigung des Dienstgrades der Offiziere, von welchen einer zählt: bis zum Oberlieutenant einschlüssig für 2 gemeine Mann; vom Hauptmann bis zum Oberstlieutenant für 3 Mann; ein Oberst für 4 Mann; ein Generalmajor für 6 Mann; ein Generallieutenant oder höherer Offizier für 8 Mann (Militärbeamte nach ihrem Range). Dazu werden Quartierbillete zu schreiben und Spezial-Quartierlisten zu führen, auch wird zu controliren sein, daß jeder Quartierträger die ihm zugelegte Einquartierung auf die bestimmte Zeit wirklich halte. Kleinere Truppenabtheilungen oder einzelne Militärindividuen, welche letztere bei Erkrankung auf ein dem Marschvorweise beizufügendes gerichtsärztliches oder obrigkeitliches Zeugniß auf einspännigem Fuhrwerke weiter befördert werden können (R. v. 13. Okt. 1811), werden auf Marschvorweise der Militärbehörde, worauf vom Marschcommissariate die Marschroute bemerkt und die requirirten Naturalleistungen angewiesen sind, einquartiert und die Gemeindevorsteher haben von diesen Marschvorweisen Abschrift zu nehmen und darunter den wirklichen Empfang der Leistungen quittiren zu lassen. Ueberhaupt ist über alle Leistungen, welche nicht sogleich vom Militär bezahlt werden, Quittung des die einquartierte Mannschaft Commandirenden beizufügen, wenn eine Kostenaufrechnung zulässig sein soll, welche treffenden Falls an die Distrikts-Polizeibehörde (das Marschcommissariat) zu geschehen hat.

Requirirte Lieferungen und Vorspann können auch in Accord gegeben werden und, was an den durch einquartierte Truppen veranlaßten Kosten nicht durch die gesetzlich oder verordnungsmäßig bestimmten Vergütungen durch das Militär gedeckt ist, soll durch Umlage eingebracht werden, für welche, nicht aber für die unzulässige (a. R. v. 19. Nov. 1852) bessere Vergütung der einen oder anderen Quartierlast oder zur etwa nöthigen Ausgleichung der-

selben *), die sämmtlichen direkten Steuern **) der beitragspflichtigen Einwohner oder auswärtigen Besitzer steuerbarer Realitäten oder Gewerbe im Gemeindebezirke den Maßstab geben.

Die Verpflegung eines Soldaten hat zu bestehen: zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe; zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, 1/2 Pfd. Fleisch oder einer ergiebigen Mehlspeise, und 1/2 Maaß Bier; zum Abendessen aus Suppe und 1/4 Pfd. Fleisch, oder statt des letztern aus 1/2 Maaß Bier oder 1/4 Maaß Wein oder 1/16 Maaß Branntwein; täglich 1 1/2 Pfd. Brod. Für Offiziere, welche sich nicht selbst verpflegen wollen, ist Verköstigung nach Verhältniß der gesetzlichen Kostenvergütungen zu reichen; z. B. wenn in der Regel (nebst 4 kr. Quartiergeld) für die volle Kost eines Soldaten 24 kr. bezahlt werden, so wäre einem Lieutenant eine Verköstigung von 48 kr. Werth zu geben. Der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd ist regulirt: die schwere Ration zu 1/20 Schäffel Haber, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh und für Wagenpferde der Generale noch weiter 1 Pfd. Stroh; die Ration für schwere Cavallerie zu 1/24 Schäffel Haber, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh; die leichte Ration zu 1/30 Schäffel Haber, 9 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh. Streustroh ist für den Pferdedünger zu reichen.

Die gesetzlich bestimmte Kost- und Fourage-Vergütung wird von den k. Kreisregierungen erhöht, wenn die Korn- und Haberpreise sehr gestiegen sind. ***)

§. 21. Erläuterungen zu einigen Gegenständen der Gemeindeumlagen.

I. An Feuerlösch-Requisiten haben die Landgemeinden, wenn sie sich in Märkten unter 200 Häusern befinden, 1 größere und

---

*) Besonders gering erscheint die gesetzliche Vergütung für Offizier-Quartier und Verpflegung, und bei zahlreicher Einquartierung kann bisweilen nicht nach der Quartierliste, sondern lediglich nach den vorhandenen Räumlichkeiten bequartiert werden.

**) Grund-, Haus-, Dominical-, Gewerbs-, Einkommen- und Kapitalienrenten-Steuern.

***) Wegen der Kriegskosten wird auf das in der Note *) zu Ziff. II. Abs. 1 oben angeführte Werkchen verwiesen.

2 kleinere Feuerspritzen, 2 Fackeln dazu, 100 Feuereimer, 6 Feuerhaken, 3 große mit Stützen versehene Feuerleitern, 6 kleinere Leitern und die nöthigen Pickeln und Schaufeln, — die Dorfgemeinden aber die im Verhältnisse zu den Märkten erforderliche Anzahl solcher Requisite zu halten, letztere jedoch nur große metallene Handspritzen und hänfene Feuereimer (V. vom 17. April und 6. Juli 1807). Jeder Neuansäßige muß der Gemeinde einen Feuereimer oder den Werth desselben im Gelde liefern (a. O.). Hierbei ist zu bemerken, daß die Gemeinden Anschaffung von Feuerlösch-Geräthschaften aus Distriktsmitteln zum gemeinsamen Gebrauche beantragen (Art. 27 d. Distr. R. G. v. 28. Mai 1852) und Unterstützungen aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft erhalten können (a. R. v. 23. Juli 1837) und ihre Anträge bei dem vorgesetzten Bezirksamte zu stellen haben. Dergleichen Anträge müssen aber jedenfalls gehörig begründet werden, wie in dem unten angefügten Formluare **Nro. 12** an die Hand gegeben ist.

II. Am häufigsten sträuben sich die Gemeinden gegen gänzliche und theilweise Uebernahme der Baulast an Kirchen, Pfarrhäusern, Schul- und Meßnerhäusern und, über diese Last hier einige Erläuterung zu geben, mag umsomehr geeignet erscheinen, als dieselbe durch den Gebäudeverfall während langwieriger und kostspieliger Prozesse nur noch bedeutender wird und nach Verlust dieser um so schwerer sich tragen läßt.

Bisweilen stehen die Gemeinden in dem Irrthume, daß der Streit im Polizeiwege seine baldige Erledigung erhalten werde; wollen sie aber die in allen Intelligenzblättern ausgeschriebene Verordnung vom 1. Oktober 1830 aufmerksam lesen, so werden sie sich überzeugen, daß nur in dringenden Fällen und, wenn die Concurrenzpflicht für zweifellos gehalten ist, die Regulirung eines Bauprovisoriums, d. h. die Anordnung der vorläufigen Bauausführung von einer oder der andern Parthei, vorbehaltlich der späteren richterlichen Entscheidung des Streites, von königlicher Regierung, Kammer des Innern, zu hoffen sei.

Oefter geben sich die Gemeinden dem Glauben hin, daß das Patronat von selbst die Pflicht der Unterhaltung der Patronats-Stiftungsgebäude in sich enthalte. Diese Meinung ist aber, wie

von den Rechtsgelehrten außer Zweifel gesetzt ist, nicht minder irrig (s. die Blätter f. Rechtsanwendung ꝛc., Bd. 8, S. 305 ꝛc.). Bei den Kirchen- und Pfarrhausbauten gilt vielmehr als Regel der Satz, daß, wenn die an erster Stelle baupflichtige Stiftung der eigenen Mittel zur Erfüllung der Baupflicht ermangelt, die Baulast denjenigen, welche aus der dürftigen Kirche Einkünfte beziehen, und erst in letzter Linie den Parochianen obliege (Oberapp.-Ger.-Pl.-Beschl. v. 12. Mai 1849 und Brater, Bl. f. admin. Praxis, Bd. 1, S. 421, und Bd. 2, S. 6 ꝛc.), und kommt es da, wo entscheidende Urkunden nicht vorliegen — deren Sinn gleichfalls voraus wohl zu erwägen wäre — fast nur auf das erweislich ununterbrochene, gleichgebliebene, unvordenkliche Herkommen und auf die Provinzial- oder Landesgesetze an.

Bezüglich der Schul- und Meßnerhäuser ist dagegen verordnet (a. R. vom 22. Juni 1815), daß, wo Verträge oder zweifelloses Herkommen nicht anders bestimmen, die Meßnerhäuser ausschließend von dem Kirchenvermögen, bei dessen Unzulänglichkeit von der Kirchengemeinde, die Schulhäuser ausschließend aus dem Schulfond und bei dessen Unzulänglichkeit von der Schulgemeinde und, wenn der Schullehrer zugleich Kirchner (Meßner) ist, die Wohnung desselben zu $^1/_4$ von letzterer und zu $^3/_4$ aus dem Kirchenvermögen, beziehungsweise von der Kirchengemeinde, unterhalten werden müssen.

Im Bereiche der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth entscheidet jedoch nach dem oberappellationsgerichtlichen Plenarbeschlusse vom 14. Februar 1844 die markgräfliche Consistorial-Ordnung vom 21. Januar 1594, welche im §. VIII. die Baulast an Pfarrer-, Kirchen- oder Schuldiener-Wohnungen bei Ermangelung anderer Mittel den Klöstern und Stiften mit Patronatsrecht, den in den Genuß von Pfründen oder anderen Kirchengütern getretenen Gemeinden, den damals ausländischen Klöstern und Stiften, wenn sie nebst der Verleihung der Stellen auch das Recht auf den großen Zehnt haben, und dem Fiskus, wenn er das Patronatsrecht hat, da zuweiset, wo die fraglichen Rechte gründen. *)

---

*) Das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr. (Gesetzblatt 1852, S. 701 und folg.), wird zur Beseitigung der

§. 22. Eigenschaften des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und Erhaltung desselben.

Dem Gemeindeausschusse liegt im Allgemeinen die Wahrung des Gemeindevermögens ob, welches in Grund- und Mobiliar-Vermögen besteht und welchem auch Renten aus Gerechtigkeiten, Dominicalien und gewissen besonderen Corporations-Rechten zufließen können. (G. E. §. 102 2c.)

Das Gemeindevermögen ist entweder ein nothwendiges oder veräußerliches (G. E. §§. 24 und 25).

Das gemeindliche Grundvermögen soll nebst den Gemeindegrenzen und gemeindlichen Rechten und Gerechtigkeiten im Gemeindebuche beschrieben (G. E. §. 100) und dieses soll von der Polizeibehörde unter Beiziehung des Gemeindeausschusses ohne Gebührenaufrechnung an Ort und Stelle verfaßt, von diesem unterschrieben und jährlich bei Gelegenheit der Rechnungsabhörung entsprechend ergänzt werden (Nr. 187 a. O.). Da nun die Gemeinde vom k. Rentamte besondere Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster über ihre Grundbesitzungen und Dominicalien und auch den Gemeindeplan empfängt, so werden diese Urkunden, welche vollen Glauben haben und in der Regel vollständigen Beweis in den Orginalien geben (§. 95 des G. vom 15. August 1828), einen Theil des Gemeindebuchs zu bilden haben und in solchem nur noch andere gemeindliche Rechte und Gerechtigkeiten, z. B. Realgewerbsrechte 2c., zu beschreiben sein, wobei es hauptsächlich auf Gründlichkeit und ordentlichen Zusammenhang ankommt, was jede Distrikts-Polizeibehörde zu beachten weiß. *) Mehr hierüber s. unten im §. 52.

---

meisten Streitigkeiten über diese Pflicht dienen, wenn es von den dazu berufenen Distrikts-Polizeibehörden gehörig durchgeführt wird.

*) Das Grundsteuer-Kataster enthält in einer Rubrik auch die Steuerverhältnißzahl, welche in den Zahlen links vor dem (,) die Gulden und nach diesen die $\frac{1}{10}$ Gulden andeutet (15,6 = 15 fl. 36 kr.) und in vielen Fällen zum trefflichen Geschäftsbehelfe dient. Hievon wird weiter unten die Rede sein und an dieser Stelle sei nur bemerkt, daß, wenn die im Gelde katastrirten Lasten und die betreffenden Wirthschaftsbetriebs-

Das bewegliche Gemeindevermögen wird theils im Gemeinde=Inventar (s. Formular Nro. 13), theils und insoweit es in Urkunden über die Aktiv=Kapitalien besteht, wozu auch ausstehende Kaufschillinge zu rechnen sind, in dem (G. R. vom 24. Sept. 1818, §. 38) angeordneten Verzeichnisse, wozu ein Formular unter Nro. 14 anliegt, gehörig vorgetragen. Die anderen, einen oder keinen Geldwerth habenden Urkunden können in einem Asservaten=Verzeichnisse nach dem anliegenden Formulare Nro. 15 vorgetragen werden.

Bezüglich des Inventars kommt zu bemerken:

Dem Gemeindevorsteher liegt nach §. 100 des revid. Gem. Ed. auch die Führung und Bewahrung des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörige Geräthschaften, Feuerlöschrequisiten und dgl. ob.

In dem Inventarium ist neben dem dermaligen Werthe auch der ursprüngliche Ankaufspreis mit Bezug auf die Rechnung und allenfallsige Erwerbsdokumente anzusetzen, und es sind demselben da, wo wichtigere Gemeinde=Urkunden und Dokumente, namentlich über Erwerbung von Realitäten und Gerechtigkeiten vorhanden sind, auch Verzeichnisse über diese Urkunden beizufügen. Die Ab= und Zugänge sind alljährlich nachzutragen, und die Richtigkeit der Fortführung des Inventars ist bei der Gemeinderechnungsrevision zu prüfen, weßhalb dasselbe alljährlich mit der zu revidirenden Gemeinderechnung mit vorzulegen ist.

(Minist. E. v. 22. Sept. 1818, III. 2. Minist. E. v. 9. Jan. 1824, X.)

Der Vortrag geschieht mit Ausscheidung der verschiedenartigen Gegenstände nach folgenden Titeln:

---

kosten von der Verhältnißzahl abgezogen werden, im Reste dieser letzteren wohl am zuverlässigsten die Grundrente erscheint, aus welcher sich durch Multiplication mit 25 wieder der Grundwerth berechnen läßt, der von der k. Steuerkataster=Commission selbst bei Aeckern mit der achtfachen, bei Wiesen mit der eilffachen Steuerverhältnißzahl angenommen zu werden pflegt (a. R. v. 11. Sept. 1851). Oekonom Thaer hat übrigens die ständigen Grundwerthe nach den Bonitätsklassen der Grundstücke tabellarisch dargestellt, und die Anschaffung dieser sehr behilflichen Tabelle ist empfohlen.

I. Feuerlöschrequisite.
II. Werkzeuge zu Straßen- und andern Bauten.
III. Vieh und Fahrniß, sowie Wagengeräthschaften.
IV. Bräugeräthschaften.
V. Leichenwägen und Todtengräbersgeräthschaften.
VI. Maaße und Gewichte.
VII. Bücher und Gesetzblätter.
VIII. Amts- und Kanzleirequisiten.
IX. Andere Mobilien, als: Tische, Stühle 2c.
X. Gemeinderechnungen.
XI. Dokumente, die etwa vorhandenen Saal- und Lagerbücher, Risse und Karten. *)

Nach jedem Titel ist ein entsprechender Raum leer zu lassen, um die Zugänge nachtragen zu können.

Die Abgänge werden sogleich bei dem abgängigen Inventariumsstück in den dazu bestimmten Columnen vorgetragen.

Als nothwendiges Gemeindevermögen sind erklärt (G. E. §. 24): die unentbehrlichen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe; das Vermögen zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit, und überhaupt dasjenige Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt und welches daher ganz unveräußerlich ist, auch ohne Genehmigung der Curatel keine wesentliche Veränderung erleiden darf, vielmehr nach Bedürfniß hergestellt oder ergänzt werden muß.

Anderes Gemeindevermögen kann aus hinlänglichen Gründen mit Genehmigung der Curatel veräußert, auf gerichtlichen Antrag zur Bezahlung der Gemeindeschulden versteigert, oder zur Beförderung der Cultur unter die darauf berechtigten Gemeindeglieder vertheilt werden (§. 25 a. O.).

Freiwilliger Verkauf entbehrlicher Gemeinde-Realitäten und nutzbarer Rechte setzt, wie deren Erwerb, einen förmlichen Gemeindebeschluß voraus (G. E. §. 104) und hat in der Regel im Ver-

*) Die Fortführung der Saal- und Lagerbücher ist, wie schon oben §. 18 bemerkt wurde, mit a. E. vom 21. Nov. 1857 erlassen worden.

steigerungswege nach der Verordnung vom 6. Sept. 1811, mithin jetzt durch einen Notar nach Art. 18 des Notariatsgesetzes, zu geschehen.

Auch die Gemeindegründe-Theilung wird höhern Orts geleitet. Zur Genehmigung derselben besteht aber nunmehr nur noch Hoffnung, wenn (G. vom 1. Juli 1834, §. 6) überwiegender Vortheil für die Gemeinde und Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder, worunter die Großbegüterten der Gemeinde und die Schäfereiberechtigten begriffen sein müssen, nachgewiesen wird, wobei Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile bleiben wollen, solche im Zusammenhange zugemessen, die Pfarr- und Schultheile abgesondert und (V. vom 19. Juni 1807) letztere aus den best-beschaffenen und gelegenen Gründen — auch (a. R. vom 7. März 1812) im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth — ausgesucht, die Gemeindetheile, mit Ausnahme derjenigen der Pfarrer, Schulen und Schäfereiberechtigten, mit einem Grundzinse für die Gemeindekasse*) belegt und erkleckliche Gemeindegründe zur Verpachtung an Kleinbegüterte oder Leerhäusler zurückbehalten werden müssen. Gemeindewaldungen können überdieß nur Behufs der Abtreibung zu Gunsten der Gemeindekasse (in welche also aller Erlös für das Holz fließt), bei Ueberfluß von Wäldern und Mangel an Acker- und Wiesgründen, vertheilt werden, wenn der Gemeinde noch ein angemessener Waldbestand zur Deckung der gemeindlichen Verwaltungs-Bedürfnisse verbleibt.

Wollen Gemeinderechts-Theilhaber — welche übrigens nicht befugt sind, für persönliche Schulden eine Hypothek auf unvertheilten Gemeindegründen zu bestellen (a. R. vom 18. Jan. 1835) — trotz der oben bemerkten Erschwerung der Gemeinheitstheilung solche auf Gefahr des Creditverlustes der Gemeinde und der künftigen Concurrenz ihres Geldbeutels zu allen außerordentlichen Bedürfnissen derselben dennoch beantragen, so muß dieser Antrag an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern (§. 64 d. V. v. 17. Dez. 1825),

---

*) Ueber Ablösbarkeit der auf vertheilten Gemeindegründen liegenden Grundzinse im 25fachen Betrage vergl. Minist. Entschl. vom 16. April 1849 im Kr. Int. Bl. für Schw. und Neuburg, S. 541, oder in der Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers V. (Suppl.) Bd. S. 108.

entweder in einem, mit der genauen Beschreibung der zu vertheilenden Gründe belegten, von einem Advokaten gehörig verfaßten Gesuche schriftlich, oder bei dem k. Landgerichte zu Protokoll gestellt und es müssen Exemplare im ersten Falle des belegten Gesuchs, im zweiten Falle der Gründebeschreibung übergeben werden: 1) für die Behörden, 2) für die Gegenparthei in der Gemeinde und 3) für jeden Betheiligten außerhalb der Gemeinde.

Für das Kirchenvermögen sind nunmehr die Kirchenverwaltungen mit den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Gemeindeausschüsse berufen (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. 142), und bezüglich der Eigenschaften und Behandlung des Stiftungsvermögens findet im Allgemeinen das vorstehend Gesagte Anwendung. Besonderes s. unten im §. 41.

§. 23. Verwaltung der rentirenden Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten und Gerechtigkeiten.

I. Die Wohnhäuser und Nebengebäude können, insoweit sie nicht zur Berufsübung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, Pfarrer und Schullehrer oder zu Dienstwohnungen des Gemeinde- und Stiftungs-Personals, der Geistlichen, Kirchner (Meßner) und Schullehrer, oder zur Unterbringung kranker oder armer arbeitsunfähiger — oder zur Beschäftigung arbeitsscheuer Gemeindeangehörigen bestimmt sind, durch Verpachtung nutzbar gemacht werden, welche nicht nothwendig im Versteigerungswege geschehen muß (V. v. 6. Sept. 1811, §. 15).

Wenn nun schon der Pachtvertrag von der treffenden Verwaltung selbst, etwa nach dem anliegenden Formulare **Nro. 16** mit den Pächtern zu Protokoll abgeschlossen werden mag, so ist jedenfalls doch vorher die Vorschrift der Pachtbedingungen, wenn solche nicht schon von früherer Zeit her feststehen, bei der Curatelbehörde einzuholen, dieser nachher auch der Vertrag zum Anerkenntnisse vorzulegen (G. R. §. 21).

II. Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen muß sich bei nicht gar zu geringer Fläche derselben auf periodische, von der Curatel genehmigte Betriebs- und Wirthschafts-Pläne

stützen, welche längst vorliegen sollen, und deren Abänderung nur auf dem Grunde neuer dergl. Pläne geschehen kann, die von einem von der Verwaltung zu wählenden und vom k. Forstamt zu bestätigenden Sachverständigen herzustellen, nach Revision von Seite des k. Forstamts der Curatel zur Veranlassung des Weiteren vorzulegen und von dieser nebst den allenfallsigen gemeindlichen Erinnerungen der k. Regierung, K. d. J., zur Genehmigung einzusenden sind. (V. Vollz. Vorschr. zum Forstgesetz vom 29. Juli 1852, §. 3.)

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschafts-, sowie der Stiftungswaldungen steht überhaupt unter Oberaufsicht des Staats, welche zunächst von den k. Forstämtern, kostenfrei für die Besitzer, ausgeübt wird, wogegen das nöthige, gehörig befähigte Forstbetriebspersonal von den Gemeinden und Stiftungen selbst rechtzeitig mit Curatelgenehmigung angestellt oder dasselbe von der k. Staatsforstverwaltung gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag erbeten werden muß, widrigenfalls die Aufstellung auf Rechnung der Corporation von k. Kreisregierung geschieht (Ges. v. 28. März 1852).

Es wird übrigens auf die in den Kreis-Intelligenzblättern von 1852 — für Mittelfranken in der Beilage zu Nro. 78 und für Oberfranken in der Beilage zu Nro. 147 — abgedruckten weitläufigen Vorschriften zum Vollzuge dieses Forstgesetzes in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen, auch wegen des Waldschutzes auf §. 15 oben verwiesen.

III. Acker- und Wiesgründe, insoweit letztere nicht zur gemeindlichen Viehweide durchaus erforderlich sind, auch Realrechte und Gerechtigkeiten, können entweder durch Selbstbewirthschaftung, beziehungsweise mittels Betriebs durch Werkführer, oder durch Verpachtung rentirend gemacht werden.

Der Beschluß über die beste Benutzungsart steht der Verwaltung allein zu und ist der Gesammtgemeinde nicht vorbehalten (G. E. §. 104).

Dergleichen Verpachtungen können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen (V. v. 6. Sept. 1811, §. 15) und wenn es sich von Verpachtung ganzer Güter, größerer Realrechte und Gerechtigkeiten, z. B. von Bierbrauereien, Ziegeleien, Schäfereien handelt, so ist die Verpachtung und Aufnahme des Pacht-

vertrags der Curatelbehörde zu überlassen, zu welcher sich der treffende Pfleger mit noch einem Verwaltungsmitgliede und den bei dem Geschäfte betheiligten Privaten zu begeben hat (G. R. §. 21).

In den Pachtverträgen über Güter und Grundstücke wird den Pächtern gewöhnlich ein billiger Nachlaß am Pachtschillinge für den Fall einer elementarischen Beschädigung der Pachtgrundstücke und darauf stehenden Früchte zugesichert. Bodenbeschädigungen werden nun entweder durch Gemeinde-Frohndienste beseitigt, oder es werden den Pächtern die genau zu erhebenden Reparaturkosten nach der von ihnen vollbrachten Abstellung der Schäden vergütet. Die Beschädigungen an den Früchten und am Futter aber werden durch Schätzung zu Protokoll erhoben, zweckmäßig nach dem unter **Nro. 17** anliegenden Formulare berechnet (wo nämlich das Steuer-Definitivum schon hergestellt ist) und (G. R. §. 21) über die von der Verwaltung beschlossenen Entschädigungen wird sich von zwei Abgeordneten der Verwaltung mit den Pächtern bei der Curatelbehörde förmlich geeinigt, bei Mißlingung der Einigung die definitive Festsetzung der Entschädigungen dieser Behörde anheimgestellt.

Zum Formulare selbst wird bemerkt, daß von den in der ersten Rubrik angeführten Protokollen das ältere (Anmeldprotokoll) die Angabe des Beschädigten: zum wievielsten Achtelsbruchtheile er seine Früchte beschädigt behaupte und auf welchen Grundstücken? enthalten, und das andere jüngere (Schadenaufnahms-Protokoll) darstellen muß: zum wievielsten Flächentheile die verpflichteten Schätzer, deren einen der Beschädigte im ersten Protokolle und deren anderen die Verwaltung wählt, jedes mit einer besondern Plan-Nummer bezeichnete Grundstück beschädigt angegeben und zum wievielsten Achtelsbruchtheile sie die auf dem beschädigten Theile des Grundstücks stehende Frucht oder Futterkräuter beschädigt angenommen haben? Handelt es sich von einem Gute mit Brachwirthschaft, so muß in einem dritten Protokolle (dem im Formulare angeführten Augenschein-Protokolle) von den Schätzern erhoben werden: wieviel Land vom Gute beiläufig in der Brache liegt? Wäre die Zwischenzeit zwischen der Entstehung des Schadens und der Erndte lange genug, daß sich die beschädigten Früchte oder Futterkräuter einigermassen haben erholen können, so muß kurz vor der Erndte eine Nachschau gehalten und der Zuwachs in Achtels-

bruchtheilen zu Protokoll ermittelt werden und, soviel Zuwachs in Achtelsbrüchen auf jedes der beschädigten Grundstücke trifft, soviel wird von den bei der Schadensaufnahme erhobenenen Schadensquoten in Abzug gebracht, z. B. die geschlagene Kornfrucht hätte sich auf dem Acker Plan-Nro. 247 um $^1/_8$ gebessert, so kommt dieses von den Schadensquoten $^4/_8$ und $^3/_8$ des Ackers in Abzug, so daß nur $^3/_8$ und $^2/_8$ wirkliche Schadensquoten in die Schadensberechnung eingestellt werden. Die Schadensquote theilt die Steuer-Verhältnißzahlen der beschädigten Ackertheile, wie z. B. im Formulare $^3/_8$: 57,8 und $^2/_8$: 25,7. Wäre aber nur ein Theil des Ackers Plan-Nro. 247 beschädigt worden, so hätten diese beiden Verhältnißzahlen selbst erst aus der ganzen Verhältnißzahl dieses Ackers berechnet werden müssen, z. B. die ganze Verhältnißzahl dieses 25 Tagw. 63 Dez. messenden Ackers wäre 125,0, so träfe hievon 51,1 auf 10 Tagw. 48 Dezim. und 25,1 auf 5 Tagw. 15 Dezimalen.

Die Schadensquote zum Nachlasse kann nur im Achtelsbruchtheil angenommen werden, welcher sich aus dem Bruche annähernd berechnen läßt, dessen Zähler die Summe der Steuer-Verhältnißzahlen des erlittenen Schadens und dessen Nenner die Summe der Steuer-Verhältnißzahlen der angebauten Fläche ist. (Vergl. d. G. v. 1. Juli 1834 und d. V. v. 12. Juni 1835 nebst J.).

IV. Die den Grundeigenthümern vom 1. Februar 1849 an überlassenen Jagdrechte sollen in der Regel von den Gemeinden verpachtet werden. Will die Jagdnutzung nicht im Versteigerungswege, sondern mittels Vertrags verpachtet werden, so ist dazu ein spezieller Beschluß der Gemeinde erforderlich, in der Regel soll aber die Verpachtung an den Meistbietenden geschehen und der zur Jagdverpachtung anberaumte Termin muß wenigstens 4 Wochen zuvor entweder durch Einrückung in öffentliche Blätter oder auf sonst angemessene Weise, jedenfalls aber durch Anheftung am Gemeindehause bekannt gemacht werden. (Minist.-Entschl. v. 21. Juli 1852, Kr. Int. Bl. f. Oberf. S. 1179. Ges. v. 4. Juni 1848 und v. 30. März 1850).

§. 24. Verwaltung des Kapitalvermögens der Gemeinden und Stiftungen.

Die baar vorliegenden Kapitalien sind schleunigst rentirend zu machen. Bis durch Darlehen an Private bessere Zinsen erlangt werden können, ist die vorläufige Anlegung der in Kasse liegenden Kapitalien bei der k. Bank zu Nürnberg oder deren Filial-Banken zu Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Regensburg, Würzburg ꝛc. umsomehr anzurathen, als für die Verwahrung des Geldes nicht allenthalben in den Landgemeinden sichere Lokalitäten vorhanden sind und es doch geeigneter erscheint, einstweilen 2½ oder jetzt bei einvierteljähriger Aufkündigung 3 Proz. Zinsen zu beziehen, als gar keine. Auch können, wenn die Kapitalien-Ausleihung an Private Hindernisse findet und sonst kein Anstand obwaltet, bayerische Staatsschuld-Urkunden, welche zwar auch nur 3½ Proz. Zinsen tragen, eingehandelt werden, sofern der Kaufschilling dem Curs entspricht. Dieselben müßten aber, unter Zurückbehaltung der zugehörigen Zins-Coupons (Zinsenhebungs-Scheine), welche nach der Verfallzeit bei allen öffentlichen Kassen mit baarem Gelde eingelöset werden, — durch die Curatelbehörde an k. Regierung einbefördert werden, welche für sichere Verwahrung sorgt (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. 118). Vorerst aber können Kapitalien besser auf höher verzinset werdende Eisenbahn-Anlehen verwendet werden (a. R. v. 27. März 1846).

Eine solche Verwendung der Aktiv-Kapitalien ist immerhin eine Ausnahme von der Regel, welche Ausleihung (zu 4 Proz. an Private im Interesse der Landwirthschaft und Gewerbe (a. R. v. 17. Febr. 1852), jedoch gegen sichere Hypothek vorschreibt. Dabei kommt Folgendes zu beobachten (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. XXXVII):

Der Darlehenssucher hat sein Gesuch (etwa in der im Formulare **Nro. 18** unten angegebenen Weise) bei der Verwaltung anzubringen und derselben die (im Reg.-Blatte von 1807, S. 891 ꝛc.) vorgeschriebene hypothekenamtliche Anlehenstabelle, die Bescheinigung über die Brandversicherung seiner Gebäude, die Erwerbsurkunden und Grundsteuer-Kataster-Auszüge über die Gegen-

stände der Hypothek, die Protokolle über die Schätzung derselben und, wenn sie im Grundbarkeits-Verbande stehen, den grundherrlichen Hypotheken-Consens vorzulegen.

Die Verwaltung untersucht nun: ob die zur Hypothek bestimmten Grundbesitzungen den durchaus erforderlichen doppelten Werth der Darlehenssumme und aller darauf haftenden Hypotheken haben oder ob dieser Werth noch frei von Hypothek — und, wenn ein Gebäude verpfändet werden soll, ob solches um den doppelten Betrag seiner Hypotheken (A. v. 20. April 1852) gegen Brand gesichert, auch der Geldsucher so guten Leumundes sei, daß ihm Vertrauen geschenkt werden könne? Zur Werthswürdigung mag vorzüglich auch eine Berechnung aus der Steuerverhältnißzahl dienen, wie sie oben in der Note zu §. 22 angedeutet ist.

Nur den durch Hagelschlag arg beschädigten Grundholden können — wenn sie Mitglieder des Hagelversicherungs-Vereins für Bayern sind (a. R. v. 7. Juli 1840) — Darlehen gegen Hypothek ihrer bereits bis zur Hälfte des Werths mit Schulden belasteten Grundbesitzungen unter Bedingung der Zurückbezahlung aus dem nächsten Erndte-Erlöse gegeben, es sollen bei anderen Darlehen wo möglich 5 Prozent Zinsen bedungen und diese können nur herabgesetzt werden: auf 3 bis 4 Prozent, wenn es sich von Hebung der Landwirthschaft handelt, auf 4 Prozent, wenn das Geld zu Neubauten gegeben wird, und von Stiftungen überhaupt auf 4 Prozent, wenn ihre Renten noch für ihre Bedürfnisse zureichen.

Dabei ist aber darauf zu halten, daß der Zweck des Darlehens im Schuld- und Hypothekenbriefe bemerkt werde und in diesem sich die Ehefrau des Schuldners, nach geschehener gesetzlicher Belehrung über die Folgen dieser Handlung, unter Verzichtleistung auf die weiblichen Rechtswohlthaten als Mitschuldnerin bekenne.

Zur Darleihung ist von der Verwaltung zwar nicht die Einwilligung der Gemeinde, aber die Genehmigung der Curatel unter Vorlage der treffenden Papiere in einer ähnlichen Eingabe, wie sie im Formulare **Nro. 19** unten entworfen ist, einzuholen, und das Kapital soll erst bei Zustellung des Schuld- und Hypothekenbriefs ausbezahlt, in dem Falle, wo es zur Heimzahlung einer schon bestandenen Hypothek-Schuld dient, beim Hypothekenamte hinterlegt werden.

Die Schuldurkunden sind in der Gemeindekasse sicher zu verwahren (G. R. §. 38) und, sowie sie einkommen, zu inventarisiren (s. den §. 22 oben).

§. 25. Verwaltung der Dominicalien und Zehnten der Gemeinden und Stiftungen.

Zehnten und Dominicalien, d. h. Renten aus dem Obereigenthume, waren entweder ständig, z. B. Erbzinse, Bodenzinse, Gülten, Abträge für ehemalige Frohnen 2c., oder unständig, wie die noch nicht fixirten Zehnten, Handlöhne oder Laudemien 2c.

Diejenigen Frohndienste, für welche nicht bisher ein bestimmter Geldbetrag erhoben wurde, die rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben, das sogenannte Mortuarium (Besthaupt, aber nicht Sterbhandlohn), der Blutzehnt,*) der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt und der nicht wenigstens seit 30 Jahren hergebrachte oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannte Kleinzehnt, hören ohne Entschädigung auf; — alle anderen unständigen Gefälle, Zehnten und Besitzveränderungs-Abgaben müssen fixirt, d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise umgewandelt werden, worauf das Eigenthum in der Person des Grundholden vereinigt wird, der dagegen die bisherige Dominicalsteuer zu übernehmen hat; — die im Eigenthume der Privaten, Gemeinden und Stiftungen befindlichen ständigen jährlichen Grundgefälle können ebenso von diesen Berechtigten (von den Verwaltungen der Gemeinden und Stiftungen ohne besondere Curatelgenehmigung) an die Ablösungskasse des Staats übergeben werden, von welcher dafür der zwanzigfache Betrag der fixen Renten in vierprozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach deren Nennwerthe vergütet wird; — die Staatskasse gewährt auch ohne diese Uebergabe den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus die Entschädigung bis zum

*) Nicht aber der Blutzehnt, an dessen Stelle schon vor Erlassung des Ablösungsgesetzes ein Geldreichniß getreten war.

fraglichen Betrage, bezüglich der Zehntrenten aber erst nach Ermittlung des Reinertrages des Zehnts, Kapitalisirung desselben mit 18 und Berechnung des Bodenzinses (a. V. v. 21. Dez. 1849); — endlich sind alle Grundlasten ablösbar, die Bodenzinse durch Baarerlag des dafür rechtsgültig festgesetzten Kapitals, die beim Verkaufe gemeindlicher oder Stiftungs-Realitäten regulirten Kornbodenzinse durch Erlegung des 20fachen Betrags des 5prozentigen Geldzinses, in welchen dieselben zuvor umgewandelt werden (a. V. v. 14. Jan. 1849), und die anderen bereits ihrer Natur nach ständigen oder jetzt fixirten jährlichen Grundabgaben durch baare Erlegung des achtzehnfachen jährlichen Betrages vom Pflichtigen, oder Bestellung eines, diesen Betrag erreichenden, zu 4 Prozent verzinslichen, im Concurse wie die Gefälle bevorzugten Bodenzins-Kapitals, welches auch mittelst Annuitäten dergestalt abgetragen werden kann, daß der Pflichtige neben seinem bisherigen ganzen Geldreichnisse, oder der in Geld nach der Verordnung vom 13. Februar 1826, oder bei Wein nach den durchschnittlichen Ortspreisen der 18 Jahre von 1828 bis 1845, umgewandelten Naturalgabe 28 Prozente derselben 34 Jahre lang, oder 18 Prozente derselben 43 Jahre lang bezahlt. — (Alles nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848.) —

Die Verhandlung über die Fixirung oder Ablösung zwischen Abgeordneten der Verwaltung und den betheiligten Grundbesitzern geschieht hauptsächlich bei der Curatel- und Distrikts-Polizeibehörde (vergl. auch d. G. V. §. 21), welche die Förmlichkeiten von selbst zu beobachten weiß.*) Daher wird sich hier darauf beschränkt, nur Formulare zur Einleitung einer Handlohns-Umwandlung oder Fixirung anzulegen (Formular **Nro. 20** und Zubehör **Nro. 21**), wozu bemerkt wird, daß dieselbe nach der Verordnung v. 19. Juni 1832**)

---

*) Auch giebt Wunders Anleitung zum amtlichen Vollzuge des Grundlasten- und Ablösungsgesetzes ꝛc., 2te Auflage vom Jahre 1850, nähere Belehrung.

**) Wozu von den k. Kreisregierungen Erläuterungen ergangen sind, z. B. für Mittelfranken in dem Ausschr. v. 15. Juni 1837, Nro. 14928, vom 21. Dez. 1847 Nro. 5709, v. 23. Mai 1838, Nro. 13141, v. 9. Juni 1839, Nro. 16852 und v. 20. März 1848, Nro. 10886. S. auch Wittmann Anl. z. Fixirung und Ablösung des unständigen Handlohns.

in der angegebenen Weise zu geschehen hat, dann daß die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Dez. 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre jetzt vom Jahre 1840 an auf 20 Jahre zurückzählen und von erbrechtbaren Immobilien das Handlohnsfixum bei der nächsten Besitzveränderung jedenfalls baar zu erlegen, und dann auch der halbe Betrag desselben entweder zur gänzlichen Ablösung der Handlohnbarkeit weiter sogleich baar zu entrichten oder bis zu dieser Ablösung als Bodenzins-Kapital mit 4 Proz. zu verzinsen ist (laut obigem Ges. v. 4. Juni 1848 und d. Vollz. Instr. vom 17. Juni 1848, dann d. Ausschr. k. Reg. v. Mittelfr. vom 12. Juli 1848).*)

Uebrigens ist beim künftigen Anfalle jedes Handlohnfixums zur Belegung der Rechnung nunmehr nur ein kurzes Protokoll aufzunehmen, worin die Besitzveränderung angeführt, die handlohnbare Realität bezeichnet, die Handlohnsfixirungs-Verhandlung angezogen und das Verständniß über die Bezahlung des jetzt anfälligen Handlohnfixums und treffenden Falls auch des Ablösungskapitals, auch der jedes Jahr mit dem 15. November bis zur Ablösung anfallende Handlohns-Bodenzins durch Unterschrift des Pflichtigen festgestellt wird. Ein Formular hierzu ist unten unter **Nro. 22** angefügt.

Die Ablösungskapitalien und von den Handlohnsfixen soviel, als gleichfalls als Handlohns-Aequivalent angenommen wird (bei Pfründen die ganzen Fixen laut a. R. v. 21. Sept. 1852), sind unter Doppelsperre sicher zu verwahren (A. v. 2. Mai 1849 im oberbayer. Kr. Int. Bl.) und im Kapitalienverzeichnisse (s. den §. 22 oben) in Zugang zu bringen, bei Nichtablösung der Handlohnbarkeit aber die fortan laufenden Bodenzinse in das Renten-Register (s. d. §. 44 unten) einzutragen.

Nachlässe an beständigen Gefällen werden am besten unter Zugrundlegung der vom k. Rentamte Behufs der Steuer-Nachlässe

*) Bei Leibrecht und Neustift beträgt das Ablösungs- oder Bodenzins-Kapital das ganze Handlohnsfixum. Uebrigens kann zwar das Handlohn auch nach ganzen Gemeinde-Fluren oder Distrikten fixirt werden; da sie aber die Rechte ländlicher Gemeinden oder Stiftungen selten so ausdehnen werden, so wird hier davon Umgang genommen.

erhobenen Schadensquoten geschehen, widrigen Falls diese in ¹/₈ Theilen durch Sachverständige zu erheben wären. Uebrigens erfordern alle Nachlässe, wodurch die Ergebnisse des Grund- und Jahresetats gestört werden, oder wenn sie am Kapitale geschehen sollen, die vorgängige Curatelgenehmigung (a. R. v. 31. Okt. 1837, Nro. 125).

Weiteres wird bei Darstellung des Pfleger-Berufes besprochen werden und an dieser Stelle kommt nur noch zu bemerken, daß die zum Erwerbe der im Grundbarkeitsverbande stehenden Realitäten und zur Hypothekenbestellung auf solchen selten mehr erforderlichen grundherrlichen Consense ohne allen Verzug ertheilt werden müssen (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. 108).

Für einen auf 15 kr. Stempelbogen zu schreibenden Hypotheken-Consens dürfen 36 kr. Taxe nach dem neuen Taxregulative vom 28. Mai 1852 angesetzt und zur Gemeindekasse verrechnet werden.

§. 26. Verwaltung der accessorischen gemeindlichen Renten.

Außer den (bei den Landgemeinden freilich unbedeutenden) Taxen für schriftliche Anfertigungen, Zeugnisse u. dergl., z. B. bei Tanzmusikbewilligungen, worunter aber die untersagten (A. v. 1. Mai 1829 und Ges. vom 4. Juni 1848) Schutz-, Recognitions- und Herberggelder nicht gerechnet werden können, dann außer den bei Instruirung von Concessions-, Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen erwachsenen, nun der Gemeindekasse zu Gute kommenden, Taxen, welche übrigens von den Bezirksämtern zu bestimmen, zu erheben und an die Gemeindebehörden abzuliefern sind, dürfen zur Verbesserung des gemeindlichen Haushalts für die Gemeindekasse Bürgeraufnahmsgebühren, Brücken- und Pflasterzölle, wo sie hergebracht sind, dann auf Beschluß der ganzen Gemeinde (G. E. §. 104) der Fleischaufschlag, der Getraid- und Mehlaufschlag und in außerordentlichen Fällen ein Lokal-Malzaufschlag nach Erfolg der jedenfalls erforderlichen Curatel-Genehmigung bezogen werden.*)

*) Die auf den Häusern gründenden sogenannten Gemeindegelder werden, wo sie hergebracht sind, als eine Art von Grundgefällen keiner

I. Die erwähnten Aufnahmsgebühren sind entweder schon regulirt oder können noch eingeführt und vom Haupte jeder in der Landgemeinde ansässig werdenden Familie, auch einer jüdischen (a. R. v. 31. Okt. 1837, Nro. 9), von verehelichten Soldaten aber erst nach ihrem Austritte aus dem Militärverbande (a. R. vom 11. März 1837, §. 17), bezogen werden mit 1 bis 25 fl. von wirklichen Gemeindegliedern und mit 1 bis 8 fl. von Beisassen, je nachdem die Abgabe innerhalb dieser Grenzen durch Beschluß des Gemeindeausschusses festgesetzt ist (G. v. 1. Juli 1834, §. 7). Die später in die Rechte wirklicher Gemeindeglieder tretenden Beisassen haben, gleichviel ob sie durch Beschluß der Gemeindebehörden oder Kraft des Gesetzes aufgenommen sind, die Aufnahmsgebühr durch Nachzahlung des Jene treffenden Mehrbetrags zu ergänzen (a. R. vom 26. Jan. 1838). Definitiv angestellte Staats-, Gemeinde- und Kirchendiener, welche keiner gemeindlichen Aufnahme bedürfen, sind auch nicht zur Bezahlung einer Aufnahmsgebühr verbunden (s. Brater Bl. f. adm. Praxis, Bd. 4, S. 296 2c.).

II. Die Brücken- und Pflasterzölle sind nach dem jeder berechtigten Gemeinde gegebenen Tarife zu beziehen und (a. R. v. 31. Okt. 1837, Nro. XV.) nicht unmittelbar von den mit Extrapost Reisenden, sondern für diese von den Posthaltern einzuheben; auch müssen von einem Advokaten zu verfassende oder zum bezirksamtlichen Protokolle anzubringende Gesuche um Bewilligung oder Veränderung derselben zureichend begründet werden. Uebrigens wird auf §. 16 vorn zurückgewiesen.

III. Der Fleischaufschlag kann — nur aber nicht vom Pferdfleische (a. R. v. 17. Aug. 1848) — jederzeit von der Gemeinde eingeführt und (a. R. vom 8. Dez. 1813) nebst den jetzt von den betreffenden Gerichten verhängt werdenden Defraudationsstrafen vom Pfunde jedes, aus nicht aufschlagspflichtigen Gemeinden oder aus dem Auslande eingebrachten Fleisches zu 1 Pfennig und (V. v. 31. Dez. 1808 und 21. März 1809) von allem an-

---

Beanstandung unterliegen; sind aber Gemeindegelder von Herbergern hergebracht, so dürfte ihr Fortbestand nur in dem Falle gerechtfertigt erscheinen, wenn sie erweislich eine Abgabe für die verstattete Mitbenutzung der gemeindlichen Viehweide sind.

deren in der Gemeinde zum Verkauf gebrachten Fleische mit 1 fl. 40 kr. von 1 Ochsen,*) 40 kr. von 1 jungen Rinde, 45 kr. von 1 Stier oder 1 Kuh, 10 kr. von 1 Kalbe, 6 kr. von 1 Schafe, 1 Ziege oder 1 Bocke, mit 30 kr. von 1 Schweine über 75 Pfd. Gewicht, 10 kr. von 1 geringeren Schweine und 5 kr. von 1 Frischling von nicht über 25 Pfd. Gewicht eingehoben werden (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. XI.). Alles auswärts nicht veraufschlagte Schlachtfleisch unterliegt am Orte der Einbringung dem da eingeführten Fleischaufschlage und eine Rückvergütung dieses letztern findet, abgesehen von der Ausnahme zu Gunsten der kasernirenden Militärmannschaft (a. R. v. 13. Sept. 1845), unter keiner Voraussetzung, also auch nicht vom exportirten Fleische, Statt (a. R. v. 21. Dez. 1845).

IV. Ebenso verhält es sich mit dem Getraid- und Mehlaufschlage, welcher jedoch im höchsten Betrage nur mit 30 kr. von jedem Schäffel Korns und Waizens und von allem in der Gemeinde zum Verkauf gebrachten oder in dieselbe eingeführten Brode in Anspruch genommen werden darf (V. v. 12. Mai 1815 und a. R. v. 31. Okt. 1837, Nro. XII.).

V. Der Lokal-Malzaufschlag dagegen kann Landgemeinden außer dem Falle nachweislicher höchst dringender Noth nicht mehr bewilligt werden (a. R. v. 14. Nov. 1838) und setzt sonach die schon geschehene Einführung der oben bei III. und IV. bezeichneten Abgaben zu allernächst voraus. Derselbe soll wenigstens 1 Jahr vor der zu hoffenden Genehmigung nachgesucht und das Gesuch 9 Monate vor der Subzeit resp. vor Ablauf der früheren Bewilligungs-Periode, nach den allerh. Vorschriften vom 4. Dez. 1826 und 5. Dez. 1837 instruirt, an allerhöchste Stelle eingereicht (a. R. v. 7. März 1844), er auch bei Strafe der Haftung der Gemeindebehörden für eigenmächtige Vorgriffe und Ersatz des Verwendeten nur dem allerhöchst festgesetzten Zwecke zugewendet werden (a. R. v. 27. Aug. 1841 u. 9. März 1846). Tantiemen der Unteraufschläger fallen von diesem Aufschlage nur dann an, wenn er effektiv baar erhoben worden ist (a. R. v. 1. März 1845).

*) Von einem Sprungochsen ebenso, wenn nicht die Gemeinde mit Curatelgenehmigung anders bestimmt (a. R. v. 3. Juli 1850).

Die Bezüge ad II. bis IV. werden in Landgemeinden gewöhnlich in Pacht gegeben, was auch die vortheilhafteste Benützungsart sein mag, wenn sich verpachtender Seits durch Bedingung der Pachtgelds-Vorausbezahlung oder erklecklicher Caution vor Verlust und durch vertragsmäßige Versagung alles Pachtgeldnachlasses vor zudringlichen Gesuchstellern um solchen gesichert wird.

VI. Die Renten des, der Heimathsgemeinde zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen confiscirten Vermögens der widerspenstigen Conscribirten und desertirten Soldaten (Ges. vom 15. Aug. 1828, §. 81).

§. 27. Einrichtung und Erhaltung des gemeindlichen Haushalts.

Unter die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, welche an die Beschlüsse der gesammten Verwaltung gebunden sind, gehören auch (G. vom 1. Juli 1834, §. 24) die Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Pläne und Etatsvoranschläge der Gemeinden und Stiftungen.

Die fraglichen Pläne, der Grundetat, sind längst hergestellt und jeder Verwaltung vorliegend, daher diese die, zu einer etwa nöthigen Veränderung des Grundetats, d. h. Herstellung eines Etatsvarianten, erforderlichen Behelfe in den Händen hat.

Es soll aber jede Verwaltung jährlich wenigstens 2 Monate vor Beginn des neuen Etatsjahrs darüber zu Rath gehen: ob nicht im nächsten Jahre ein, in dem Grundetat nicht vorgesehener, von dem darin eingestellten Reservefond und auch von einer demnächst zu erwartenden Erhöhung der etatsmäßigen Einnahme nicht gedeckter Aufwand bevorstehe und wie dieser Aufwand gedeckt werden könne? — beim Bevorstehen eines solchen Aufwandes einen Etatsvarianten nach dem anliegenden Formular Nro. 23 anfertigen und solchen der Curatel zur Genehmigung so schleunig vorlegen, daß noch 14 Tage vor dem Beginne des neuen Etatsjahres der Curatel-Beschluß erfolgen könne, gegen welchen der Recurs an die höhere Curatel offen steht (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. XLIV.).

Das Deckungsmittel des Mehraufwandes ist, wenn nicht Er-

sparnisse am bisherigen Aufwande gemacht werden können, und wenn die im vorstehenden §. 26 unter Nro. I., III. und IV. bezeichneten accessorischen Renten nicht eingeführt werden wollen oder in ihrem Vollmaße schon angezogen sind, freilich nur in einer Gemeindeumlage zu suchen.

Hat eine Gemeinde Schulden, so besitzt sie auch bereits den (a. O.) vorgeschriebenen Schuldentilgungs-Plan. Eine Abänderung desselben kann aber auch und um so eher nöthig werden, wenn im fraglichen Plane auf Kapitalszinsen gerechnet ist, die bekanntlich in unserer Zeit leicht eine Abminderung erleiden. Ein solcher Fall führt denn auch zu einem Etatsvarianten, den die, einen Gemeindebeschluß voraussetzenden (§. 104 d. G. E.) neuen Schulden und somit neue Schuldentilgungs-Pläne gleichfalls nöthig machen, wozu Formulare unter **Nro. 24** bis **Nro. 26** anliegen.

Ohne vorgängige Curatelgenehmigung dieser Tilgungspläne dürfen neue Schulden bei Vermeidung ihrer Zuweisung an die Urheber zur eigenen Vertretung und gleichzeitiger disciplinarischer Einschreitung gegen diese nicht aufgenommen, ebensowenig aber sollen Passivreste ohne Rechtfertigung durch Curatelgenehmigung in Rechnung gebracht werden (a. R. vom 8. März 1846).*)

Uebrigens ist in allen Gemeinde- und Stiftungsvermögens-Angelegenheiten, mit bloßer Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, der Pfleger an die Beschlüsse der gesammten treffenden Verwaltung gebunden (G. E. §. 102) und dessen Amtirung auch noch auf andere Weise (s. d. §. 43 unten) sicher gestellt.

§. 28. Aeußere Vertretung der Gemeinden.

Auch die äußere Vertretung der Gemeinden geschieht in der Regel durch ihre Verwaltungen (G. E. §. 42).

Die Angelegenheiten müssen aber das allgemeine Interesse der Gemeinde und nicht bloß die einzelnen Gemeindeglieder oder einzelne Klassen von diesen betreffen, denn in Sachen der letzteren Art

*) Die jährlichen Schuldenstands- und Schuldentilgungs-Uebersichten sind nach den jeder Gemeinde zugekommenen Curatel-Vorschriften und Formularen zu fertigen und einzureichen (s. auch das Ausschr. vom 25. Febr. 1846 im Intell. Bl. für Oberfr. S. 241).

hat selbst ein Gemeindebeschluß ohne persönliche Beistimmung der Betheiligten keine Wirkung (G. E. §. 41).

In besonderen Fällen kann die Vertretung der Gemeinde auch durch besondere Abgeordnete geschehen, welche jedoch die Zahl von 2 bis 4 Personen nicht übersteigen dürfen (G. E. §. 43) und, wenn sie sich an das Königliche Hoflager begeben wollen, der ausdrücklichen allerhöchsten Bewilligung bedürfen (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. 48), ohne welche strenge Ahndung und Abstrich der, der Gemeindekasse aufgerechneten Kosten zu gewärtigen steht (a. R. v. 30. Aug. 1852 und 17. Juni 1853).

Gilt es außerordentlichen für die Gemeinde verbindlichen Handlungen vor Gericht, so muß ein solcher gemeindlicher Abgeordneter überdieß durch Gemeindebeschluß gewählt und mit einer gerichtlichen Vollmacht versehen werden (G. E. §. 42).

Diese Bevollmächtigung ist insbesondere in Rechtsstreiten der Gemeinde oder ihrer Stiftungen dem Anwalte derselben nöthig (Just. Min. Rescr. vom 3. März 1845) und dazu ist für solche Streitigkeiten — gleichviel ob die Gemeinde klagt oder verklagt — der Curatel-Consens erforderlich (G. R. §. 23 und 24). Wird solcher abgeschlagen, so kann der Streitconsens bei k. Regierung Kammer des Innern nachgesucht werden (§. 24 d. G. R.), was aber schleunig geschehen müßte, weil von den Gerichten ein Aufhalten des richterlichen Verfahrens wegen fehlenden Streitconsenses (des Beklagten) nicht zugegeben zu werden pflegt (s. die Blätter für R. A., Bd. 8, S. 382 zc.).

In der Regel müssen diejenigen Advokaten, welche höheren Orts als Gemeinde- und Stiftungsanwälte aufgestellt sind, als Vertreter gewählt (a. R. vom 7. Febr. 1825) und nur in den außerordentlichen Fällen nachgewiesener begründeter Ursachen der Ablehnung kann die Wahl anderer Anwälte den Verwaltungen überlassen werden (G. R. §. 25), welche dazu immerhin die dem Prozeßgerichte vorzuzeigende Bewilligung der Curatelbehörde nöthig haben (a. O.). Competent zur Ertheilung der Bewilligung ist diejenige Behörde, welche den Streitconsens ertheilt hat (Just. Min. Rescr. vom 3. März 1845), und an dieselbe wäre sich etwa nach dem angefügten **Formulare Nro. 27** zu wenden.

Die etwa erforderlichen näheren Anweisungen des Anwalts

geschehen durch die Curatelbehörde (§. 24 d. G. R.), welche auch die Gemeinden auf die ausgeschriebenen Concurse aufmerksam zu machen hat (§. 26 a. O.).

In dergleichen und anderen gerichtlich anhängigen Schuldsachen mögen sich mehrere Gemeinden oder Stiftungen, welche gleiches Interesse haben, zur Ersparung größerer Kosten durch denselben Anwalt vertreten lassen (a. R. v. 14. Juli 1833).

Immerhin ist rathsam, daß versucht werde, vorzügliche Rechtsstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht (Compromiß) zu schlichten, welches aus Vertrauensmännern beider Partheien zusammengesetzt wird, was aber die Einholung der Erklärung der zu versammelnden Gemeinde und einen der Curatelgenehmigung unterliegenden Compromißvertrag mit der Gegenparthei erfordert, worin zu bestimmen ist: ob die Schiedsrichter die Befugniß haben sollen, sich erforderlichen Falls einen Obmann zu wählen, und daß ihr Ausspruch keiner Berufung unterstellt werden soll, auch in dem Falle, wenn Stellen oder Behörden zu Compromißrichtern gewählt werden, ob dieselben nur das Compromißgericht bilden und Schiedsrichter wählen oder diese aus ihrer Mitte nehmen sollen (a. R. v. 16. Juli 1844).

Uebrigens dürfen die Gemeindevorsteher verschiedener Gemeinden zur Berathung irgend eines, die gesetzlichen Schranken des revidirten Gemeinde-Edikts und des Distriktsraths-Gesetzes überschreitenden Gegenstandes eigenmächtig nicht zusammentreten (a. R. v. 31. Okt. 1837, Nro. 47).

Auch ist nicht gestattet (Staatsr.-Beschl. v. 8. Febr. 1834), daß der Gemeindeausschuß Beschwerden für die Gemeinde beim Landtage in Verbindung mit anderen Gemeinden und gemeinschaftlich mit deren Verwaltungen, oder über Verletzung von nicht verfassungsmäßigen Rechten führe, oder daß derselbe sich das Recht zu der, nur der Landtags-Versammlung selbst zuständigen Vorbringung von Wünschen und Anträgen in Landtags-Angelegenheiten anmasse.

§. 29. Ausübung der Präsentationsrechte und Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden und Stiftungen.

Wenn Gemeinden als solchen oder Stiftungen die Präsentation auf Pfründen oder niedere Kirchen- und Schuldienste vor der Verordnung vom 14. November 1808 zugestanden war, so ist das deßfallsige Recht vermöge der Verfassung an die Berechtigten zurückgelangt (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. LIII).

Landgemeinden und ihre Stiftungen werden solche Patronatsrechte oder das Recht zu Tischtitel-Verleihungen selten hergebracht haben; wo dergleichen Rechte aber bestehen, sind sie durch die treffende Verwaltung der berechtigten Corporation unter Leitung der Curatelbehörde zu üben (G. R. §. 21), die im Hinblicke auf die Verordnungen vom 30. Dez. 1810, 11. Nov. 1819, 18. Mai 1820 und 14. Juni 1824, dann auf die allerh. Vorschriften v. 31. Okt. 1837, Nro. LIII. und LIV. die nöthigen Belehrungen ertheilen und geeigneten Bericht erstatten wird.

Insofern nichts Anderes hergebracht ist, dürfen für Präsentationen 10 Prozent des Dienstertrags und bei Tischtitel-Verleihungen vom Titulanten 5 bis 10 fl. als Taxen erhoben werden (V. vom 28. März 1809).

Kapitel III.

Eigener Beruf jeder gesonderten Verwaltung in ihrer Gesammtheit.

---

§. 30. Einleitung.

Nachdem im vorstehenden Kapitel bemerkt worden: was alle oder mehrere Gesamtverwaltungen im Berufe gemein haben oder im gemeinsamen Interesse wirken, bleibt noch vorzutragen, was jede gesonderte Gesammtverwaltung allein angeht.

Ueber den Bestand und die Stellung der einzelnen Verwal-

tungen ist schon im ersten Kapitel gesprochen worden und in dieser Hinsicht wird daher nur auf die §§. 1 bis 8 zurückgewiesen.

§. 31. Gemeindliches Vermittlungsamt.

In allen Prozessen, wo Kläger und Beklagter Einwohner, gleichviel ob Gemeindeglieder oder nicht (a. R. v. 17. Mai 1839), derselben Gemeinde und dem Gemeindeausschusse untergeben sind,*) muß der Kläger seiner Klage ein Zeugniß über die von dieser gemeindlichen Behörde versuchte Sühne beilegen.

Dieser Versuch der Aussöhnung geschieht ganz unentgeldlich und ohne Zulassung eines Advokaten (G. E. §. 120) und dabei ist in folgender Weise zu verfahren (V. vom 31. Mai und 20. Oktober 1810):

Auf das Gesuch des Klägers läßt der Gemeindevorsteher mit genauer Bestimmung des Tags und der Stunde beide Partheien vor den versammelten Gemeindeausschuß (nicht bloß vor einige Mitglieder desselben) durch den Gemeindediener vorladen und, erscheint der Kläger nicht, so giebt er dessen wiederholter Bewerbung um das fragliche Attest nicht eher Gehör, als bis er 30 kr. Gebühr zur Gemeindekasse erlegt hat. Erscheint aber Beklagter nicht, so muß er 30 kr. Strafe in diese Kasse zahlen und wird nebst dem Kläger abermals zu einem nahen Termine, wie oben, vorgeladen.

Bleibt Beklagter wieder aus, so wird angenommen, daß er sich der gütlichen Aussöhnung beharrlich weigere, und dem Kläger das verlangte Zeugniß unentgeldlich, also auch stempelfrei (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. 203), mit Bemerkung des Ungehorsams des Beklagten ausgestellt.

Sind beide Partheien erschienen, aber nicht zu einigen gewesen, so wird dieses Zeugniß alsbald mit Bescheinigung der mißlungenen Sühne dem Kläger gefertigt, etwa nach dem anliegenden Formulare **Nro. 28.**

---

*) Daher sind Gutsherren, Pfarrer, k. Beamte und dergleichen Personen nicht verbunden, vor dem gemeindlichen Vermittlungsamte zu erscheinen (a. R. v. 8. Jan. 1844).

Bittet ein Einwohner einer anderen Gemeinde um Anstellung des Sühneversuchs, so kann solcher zwar geschehen, aber gegen den etwa nicht erscheinenden Beklagten keine Strafe verfügt werden.

Ist ein Vergleich zu Stand gekommen, so hat er, auch wenn er niedergeschrieben wird, nur die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages, insofern er nicht bereits ganz oder theilweise erfüllt ist, während den vor dem Landgerichte oder einer andern einschlägigen Civilbehörde schriftlich errichteten Vergleichen alle Wirkungen eines gerichtlichen Vergleichs zukommen.

(Siehe Art. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen dießseits des Rheins betreffend, welcher nach Art. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 noch Gültigkeit hat.)

Die Partheien können aber auch Männer ihres Vertrauens benennen, welche unter Leitung des Gemeindevorstehers oder eines anderen Mitglieds des Gemeindeausschusses die gütliche Vereinigung versuchen (G. vom 1. Juli 1834, §. 26).*) Wenn diese nicht durch Vergleich zu bewirken ist, so bleibt dem Vermittlungsamte noch der Versuch übrig, die Partheien zur Erledigung ihres Rechtsstreites durch Compromiß (s. den §. 28 oben) zu bewegen.

§. 32. Strafpolizei.

Die bisherige Gesetzgebung räumte den Gemeindeausschüssen die Befugniß ein, geringe Dorf- und Feldfrevel, insbesondere solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, mit Strafen bis zu einem Gulden zu belegen, womit die Verurtheilung zum Schadensersatz bis zu drei Gulden verbunden werden konnte.

(§§. 117 und 118 des revidirten Gemeindeedikts.)

---

*) Wenn gleich von den Gemeindeausschuß-Mitgliedern keine große Rechtserkenntniß verlangt werden mag, so werden sie sich doch durch Vergleichstiftung sehr verdient machen können, besonders in Injurien-, Markungs-, Nachbarrechts-, Alimentations-, Viehhandels- und nicht verwickelten Schuld-Streitsachen, wenn sie nur ihr Vermittlungsamt nicht gleichgültig ansehen. Es muß aber vor Allem ein rechtes einstimmiges, freundliches und unpartheiisches, also Vertrauen erweckendes Bemühen der Vermittler an den Tag treten.

Diese Strafbefugniß der Gemeindeausschüsse ist durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, aufgehoben und auf die Untergerichte übergegangen.

Nach Art. 345 des neuen Strafgesetzbuches werden nunmehr Diejenigen, welche unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weiden, die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten überschreiten, über bestellte Aecker, oder nicht abgemähte Wiesen gehen, reiten, fahren oder Vieh treiben, fremde Gruben verschütten, oder über die Einfriedigungen fremder Gärten steigen, an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Sind solche Handlungen durch Familienangehörige, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl, oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn, oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur Derjenige strafrechtlich haftbar, auf dessen Befehl, oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Sind übrigens solche Handlungen an Privateigenthum begangen worden, so findet die gerichtliche Verfolgung derselben nur auf Antrag des Beschädigten, oder seines gesetzlichen Vertreters Statt (Art. 346 des Strafgesetzbuchs), es müßte denn

1) der Schade den Betrag von 50 fl. übersteigen,
2) durch die Beschädigung Gefahr für Leib und Leben Anderer herbeigeführt worden sein,
3) die Beschädigung Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften betreffen, deßgleichen Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder an öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen an öffentlichen Wegen, oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen, Feuerlöschgeräthschaften, Blitzableiter, oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen,
4) die Beschädigung durch eine Zusammenrottung mehrerer Personen außer dem Falle der Störung des öffentlichen Friedens verübt worden sein, oder endlich
5) am Eigenthum eines Beamten, oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson oder einer andern mit einer öffentlichen

Funktion ständig, oder vorübergehend betrauten Person aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Person, weiter am Eigenthum eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage.

Die Thätigkeit der Gemeindebehörden bezüglich derartiger Uebertretungen hat sich daher nunmehr auf diejenigen Beschädigungen zu beschränken, welche an öffentlichem Eigenthum vorgekommen sind, sowie auf die oben von Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Handlungen und ist in solchen Fällen die Anzeige unter Bekanntgabe der nöthigen Anhaltspunkte zur Ueberführung des Thäters an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte zu richten.

Wurde auf diese Weise den Ortspolizeibehörden durch die neue Gesetzgebung ihre bisherige Strafgewalt entzogen, so wurde ihnen auf der anderen Seite durch diese Gesetzgebung ein nicht unbedeutender Einfluß auf das Strafrecht der Gerichte eingeräumt.

Das Polizeistrafgesetzbuch enthält nämlich eine Reihe von Fällen, in welchen es den Ortspolizeibehörden anheim gegeben ist, gewisse Anordnungen unter Strafandrohungen zu erlassen, so zwar, daß in allen diesen Fällen die bisherigen von der Staatsgewalt und ihren Organen erlassenen Anordnungen nunmehr aufgehoben sind und ein strafpolizeiliches Einschreiten nur dann erfolgen kann, wenn die Ortspolizeibehörde von ihrer Befugniß Gebrauch gemacht und in der im Gesetz vorgeschriebenen Weise Strafverbote erlassen hat.

Solche Fälle finden sich in den Artikeln

57 Abs. 2, 65, 68 Ziff. 1 u. 2, 81, 82 Abs. 2, 86, 91, 106, 110 Ziff. 3, 111, 130 Abs. 2, 132, Abs. 2, 136, 142 Ziff. 3, 145 Ziff. 2, 156 Ziff. 2, 157, 158, 161 Absatz 2, 183, 198 Abs. 1, 198 Abs. 2 Ziff. 1, 198 Abs. 2 Ziff. 2, 200 Abs. 1, 200 Abs. 2, 201 Ziff. 1, 202 Abs. 1 u. 2, 202 Abs. 3, 205, 207 Abs. 2, 207 Abs. 4, 218, 222, 226 Ziff. 1, 226 Ziff. 3, 227, 231 Abs. 1 Ziff. 2.

In andern Fällen sind ortspolizeiliche Vorschriften neben Verordnungen, ober- oder distriktspolizeilichen Anordnungen zulässig, nämlich in den Fällen der Artikel

62 Abs. 2, 76, 85, 105, 130 Abs. 1, 131 Ziff. 1 u. 2, 132 Abs. 1, 142 Abs. 1 Ziff. 1, 166 Abs. 1, 175 Abs. 1

u. 2, 180 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3, 180 Abs. 2 u. 3, 181 Absatz 2 Ziff. 2 und Abs. 4, 190, 194 Abs. 3, 209 Abs. 1, 215, 225, 226 Ziff. 4

des Polizeistrafgesetzbuches.

Selbstverständlich, übrigens in Art. 39 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften mit den bestehenden Gesetzen, sowie mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen, oder mit den competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde nicht im Widerspruch stehen dürfen.

Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu, von welchem dieselben, wenn sie fortdauernd geltende Anordnungen enthalten, durch Vermittlung der Bezirksämter an die Kreisregierungen einzusenden sind.

Diese letzteren stellen eine Empfangsbestätigung hiefür aus, und 30 Tage nachher, vom Tage der Empfangsbestätigung an gerechnet, ist sodann die getroffene ortspolizeiliche Anordnung vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung sie als früher vollziehbar erklärt hat.

Zweckmäßig wird es sein, wenn die Gemeindeausschüsse jede derartige Anordnung vierfach ausfertigen und drei Ausfertigungen derselben den Distriktspolizeibehörden in Vorlage bringen, von welchen die eine zu den Akten der treffenden Kreisregierung eingesendet, die zweite den Akten des Bezirksamts einverleibt und die dritte endlich an das treffende Strafgericht abgegeben wird, um sie vorkommenden Falls den Strafurtheilen zu Grunde zu legen.

In Bezug auf diese den Ortsbehörden anheim gegebenen Anordnungen hat sich bei vielen derselben die Ansicht gebildet, als bedürfe es solcher Anordnungen zur Zeit nicht, weil die Verordnungen und oberpolizeilichen Verfügungen, welche über die treffenden Punkte schon vorhanden und bisher angewendet worden sind, vollkommen entsprechen.

In dieser Richtung muß nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß überall da, wo das Polizeistrafgesetzbuch gewisse Anordnungen und Strafandrohungen den Gemeindebehörden ausschließ-

lich überläßt, die bisher von der Staatsgewalt und ihren Organen erlassenen Strafbestimmungen als aufgehoben zu betrachten sind, das bisher vorhanden gewesene Material mithin vollständig wegfällt.

Wollen daher die Gemeinden ihr Interesse wahren, so werden sie gut daran thun, in allen hieher einschlägigen Fällen mit Erlassung der nöthigen Anordnungen nicht erst zu warten, bis sie eine Anzahl zu ihrem Nachtheil straflos gebliebener Fälle unabweisbar hiezu zwingt, sondern schon jetzt alle Fälle, welche nach den lokalen Verhältnissen eine Regelung oder die Androhung von Strafen nothwendig erscheinen lassen, in Erwägung zu ziehen, und Bestimmungen hierüber zu treffen.

Durch das Polizeistrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu demselben im Zusammenhalt mit dem Gesetze vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, ist den Polizeibehörden nur die Strafpolizei abgenommen und den Gerichten übertragen worden, alle übrigen Zweige der Polizei dagegen sind denselben gelassen und die Gemeindeverwaltungen sind bezüglich derselben nach wie vor die Organe der Distriktspolizeibehörden.

Zu den Pflichten des Gemeindevorstehers gehören in dieser Beziehung insbesondere die öfter und unvermuthet vorzunehmenden Visitationen der Viktualien, dann des Maßes und Gewichtes (§. 113 des revid. Gemeindeedikts).

Der Befund bei solchen Visitationen ist in tabellarischer Form zu Protokoll zu constatiren und sind diese Protokolle vierteljährig dem Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen.

Wenn er bei Biervisitationen wahrnimmt, daß das ausgeschenkte Bier den vorgeschriebenen Gehalt nicht hat, so hat er das Schenkfaß sofort zu versiegeln und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Anzeige zu machen. Die im Handel und im Gewerbsbetrieb überhaupt zulässigen Maße und Gewichte sind in der Verordnung vom 28. Februar 1809 (Reg. Bl. S. 473 ꝛc.) und insbesondere das Getreidmaß in der Verordnung vom 22. Dezember 1829 und Beilage C. (Reg. Bl. S. 1023, das Holzklaftermaß in der Verordnung v. 25. Oktober 1811 (Reg. Bl. S. 1667), das Kohlenmaß im allerh. Rescript vom 12. April 1832, das Kalkmaß in der Verordnung vom 7. Juni 1811 (Reg. Bl. S. 819),

das Silbergewicht in der Verordnung v. 19. April 1811 (Reg.-Bl. S. 593) zu finden. Flaschen und Krüge, in welchen Flüssigkeiten verkauft werden, müssen den vorgeschriebenen Maaßnormen angepaßt sein. VO. vom 30. März 1810 (Reg.-Bl. S. 225 ꝛc.).

Näheres bezüglich der Aufsicht auf Lebensmittel enthält der §. 66.

Ein Formular zu Visitationsprotokollen ist in **Nro. 29** des Anhangs gegeben, ein Formular zu Anzeigen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft in **Nro. 30.**

Die Bestrafung der durch Entwendung oder Beschädigung der Walderzeugnisse, Uebertretung der forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden verschuldet werdenden Forstfrevel (Forstges. v. 28. März 1852, Art. 78—99), sowie der Forstpolizeiübertretungen (Art. 74—77 a. O.) in und an den Waldungen des Gemeindebezirks liegt schon längst außer dem Bereiche der Gemeindebehörde (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. 106), weßhalb auch die Flur- oder Waldwächter solche von ihnen entdeckte Frevel durch den k. Revierförster, treffenden Falls durch den gutsherrlichen Förster, zur weiteren Anzeige und Abwandlung bringen zu lassen haben.

Uebrigens hat der Gemeindevorsteher die Pflicht: den verbotenen (Art. 96 d. Forstges.) Holzhandel von Personen, welche selbst keinen Wald besitzen und keine polizeiliche Licenz zu solchem Handel erlangt haben, auch den Holzankauf von solchen verdächtigen Holzverkäufern zu überwachen, und die Uebertreter des Verbots dem Vertreter der Staatsanwaltschaft anzuzeigen; ebenso mit den Händlern von Waldpflänzlingen zu verfahren (vergl. d. A. v. 15. Febr. 1830); in dem Falle, wenn höchsten Orts der Verkauf der Walderzeugnisse an Zeugnisse über den redlichen Erwerb gebunden ist, diese nur 5 Tage gültigen und beim Verkaufe an die Ortspolizeibehörde abzugebenden Zeugnisse Gemeindeangehörigen mit der, bei Ordnungsstrafe bis zu 25 Gulden zu beobachtenden nöthigen Vorsicht auszustellen (Artikel 105 und 107 a. O.), auch die in seinem Bezirke ohne dergleichen Zeugniß verkauften Walderzeugnisse unter Anzeige an das Forstgericht in Beschlag und einstweilige Verwahrung zu nehmen (Art. 106 a. O.); dem Forstpersonal Unterstützung zu leisten (Art. 125—131 a. O.), sowohl durch Aufnahme eines Protokolls bei Vorführung eines Forstfrevlers über die Anzeige gegen denselben

und dessen Erklärung, als durch seine Verhaftung und Einlieferung an das k. Landgericht, wenn er unbekannt ist oder nicht von seinem Frevel abstehet, dann durch Protokollirung der Anzeige des Forstschutzpersonals bei der Uebergabe der einem Forstfrevler abgenommenen Gegenstände und durch Beschreibung dieser, auch durch Aufnahme der allenfallsigen Erklärung des Frevlers, und wird das Protokoll etwa treffenden Falls nach dem unten angefügten Formulare **Nro. 31** eingerichtet werden können; bei Haussuchungen des Forstschutzpersonals anwesend zu sein oder ein Mitglied des Gemeindeausschusses dazu zu stellen, auch nöthigen Falls die verweigerte Oeffnung der Thüre zu verfügen (Art. 130—138 a. O.), und kann die Begleitung des solche Verlangenden vom Gemeindeausschußmitgliede nicht verweigert werden, sobald dieser die gegen den Hausbewohner vorliegenden Verdachtsgründe angegeben, welche näher zu prüfen dasselbe übrigens keine Befugniß hat (vergl. Dr. Reinhard Darstellung der Untersuchung rc. der Forstfrevel v. 1854, S. 98); die ihm vom Gerichtsdiener im Falle nicht möglicher unmittelbarer Insinuation zugestellt werdende Ladung des Angeschuldigten oder Zeugen diesem umsomehr unverzüglich zu übergeben (Art. 148 a. O.), als ihm eine Versäumniß die Zahlung der hiedurch veranlaßten Kosten, wohl selbst auch eine Ordnungsstrafe zuziehen könnte.

In den ehemals Preußischen Provinzen müssen Eltern und Dienstherren für die Hutfrevel mithaften (V. vom 16. Mai 1797), daher denselben die Hinweisung des durch diese verursachten Schadens und auch der Strafen und Kosten geschehen kann, wenn die ihnen untergebenen Frevler selbst zahlungsunfähig sind, und jetzt besteht allgemein diese Haftung für Forstfrevel überhaupt nach Forstgesetz v. 28. März 1852, Art. 68.

§. 33. Armenpflegschaft.

Nur was dem gesammten Armenpflegschaftsrathe einer Landgemeinde obliegt, gehört an diese Stelle, und über den Beruf des Kassiers desselben wird weiter unten ein Mehreres gesagt werden.

Die Aufgabe des gesammten Armenpflegschaftsraths einer Gemeinde ist es:

I. die Verarmung ihrer Gemeindeangehörigen abzuwehren,

II. für die einheimischen, und für die zufällig in der Gemeinde anwesenden fremden Armen so zu sorgen, daß Noth entfernt, Sittlichkeit aufrecht erhalten und der Bettel verhindert bleibe.

Wenn es der Aufbringung von Geldmitteln zu diesen Zwecken gilt, so hat der Gemeindeausschuß als solcher dem Armenpflegschaftsrathe in die Hände zu arbeiten, z. B. durch Regulirung von Gemeindeumlagen rc., und auch die Verwaltung des, dem Zwecke der Armenverpflegung bestimmten Stammvermögens ist den Communalbehörden überlassen, so daß dem Armenpflegschaftsrathe nur die amtliche Kenntnißnahme hierüber zusteht (a. R. vom 20. Dez. 1837). Daher erfolgt denn u. a. nur in den Gemeindeausschuß-Versammlungen die Berathung, nur vom Gemeindeausschusse die Verfügung zur Erhaltung und rechten Nutzbarmachung dieses Vermögens, auch nur in der Gemeinderechnung die Rechenschaftsgebung über dasselbe.

Mit Rücksichtnahme auf diese Abgrenzung wird nun der Beruf des örtlichen Armenpflegschaftsraths in den nächsten §§. kurz dargestellt.

§. 34. Beruf des Armenpflegschaftsraths zur Abwehrung der Verarmung.

Der örtliche Pflegschaftsrath hat den unter Vorsitz und Leitung des Pfarrers zu übenden (s. §. 2 oben) höchst wichtigen Beruf, die Verarmung der Gemeindeangehörigen abzuwehren und zwar (J. v. 24. Dez. 1833):

I. der Erwachsenen

1) durch Weckung der Arbeitslust mittels der Aufsuchung von Gelegenheiten zum Absatze ihrer Produkte und Fabrikate und durch verzinsliche Anlegung ihrer Ersparnisse, für deren Einlegung in die Sparkassen gewöhnlich der Gemeindeausschuß sorgt;
2) durch Unterstützung der ohne Schuld in Vermögensverfall gerathenen würdigen Familien mit Rath und wo möglich durch Darlehen aus dem Armenfond zur Erhaltung ihres Anwesens, oder durch Verschaffung dergleichen aus den Gemeinde- oder Stiftungs-Fonds (s. §. 24 vorn) oder aus der Kreis-

6*

Hilfs-Kasse, bezüglich welcher letzteren u. a. folgende Bestimmungen ergangen sind (V. vom 6. Juli und J. vom 20. August 1828):

a) Die Darlehen aus der Kreis-Hilfs-Kasse werden zu 100 bis 300 fl. gegen Annuitäten, d. h. jährliche gleiche, zugleich mit den Zinsen geschehende Abschlagszahlungen auf das hergeliehene Kapital (Renten), welche in vierteljährigen Fristen bei Vermeidung unverzüglicher Execution erlegt werden müssen, an Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer gegeben, die notorisch von Unglücksfällen heimgesucht worden sind, in anderen Wegen keine Anleihen erhalten können und dennoch im Rufe der Sittlichkeit, Redlichkeit und Thätigkeit stehen. Durch diese Annuitäten wird das Kapital in 5 bis 15 Jahren getilgt, indem bei 100 fl. Anleihen jährlich, je nachdem die Zinsen desselben zu 1 bis 4 Prozent bestimmt sind, Zahlungen im nachstehenden Maaße geschehen.

Zinsfuß	Zahl der Jahre zur Abzahlung.					
	5.		10.		15.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Prozent	20	37	10	35	7	13
2 Prozent	21	44	11	8	7	47
3 Prozent	21	50	11	44	8	26
4 Prozent	22	28	12	3	9	—

b) Das dargeliehene Kapital muß zur Erhaltung des Anwesens des Empfängers, z. Beispiel: Anschaffung des gefallenen Viehes, der mangelnden Saam- und Brodfrüchte, des zu Verlust gegangenen Handwerksgeräthes, zu Reparaturen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude und dergleichen verwendet werden, wofür der Armenpflegschaftsrath zu haften hat.

c) Der Darlehenssucher hat sich an den Armenpflegschaftsrath zu wenden, welcher nach reiflicher Berathung und unter eigener Haftung für die Wahrheit seiner An-

gaben, nicht aber für seine Meinung über die künftige Zahlungsfähigkeit des Bewerbers (a. R. v. 27. Okt. 1829), in einem gesiegelten tax- und stempelfreien Protokolle bescheinigt: daß der Bittsteller gegen Rückersatz mittels jährlicher (in der Summe zu bezeichnender) Rentenzahlung in vierteljährlichen Fristen bei der Kreis-Hilfskasse ein (namhaft zu machendes) Kapital nachsuche, welche Sicherheit derselbe durch Hypothek, Faustpfand*) oder Bürgschaft anbiete und daß diese Sicherheit für die zu leistenden Rentenzahlungen hinlänglich sei; daß den Gesuchsteller ein ortskundiger (namhaft zu machender) Unglücksfall betroffen habe und wie hoch sich — allenfalls nach anliegenden Attesten — der dem Bittsteller hieraus erwachsene Schaden belaufe; daß der Gesuchsteller im allgemeinen Rufe der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit stehe; wie hoch sich die Köpfe-Zahl seiner Familie belaufe; daß derselbe vom Armenpflegschaftsrathe für vollkommen unterstützungswürdig und die angesprochene Unterstützung zu seiner Aufhilfe nöthig und genügend gehalten werde. Ein Formular solchen Protokolls ist unter **Nro. 32** angelegt.

d) Dieses Protokoll wird dem Gesuchsteller offen zugestellt, welcher es dem einschlägigen Bezirksamte zur Veranlassung des Weiteren vorlegt.

e) Findet der Armenpflegschaftsrath das Gesuch aus irgend einem Grunde ungeeignet, so bedeutet er dem Gesuchsteller mündlich die Abweisung, welche aber nebst den Gründen zu einem nicht mehr tax- und stempelfreien, dem Bittsteller zu übergebenden Protokolle, etwa in der aus dem angefügten Formulare **Nro. 33** ersichtlichen Weise, genommen werden muß, wenn es dieser verlangt.

---

*) Faustpfänder dürfen aber dem Verderben oder einer allzuschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt sein und müssen in ihrem Werthe die volle zu zahlende Renten-Summe decken.

Ferner wirkt der Armenpflegschaftsrath gegen Verarmung der Erwachsenen

3) durch Verhinderung, daß dieselben Wucherern in die Hände fallen, indem er ihnen zur Aufnahme von Darlehen bei Privaten behilflich ist, wenn der vorstehend zu Nro. 2 angegebene Weg nicht offen steht, auch ihnen die leidigen Folgen leichtsinnigen Borgens an das Herz legt, wozu sich Beispiele leicht auffinden lassen, vorzüglich von solchen, die durch den Handel auf ein Paar Ochsen mit Juden-Borg um Hab und Gut gekommen sind;

4) durch Zwang der Müßiggänger zur Arbeit mittels Anrufens bei der vorgesetzten Polizeibehörde in den im Art. 87 des Polizeistrafgesetzbuchs bezeichneten Fällen und, wenn einst die jetzt allenthalben den Handarbeitern durch Festungs- und Eisenbahnbauten eröffneten Erwerbsquellen versiechen würden, durch bereitwillige Beiwirkung zur Errichtung der, von der Polizeibehörde etwa vorgeschlagen werdenden öffentlichen Beschäftigungsanstalten;

5) durch Arbeitverschaffung für nicht ganz arbeitsfähige halbgebrechliche Leute im Gemeindebezirke;

6) durch Veranlassung, daß beginnenden Verschwendern durch gerichtliche Erklärung und Ausschreibung als solche und hierauf durch ihre Stellung unter Vormundschaft die Macht genommen werde, ihr Vermögen zum Verderben ihrer Familien zu vergeuden;

7) durch Abmahnung vom übermäßigen Genusse geistiger Getränke, vorzüglich des Branntweins, und Bewirkung, daß die im übeln Rufe stehenden Schenken gehörig überwacht und die Befugnisse zum Kleinverkaufe des Branntweins nicht übertreten werden (V. vom 29. Januar 1841 und a. R. vom 4. Juni 1838);

8) durch Erkundigung nach der Lebensweise der sich auswärts aufhaltenden Heimathberechtigten, damit sich nöthigen Falls gegen die Verarmung derselben so, wie bei den einheimischen, vorgesehen werden könne.

Der Armenpflegschaftsrath kann und soll aber auch künftiger Verarmung vorbeugen, indem er

II. die Kinder in Aufsicht und unter seinen Schutz nimmt, insbesondere:

1) die Kinder liederlicher Dirnen und der aus Leichtsinn, Sittenlosigkeit und schlechtem Wandel der Verarmung entgegen gehenden Eheleute, vorzüglich der Bettler und Landstreicher (V. v. 28. Nov. 1816), von den Eltern trennt, sie, wo eine Kleinkinder-Bewahranstalt vorhanden ist, im ersten Lebensalter derselben übergiebt (a. R. vom 4. Nov. 1839, §. 13), außerdem aber bei braven Familien unterbringt; Aufsicht hält, daß diese Kinder unter guter Zucht gehalten und gehörig zum Schulbesuche angehalten werden, und sie späterhin in den Dienst oder in die Handwerkslehre bringt; dahin wirkt, daß eine Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder errichtet werde (a. R. v. 20. Nov. 1851);

2) verwaister Kinder sich ebenso annimmt und ihnen wo möglich Waisenpfründen verschafft,*) und sind in Mittelfranken die Gesuche um solche bei der Distrikts-Polizeibehörde zu Protokoll zu erklären, mit einem pfarramtlichen Zeugnisse über des Gesuchstellers Geburt, Geburtsort, Confession, Eltern und deren Kinder-Zahl und Alter, dann mit dem armenpflegschaftlichen Zeugnisse über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers, treffenden Falls auch mit dem gerichtsärztlichen Atteste über dessen Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit zu belegen (A. vom 12. Dezember 1840);

3) durch Vermittlung der Distrikts-Polizeibehörde krüppelhaften

*) Gesuche um Bewilligung von Pfründen aus dem — für das ehemalige Fürstenthum Bayreuth bestimmten, jetzt auf den Gebietstheil desselben in Oberfranken beschränkten Waisen-Institute sind bei dem Armenpflegschaftsrathe anzubringen. Nur Kinder, welche das 8te Lebensjahr erreicht, das 14te aber noch nicht überschritten haben, ganz arm sind und vermögliche alimentationspflichtige Verwandte (s. §. 36 unten) nicht besitzen, sind nach den Satzungen des Instituts zum Bezuge von Pfründen geeignet. (A. vom 10. Jan. 1831. Int. Bl. d. Oberm. Kr. von 1831, S. 57.)

Pfleglingen, welche aber nicht unter und über 12 bis 14 Jahre alt sein dürfen, Freiplätze in der zu München für dieselben errichteten Erziehungs- und Bildungs-Anstalt (Stift.-Urk. v. 28. Febr. 1844), blinden Pflegekindern dergleichen in der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu Freising (V. v. 22. September 1826) oder Blinden-Beschäftigungs-Anstalt (a. R. v. 25. Aug. 1836), und taubstummen dergleichen Kindern von 8 bis 14 Jahren ganz oder zum Theil unentgeldliche Aufnahme in der für solche zu München bestehenden Erziehungs-Musteranstalt (V. v. 27. Juni 1804 und a. R. v. 31. Okt. 1826) oder bei dem Taubstummen-Lehrer der Kreis-Hauptstadt verschafft und auch vermögliche Eltern solcher von Natur verwahrloster Kinder zu bestimmen sucht, in den treffenden Anstalten diesen ihren Angehörigen eine freudigere und sicherere Zukunft zu verschaffen;

4) Mitaufsicht hält, daß überhaupt gute Kinderzucht in der Gemeinde bestehe, die Kinder dem Unterrichte nicht freventlich entzogen, nicht zu Tänzen und überhaupt nicht ohne gehörige Aufsicht in den Wirthshäusern und auf den Kegelbahnen zugelassen werden (Art. 99 des Polizeistrafgesetzbuchs);

5) das Betteln der Kinder durchaus nicht duldet, nöthigen Falls die Neigung dazu durch Veranlassung geeigneter Bestrafung der vergeblich abgemahnten Kinder und auch ihrer mitschuldigen Angehörigen unterdrückt (Art. 89 des Polizstrfgesbchs.).

§. 35. Würdigung der Armuth im Allgemeinen.

Die zweite Pflicht des örtlichen Armenpflegschaftsrathes ist es (I. vom 24. Dez. 1833, §. 17), daß er sich beständig nach den Nahrungsverhältnissen der Gemeindeangehörigen umsehe und erforsche: ob welche von diesen hilfsbedürftig sind wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, d. h. wegen arbeithindernder körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit, oder wegen Erwerbsbeschränktheit, d. h. wegen nur noch zum theilweisen Lebensunterhalte zureichender geringer Kräfte. Im ersten Falle besteht gänzliche, im zweiten theilweise Armuth, welcher durch Gewährung der Lebensnothdurft abgeholfen werden muß.

Erwerbslosigkeit wegen Mangels an Arbeitstüchtigkeit oder an Arbeitslust kann wohl nicht mehr vorkommen, wenn der Armenpflegschaftsrath die im vorigen §. angegebene Pflicht gehörig erfüllt und, fehlt es an Arbeitsgelegenheit, so ist gleichfalls schon bemerkt worden, daß dieser Absatzgelegenheiten aufzusuchen habe. Sind solche nicht zu finden und muß das Gewerbe eine Zeit lang stille stehen, wie das bisweilen den Strumpfwirkern, Handschuhmachern und dergleichen Fertigern von Handelswaaren widerfährt, so bietet sich in unserer Zeit Gelegenheit genug zu wenig Geschicklichkeit erfordernden Erdarbeiten dar und, insoweit der Verdienst durch solche die Familiennahrung nicht deckt, muß Armuth-Unterstützung eintreten.

§. 36. Armenpflegschaftliche Ueberwachung der Alimentations-Pflicht.

Die Gemeinde hat die Mittel für den Unterhalt ihrer Armen, d. h. der Heimathberechtigten in ihr (§. 5 d. Heim. Ges. vom 11. Sept. 1825), nur dann selbst zu schaffen, wenn keine alimentationspflichtigen Verwandten dieser vorhanden, oder wenn die Verwandten unvermögend sind, ihre Pflicht ganz oder zum Theile zu erfüllen, und es liegt dem Armenpflegschaftsrathe ob, beständig Aufsicht zu halten, daß von Seiten der Alimentationspflichtigen nichts versäumt werde (J. v. 24. Dez. 1833, §. 17).

Es ist dieß um so nothwendiger, als sichs nicht selten trifft, daß altersschwache oder zu unvorsichtig gutmüthige alte Leute ihr Vermögen ohne allen oder mit ungenügendem Vorbehalt abtreten und dem sich hintennach verläugnenden guten Willen der Uebernehmer lediglich vertrauen, oder daß die Altsitzer sich von ihren in Vermögensverfall gerathenden Kindern überreden lassen, auf ihr vorbehaltenes Vermögen oder ihre Altentheile (Ausnahme) zu verzichten, damit den Verschwendern neuer Credit gewonnen werde. Solcher Hilflosstellung des Alters hat nun der Armenpflegschaftsrath rechtzeitig in jeder erlaubten Weise entgegen zu wirken und, da ihm — wie schon (im §. 34) gesagt worden — die Einschreitung wider Verschwender zusteht, so wird ihm gerichtliche Unterstützung nicht entgehen.

Die Alimentationspflicht besteht entweder vertragsmäßig, wo

vom Armenpflegschaftsrathe dahin zu wirken sein wird, daß dieselbe durch Hypothek gesichert werde, oder nur gesetzlich, und in diesem Falle wohl nach allen Rechten zwischen Verwandten in auf- und absteigender gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kindern und Kindeskindern), hier und da auch, z. B. nach dem Preuß. Landrechte Th. II. Tit. 3, §. 15, zwischen Geschwistern des ersten Grades (rechten Geschwistern). In diesem Falle hat nun der Armenpflegschaftsrath darauf zu dringen, daß die Pflichtigen die bedürftigen Verwandten an Wohnung und deren Beheizung, Kleidung und Nahrung nicht Noth leiden lassen und, wenn diese von den vermögenden Pflichtigen nicht gutwillig abgestellt werden will, so sind zwar die bemerkten Bedürfnisse einstweilen durch die Armenpflege zu befriedigen, des Ersatzes wegen und zur künftigen Bethätigung der Verwandten-Pflicht ist aber alsbald gerichtliche Hilfe zu suchen. *)

§. 37. Armenbeschreibung.

Der örtliche Armenpflegschaftsrath hat mit Anfang des Monats August zur Herstellung einer neuen Armenbeschreibung (Armenbeschrieb) zu schreiten (J. vom 24. Dez. 1833, §. 13), zu diesem Behufe eine in der Gemeinde anzuheftende Aufforderung an die Nothleidenden zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf Unterstützung beim Vorstande des Armenpflegschaftsraths bis zu einem bestimmten Termin, nach dem gegebenen Formulare, **) zu erlassen (§. 14 a. O.),

---

*) Die Hartherzigkeit geht mit dem Geize und weicht ihm! Hat daher der Alimentationsbedürftige irgendwoher noch Vermögen zu erwarten, z. B. eine Erbschaft, so verwandelt sich jene wohl gar freiwillig in thätiges Mitleiden, sobald dem erbberechtigten Verwandten des Armen nur erst klar wird, daß ihm der Verdruß erwachsen könne, auf dem Grunde der im Reg. Bl. von 1807, S. 1369 rc. ausgeschriebenen, daher für alle damaligen Bayer. Gebietstheile gültigen (V. vom 6. April 1807) Verordnung vom 12. Aug. 1807, das dem, von der Armenkasse unterhaltenen Verwandten in Aussicht stehende Vermögen von dieser Kasse einziehen zu sehen. S. unten §. 38.

**) Da jeder Armenpflegschaftsrath in seinen Akten die Formulare zu seinen Ausarbeitungen besitzt, so ist der Abdruck derselben zu diesem kurz gefaßten Werkchen unnöthig.

— nach abgelaufenem Termine von seinem Vorstande das Verzeichniß der bisher aus dem Armenfond mit regelmäßigen Beiträgen unterstützten Armen und der selbst, oder durch die Polizeibehörde, oder durch Armenpflegschaftsraths-Mitglieder,*) oder durch dritte Personen angemeldeten Individuen zu empfangen (§. 15 a. O.).

Es kommt hierzu zu bemerken, daß die Alimentation der aus ihrer ursprünglichen Kirchengemeinde getretenen und verarmten Geistlichen (a. R. v. 29. Jan. 1837) von der Heimathgemeinde und der armen Schullehrer-Relikten (Ges. v. 24. Dez. 1849) dann, wenn der Schullehrer schon 3 Dienstjahre zurückgelegt hatte, von der Armenpflege derjenigen Gemeinde, bei der er zur Zeit seines Todes angestellt war, geschehen muß. Verarmte Staatsdiener oder ihre Relikten fallen dagegen der Alimentation des Staates anheim (§. 4 d. G. v. 11. Sept. 1825 u. a. R. v. 29. Jan. 1837).

Die als Arme Verzeichneten haben an dem festgesetzten und ihnen gehörig kund zu gebenden Tage persönlich vor dem Armenpflegschaftsrathe zu erscheinen, welcher Verbindlichkeit nur kranke oder wirklich verhinderte, oder schamhafte Arme in besonderen Fällen, durch einstimmigen Beschluß des Armenpflegschaftsraths entbunden werden können (§. 16 d. J.).

Nach Vernehmung der Vorgeladenen wird festgestellt: ob der Angemeldete der Gemeinde angehöre und hilfsbedürftig (s. d. §. 35 oben) sei? ob keine vermöglichen Alimentationspflichtigen für denselben zu sorgen haben (s. den vorigen §.) und ob wegen deren Saumsal die Armenpflege vorschußweise Hilfe zu leisten habe? ob der Angemeldete nicht anderwärtsher Hilfe erhalte und wieweit solche zur Deckung seines Bedarfs hinreiche? was bezüglich der (im §. 34 oben) schon angegebenen Pflicht der Armuthsabwehrung zu leisten sei? wie hoch sich der Unterstützungsbedarf im Ganzen stelle? — und die stattgehabten Ermittlungen werden in den neuen Armenbeschrieb eingetragen (§. 17 d. J.).

In Folge vorgängiger erschöpfender Berathung faßt hierauf der Armenpflegschaftsrath Beschluß über den Stand der Armuth

---

*) Die verschämten Armen sind oft die der Unterstützung bedürftigsten und würdigsten, daher es Pflicht der Mitglieder des Armenpflegschaftsraths ist, dieselben, wenn sie schweigen, selbst anzumelden.

jedes einzelnen Angemeldeten und über dessen Bedarf, welcher Beschluß gleichfalls in dem Armenbeschriebe gehörigen Orts angegeben wird (§. 18 a. O.).

Von den hierzu (in den §§. 19 bis 22 a. O.) vorgeschriebenen Grundsätzen werden landgemeindliche Armenpflegschaftsräthe vorzüglich folgende beherzigen:

1) Jeder Arbeitsfähige muß arbeiten, wo möglich selbst seine Familiennahrung erringen, und, muß er von der Gemeinde unterstützt werden, so verfallen dieser seine Kräfte, d. h. er muß für die Gemeinde arbeiten soviel er kann, und solche Arbeit zu geben, bieten theils die Funktionen gemeindlicher Diener (s. §. 10 oben), theils die jährlichen Gemeindedienste, theils die gemeindlichen Land-, Wasser- und Straßen-Bauten, Culturen, Holzfällungen ꝛc. Gelegenheit. Im äußersten Falle muß gesucht werden, den Arbeitlosen bei den Nachbargemeinden oder durch Vermittlung des Distrikts-Armenpflegschaftsraths Arbeit zu verschaffen. Rüstigen ledigen Personen sollte aber gemeindliche Unterstützung in keinem Falle gereicht, ihnen vielmehr bei Saumsal vom Armenpflegschaftsrathe ein Unterkommen im Gesinde- oder Gesellendienste oder sonstiger Lohnverdienst ausgemittelt und sodann auf ihre Selbsternährung gedrungen werden.

2) Der Arme hat wohl ein Recht auf gemeindliche Unterstützung, aber die Bestimmung der Unterstützungsweise steht lediglich dem Armenpflegschaftsrathe zu, daher sich jener auch der von diesem gewählten Beschäftigung hingeben, nöthigen Falls solche lernen muß, z. B. Korbflechten, Schachtelmachen, Spinnen, Nähen, überhaupt jede geeignete freie Erwerbsart (s. d. §. 9 Nro. 4 oben).

3) Gegen die, sich der für sie ermittelten oder gewählten Arbeit Weigernden ist alsbald distriktspolizeiliche Hilfe anzurufen, welche, wenn die Voraussetzungen des Art. 87 des Polizeistrafgesetzbuchs gegeben sind, nicht ausbleiben wird*) (siehe übrigens §. 39 unten).

*) Wo das nicht geschieht, werden die Gemeindeglieder Frohndiener der Faulheit nichtsnutzigen Gesindels und ihr Habthum wird von diesen ausgezehntet.

4) Was die Beschäftigung nicht deckt, ist durch Beiträge Aller aufzubringen, insoweit der Wohlthätigkeitssinn Einzelner nicht davon entbindet. Die Vorschrift, daß die Unterstützung in Naturalien vorgezogen werden soll, eignet sich ganz für Landgemeinden, wenn daselbst den Armen die Wohnung gegeben oder gemiethet und alte Kleider gesammelt oder angekauft werden. Das benöthigte Brennholz können sich nicht ganz Gebrechliche durch Reissammeln in günstiger Jahreszeit selbst verschaffen. Wenn aber zahlreiche Familien im einzigen Hirten- oder Gemeindehause des Dorfes so zusammengedrängt werden, daß sie kaum einen Raum zur Schlafstelle finden können, so ist das ein, gegen die geringste Anständigkeit laufender, der Gesundheit gefährlicher, sittenverderblicher, ein unmenschlicher und deßhalb durchaus nicht zu duldender Unfug. Das Sammeln der Lebensmittel von Haus zu Haus mag gleichfalls, wenigstens da bedenklich erscheinen, wo mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde vereinigt sind, denn auf dem Wege hin und her und gelegentlich etwas über den Gemeindebezirk hinaus ist den zu solchen Sammlungen angewiesenen Armen Thür und Thor zur Befriedigung ihrer Neigung für den Bettel geöffnet.

5) Dem Bedarfe an Geld für Beschäftigung, Wohnung, Kleidung, Lebensmittel, welche alle in Geld anzuschlagen sind, in einzelnen Fällen auch für baare Unterstützung der Armen, ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Summe für nicht vorauszusehende Ausgaben an im Laufe des Jahres nothwendig werdenden Unterstützungserhöhungen, neuen Unterstützungen, vorübergehenden Hilfeleistungen für einzelne in Noth gerathene Gemeindeangehörige und erkrankende Angehörige anderer Gemeinden, Zehrpfennigen für solche in Unglück gerathene Fremde, Spenden an wandernde Handwerksbursche, — ferner für die im Jahreslaufe neu erwachsenden Erziehungs-, Schulunterrichts- und Handwerkslehrkosten ꝛc., für Zahlungen an den Distrikts-Armenfond oder an Wohlthätigkeits-Institute, für Ausgaben auf Schreibmaterialien und andere Diensterfordernisse, dann an Umsatzkosten der Fabrikate der beschäftigten Armen beizuschlagen, und die ganze

Bedarfssumme wird als Voranschlag der Ausgaben aufs künftige Jahr dem Armenbeschriebe am Schlusse vorschriftsmäßig beigesetzt (§. 23 d. Instr.).

Die Vorschüsse für die ihrer Pflicht nicht genügenden Alimentationspflichtigen sind in dem Armenbeschriebe ausdrücklich vorzumerken (§. 19 a. O.).

§. 38. Deckungsmittel der Armenverpflegung.

Zur Deckung des Bedarfs der Armenpflege dienen (J. vom 24. Dez. 1833, §. 24):

1) der an die Armenkasse abzuliefernde Reinertrag des dem Armenfonde etwa zugehörigen, vom Gemeindeausschusse verwalteten (s. den §. 33 oben) Stammvermögens an Realitäten, Kapitalien, Renten und nutzbaren Rechten;
2) die Kassenüberschüsse voriger Jahre;
3) die dem Armenfonde etwa zufließenden Passivreichnisse aus Staatskassen, öffentlichen und Privatfonden;
4) die besonderen gesetzlich zugewiesenen Einnahmen, als: die von den Gemeindebehörden einzuziehenden Abgaben für Licenzen zu Tanzmusiken, Wirthshaus-Hochzeiten, feierlichen Aufzügen der Handwerker, Schützenfesten, theatralischen Vorstellungen ꝛc.

Ferner die den Armenkassen des Orts der Betretung zufallenden ²/₃ der Geldstrafe:

bei Uebertretungen in Bezug auf Glücksspiele (Art. 104 des Polizeistrafgesetzbuchs),
in Bezug auf Gesundheitspolizei in Wohngebäuden (Art. 130),
in Bezug auf Nahrungsmittel (Art. 131—134),
in Bezug auf die Aufsicht über Hunde ꝛc. (Art. 142),
in Bezug auf Sicherheitspolizei durch unterlassene Bedeckung von Gruben, Brunnen u. dergl. (Art. 147),
in Bezug auf Straßenpolizei (Art. 159),
in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit (Art. 163),
in Bezug auf Feuerpolizei (Art. 176),
in Bezug auf Brandversicherung in der Pfalz (Art. 177),
in Bezug auf Markt- und Schrannenordnungen, Viktualienpolizei ꝛc. (Art. 203),

in Bezug auf Verwendung von Kindern in Fabriken und Gewerken (Art. 213),
in Bezug auf das Dienstbotenwesen (Art. 219),
in Bezug auf Feldpolizei (Art. 228),
in Bezug auf die jagdpolizeilichen Bestimmungen (Art. 229);
die eingelangten Gelder bei unbefugten Sammlungen (Art. 92),
die Zinsen von dem mit Beschlag belegten Vermögen eigenmächtiger Auswanderer (R. v. 27. Jan. 1818),
die von Winkelagenten bezogenen Gebühren (VO. vom 18. Februar 1811),
die Gebühren für Jagdkarten der Einwohner (Ges. vom 30. März 1850),
die Strafen wegen Defraudation der Kapitalienrenten- und Einkommensteuer (Ges. vom 11. Juli 1850), dann wegen Nichtannahme der Wahl in den Prüfungsausschuß (ebendaselbst),
die Strafen wegen Verfehlungen gegen das Gewerbssteuergesetz vom 28. Mai 1852,
die Zinsen derjenigen Landanlehen und anderer Passivkapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können (V. vom 17. Nov. 1816, Art. 60); die Erbschaft unterstützter, ohne Hinterlassung von Notherben verstorbener Personen (s. d. Note *) zu §. 36), mit welchem schon bei Uebernahme ihrer Unterstützung ein, den allenfallsigen Wiederersatz dieser sichernder Vertrag geschlossen werden soll (a. R. v. 2. April 1812); die bis zu wöchentlich 3 Kreuzer zugelassenen, von den Dienstherren zu vertretenden Unterstützungs- und Krankenverpflegungs-Beiträge der im Orte arbeitenden fremden Dienstboten, nicht aber der ihre Eltern in der Haus- und Feldwirthschaft unterstützenden Söhne (a. R. v. 19. Mai 1852), jedoch auch der Gewerbs-Lehrlinge und Gehilfen, sowie der Fabrikarbeiter, wenn und wie solche Beiträge von der Distrikts-Polizeibehörde genehmigt sind (Ges. v. 25. Juli 1850).

Nicht mehr fallen dagegen den Armenkassen zu:
die Succumbenzgelder (§. 69 des Gesetzes vom 17. No-

vember 1837) und die Armenquarten, welch' letztere durch den Landtagsabschied vom Jahre 1840, Ziff. III. lit. B. Gesetzblatt S. 21 aufgehoben sind;

5) die wiedereingehenden Auslagen für unterstützte Arme anderer Gemeinden, welche letzteren jedoch (Ges. vom 25. Juli 1850) Ersatz zu leisten nur insofern verbunden sind, als die Unterstützten nicht zu den oben bei Ziffer 4 bezeichneten Dienstleuten zählen und auch nicht Pflichtbeiträge zum Armenfonde des Aufenthaltsorts geleistet haben; wo aber Ersatzforderung Statt findet, kann solche von den Berechtigten entweder an die Heimathgemeinde oder an diejenige Gemeinde gestellt werden, welche die Hilfeleistung verweigert hat, und der Ersatz leistenden, sowie der Hilfe leistenden Gemeinde sind auch die zuständigen Ansprüche an die Staats-, Kreis-, Bezirks- und Lokalfonds oder an Dritte wegen Haftung aus privatrechtlichen Titeln offen behalten. Für Krankenverpflegung können aber jedenfalls nur die wirklichen Auslagen für solche Kranke aufgerechnet werden, deren Aufnahme in die Krankenanstalt sich als wirklich nothwendig ergeben hat (a. R. vom 7. Mai 1851), was daher durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, und (a. R. vom 26. Sept. 1850) die Spitalverwaltungen müssen die Aufnahme der nicht unzweifelhaft zur freien Verpflegung berechtigten und bald herzustellenden Kranken wenigstens binnen 48 Stunden nach wie vor (a. R. vom 6. Febr. 1836) der Heimathgemeinde anzeigen. Streitigkeiten wegen Verweigerung der Hilfeleistung oder des Ersatzes der durch solche erwachsenen Kosten hat zunächst die Distriktspolizeibehörde und bei Berufung die Kreisregierung des Ortes der Hilfeleistung zu entscheiden. Endlich decken den Bedarf der Armenpflege noch (G. vom 24. Dez. 1833, §. 24):

6) die etwa schon bekannten Zuflüsse aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schenkungen 2c.;

7) die Einnahmen aus Collekten und freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner;

8) die Ersatzleistungen Alimentationspflichtiger;

9) der Erlös-Ueberschuß aus der Armenbeschäftigung;

10) die etwa wegen Ueberbürdung der Gemeinde erfolgten Zu-

schüsse aus distriktiven Mitteln, welche Zuschüsse von der Plenarversammlung bei dem Distriktsrathe zu beantragen sind und bei demselben durch Abgeordnete des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes vertreten werden können (Art. 36 d. Distr. R. Ges. vom 28. Mai 1852);

11) die allenfallsigen verfügbaren Ueberschüsse der Gemeindekasse;

12) die nur im Einverständnisse mit der treffenden geistlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberschüsse des Kirchenstiftungsvermögens und

13) bei Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieser Mittel die Pflichtbeiträge der Gemeindeglieder. Diese Pflicht- oder Zwangsbeiträge müssen (J. §. 26) alle Einwohner des Orts in der Regel nach dem Gemeinde-Umlagengesetze (s. d. §. 12 oben), und jetzt aus allen direkten Steuern, nämlich der Grund- und Haussteuer einschlüssig der ehemaligen Dominicalsteuer, der Gewerbs-, Kapitalienrenten- und Einkommensteuer (Art. 31, 36 u. 39 des Distr. R. G.), leisten, sie können aber auch auf Gemeindebeschluß und mit Genehmigung der Curatel nach einem andern Maaßstabe regulirt werden.

§. 39. Etat und dessen Vollzug.

Der festgestellte Gesammtvoranschlag aller Einnahmen wird, mit dem Gesammtvoranschlage aller Ausgaben abgeglichen, dem Armenbeschriebe vorschriftsmäßig beigefügt und so der Etat für das nächste Jahr vollendet, welcher spätestens bis zum 15. Oktober der Distrikts-Polizeibehörde vorgelegt werden muß (J. vom 24. Dez. 1833, §. 27).

Nach erfolgter Curatelgenehmigung des Etats werden (§. 29 a. O.) die angemeldeten Armen abermals vor den Armenpflegschaftsrath gerufen, es wird ihnen die Bewilligung oder Abweisung ihrer Gesuche eröffnet und sie werden dabei vor dem Bettel, der Landstreicherei und der Arbeitsscheue unter Hinweisung auf die Art. 87, 88, 89, 90 u. 92 des Polizeistrafgesetzbuches verwarnt, wonach arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind, oder in Folge einer Verurtheilung wegen einer dieser Ueber-

tretungen unter Polizeiaufsicht stehen oder unter Polizeiaufsicht gestellt werden können, und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf eine erlaubte Weise ernähren, desgleichen Personen, welche von der Armenpflege, oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben, von der Polizeibehörde angehalten werden können, sich innerhalb einer bestimmten Frist einen Dienst oder eine ihren Kräften angemessene Arbeit zu suchen und im Nichtbefolgungsfalle mit Arrest bis zu 30 Tagen belegt werden können, während Landstreicher Arrest bis zu 42 Tagen und solche, welche betteln oder ihre Kinder oder die ihrer Aufsicht untergebenen Personen zum Betteln verwenden, oder sie nicht vom Betteln abhalten, eine Arreststrafe bis zu 30 Tagen, unter Umständen mit Schärfung zu gewärtigen haben und jugendliche Personen unter 16 Jahren unter Umständen in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen untergebracht werden können.

Weiter werden dieselben insbesondere auch darüber belehrt, daß gegen Personen, welche wegen Bettelns, Landstreicherei, Arbeitsscheue oder gewerbsmäßiger Unzucht zweimal gestraft worden sind und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen derartigen Zuwiderhandlung schuldig machen, die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden kann.

Im Laufe des Jahres hat der gesammte Armenpflegschaftsrath nebst den in den §§. 34 und 35 oben schon bemerkten Obliegenheiten die Pflicht der Würdigung und Bescheidung der sich unvorhergesehen ergebenden Unterstützungsfragen, der Kenntnißnahme von der Verwaltung des dem Armenfond gehörenden Stammvermögens und der Wohlthätigkeitsanstalten des Gemeindebezirks, der Zustandbringung von Wohlthätigkeitsvereinen und Beaufsichtigung derselben, der Aufsicht auf die den Armen zugewiesene Beschäftigung und das sittliche sowie überhaupt ordnungsmäßige Betragen der Armen, der Sorge für die örtliche Krankenpflege, nämlich schleunige Verschaffung einer entsprechenden Unterkunft und Lagerstätte, für ärztliche Hilfe, für die verordneten Arzneien und Krankenkost, gute Pflege, sowohl für erkrankende Arme der Gemeinde als für hilfs-

bedürftige erkrankende Reisende, *) — es soll in jedem Armendistrikte eine öffentliche Krankenanstalt bestehen (a. J. vom 24. Dez. 1833 §. 70) —, ferner der Führung des Kundschaftsanzeigers, d. h. des Verzeichnisses der Arbeit suchenden und der solche bedürfenden Personen, und des sorgsamen Etatsvollzugs in jeder Beziehung, eifrigst zu erfüllen (§§. 30 bis 39 der J.).

Spätestens bis zum 15. November jeden Jahres ist der Curatelbehörde eine vorläufige, auf den Bücherabschluß und den Materialsturz gegründete Uebersicht der Verwaltungsresultate des abgelaufenen Etatsjahres nach vorgeschriebener Form einzureichen (§. 52 der J. u. a. R. vom 24. Dez. 1837). **)

§. 40. Beruf der gesammten Lokal=Schul=Inspektion.

Die untere Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung ist, wie schon (im §. 7 oben) erwähnt worden, lediglich Sache des Lokal=Schul=Inspektors und von den Schulangelegenheiten sind auch (Verordnung vom 22. März 1821) die Verwaltung des örtlichen Schulfonds, die Aufbringung der Mittel zur Ausstattung der Schulen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 und die Schulbauten dem Berufe der Gemeindeausschüsse dergestalt zugewiesen, daß der Lokal=Schul=Inspektion in ihrer Gesammtheit (s. den §. 3 oben) nur das Recht gutachtlichen Vorschlags und gutachtlicher Erinnerung zusteht.

---

*) Fremden Armen, welche nach ärztlichem Zeugnisse nicht zu Fuß reisen können, ist ihr Fortkommen zu Wagen durch Vorschuß der Kosten zu sichern, und zwar, wenn die Reise auf der Eisenbahn geschieht und bis zum Abende nicht beendigt werden kann, von der Armenpflege des Orts der Abfahrt sogleich bis zur Nachtstation (a. R. v. 19. Dez. 1852).

**) In diesem auf wenige Bogen beschränkten Werkchen läßt sich über den, wenngleich höchst wichtigen Beruf des Armenpflegschaftsraths nicht mehr sagen, als was hier und weiter unten für den Armenkassier vorkommt, und muß wegen des Weiteren auf die oft angeführte Instruktion und des Alois Bauer sehr brauchbares Hilfsbuch für Armenpflegschaften verwiesen werden. Auch besteht kein Bedürfniß mehrerer Formulare, da das örtliche Armenwesen zunächst unter Leitung geschäftsgewandter Geistlicher steht.

In Rücksicht hierauf wird sich der Beruf der landgemeindlichen gesammten Lokal=Schul=Inspektion oder die ihr ertheilte Instruktion vom 15. Sept. 1808 in den hierin angeordneten monatlichen Versammlungen nunmehr beschränken *):

I. auf die Wachsamkeit über den rechtzeitigen, fleißigen und ausdauernden Schulbesuch, welcher in der Werktagsschule mit dem Sommerhalbjahre und für die Protestanten vom 6. Lebensjahre beginnt und bis zum Schlusse desjenigen Winterhalbjahres, in welchem das Kind im 14. Lebensjahre steht, andauert (a. R. v. 19. Juni 1839), für Katholiken aber 6 Jahre lang, vom 6. oder 7. Lebensjahre anfangend, vorgeschrieben ist (a. R. vom 1. Sept. 1839), in der Sonntagsschule dagegen bis zum 18. Lebensjahre fortgesetzt werden muß (a. R. vom 24. Nov. 1838). Die von den Schullehrern angezeigten unentschuldigten Schulversäumnisse hat die Lokal-Schul=Inspektion mit der verordneten Strafe von 2 bis 6 kr. zu ahnden und der treffende Gemeindevorsteher hat die Strafen durch den Gemeindediener beitreiben zu lassen (Verordnung vom 28. Juni 1862, Regierungsblatt S. 1588). Bezüglich des Besuchs der Christenlehre ist kein Zwang anzuwenden, wenn es sich um Besuch derselben über die Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit, welche bis zum 18. Lebensjahre geht, hinaus handelt (a. R. vom 27. Aug. 1861). Die Theilnahme werktagsschulpflichtiger Kinder an öffentlichen Arbeiten darf den Schulbesuch nicht verkürzen und die Sittlichkeit nicht gefährden (a. R. vom 20. Febr. 1832) und zur Fabriks= und Gewerbsarbeit können Kinder nicht vor zurückgelegtem 10. Lebensjahre und nur, wenn sie bisher die Schule fleißig besucht und sich die bis dahin vorgeschriebenen Kenntnisse erworben haben, angenommen werden, und sie müssen fortwährend wenigstens täglich 2 Stunden an dem öffentlichen Unterrichte theilnehmen oder eine Fabrikschule besuchen, dürfen auch nicht länger als täglich 9 Stunden zur Arbeit verwendet werden (V. vom 15. Jan. 1840 u. 16. Juli 1854). Ein Verbot der Verwendung schulpflichtiger Mädchen und Jünglinge in Gastlokalitäten enthält die M. E. vom 12. Aug. 1854. Die Bestrafung der Uebertretung der Bestimmungen über Verwendung jugendlicher Personen in Fabriken und im Gewerbbetrieb über=

*) Vergl. d. A. v. 18. Jan. 1827 im Obermainkr. Int. Bl. S. 78.

haupt richtet sich nach Art. 213 des Polizeistrafgesetzbuches und es kann sich die Strafe bis zu einer Geldstrafe von 100 fl. in Verbindung mit einer Arrestrafe von 8 Tagen steigern. Die trotz vorausgegangener Warnung bezüglich der Schulversäumnisse ihrer Kinder nachsichtigen Eltern, sowie die fortgesetzten Schulversäumnisse der Sonntags- und Religionsschüler sind nach §. 4 der erwähnten VO. zuerst der Polizeibehörde und im Falle des §. 6 der VO. dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Einschreitung nach Art. 107 des Pol. Str. G. B. vom Lokal-Schul-Inspektor anzuzeigen.

Ferner

II. auf Berathung über die schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit und zweckmäßige Anordnung der Schulstunden, soviel möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern (J. §. 21);

III. auf die Beantragung beim Gemeindeausschusse jeder treffenden Gemeinde, daß die nöthigen Reparaturen und Anschaffungen an und für Schulgebäude, Gründe und Geräthe geschehen, nöthigen Falls Anzeige an die Curatelbehörde (J. §. 22);

IV. auf Abstellung des etwa bemerkten Mangels an Reinlichkeit in der Schule und Hinwirkung auf allenfalls nöthige bessere Einrichtung der Schulstuben (J. §. 24);

V. auf Berathung besserer Ausstattung der Schulen und etwa nöthiger besserer Verwaltung oder Verwendung der Schulfonds und hierauf auf Begutachtung dieser Verbesserungen bei den treffenden Gemeindeausschüssen, nöthigen Falls bei der Curatelbehörde. Die Ausstattung der Schulen geschieht aber:

1) durch die Schulhäuser (s. den §. 16 oben) und Schulgründe (s. den §. 22 oben), insbesondere die Schulgärten, welche von den Schullehrern zum Muster eines veredelten Gartenbaues und der Obstbaumzucht eingerichtet und benützt werden sollen (a. R. vom 22. Aug. 1816);
2) durch das Schulholz, welches die Schulgemeinden liefern oder nach Uebereinkommen mit der Lokal-Schul-Inspektion (nicht bloß mit den Schullehrern) im Gelde vergüten müssen (a. R. vom 13. Mai 1810) und worauf der abziehende Schullehrer oder seine Hinterbliebenen keinen Anspruch haben (A. vom 6. Dez. 1811);

3) durch die Schulgeräthschaften und Schulbibliothek, worüber ein vom verwahrenden Schullehrer zu unterschreibendes Inventarium etwa nach dem schon angefügten Formulare Nro. 13 zu halten ist (J. §. 23);

4) durch die Besoldung der Schullehrer, welche nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, in Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen wenigstens 500 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen wenigstens 450 fl. und in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl wenigstens 350 fl. jährlich erreichen soll, wobei in den letztgenannten Gemeinden die dem Lehrer einzuräumende Wohnung nebst den nöthigen Wirthschaftsräumen mit einem Anschlag von 12 fl. in den Gehalt einzurechnen ist.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers hat den Betrag von 250 fl. ohne Einrechnung der Wohnung zu erreichen, der geringste Bezug eines Schulgehilfen den Betrag von 200 fl., wovon 120 fl. die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden.

Deckungsmittel sind:

a) der Reinertrag aus dem, den Schulen gewidmeten Stammvermögen an Realitäten, nutzbaren Rechten, Renten und Kapitalien;

b) das Schulgeld, welches nach dem Gesetz vom 10. November 1861 in der Werktagsschule 24 kr., in der Sonntagsschule 12 kr. vierteljährig beträgt und auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden kann, wenn nicht schon bei Publikation des Gesetzes ein höheres Schulgeld eingeführt war. Die Einhebung des Schulgeldes besorgen die Gemeindeverwaltungen und können dieselben hiebei die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen treffen, wenn nicht, so ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Perception der Gemeindeumlagen einzuheben.

Ist das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen, so ist ihm dasselbe am Schluß des Quar-

tals auszubezahlen, in diesem Falle sind rückständige Schulgelder aus der treffenden Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen. Weiteres siehe im angeführten Gesetze, Gesetzblatt von 1861, S. 297.

Der Lokal-Schul-Inspektor hat das Recht (G. E. §. 24), an den Verhandlungen des Gemeindeausschusses in Schulangelegenheiten theilzunehmen (a. R. vom 14. Aug. 1820);

c) die Schulversäumnißstrafen Nro. I. oben;

d) die Geldstrafen wegen verbotener Versammlungen und Vereine (G. vom 26. Febr. 1850) und die Geldbußen, sowie die confiscirten Sammelgelder wegen Mißbrauchs der Presse (G. v. 17. März 1850, Art. 52);

e) die Hälfte des Opfergeldes in protestantischen Gemeinden, wenn das Schulvermögen unzureichend ist (a. R. v. 8. Jan. 1811);

f) die allenfallsigen Ueberschüsse der Gemeindekasse;

g) die Umlagenbeiträge der Schulgemeinden;

h) der Kreis-Schulfond, insoweit die absolute Unvermögenheit der Schulgemeinde zur gänzlichen oder theilweisen Entrichtung des Schulgeldes oder zu einer entsprechenden Umlage amtlich erhoben und außer allen Zweifel gestellt ist (Art. 6 d. cit. Gesetzes v. 10. Nov. 1861).

Endlich erstreckt sich der oben erwähnte Beruf noch:

VI. auf die Bewirkung der Unterstützung der Kinder armer Eltern, besonders an nöthigen Schulbüchern, beim Armenpflegschaftsrathe, und Vermittlung von Schulpreisen für ausgezeichnete Kinder beim Gemeindeausschusse (J. §. 27);

VII. auf die Uebernahme des beweglichen Schuleigenthums beim sofort anzuzeigenden Todesfalle eines Schullehrers, nöthigen Falls auf ernstliche Anhaltung der Hinterbliebenen zur Herausgabe nach dem Inventarium (J. §. 31 und 32);

VIII. auf Veranlassung der Zahlung der Einsetzungskosten des neuen Schullehrers von den Ausschüssen des Schulsprengels (J. §. 34.) und der unentgeldlichen Beifuhr seiner Effekten von letzteren, was gerne gesehen wird (a. R. vom 20. April 1818) und da, wo

das Preuß. Landrecht gilt, bisher in der Regel eine Verbindlichkeit war (Th. II. Tit. 12 §. 39 2c.);

IX. auf Entgegennahme der Wünsche, Bitten und Vorschläge 2c. der sich in Schulangelegenheiten bei der Lokal-Schul-Inspektion vorstellenden Gemeindeglieder (J. §. 37);

X. auf Beiwohnung der (jetzt) jährlichen Schulprüfung (J. §. 38);

XI. auf Einsichtnahme von den eingekommenen Verordnungen und höheren Aufträgen und Weisungen, insoweit sie den Beruf der gesammten Lokal-Schul-Inspektion angehen (J. §. 36);

XII. auf Erwägung und Berathung überhaupt alles desjenigen, was nach den örtlichen Verhältnissen zur Verbesserung und zum Nutzen der Ortschulen geschehen kann (J. §. 16).

Ueber alles in den monatlichen Versammlungen der Lokal-Schul-Inspektion Vorkommende wird ein Protokoll in einem dafür bestimmten Buche aufgenommen (J. §. 36).

Die neuen Fundirungs-Zuflüsse einer Unterrichts-Stiftung werden, wie dergleichen Zuflüsse des Gemeindevermögens oder einer Wohlthätigkeits-Stiftung von der niederen Curatel bestätigt (V. v. 17. Dez. 1825, §. 71, a. R. v. 31. Okt. 1837).

§. 41. Beruf der gesammten Kirchenverwaltung.

Es ist bereits oben über der Kirchenverwaltungen Stellung zu den Kirchengemeinden (im §. 4), Ehren und Funktionsbezüge (im §. 5), sonstige dienstliche Rechte (im §. 6), Unterordnung (im §. 7), Beruf im Bauwesen (im §. 16), auch über den Forstschutz der Stiftungswaldungen (im §. 15), die Kirchenbaulast (im §. 21), die Eigenschaften des Kirchenvermögens (im §. 22), die Verwaltung der rentirenden Stiftungs-Realitäten und Gerechtigkeiten (im §. 23), die Verwaltung der Stiftungs-Kapitalien (im §. 24), die Verwaltung der Stiftungs-Dominicalien und Zehnten (im §. 25), die Erhaltung des gemeindlichen Haushalts auch bezüglich der Stiftungen (im §. 27), die äußere Vertretung der Stiftungen (im §. 28), die Ausübung der Präsentationsrechte und Verleihung der Tischtitel (im §. 29) gesprochen worden und hier nur noch zu bemerken: zu §. 21 oben, daß die Kirchenverwaltungen bei der

Distrikts-Polizeibehörde rechtzeitig auf Sicherstellung der auf die Ablösungskapitalien übergehenden, auf einem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht anzutragen haben, wenn nicht das Staatsärar der Baupflichtige ist (Gesetz vom 28. Mai 1852); zu §. 22 oben, daß zu neuen Fundationen und Fundationszuflüssen des Cultusvermögens die Genehmigung der k. Kreisregierung einzuholen sei (a. R. v. 31. Okt. 1837), dann daß die Veränderung oder Veräußerung der Substanz des protestantischen Pfarrvermögens vorgängige Aeußerung des Consistoriums, welche das Pfarramt zu veranlassen hat, und dann Genehmigung der Staats-Curatel (a. R. vom 25. Jan. 1835) — und zu §. 25 oben, daß die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte katholischer Stiftungen, wenn der Stiftungszweck dadurch betroffen wird, die Einwilligung des bischöflichen Ordinariats erfordere, in solchen Fällen auch bei Privat-Patronats-Pfarreien die Erinnerung des Patrons vor dem Obercuratel-Consense eingeholt werden müsse (a. R. v. 21. Nov. 1825 und 24. Nov. 1830); endlich zu §. 27 oben, daß die neuen Etats-Entwürfe der Kirchenverwaltungen durch das Pfarramt an das Ordinariat oder Consistorium zur Erinnerung mitgetheilt werden können, welche aber bei der Kreisregierung abgegeben werden müßte (G. vom 1. Juli 1834, §. 21).

Ueber die Verleihung der Kirchenstühle haben die Kirchenverwaltungen nur im finanziellen Interesse auf Vortrag des Pfarrers Beschluß zu fassen (a. R. v. 28. Juni 1836). S. jedoch den §. 4 oben.

Die Verwendung der Stiftungsrenten-Ueberschüsse zur Unterstützung der Schulen und Armen darf nicht ohne höhere Genehmigung geschehen (Minist. Instr. vom 21. Juni 1846, den Vollzug der §§. 48 u. 49 der II. Verf. Beil. betr.), und erfordert überhaupt, wenn sie auf nicht im nämlichen Jahre zurückersetzt werdende Vorschüsse für eine andere Stiftung geschieht, Curatelgenehmigung (§. 123 d. G. E. vom 17. Mai 1818).

Die Verwaltung der Kirchenverwaltungen erstreckt sich über sämmtliche Cultus-Stiftungen, mit bloßer Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründe-Vermögens, der von Gutsherren verwalteten Stiftungen, des einer dritten Person oder Gemeinheit aus besondern Rechtstiteln zustehenden Verwaltungsrechts

und der den Orts- oder Gemeindestiftungen nicht angehörenden Stiftungen (a. R. vom 31. Okt. 1835, Nro. 142).

Die Verwaltungskosten sind eine Last, an welcher jede einzelne Stiftung ohne irgend eine Befreiung verhältnißmäßig nach ihrem, von derselben Kirchenverwaltung verwalteten Vermögen zu tragen hat (Nro. 146 a. O.).

Die von Personen oder Gemeinheiten für fromme und dergl. nützliche Zwecke getroffenen Vermögensverfügungen müssen der allerhöchsten Bestätigung unterlegt werden, wenn sie nicht bloß zur Vermehrung der Mittel einer schon bestehenden Stiftung dienen, sondern eine neue Stiftung von eigenthümlicher Bestimmung bezwecken (a. R. vom 11. Okt. 1835 und 31. Okt. 1837).

Wie in der einen und andern Hinsicht auch der Beruf der protestantischen Kirchenvorstände einschlägt, ist oben im §. 4 angegeben.

Kapitel IV.

Eigener Beruf der Pfleger.

§. 42. Verwaltungsübergabe an neue Gemeinde- und Stiftungspfleger.*)

Extradition, d. h. förmliche Uebergabe des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens und der Kassen, Bücher und Register, Rechnungen und Akten hierüber, muß bei jeder Personalveränderung der Pfleger geschehen (a. R. vom 7. Dez. 1829), denn diese haben zunächst für das Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen zu stehen (G. R. §. 30) und gewöhnlich auch die das Rechnungswesen betreffenden Papiere in Händen (§. 20 a. O.).

Die fragliche Uebergabe bewirkt der abtretende dem neuen Pfleger (V. vom 15. März 1817) durch Aushändigung der

1) Vermögens-Ausweise,

*) Was gleichzeitig dem neuen Gemeindevorsteher zu extradiren ist, kommt im nächsten Kapitel unter den Registratur-Gegenständen vor.

2) Renten- und Lasten-Etats, und
3) Kasseberechnungen, unter Ausantwortung der sich hiernach ergebenden Bestände an baarem Gelde, Obligationen, Naturalien, Materialien und des sonstigen beweglichen Vermögens aller Art, dann
4) durch die Aushändigung der unter seinem Gewahrsam stehenden Verwaltungs-Bücher und Register, Rechnungen und Akten, — und zwar in Gegenwart des mitbetheiligten (s. den §. 43) gesammten abtretenden und neuen Gemeinde-Ausschusses oder der gesammten vorigen und neuen Kirchen-Verwaltung und des ihr vorstehenden Geistlichen, unter Leitung des Commissärs der Curatelbehörde, welcher dem Gemeindeschreiber über die ganze Handlung ein Protokoll diktirt, das daher nicht näher beschrieben zu werden braucht.

Die oben bezeichneten Vorarbeiten pflegten nach den Formularen zu geschehen, welche dem §. 36 der Anleitung für Kirchenverwaltungen von W. Haberstumpf beigefügt sind; wo die Geschäftsführung ganz in Ordnung ist, können aber jetzt mit weniger Umständen

zu 1) die Ausweise durch Vorlegung der Grundsteuer-Kataster-Auszüge über die Grundbesitzungen, Dominicalien, Zehentrenten ꝛc. der Gemeinde oder Stiftung und der Beschreibung der anderen Rechte und Gerechtigkeiten derselben im Gemeindebuche (s. den §. 22 oben), dann des Inventariums über die Geräthschaften aller Art (s. das Formular **Nro. 13**), des Verzeichnisses über die Aktiv-Kapitalien (s. das Formular **Nro. 14**) und des Asservaten-Verzeichnisses (s. das Formular **Nro. 15**) geführt,

zu 2) der Grundetat nebst etwa vorhandenem Schuldentilgungs-Plan (s. §. 27 oben) übergeben,

zu 3) eine Kasseberechnung, etwa nach dem anliegenden Formulare **Nro. 34**, ein Ausweis über die Naturalien-Vorräthe, etwa nach dem angefügten Formulare **Nro. 35**, und ein Ausweis über die Materialien-Vorräthe, etwa nach dem anliegenden Formulare **Nro. 36**, vorgelegt und

zu 4) die Vollständigkeit der übergebenen, im §. 44 unten beschriebenen Verwaltungs-Bücher und Register, welche ganz natürlich mit den Vorlagen zu 3) stimmen müssen, dann der Rechnungen und Akten der Pflege durch Vergleichung mit dem,

vom Gemeindevorsteher geführten Repertorium (Aktenverzeichnisse) geprüft werden.

Bestehen Einnahms-Rückstände, für welche, insoweit sie nicht ausdrücklich und förmlich gefristet sind, der abtretende Pfleger zu haften hat, so müssen dieselben, etwa in der im anliegenden Formulare **Nro. 37** angedeuteten Weise, nachgewiesen, und die unständigen Einnahmen und Ausgaben müssen durch die vorzulegenden Belege beglaubigt, auch alle geschehenen Ausgaben mit den Quittungen belegt werden, was Alles — wie sich von selbst versteht — mittels der schon gelegten Rechnung und deren Belege geschehen kann, wenn die Verwaltungs-Uebergabe in den Anfang des neuen Etats-Jahres fällt. Diese belegte Rechnung würde auch die Vorlagen zu 3) ersparen, denn der abtretende Pfleger muß sich aller nicht mehr in seine Verwaltungszeit fallenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Deßhalb hat denn der, mit dem Schlusse des Etats-Jahres abtretende Pfleger zu seiner eigenen Erleichterung seine letzte Rechnung schon vor dem gesetzlichen Termine und so zeitig zu legen, daß mit daraufhin die Uebergabe der Pflege an den neuen Pfleger geschehen kann, denn, könnte das nicht so bewirkt werden, so würde, wenn die vom Extraditions-Commissär vorgenommenen Abschlüsse des Kassenbuchs und der sonstigen Register mit der Kassen-Baarschaft und den beurkundeten Aktiv-Kapitalien, oder mit den gestürzten Naturalien- und Materialien-Vorräthen nicht stimmen, der Mehrbetrag in die Bücher oder Register des neuen Pflegers in Einnahme gestellt und so lange als Eigenthum der Gemeinde oder Stiftung behandelt werden, bis der abtretende Pfleger sein Eigenthum hierauf zu beweisen im Stande wäre, sowie im Gegenfalle bei Abgängen an Geld, Naturalien oder Materialien der ganze Vorrath, welcher nach den Abschlüssen vorhanden sein soll, in die Bücher oder Register des neuen Pflegers in Einnahme gestellt und die Abgänge als Ausstände behandelt werden würden, für welche der abtretende Pfleger zu haften und nach dem, von der Curatelbehörde zur Aufklärung gesetzten Termine Ersatz zu leisten hätte.

Hat der abtretende Pfleger seine Schlußrechnung, deren Richtigkeit jedenfalls bis zur geschehenen Revision und Anerkennung hingestellt bleibt, noch nicht gelegt, so werden demselben die vorge-

legten Rechnungsbelege zwar zurückgegeben; die von ihm übergebenen anderen Ausweise, die vorgefundenen Baarschaften, Obligationen, Naturalien- und Materialien-Vorräthe, Inventarienstücke, Asservate und treffenden Gegenstände des Repertoriums werden aber dem neuen Pfleger zur Verwaltung ausgeantwortet und dieser wird auch in die Verwaltung der Grundbesitzungen, Dominicalien, Zehnten und sonstigen Rechte und Gerechtigkeiten der Gemeinde oder Stiftung eingewiesen.

Im Todesfalle eines Pflegers oder, wenn dieser sonst nicht mehr als solcher zugelassen wäre, hätte, wie es die Umstände ergeben, die alsbaldige Uebernahme alles von demselben verwalteten Eigenthums der Gemeinde oder Stiftung von Seiten des Gemeindeausschusses oder der Kirchenverwaltung und darauf die Uebergabe an den neuen Pfleger in der vorbemerkten Weise zu geschehen.

§. 43. Sicherung der Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungspfleger.

Die Verwaltung der Pfleger erhält Sicherung:

1) durch die Mitverantwortlichkeit sämmtlicher Gemeindeausschuß- oder Kirchenverwaltungs-Mitglieder für den materiellen Theil der Rechnung (G. R. §. 48) und zwar in der Art, daß in der Rechnung keine unzuläßige, in der gesetzlichen Form nicht beschlossene und nicht verfügte, unbelegte Ausgabe als passirlich vorgetragen, keine Einnahme an Renten und Gefällen weggelassen und keine Schmälerung des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens durch gesetz- und pflichtwidrige Verwaltungs-Ausgaben geschehen sei, nicht aber für die Veruntreuungen und Kassendefekte der Pfleger, es sei denn, daß Verwaltungs-Mitglieder aus Vorsatz oder Fahrläßigkeit Schuld daran tragen (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. 133);
2) durch die Caution des Pflegers, welche jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der treffenden Verwaltung aufrecht gemacht zu werden braucht, bis zum Betrage von 50 fl. herabgesetzt (V. vom 13. Januar 1825) und vom Pfleger dadurch umgangen werden kann, daß er sich verbindlich macht, Alles, was in die Kasse gehört, sogleich in diese ab-

zuliefern und alle 14 Tage, höchstens am Schlusse jeden Vierteljahrs Abrechnung zu pflegen (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. 135), auf welches Versprechens Erfüllung aber freilich die Verwaltung unnachsichtig halten muß, wenn sie vom Vorwurfe der Fahrlässigkeit frei bleiben will. Die Abrechnung geschieht vom Pfleger mittels Vorlegung der abgeschlossenen Verwaltungs-Bücher, Register und der Belege und mittels Nachweisung der Bestände, welche sich hiernach ergeben und nachzurechnen sind. Ferner

3) durch sichere Verwahrung der Kasse, welche — wie sich von selbst versteht — von einer Sicherheit gewährenden Beschaffenheit sein muß, unter Mitsperre eines zweiten Verwaltungs-Mitgliedes zu stehen hat und nach Umständen entweder bei dem Pfleger, oder im Gemeindehause oder in der Kirche (G. R. §. 36) und, wenn da für Sicherheit nicht zureichend gesorgt sein sollte, im Pfarrhause gehörig verwahrt werden soll (V. vom 13. Jan. 1825), übrigens nebst den Baarschaften auch die Urkunden des Kapitalien- und Asservaten-Verzeichnisses (s. d. §. 22 oben) bergen muß, wozu insbesondere die Schuldurkunden für die an die Ablösungskasse des Staats überwiesenen Grundrenten geistlicher Pfründen und die Hypothekenbriefe für die aus Ablösungsschillingen ausgeliehenen Kapitalien derselben gehören, welche Urkunden übrigens auf den Namen der Pfründe ausgestellt sein müssen (Min. Rescr. vom 19. April 1849);

4) durch Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf Seite der Gemeindeverwaltung: daß der Pfleger das Kassenbuch in jeder ihrer Versammlungen (zur sorgsam zu nehmenden Einsicht) vorlegen und nicht nur alle zur Ergänzung und Erweiterung des Fundirungs- (Stamm-) Vermögens gehörigen Baarschaften und jede 50 fl. übersteigende Einnahms-Summe, sondern auch alle eingehenden Aktiv-Obligationen und anderen, das Vermögen der Gemeinde oder Stiftung betreffenden Urkunden alsbald in die Kasse bringen soll (G. R. §. 37 und 38), dann daß die Kassen-, Natural- und Material-Vorräthe, welche sonst wenigstens jährlich 2- bis 3mal in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Mit-

glieder der Verwaltung gestürzt werden sollten, deren Feststellung aber im Betreffe der Naturalien und Material-Vorräthe nunmehr jährlich nur einmal, und zwar im Monate Oktober, wenn nicht von der Obercuratel ein anderer Zeitpunkt für angemessener gehalten wird, dergestalt geschehen muß, daß die Getraidvorräthe in der Regel durch Abmessen oder, wo die Beschaffenheit des Getraides solches als unräthlich darstellt, nach Genehmigung der Obercuratel durch Besichtigung und Abschätzung von Sachverständigen erhoben werden, welches letztere vorzüglich dann, wenn das Getraide vom Wurm ergriffen ist, zu geschehen hat, dann daß ferner die Untersuchung und Feststellung des Bestandes anderer Material-Vorräthe, je nach ihrer Beschaffenheit, nach der Zahl oder nach dem Gewichte, oder durch Abaichung der Fässer 2c., vollzogen wird (V. vom 23. Febr. 1848). Hierüber werden Protokolle aufgenommen und die geeigneten Verfügungen getroffen, oder bei der Curatelbehörde beantragt (V. vom 13. Jan. 1825), wie sich das aus dem unter **Nro. 38** anliegenden Protokoll-Formulare entnehmen läßt;

5) durch des Pflegers gute Verwahrung und den Verschluß aller Rechnungs-Belege, Rechnungsbücher und Register und der sonstigen ihm anvertrauten Papiere der Verwaltung, Aufbewahrung der Naturalien in einem festen, rein gehaltenen und gut verschlossenen Speicher, gute Beaufsichtigung und zweckmäßige Behandlung derselben, sichere Hinterlegung und ununterbrochene Beaufsichtigung der Materialien, und hat die gesammte Verwaltung nicht nur die geeigneten Räume und Geräthschaften zu verschaffen, sondern auch die Pflichterfüllung des Pflegers in dem fraglichen Berufe zu überwachen;

6) durch die (in §. 27 oben) schon erwähnte Gebundenheit des Pflegers an die Beschlüsse der Gesammtverwaltung in Ansehung aller unständigen Einnahmen und Ausgaben, und dienen diese Beschlüsse oder die daraufhin ausgefertigten Anweisungen zur Belegung der Rechnung.

§. 44. Renten-Einhebung und Vereinnahmung.

Die Stiftungspfleger haben alle Geld- und Naturalrenten aus dem Kirchenvermögen, die Beiträge für dieses, die zurückbezahlten Aktiv-Kapitalien und die Erlöse für veräußerte Realitäten und Gewerbe der Kirchenstiftungen, die diesen aus neuen Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen, oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile, — die Gemeindepfleger aber haben alle aus dem Gemeindevermögen fließenden Geld- und Naturalrenten, die mittelbaren Lokal-Auflagen und die Renten aus dem confiscirten Vermögen der widerspenstigen Conscribirten und der Deserteurs (s. den §. 27 oben), die ordentlichen und außerordentlichen Gemeindeumlagen (s. den §. 17 oben), die Renten aus dem Stammvermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen und Anstalten (s. den §. 33 oben) und aus dem Stammvermögen der Schulen, und die Schulkasse-Rendanten haben die Schulgelder und Schulversäumnißstrafen, und die übrigen den Schulen zugewiesenen Bezüge (s. den §. 40 oben) zu vereinnahmen (G. R. §. 30 und 39).

Nichtsdestoweniger ist die Buchhaltung der Pfleger beschränkt auf:

1) das Register der Rentenpflichtigen und
2) ein Kasse-Tagbuch (§. 37 a. O.), wozu ganz natürlich da, wo Naturalien-Einnahme und Ausgabe vorkommt, noch
3) ein Tagbuch für die Naturalien zu halten ist.

Um rechtzeitig und vollständig einheben und, wenn gerichtliche Hilfe zu suchen ist, den Ausstand beweisen zu können, muß der Pfleger im Stande sein, die Schuldigkeit jedes Zahlungspflichtigen, die Zeit des Anfalles der Gefälle und die darauf geschehenen Zahlungen augenblicklich zu übersehen und jederzeit urkundlich darzuthun. Es macht nun die Schuld an ständigen Geld- und Getraidgefällen, deren Verfallzeit das Herkommen bestimmt, das unerläßliche Register derselben ersichtlich, für welches ein nach der, in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 eingetretenen Grundgefälle-Umwandlung geeignetes Formular unter **Nro. 39** hier anliegt. Jeder der abgabenpflichtigen Grundbesitzer, die, wenn sie Hausbesitzer sind, bei jedem Orte nach der Reihenfolge der Hausnummern, mit ihren sämmtlichen Grundbesitzungen vorgetragen werden, und jedes wal-

zende Grundstück, welches einen Besitzer ohne Haus im Orte hat, erhält ein eigenes Blatt, auf dem viele Jahre lang die jährlichen Zahlungen vorgemerkt werden können. Die Rubrik der Bemerkungen dient sowohl zur Bezeichnung der für den künftigen Veränderungsfall regulirten (s. den §. 25 oben) Handlohnsfixen, als zur Angabe der wirklich eintretenden Besitzveränderungen. Erwirbt ein Anderer das vorgetragene Haus, so wird derselbe oben als Besitzer ein- und die walzenden Grundstücke des Vorbesitzers werden ab- und auf einem besondern Blatte wieder auf diesen geschrieben. Das Register bescheinigt bei Concursen die Zahlungsrückstände des Gemeinschuldners an jährlichen Gefällen, deren Zuständigkeit sich überdieß durch Berufung auf den vorliegenden Grundsteuer-Kataster-Auszug und, wenn die Verwaltung pflichtmäßig seinerzeit die ständigen Gefälle zum Hypothekenbuche angemeldet hat, durch Berufung auch auf dieses erweisen läßt. Daher sind in Concursfällen Auszüge aus dem fraglichen Register zu fertigen, vom vorgesetzten Gerichte beglaubigen zu lassen und am ersten Ediktstage zur Begründung der Liquidation des Gefällrückstandes vom Pfleger vorzulegen, welcher sich persönlich vorstellen muß, wenn nicht ein Rechtsanwalt zur Liquidation beauftragt ist. In anderen Fällen hat der Pfleger die Gefällausstände mündlich zu Protokoll einzuklagen, und zwar beim zuständigen Gerichte des Schuldners, ist aber dieses weit entfernt, so ist ihm erlaubt, das Gehörige bei der Curatelbehörde zu beantragen, damit durch diese das Weitere veranlaßt werde (G. R. §. 27). Verzieht sich die Beitreibung der Gefälle oder Beiträge zu Gemeindelasten so lange, daß theilweise der Verlust des nach der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, §. 12, dafür auf das bei Eröffnung des Concurses laufende Jahr und die 2 vorgängigen Jahre bestehenden Vorzugsrechtes der ersten Klasse zu befürchten steht, so ist die deßfallsige Forderung beim Hypothekenamte zur Eintragung auf den betreffenden Grundbesitzungen des Schuldners anzumelden, was gleichfalls mündlich zum Hypotheken-Protokolle zu geschehen hat.

Ueber die Pachtschillinge kann ein Heberegister nach dem unter **Nro. 40** anliegenden Formulare geführt werden, welches nöthigen Falls gleichfalls zum Beweise des Ausstandes dient, während die Zuständigkeit durch den Pachtvertrag oder das Verpachtungsprotokoll zu beweisen ist. Für jeden Pächter ist im Register

so viel Raum zu lassen, daß dieser auf die Pachtzeit zur Einschreibung der Zahlungen zureicht. Die Pachtschillinge werden bei Zahlungsverzögerung des Pächters gegen diesen in der oben angegebenen Weise eingeklagt.

Die Verfallzeit der Kapitalienzinsen macht das oben zu §. 22 bemerkte Verzeichniß (Form. Nro. 14) ersichtlich und, wenn das Kapitalvermögen etwas bedeutend ist, so wird der Pfleger vorsichtig auch Aufzeichnungsbögen für die Zinsenzahlungen halten. Zur gerichtlichen Hilfe muß übrigens die Schuldurkunde vorgezeigt, nach Umständen diese in einer gerichtlich zu beglaubigenden Abschrift übergeben werden. Wegen Hypothekkapitals-Zinsenrückständen der zwei letzten Jahre kann ein gerichtlicher Befehl zur Zahlung binnen 8 Tagen beantragt und, wenn solche nicht erfolgt, sofort Exekution verlangt werden (§. 52 des Hypoth. Ges.). Verzögert sich dennoch die Befriedigung, so muß vom Pfleger der Ausstand, bevor er zwei Jahre alt wird, beim Hypothekenamte zur Eintragung im Hypothekenbuche angemeldet werden, welche so wenig als die Eintragung der gleichfalls rechtzeitig anzumeldenden Ausstände an grundherrlichen Abgaben oder Vorschüssen an Saam- und Speisegetraide versagt werden kann (§. 12 a. O.).

Die Handlohnsäquivalente ergeben fortan die Handlohnsfixirungsprotokolle (Formular Nro. 20), dann die Protokolle, welche bei Besitzveränderungen über den Anfall der Handlohnsfixen aufgenommen werden (Formular Nro. 22), und jene werden erforderlichen Falls daraufhin eingeklagt, wie die ständigen Gefälle. In den Quittungen sind die Grundstücke, von welchen die Handlöhne angefallen, ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Umlagenbeiträge (s. §. 17 oben) werden auf dem Grunde des Umlagenplans (Ausschlags) eingehoben. Wenn dieselben binnen 8 Tagen nach dem bestimmten Zahlungstage nicht bezahlt sind, so hat die Gemeinde ein Exekutionsrecht in der Art, daß der Gemeindeausschuß den Schuldner durch den Gemeindediener gegen 4 kr. Gebühr an die Zahlung binnen 8 Tagen mahnen lassen, nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins aber den Gemeindediener längstens 3 Tage lang als Strafboten gegen etwas erhöhte Gebühr zur Exekution abordnen kann, worauf erst gerichtliche Hilfe gesucht zu werden braucht (G. U. G. Art. XIII.).

Die Aufnahmsgebühren (s. den §. 26 oben) werden nach der Anweisung des Gemeindeausschusses erhoben und nöthigen Falls wird die Curatelbehörde zur Beitreibung angerufen.

Die Brücken= und Pflasterzölle (s. den §. 26 oben) werden, wenn sie nicht verpachtet sind, durch Untereinnehmer, nach dem Tarife, auf Polleten, die zur Controle (Ueberwachung) dienen, eingehoben und an den Gemeindepfleger abgeliefert, welcher die Abrechnung mit dem Einnehmer pflegt, indem dieser so viele Zollbeträge der verschiedenen Höhe baar auszahlen muß, als er Abgang an deßfallsigen Polleten hat, welche letztere ausgefertigt dem Zolleinnehmer gegen Bescheinigung des Betrags von Zeit zu Zeit hinausgegeben werden. *)

Der nicht verpachtete Fleisch=, Getraid= und Mehlaufschlag (s. den §. 26 oben) wird vom Gemeindepfleger selbst eingehoben, bei dem sich die Zahlungspflichtigen vor dem Schlachten oder Mahlen melden müssen. Zur Sicherung des Getraid= oder Mehlaufschlags, dessen Rückersatz vom Mahllohn der Müller nicht verlangen darf (a. R. vom 21. Febr. 1838), kann vorgeschrieben werden, daß sich in der Mühle kein Getraide des Müllers befinden soll (a. R. vom 20. Mai 1847).

Defraudation (betrügerische Umgehung) dieser Zölle und Aufschläge ist dem k. Landgerichte zur Veranlassung der Untersuchung und Verschaffung des Defraudirten anzuzeigen (a. R. vom 8. Dez. 1813 u. Ges. vom 10. Nov. 1848 Art. 2 u. 7 des Ges. Bl. f. 1848 S. 399 u. 401).

Der Lokal=Malzaufschlag (s. den §. 26 oben) wird von den k. Unteraufschlägern mit dem ärarialischen Malzaufschlage eingehoben. Der Tantiemenbezug (Antheil an dem eingehobenen Gefälle) der Aufschlagsbeamten findet nur von dem wirklich baar eingehobenen Lokal=Malzaufschlage Statt (a. R. v. 1. März 1845).

Die Schulgelder werden wie die Umlagen=Beiträge und die Schulversäumnißstrafen vom Gemeindevorsteher beigetrieben und an den Schulkasse=Rendanten abgeliefert (s. den §. 40 oben).

Die wenigen erlaubten Taxen für Ausfertigungen werden

*) Ohne Controle, daß jeder Zollzahler wirklich eine Pollete empfange, erscheint das Gefäll immerhin sehr gefährdet.

wohl am besten vor der Aushändigung dieser eingehoben werden. Sie sind mit Angabe der Art und des Datums der Ausfertigung und des Namens des Empfängers der letzteren fortlaufend zu verzeichnen und die Vollständigkeit des Verzeichnisses ist am Jahresschlusse von der Verwaltung zu bescheinigen. Unter anderen gehört jetzt zu den Taxen die Umschreibgebühr von 6 kr. für die Namensumschreibung eines neuen Besitzers zur Pflege belasteter Immobilien (Art. 43 d. Ges. vom 28. Mai 1852) in dem über solche geführt werdenden Register. Das Taxregister könnte etwa nach dem unter **Nro. 41** angefügten Formulare eingerichtet werden. Die richtige Hinausvergütung der Zustell- oder Vorladgebühren, wo solche vom Gemeindediener nicht unmittelbar eingehoben werden, muß durch Empfangsbescheinigungen dargethan werden können, und etwaige Auslagen an Postporto und dergl. müssen sogleich vom Zahlungspflichtigen eingeholt werden. Die Hinausvergütung der Schadensersätze ist gleichfalls mit Quittungen zu belegen. Uebrigens sind die Sportelzuflüsse zur Kasse des betr. Pflegers monatlich oder vierteljährlich aus dem Taxregister in das Tagbuch überzutragen.

Alle anderen außerordentlichen, im Eingange dieses §. bemerkten Einnahmen geschehen nach Anweisung der Curatelbehörde.

Die Verbuchung der Einnahmen an baarem Gelde geschieht im Tag- oder Kassebuche von längst bekannter Form nach fortlaufenden Nummern mit Angabe des Datums, und dieses Buch wird zweckmäßig geführt, wenn es auf der Seite des linken Blattes die Einnahmen, auf der Seite des rechten Blattes die Ausgaben, also beide einander gegenüber, nachweiset und wenn auch dieselben Tage in Einnahme und Ausgabe neben einander laufen. Jeder Einnahms- und Ausgabsbeleg wird mit der Nummer des Kassebuchs versehen und alle Belege werden unter Umschlag in der Kasse wohl verwahrt.

Für das Naturalien-Tagbuch liegt ein exemplificirtes Formular unter **Nro. 42** hier an.

§. 45. Renten-Ausgaben.

Von den Stiftungspflegern sind alle Ausgaben für die Kirchenstiftungen, von den Gemeindepflegern alle Ausgaben

für die politischen Gemeinden und ihre Schulen zu besorgen (G. R. §. 30 und 39), insoweit sie nicht die Armenpflege oder die vom Schulkasse-Rendanten besorgt werdenden laufenden Ausgaben für die Schule betreffen.

Ohne ausdrückliche und schriftliche, zum Rechnungsbelege dienende Anweisung darf aber — wie schon im §. 27 oben gesagt — weder dieser noch ein Pfleger andere als ständige, durch den genehmigten Grundetat oder Etatsvarianten gerechtfertigte Ausgaben bei Vermeidung des revisorischen Abstrichs leisten.

Alle Ausgaben müssen mit förmlichen Quittungen belegt werden und zur Vollständigkeit einer Quittung gehört, daß darin die abbezahlte Schuld beschrieben und die empfangene Summe mit Buchstaben angegeben, die zahlende Pflege benannt, Ort und Zeit der Zahlung bemerkt und der Empfänger des Geldes eigenhändig unterschrieben sei, dessen gesetzliche Förmlichkeit erfordernde Vollmacht anzulegen ist, wenn er für den berechtigten Gläubiger quittirt hat.

In der Regel muß, wie zu allen nicht ausdrücklich für stempelfrei erklärten *) Eingaben nebst Beilagen, Protokollen und Ausfertigungen, welche nicht die Curatel betreffen, auch zu jeder Quittung über die Summe von 1 fl. und darüber der auf die Summe gesetzlich treffende Stempel, also der Stempel von

—	fl.	3	kr.	von	1	bis	50 fl.,
—	fl.	6	kr.	von	50	bis	100 fl.,
—	fl.	15	kr.	von	100	bis	300 fl.,
—	fl.	30	kr.	von	300	bis	500 fl.,
1	fl.	—	kr.	von	500	bis	1000 fl.,
2	fl.	—	kr.	von	1000	bis	2000 fl., 2c.

angewendet werden. Stempelfrei sind von den bei Pflegen allenfalls vorkommenden Quittungen nur diejenigen über Taglöhne, Wochen- oder Schichtenlöhne, Holzhauerlöhne und Forstculturen (a. R. vom 20. März 1837), über Forstschadenersätze (A. v. 1. Juni 1835), über Verpflegungsgelder Heimathloser (A. vom 14. Juli

*) Die stempelfreien Gegenstände, wozu auch die Gemeinde- und Stiftungs-Curatelangelegenheiten gehören, sind u. a. kurz angegeben in Wunder's Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung 2c. von 1854, S. 434 2c.

1831), über Unterstützungen aus Kirchenstiftungs-Kassen (A. vom 30. Juni 1842) und einer Stiftung von der andern (A. vom 12. Juni 1841), über Zuschüsse zu den Bezirks-Wegbauten (a. R. vom 29. Nov. 1842) und überhaupt über alle wieder an einzelne Empfänger gegen gestempelte Quittungen ausbezahlt werdenden Zuschüsse aus der Staatskasse an Concurrenz-, Distrikts-, Gemeinde-, Schul- und andere öffentliche Kassen (Fin. Min. Rescr. v. 1. April 1854), über Löhne der Straßen- und Wasserbau-Hilfs-Arbeiter, wenn diese wirkliche Taglöhner sind (A. vom 5. April 1846), über Nachlässe wegen Elementarbeschädigung (R. v. 2. Juni 1815).

Die Ausgaben werden, im Kasse-Tagbuche mit fortlaufenden Nummern und in der (im §. 44 oben) schon angegebenen Weise, alsbald verbucht.

§. 46. Abschluß der Tagbücher.

In den Geld- und Naturalien-Tagbüchern, welche der Pfleger unter Beihilfe des Gemeinde- oder Stiftungsschreibers zu führen (G. R. §. 37), nöthigen Falls von diesem selbst an demselben Tage, an welchem die Einnahme oder Ausgabe vorgekommen ist, ergänzen zu lassen hat,*) können von den nicht abgetretenen Pflegern Einnahmen und Ausgaben, welche auf das verflossene Etatsjahr treffen, noch bis zur Zusammentragung der Rechnung unter dem Tage, an welchem sie geschehen sind, verbucht werden, denn die möglichste Vereinigung der Rechnung von Rückständen erscheint allerdings geeignet. Wenn aber mit Schluß des Etatsjahres der Beruf des Pflegers aufgehört hat, so kann natürlich eine Verbuchung in den Tagbüchern nur bis zu diesem Jahresschlusse ge-

---

*) Die Tagbücher müssen reinlich gehalten und die Einträge geeignet verfaßt werden. Wenn daher der Gemeindeschreiber nicht am Wohnorte des Pflegers wohnt und es diesem an hinlänglicher Kenntniß im Schreiben mangelt, so bleibt nichts übrig, als daß der Pfleger ein Handregister hält und der Gemeindeschreiber aus solchem nachträglich in das treffende Tagbuch überträgt, was aber nicht lange hingehalten bleiben darf.

schehen, weil später der abgetretene Pfleger keine Vollmacht mehr zur Amtirung für die Gemeinde oder Stiftung hat.

Der Abschluß der Tagbücher geschieht übrigens unter Abgleichung der Ausgabe mit der Einnahme, mit Beisetzung des richtigen Datums und mit Unterschrift des Pflegers.

Der Bestand der Tagbücher muß genau mit dem Bestande der Rechnung stimmen, und der Bestand an Naturalien geht, wie der Baarbestand, in das nächste treffende Tagbuch über.

§. 47. Rechnungsablegung.

Die von den sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltung zu unterschreibende (G. R. §. 42), denselben 14 Tage lang zur Einsicht vorzulegende und der ganzen treffenden Gemeinde vorzulesende (G. E. §. 105) Gemeinde-, Schul- oder Stiftungsrechnung muß mit sämmtlichen Belegen und den etwa dagegen gemachten Erinnerungen unfehlbar und zur Vermeidung der Exekution bis zum 1. Januar jeden Jahres an das Bezirksamt vom Pfleger eingereicht werden (G. R. §. 44).

Die allenfallsigen Ausstellungen gegen die Rechnung sind von den Verwaltungsmitgliedern schriftlich abzugeben, aber nicht in die Rechnung zu schreiben (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nro. 132) und, wenn Gemeindeglieder Erinnerungen vorbringen, so können diese in das über die Rechnungsverkündung zu haltende, ohnedieß mit der Rechnung vorzulegende Protokoll kurz aufgenommen werden. *)

Die Form der Rechnung ist durch die, dem a. Rescripte vom 31. Okt. 1837, zu Nro. 132 beigefügten Formulare gegeben und die Pfleger und Schreiber haben inzwischen Zeit genug gehabt, um die ordentliche Rechnungslegung hiernach einzuüben. Da dort nicht nur das Weglassen der im treffenden Gemeinde- oder Stiftungshaushalte nicht vorkommenden Rubriken, sondern auch erforderlichen

*) Die hier und da schon vorgekommene, mehrere Tage fortgesetzte Beanstandung der Rechnung durch unruhige Gemeindeglieder erscheint nirgends gerechtfertigt und umsomehr als ein nicht zu duldender Unfug, als solche Vielschreiberei endlich denn doch nichts als Salbaderei ist.

Falls das Spalten dieser zugegeben ist, so kann auch die Einstellung etwa neu vorkommender Einnahmen oder Ausgaben in die Rechnung nicht schwierig erscheinen, wenigstens können Zweifel durch mündliche Anfrage bei den Curatelbehörden leicht beseitigt werden, von welchen doch jede ihre Ansicht aufrecht erhält.

Daß Vielschreiberei vermieden werden soll, geht insbesondere auch aus den §§. 45 bis 48 des G. R. über die Rechnungsbeanstandung und Beseitigung der erhobenen Anstände hervor und, wo es genau hiernach gehalten wird, mag räthlich erscheinen, daß der Pfleger, wenn er mit noch einem Verwaltungsmitgliede zur Verantwortung über die aufgefaßten Anstände gerufen wird, den rechnungfertigenden Schreiber zum Beistande mitnehme.

Die Duplikate der Kirchenrechnungen werden alsbald nach Genehmigung dieser, und nach 10 Jahren auch die Originale sammt deren Belegen den Kirchenverwaltungs-Vorständen zur Verwahrung übergeben (A. d. k. Reg. von Oberfr. v. 24. Nov. 1843), was auch mit den Gemeinderechnungen geschieht (dergl. v. Mittelfr. v. 21. Aug. 1854).

§. 48. Eigener Beruf des Armenpflegschafts-Kassiers.

Hierüber wird, unter Zurückweisung auf die §§. 33 bis 39 oben, aus der Instruktion vom 24. Dez. 1833 über Behandlung des Armenwesens mit Rücksicht auf die seitdem veränderte Gemeindeverfassung Folgendes hieher ausgehoben.

Die Kassiere (s. den §. 2 oben) erheben von den Gemeindepflegern den Reinertrag des von ihnen verwalteten (a. R. vom 30. Dez. 1837) Armenvermögens, die Beiträge aus der Gemeindekasse und die festgesetzten Umlagen, dann von den Stiftungspflegern die etwa zugewiesenen Rentenüberschüsse und von den einschlägigen Behörden oder Personen die übrigen Einnahmen, besorgen hieraus die vom Armenpflegschaftsrathe angewiesenen, nothwendig durch Unterschrift des Vorstandes zu legalisirenden Ausgaben und verbuchen Einnahmen und Ausgaben noch am Tage der Bewirkung im vorgeschriebenen Tagbuche (§. 31 d. J.).

Säumige Behörden und Personen mahnen sie schriftlich und machen bei Fruchtlosigkeit der Mahnung den Armenpflegschafts-

räthen Anzeige, welche gegen jene Beschwerde zu führen, nöthigen Falls die Einnahmsrückstände nach Weise der Gemeinde- und Stiftungsgefälle (s. den §. 44 oben) einzuklagen, und nach Umständen deren Beitreibung bei der vorgesetzten Curatelbehörde zu beantragen haben (a. O.)

Die Gemeindevorsteher sollen beim Schlusse jedes Vierteljahrs der Curatelbehörde die Tagbücher der Armenpflegen nebst den fortgesetzten Armenbeschrieben vorlegen (§. 52 d. J.).

Die Kasse kann, je nach dem Beschlusse des Armenpflegschaftsraths, entweder dem Kassier ausschließlich anvertraut, oder unter Mitverschluß des Vorstandes gestellt werden, in welchem letzteren Falle der Kassier die in dem Zwischenraume der festgesetzten Zusammentrittstage eingehenden oder zu verausgabenden Gelder in einer Handkasse aufbewahrt (§. 31 d. J.).

Mit dem 30. Sept. jeden Jahres schließen die Kassiere ihre Tagbücher und gleichzeitig werden die Kassen- und Materialsturze vorgenommen (§. 40 d. J.).

Der jetzt nach der 14 Tage lang geschehenen Auflegung im Gemeindehause bis zum 15. Nov. jeden Jahres der Curatelbehörde zur Revision vorzulegenden (A. vom 5. Febr. 1838), von den sämmtlichen Mitgliedern des Armenpflegschaftsraths zu unterzeichnenden Lokal-Armenkasse-Rechnung ist das mit aufgelegt gewesene Heft für Erinnerungen der Armenbeitragspflichtigen beizuheften (§. 41 d. J.).

Die richtige Herstellung dieser Rechnung in der vorgeschriebenen Form muß bereits so eingeübt sein, daß jede Belehrung hierüber überflüssig erscheint.

Wo keine Armenverpflegung nöthig war, gelangt statt der Rechnung eine Fehlanzeige zur Auflegung im Gemeindehause und hierauf zum Einlaufe bei der Curatelbehörde (§. 42 d. J.).

Kapitel V.

Eigener Beruf der Gemeindevorſteher.

§. 49. Ueberſicht des Gemeindevorſteher-Berufes.

Der Gemeindevorſteher ſteht — wie ſchon geſagt — an der Spitze des Gemeindeausſchuſſes und leitet dieſen und die Gemeinde ſelbſt (ſ. den §. 2 oben), — wozu mündliche Anſprachen, wie ſie die unten angefügten Formulare **Nro. 66 a—c.** andeuten, förderlich ſein werden, — iſt auch erſtes gemeindliches Mitglied des Armenpflegſchaftsraths (a. O.) und der Lokal-Schulinſpektion (§. 3 oben) mit den (dort und in den §§. 5 und 6 oben) angegebenen Rechten und der (im §. 7 oben) bemerkten Unterordnung.

Nebſt dem ſchon erläuterten Berufe, welchen er zugleich mit den andern Mitgliedern dieſer Verwaltungen hat, dann dem beſonderen Berufe in Verkündung und Handhabung der k. Verordnungen und Befehle, obrigkeitlichen Anordnungen und Verfügungen ꝛc. und in Führung und Bewahrung der Gemeinde-Bücher und Liſten, liegt dem Gemeindevorſteher auch die Aufbewahrung der gemeindlichen Papiere mit einem fortlaufenden Verzeichniſſe (G. R. §. 20), die Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei mit Ausnahme des Strafrechts und die Rechenſchaftgebung über die Geſchäftsführung des Gemeindeausſchuſſes (§. 1 a. O.), dann manche andere Beihilfe im öffentlichen Dienſte ob, worüber noch in den folgenden §§. zu ſprechen iſt. Außerdem ſind durch die Inſtruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgeſetz, ſowie durch die Inſtruktion vom 28. Mai 1862 zum Anſäſſigmachungsgeſetz den Gemeindevorſtehern die Geſuche um Ertheilung von Gewerbsconceſſionen und Gewerbslicenzen, ſowie die Geſuche um die polizeiliche Bewilligung zur Anſäſſigmachung und zur Verehelichung zur Inſtruirung übertragen.

Die näheren bei Instruirung dieser Gesuche zu beachtenden Momente geben die beiden allegirten Instruktionen an die Hand und es braucht hier insbesondere nur darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß bei Aufnahme von Protokollen nach Vorschrift stets ein Aktuar, in Landgemeinden also der Gemeindeschreiber beigezogen werden muß.

Die vorgeschriebenen Zeugnisse sind stets dem Protokollargesuche im Originale beizulegen und mit an das Bezirksamt einzusenden.

Formulare zu derartigen Gesuchen können dem vorstehenden Werkchen nicht wohl beigefügt werden, da diese Gesuche zu verschiedener Art sind, übrigens wird in dieser Beziehung auf die im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg erschienene und von mehreren Kreisregierungen bereits auch empfehlend ausgeschriebene Sammlung von Formularien zur Aufnahme und Instruirung der Ansässigmachungs-, Verehelichungs-, Gewerbsconcessions- und Licenz-Gesuche durch die Landgemeindebehörden (Preis 54 kr.) verwiesen, welche eine reichhaltige Sammlung solcher Gesuche und der durch sie veranlaßten Verfügungen, Beschlüsse und Berichte enthält.

§. 50. Führung des Gemeindebuches, des Verordnungsbuches und des Vormerkungsbuches über die ausgeschriebenen Spähe- und Steckbriefe.

Hierüber wird Folgendes bemerkt:

Das Gemeindebuch umfaßt die drei besondern Abtheilungen:

a) das Statutenbuch,

b) die Sammlung der nicht principiellen Gemeindebeschlüsse,

c) Register über verkündigte Gesetze, Verordnungen und amtliche Ausschreiben.

Zu a und b. Nach §. 101 des revidirten Gemeinde-Edikts ist die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten dem gesammten Ausschusse übertragen, und nach §. 104 ist, wie schon gesagt, die ganze Gemeinde nur in folgenden Fällen zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindevorsteher zu versammeln:

1) bei Erwerbungen, Vertheilungen, oder Veräußerungen von Gemeinderealitäten und nutzbaren Rechten,
2) bei Regulirung
 a) neuer Gemeindedienste,
 b) neuer Gemeindeumlagen,
3) bei Aufnahme eines Passivkapitals für die Gemeinde,
4) bei der Aufnahme neuer Ansiedler.*)

Zur Fassung eines Gemeindebeschlusses müssen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig sein, und der Beschluß wird dann durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt; diese ist vorhanden, wenn wenigstens Einer mehr als die Hälfte der Erschienenen übereinstimmen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher. Der Beschluß wird schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstand und zwei Mitgliedern der Versammlung bezeugt.

(Rev. Gem. Ed. §§. 37, 38, 40. Cf. a. R. v. 27. April 1847.)

Von den Gemeindebeschlüssen sind diejenigen besonders zu bemerken, welche die Wahl eines andern, als des gesetzlichen Umlagenmaaßstabes, oder eine andere principielle Vorschrift enthalten, nämlich eine Bestimmung, wodurch ein gewisser allgemeiner Grundsatz ausgesprochen und festgesetzt wird, wornach die oder jene Gemeindeangelegenheit in der Zukunft behandelt werden soll.

Die Gemeindebeschlüsse dieser Art werden Statuten, oder principielle Gemeindebeschlüsse genannt, von den übrigen ausgeschieden, und in ein besonderes Buch, das Statutenbuch, eingeschrieben, welches die erste Abtheilung des Gemeindebuches bildet.

Es ist solche auf dem ersten oder Titelblatt zu überschreiben:

I. Abtheilung.

Statutenbuch,

und da voraussichtlich nur wenig hineingeschrieben wird, so genügt es, nicht über 6 Bögen dazu zu nehmen. Das Formular eines principiellen Gemeindebeschlusses ist unter **Nro. 43** beigefügt.

---

*) Erfolgen Ansiedelungen an neuen Orten, so ist zur Benennung dieser ebenso, wie zu Veränderung von Ortnamen, die allerh. Erlaubniß erforderlich (V. v. 3. Nov. 1852).

Die zweite Abtheilung des Gemeindebuches ist den übrigen Gemeindebeschlüssen zu widmen und erhält das Titelblatt:

II. Abtheilung.

Sammlung der nicht principiellen Gemeindebeschlüsse.

Das Formular eines solchen ist unter **Nro. 44** beigefügt.

Im Allgemeinen wird zu dem Statutenbuch noch bemerkt, daß nach Art. VI. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 in den Fällen, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen Beschluß einen andern Concurrenzmaßstab als den Steuerfuß für Gemeindeglieder und für die Miethbewohner und Inleute wählt, dieser Beschluß der Genehmigung der treffenden Polizeiunterbehörde unterworfen werden soll.

Es ist hiernach immer in einem solchen Fall die Curatelgenehmigung, welche bisweilen am Rande beigefügt wird, mit Einsendung des Statutenbuches zu erholen, entweder sogleich, oder wenn es so lange Zeit hat, mit der vorgeschriebenen vierteljährigen Vorlegung des Gemeindebuches.

Zu c. Die dritte Abtheilung des Gemeindebuches enthält das Titelblatt:

III. Abtheilung.

Register über verkündigte Gesetze, Verordnungen und amtliche Ausschreiben.

Zu den Dienstesobliegenheiten des Gemeindevorstehers gehört hauptsächlich auch die Verkündigung der k. Befehle, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen, und er hat darüber ein Register zu führen.

(Instruktion für Gemeindevorsteher vom 24. September 1808, §. 21—26. Rev. Gem. Edikt §. 100 und 133.)

Es ist nothwendig, daß wenigstens einmal in jedem Monate, und zwar an einem Sonntage oder Feiertage nach geendigtem Gottesdienste, die Gemeinde zum Zweck der Verkündigung

a) der Gesetze im Gesetzblatte und der amtlichen Artikel im Kreis-Amtsblatt,

b) der amtlichen Circularausschreiben, welche allgemeine Anordnungen und Verfügungen betreffen,

c) der übrigen amtlichen Currenden, welche zwar auf einen speziellen Geschäftsgegenstand Bezug, aber doch für die Gemeinde irgend ein Interesse haben,

d) der eingelaufenen Steck- und Spähebriefe — versammelt werde.

In diesen Gemeindeversammlungen hat jedes Gemeindeglied persönlich zu erscheinen.

Der Tag dieser in jedem Monat wenigstens einmal stattfindenden Gemeindeversammlungen ist ein- für allemal im Voraus festzusetzen und jedem Gemeindeglied gehörig bekannt zu machen: z. B. in der Art, daß dazu jedesmal der Abend des letzten Sonntags im Monat bestimmt wird.

Dadurch wird der Vortheil erreicht, daß nicht nur jedes Gemeindeglied sich im Voraus darnach richten, und sich bei unabwendbaren Hindernissen zur rechten Zeit entschuldigen kann, sondern daß auch die jedesmaligen speziellen Vorladungen der Gemeindeglieder vermieden werden.

In diesen regelmäßigen Gemeindeversammlungen können auch recht füglich die andern Gemeindeangelegenheiten, die der Gesammtgemeinde vorbehalten sind, erledigt werden; in einem solchen Fall müssen aber die zur Sprache zu bringenden besondern Geschäftsgegenstände den Gemeindegliedern zuvor bekannt gemacht werden.*)

Bei außerordentlichen Veranlassungen, welche keinen Aufschub gestatten, müssen besondere Gemeindeversammlungen abgehalten, und solche vorher den einzelnen Gemeindegliedern, mit Bekanntmachung des Zwecks, durch den Gemeindediener rechtzeitig angesagt werden.

Die in diesen Versammlungen zu Stande kommenden Gemeindebeschlüsse sind übrigens je nach der Natur derselben, in die I. oder II. Abtheilung einzutragen.

Was nun die aufgeführten Gegenstände der Verkündigung selbst betrifft, so ist deßhalb Folgendes zu bemerken:

Zu a. Das Gesetz- und Kreis-Amtsblatt betr.

Jede Gemeinde erhält das Gesetzblatt unentgeldlich und muß

---

*) Amtshandlungen an Sonn- und Festtagen mit Partheien sind verboten (a. R. v. 23. Jan. 1836).

das Kreis-Amtsblatt für sich auf Kosten der Gemeindekasse halten (a. R. v. 11. Okt. 1851 und 24. Nov. 1853). Die Regierungsblätter müssen von den Pfarrämtern gehalten werden (V. vom 29. Dezember 1817).

Uebrigens muß es der vernünftigen Beurtheilung der Gemeindevorsteher und Gemeindeschreiber überlassen werden, welche von den in dem Kreisamtsblatte erscheinenden amtlichen Artikeln sich zur Bekanntmachung in der Gemeinde eignen oder nicht.

Diejenigen, die bloße besondere Aufträge an die Unterbehörden enthalten und für die Landgemeinden von gar keinem Interesse sein können, sind zu übergehen.

Zu b. Die landgerichtlichen Circularausschreiben, die allgemeine Anordnungen und Verfügungen enthalten, betreffend.

Darunter sind diejenigen Currenden gemeint, die in das Verordnungsbuch eingeschrieben werden müssen und die zu diesem Zweck etwa oben am Kopfe mit der Ueberschrift „ins Verordnungsbuch“ ausdrücklich bezeichnet werden.

In das Verordnungsbuch müssen vom Gemeindeschreiber alle landgerichtlichen Currenden, welche allgemeine Weisungen und Anordnungen in irgend einem Verwaltungszweige betreffen, vor ihrer Weiterbeförderung wörtlich abgeschrieben werden, und zwar ununterbrochen nach der Zeitfolge, in der die Ausschreibungen geschehen.

Es ist zugleich am Ende des Verordnungsbuches ein alphabetisches Inhaltsverzeichniß mit Hinweisung auf die Seitenzahl, und mit angemessenen Zwischenräumen anzulegen und fortwährend in Uebersicht zu halten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Currenden nicht etwa bis zur Verkündigung in der nächsten Gemeindeversammlung zurückbehalten werden dürfen, sondern ohne allen Verzug weiter befördert werden müssen, und daß die Verkündigung durch Ablesen der in das Verordnungsbuch eingetragenen Abschrift geschieht.

Zu c. Die übrigen amtlichen Currenden, welche keine allgemeine Anordnungen enthalten, betreffend.

Darunter gehören alle Bekanntmachungen von bloß indivi-

duellem, örtlichem und vorübergehendem Interesse, z. B. Versteigerungen, wegen der Militärconscription, wegen einzuzahlender Brandassecuranzgelder, Wegbaues rc.

In der Gemeindeversammlung sind nur bloß solche Bekanntmachungen abzulesen, hinsichtlich deren sich vernünftigerweise voraussetzen und annehmen läßt, daß es für die Gemeindeglieder von irgend einem Interesse sei, sie zu wissen, und die nicht schon mittels Anschlags an der schwarzen Tafel zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Zu d. Die Spähe- und Steckbriefe betr.

In dem Strafgesetzbuche Art. 416, Th. II. ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Steckbriefe den Vorstehern der Landgemeinden mitzutheilen, und die Gemeindevorsteher schuldig seien, ihre Gemeinde von dem Inhalt des Steckbriefs in Kenntniß zu setzen.

Zum Behuf des Vollzugs dieser gesetzlichen Vorschrift werden den Gemeindevorstehern alle Steck- und Spähebriefe, welche dem Bezirksamte von andern Behörden zukommen, mittels Circulars mitgetheilt, und sie haben den Inhalt derselben jedesmal in der zunächst abzuhaltenden Gemeindeversammlung den Gemeindegliedern zur Kenntniß zu bringen.

Ueberdieß sind auch die eingelaufenen Steck- und Spähebriefe nebst den denselben beigefügten Signalements sofort dem gemeindlichen Vigilanzpersonale, nämlich den Gemeindedienern, den Dorf- und Flurwächtern, sowie auch insbesondere den Wirthen, zum Behuf des Nachspähens und Aufpassens, mitzutheilen.

Diejenigen Steckbriefe, wodurch ein bestimmtes Individuum, nämlich ein flüchtiger oder entsprungener Verbrecher, oder eine andere verdächtige Person, verfolgt wird, sind, nebst den Signalements, in das dafür bestimmte Buch wörtlich abzuschreiben.

Was die Spähebriefe betrifft, die die Ausfindigmachung unbekannter Thäter bei vorgefallenen Verbrechen oder Vergehen zum Zweck haben, so ist es in der Regel nicht nothwendig, eine vollständige Abschrift davon zu nehmen, sondern es genügt, einen kurzen, die Hauptmomente betreffenden Auszug (siehe Formular **Nro. 45**) davon zurückzubehalten.

Diese Abschriften und Auszüge sind in ununterbrochener An-

einanderreihung nach der Zeitfolge, so wie die Spähebriefe einlaufen, in das Buch einzuschreiben.

Zugleich ist am Ende ein alphabetisches Namens-Register der verfolgten bekannten Personen, mit Hinweisung auf die Seite, wo sich die Steckbriefsabschrift befindet, anzulegen und fortzuführen.

Die Steck- und Spähebriefe sind schleunigst weiter zu befördern, und dürfen in keinem Falle länger als 6 Stunden in einer Gemeinde bleiben.

Ueber die Bekanntmachung ist ein Register nach Formular **Nro. 46** zu führen.

Bei der Verkündigung ist die angegebene Reihenfolge zu beobachten, so, daß jedesmal mit den neuen Gesetzen und den amtlichen Artikeln im Kreis-Amtsblatt der Anfang gemacht wird.

Am Schluß folgt der Datum und die Unterschrift des Gemeindevorstehers und der übrigen Ausschußmitglieder.

Am Schluß eines jeden Vierteljahrs hat der Gemeindevorsteher dieses Gemeindebuch der vorgesetzten Polizeibehörde zur Einsicht und Controlirung vorzulegen (§. 133 des rev. Gemeindeedikts).

§. 51. Führung des Protokollbuches über die Verhandlungen des Gemeindeausschusses.

Nach dem Regulativ zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. Sept. 1818, §. 15, wird für die Verhandlungen des Ausschusses ein Protokoll eröffnet, in welches dessen Beschlüsse, besonders über wichtige Gegenstände, und die von diesen Beschlüssen abweichenden Stimmen einzelner Glieder des Ausschusses aufgenommen werden können.

Wenigstens alle 14 Tage einmal soll sich der Ausschuß in dem Gemeindehause, in der Wohnung des Gemeindevorstehers, oder an einem andern schicklichen Ort versammeln, um die Gemeindeangelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen, die erforderlichen Schlüsse zu fassen, und das Polizeistrafrecht, dann das Vermittlungsamt auszuüben.

Die Tage und die Tageszeit, wann, und der Ort, wo sich der Gemeindeausschuß regelmäßig versammelt, sind ein- für allemal

im Voraus fest zu bestimmen, und durch öffentlichen Anschlag, so wie durch mündliche Eröffnung in der Gemeindeversammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit sich sowohl die Gemeindeausschußmitglieder selbst, als auch die Gemeindeglieder und andere Personen, die bei dem Gemeindeausschuß etwas zu thun haben, darnach richten können, und vergebliche Gänge und Zeitversäumnisse, sowie Geschäftsverzögerungen dadurch vermieden werden.

Diese Zeitbestimmung könnte allenfalls so getroffen werden, daß der Gemeindeausschuß am ersten und am dritten Sonntag in jedem Monate, nach dem nachmittägigen Gottesdienst sich versammelt, und es kann auch die Einrichtung getroffen werden, daß die monatliche Gemeindeversammlung, und eine von den Ausschußsitzungen an einem und demselben Sonntag Statt finden.*)

Ein jedes Mitglied des Ausschusses führt in der Versammlung den mündlichen Vortrag in denjenigen Gegenständen, welche seiner Obsorge vorzugsweise anvertraut sind, sowie überhaupt alle Geschäfte in der Versammlung des Ausschusses sowohl, als der Gemeinde selbst mündlich abgethan werden, und es beschränken sich daher die Protokolle bloß auf eine kürzliche Angabe des Resultats der Beschlußfassung und allenfalls abweichender Stimmen einzelner Glieder.

(Geschäftsregul. §§. 13, 15.)

Wenigstens zwei Drittheile des Ausschusses müssen versammelt sein, wenn ein gültiger Beschluß des Ausschusses gefaßt werden soll, und die Stimmenmehrheit der Anwesenden bestimmt den Beschluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maßregel, welche ergriffen werden soll.

(Geschäftsregul. §§. 14, 15.)

In diesen halbmonatlichen Gemeindeausschußsitzungen haben die streitenden Partheien wegen des Sühneversuchs, diejenigen Personen, die Geld in die Sparkasse einlegen wollen, oder sonst bei dem Ausschuß etwas zu thun haben, persönlich zu erscheinen, und es sind nacheinander diese und alle sonstigen Geschäfte, zu denen sich ein Anlaß ergeben hat, ununterbrochen vorzunehmen und zu erledigen.

---

*) S. jedoch die Note *) S. 126 zu §. 50 oben.

Insbesondere sind auch die auszustellenden Leumundszeugnisse in diesen Sitzungen mit aller Gewissenhaftigkeit zu berathen, und in Gemeinschaft mit dem Pfarramt ganz unpartheiisch und streng der Wahrheit gemäß auszustellen.

Die Protokolle über die Verhandlungen der Gemeindeausschüsse haben die Gemeindeschreiber nach dem exemplificirten Formulare **Nro. 47** zu führen.

Im Eingange ist jedesmal zu bemerken, wer von den Ausschußmitgliedern gefehlt hat und aus welcher Ursache, wenn solche bekannt ist.

Uebrigens ist sich, unbeschadet der Deutlichkeit und Vollständigkeit, der möglichsten Kürze zu befleißigen.

Jetzt eignet sich dagegen auch die von Dienstboten, Handwerksgesellen, Taglöhnern, Fabrikarbeitern, Soldaten und bedürftigen Gewerbsleuten beim Gemeindeausschusse geschehende Kündigung der von ihm besorgten Einlagen in die Sparkasse zur Bemerkung im Protokolle, sofern dieselben von dieser bei der k. Staatsschulden-Tilgungskasse angelegt sind und von der Sparkasse-Anstalt nur in dem Maaße heimbezahlt werden wollen, wie die Zurückzahlung jährlich von der k. Staatsschulden-Tilgungskasse selbst (in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1848) erfolgt. Diese Kündigung wäre dann vom Gemeindeausschusse alsbald der schuldenden Sparkasse-Anstalt anzuzeigen.

§. 52. Registratur des Gemeindevorstehers. *)

Die in der landgemeindlichen Verfassung liegende möglichste Abkürzung der schriftlichen Geschäftsführung der Gemeindeverwaltungen hat die Gemeindevorsteher auch der Haltung von Geschäftstagbüchern überhoben. Ebendeßwegen ist aber nothwendig, daß die (laut §. 49) vorgeschriebenen Registraturverzeichnisse (Repertorien) in geeigneter Weise verfaßt und pünktlich fortgeführt, auch die Gegenstände derselben sicher verwahrt werden.

---

*) Man vergleiche damit, was in des rc. Weber Unterricht über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden v. Jahre 1819, S. 227 rc. hierüber gesagt ist.

Was zunächst diese Verwahrung betrifft, so genügt dazu bereits längst nicht mehr die nach wenigen Jahren voll gewordene Aktenkiste, vielmehr ist ein fest verschließbarer Aktenschrank mit Fächern erforderlich. Wird nämlich das Aktenbehältniß nicht fest verschlossen,*) so ist sein Inhalt den Augen und Händen der Familienglieder des Gemeindevorstehers preisgegeben und, ist der Schrank nicht geräumig und gehörig abgetheilt, so geht über dem Aufsuchen der nöthigen Papiere oft mehr Zeit verloren, als die Arbeit erfordert, um deren willen nach den Papieren gesucht wird. Es ist daher zu rathen, daß im fraglichen Schranke 3 Reihen 2 Schuh hoher Fächer und 1 Reihe von 1½ Schuh Höhe (letztere für die gedruckten Bücher der Gemeinde) eingerichtet und in solchen die gemeindlichen Papiere und Bücher, etwa in folgender Ordnung hinterlegt werden:

---

*) oder gar zum Handmagazine für den Imbiß des Gemeindevorstehers benützt und so zum Köderplatze seiner Kinder gemacht —

Abgelegte Rechnungen.													Abgelegte				Abgelegte Akten des					
Hauptrechnungen.									Nebenrechnungen.				Gem.=Bücher.		Register u. Listen.		Gem.=Aussch.		Gem.=Vorst.		Gem.=Pfleg.	

Gemeindliche Urkunden und Bücher.									
Grundsteuer=kataster 2c.	Altes Gemeinde=buch.	Dergl. Statuten=bücher.	Urwahl=Listen.	Verzeichnisse der Beisassen 2c.	Inventa=rium.	Etat.	Laufende gemeindliche Bücher.	Concurrenz=rollen.	Laufende gemeindliche Register und Listen.

Laufende Akten betr.														
Hei=math.	Ansässig=machung.	Land=bau.	Straßen=bau.	Ver=käufe.	Verpach=tungen.	Andere Gem.=Vermög.=sachen.	Ge=meinde=streit=sachen.	Sühne=versuchs=sachen.	Straf=sachen.	Schul=sachen.	Ge=meinde=pflege=sachen.	Polizei=sachen.	Monat= und Quartal=anzeigen.

Gemeinde-Bibliothek.

Andere Urkunden finden ihre Verwahrung in der Gemeindekasse (s. den §. 43 oben) und andere gemeindliche Papiere über den laufenden Dienst sind eine Zeit lang im Gewahrsam des Gemeindepflegers (s. d. §. 43 oben).

In die erste Reihe eignen sich nur diejenigen gebundenen oder ungebundenen Papiere des Gemeindeausschusses, welche von bereits gänzlich erledigten Verwaltungsgegenständen handeln. Dieselben kommen in die 1ste Rubrik von der Gemeindepflege, in die 2te Rubrik von der 2ten Reihe und in die 3te Rubrik von der dritten Reihe hinüber, dahin auch die abgelegten Register, Verzeichnisse, Tagbücher und Akten der Gemeindepflege.

In der zweiten Reihe bleiben die Urkunden der 3 ersten Rubriken beständig in den Abtheilungen für diese letzteren; aus der 4ten und 5ten Rubrik kommen nur die abgelegten Urwahllisten und die abgelegten Verzeichnisse der nicht auf Grundbesitz oder besteuerte Gewerbe angesessenen Einwohner in die erste Reihe; der Inhalt der 6ten Rubrik bleibt beständig in der Abtheilung für solche; die 7te Rubrik nimmt nur den neuesten Grundetat und dessen Varianten, die 8te Rubrik die noch nicht abgelegten Bücher des Gemeinde-Ausschusses oder Vorstehers auf. Dasselbe ist der Fall mit den Concurrenzrollen der 9ten Rubrik und den Eingehörungen der 10ten Rubrik.

In die dritte Reihe gehören alle Schrifteinläufe, Concepte der Atteste und sonstigen schriftlichen Erlasse des Gemeindeausschusses und der Anzeigen des Gemeindevorstehers, auch die in die gemeindlichen Protokollbücher nicht aufgenommenen schriftlichen Verhandlungen des laufenden Etatsjahres oder über noch unerledigte Gegenstände des angegebenen Betreffes.

Die vierte Reihe ohne Abtheilung ist für die von der Gemeinde angeschafften Bücher, wozu die Gesetzblätter unentgeldlich verabreicht werden (a. R. vom 1. Sept. 1827), dann für die gedruckten Instruktionen 2c. bestimmt.*)

---

*) Je nach den Verhältnissen einer Gemeinde können einzelne Rubriken überflüssig erscheinen, andere zu erweitern, neue zuzufügen sein. Eine allgemein passende Registratureinrichtung läßt sich daher bei dem beschränkten Raume eines Registraturschrankes nicht vorschlagen und muß

Die Papiere des dritten Faches sind für die einzelnen Rubriken in einen oder mehrere Bände zu bringen, welche mit einem gehörig zu überschreibenden Umschlage von Tecturpapier zu versehen sind und mit der treffenden Haupt- und Nebennummer des Repertoriums bezeichnet werden, z. B. III. a. 2. So gehen sie auch seinerzeit in das 1ste Fach hinüber.

Uebrigens ist das Verschicken der Urkunden und Akten durch den Gemeindediener nicht selten verlustbringend, daher davon dringend abzumahnen.

Das Repertorium muß alle gemeindlichen Urkunden und alle Papiere des Gemeindeausschusses umfassen, insoweit jene nicht im Kapitalien- und Asservaten-Verzeichnisse (s. den §. 22 oben) verzeichnet sind.

Das Repertorium könnte nach dem anliegenden Formulare **Nro. 49** eingerichtet werden, dessen letzte Rubriken nachweisen, was sich von dem Verzeichneten augenblicklich nicht in der Registratur des Gemeindevorstehers und wo sich dasselbe befindet. Von den gebrochenen Zahlen bezeichnet dort die obere den Tag, die mittlere den Monat und die unterste das Jahr, wo der verzeichnete Gegenstand der Registratur weg- oder zurückgekommen ist. Wird hinlänglicher Raum zwischen der einen und andern Nummer und für die, zu der Hauptnummer etwa später noch kommenden Registraturstücke belassen, so kann dasselbe Repertorium durch eine Anzahl Jahre fortgeführt werden.

Auch der Gemeindeplan wird unter den Urkunden des Repertoriums verzeichnet. Es ist dessen vorzüglich sorgsame Verwahrung, die durch eine Kapsel von Pappendeckel noch mehr gesichert werden und im 4ten Fache des Registraturschrankes geschehen kann, dringend zu empfehlen, weil derselbe zur Entscheidung vieler im gemeindlichen Leben vorkommenden Fragen nöthig ist und jeder Beschädigung desselben daher mit allen Mitteln vorgebeugt werden muß.

Diese, sämmtliche mit Plannummern versehene Grundstücke

---

dem Gemeindeschreiber, der im Registraturwesen vorzüglich den Gemeindevorsteher zu unterstützen hat, überlassen werden, die vorstehenden Andeutungen den Verhältnissen gemäß umsichtig zu benützen.

mit ihren Marksteinen darstellende Karte über die Gemeindeflur darf nur den Bezirksgeometern*) auf Verlangen zur Benützung gegeben, sonst aber unter keinem Vorwande aus dem Registraturschranke entfernt, es darf ihre Einsicht betheiligten Privaten nur unter den Augen des Gemeindevorstehers verstattet und Verunstaltung durch Einträge muß unterlassen werden; auch hat der Gemeindevorsteher für jede, durch nachlässige Verwahrung oder ungeeigneten Gebrauch entstehende Beschädigung, sowie im Falle des Verderbens für die Anschaffungskosten eines neuen Exemplars zu haften**) (A. v. 22. Juli 1839). Die Siebner- oder Marksteiner-Gerichte, welche nur mit Beistimmung der betheiligten Gemeinden neu eingeführt werden können (a. R. v. 26. Juli 1844), und deren Mitglieder in der Regel von den Gemeindeverwaltungen nach Vernehmung der vorhandenen älteren Siebner zu ergänzen sind (a. R. v. 22. Dez. 1847), erscheinen nicht mehr zu neuen Markungen, welche auf Vermessung beruhen (a. R. v. 4. Jan. 1851), sondern nur noch zur Beaufsichtigung der vorhandenen Marken und Grenzzeichen (Reg. Rescr. v. 10. Juli 1849) befugt.

§. 53. Polizeiberufspflicht der Gemeindevorsteher im Allgemeinen.

Die Gemeindevorsteher haben die Dorfs- und Feldpolizei unter Beistand der Dorfs-, Nacht- und Flurwache (s. d. §. 15 oben) und in besonderen Fällen unter Beistand einiger oder sämmtlicher Gemeindeglieder, mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren, als durch Schreibereien zu

*) Andere Geometer dürfen auch nur Privat-Grundvermessungen vornehmen, wenn sie ihre Zulassung von k. Kreisregierung nachzuweisen vermögen (a. R. v. 4. Jan. 1851).

**) Eine gründliche Belehrung über die Behandlung der Pläne und des Kataster-Wesens überhaupt ist in den „Erläuterungen über das definitive Grundsteuer-Kataster im Königreiche Bayern" (Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung) zu finden, und ist dieses Schriftchen den Gemeindevorständen, Gemeindeschreibern, sowie allen betheiligten Grundbesitzern zu empfehlen.

vollziehen (G. R. §. 7), und zwar in allen den Beziehungen, welche in den §§. 107 bis 116 des Gemeinde-Edikts angedeutet sind, soweit sie nicht durch die neueste Gesetzgebung Abänderungen erlitten haben, was im Folgenden weiter berücksichtigt werden wird. Der Gemeindevorsteher hat demnach die Pflicht:

1) im Bezirke der Gemeinde, welcher er vorsteht, persönlich polizeiliche Ordnung in jeder Hinsicht aufrecht zu erhalten und, wenn er sich in besonderen Fällen nicht mächtig genug hält, den Dorfwächter und bei Nacht die Nachtwächter zum Beistande zu nehmen, im außerordentlichen Falle starken Widerstandes aber mehrere oder sämmtliche Gemeindeglieder, welche Beistand leisten müssen, zur Hilfe zu rufen und zu nehmen;
2) dafür zu sorgen und darauf zu halten, daß öffentliche Ruhe und Ordnung und die Sicherheit in seinem Gemeindebezirke auch durch tüchtige Dorf-, Flur- und Nachtwächter beständig und eifrig überwacht und daß wo möglich die nächtliche Sicherheit durch die stille Nachtwache verstärkt werde, welche da, wo sie durch ortspolizeiliche Vorschrift eingeführt ist (Polizeistrafgesetzb. Art. 57), zu den Gemeindediensten zählt und daher von keinem Gemeindegliede verweigert werden kann (s. Anm. zu §. 15 oben) *); bei Orten unter 30 Wohnhäusern war schon bisher die Einführung der Stillwache nicht gefordert (s. §. 41 oben);
3) auf Anzeige der Wächter oder jedes Anderen gegen Verbrecher und Beabsichtiger von Vergehungen, auch in dringenden Fällen gegen Polizeiübertreter, auf der Stelle und jedenfalls unnachsichtlich einzuschreiten. Deßhalb ist denn auch die Aufstellung eines Vertreters des Gemeindevorstehers in entfernten, unter diesem stehenden Ortschaften mit Genehmigung der Curatel gestattet (Nro. 196 a. O.).

Die Polizeigewalt des Gemeindevorstehers erstreckt sich in den, in den nachfolgenden §§. bezeichneten Schranken über den

*) Als Vertreter im Dienste der stillen Nachtwache sollten durchaus nur zuverlässige Männer zugelassen werden, denn sonst ist, wenn nicht der Zweck dieser Wache ganz verfehlt, doch gewiß die Dienstleistung den Mitwächtern zum Aergernisse gemacht.

Bezirk seiner Gemeinde, über die Einwohner derselben und über Diejenigen, welche sich da aufhalten. Daraus ergibt sich:

a) daß der Gemeindevorsteher bezüglich der Personen und ihrer Handlungen im Bezirke einer andern Gemeinde keine Polizeigewalt und bezüglich der fremden Frevler in seinem Gemeindebezirke, wenn sie nicht auf frischer That ergriffen und ihm vorgeführt werden, keine Amtsgewalt hat, daher er denn hinsichtlich jener Personen und Handlungen auf die Befugnisse und Pflichten jedes anderen Staatsbürgers beschränkt ist, die von nicht ertappten Einwohnern anderer Gemeinden in seinem Gemeindebezirke verübten Frevel seiner vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen und selbst bei Verfolgung eines Verbrechers aus seinem in einen andern Gemeindebezirk den in diesem aufgebrachten Gefangenen an den Vorsteher der fremden Gemeinde abzuliefern hat;

b) daß dagegen die Reisenden in seinem Gemeindebezirk und die sich da auf Besuch Aufhaltenden dem Gemeindevorsteher in polizeilicher Hinsicht, wie die Einwohner seiner Gemeinde untergeben sind. Das ist insbesondere auch der Fall mit beurlaubten Soldaten, deren Polizeiübertretungen von den Civilbehörden zu bestrafen sind (§. 29 d. V. vom 17. Dez. 1825).

Wenn sich übrigens gleich der **Polizeiberuf des Gemeindevorstehers** hauptsächlich auf die **Dorf- und Feldpolizei** erstreckt, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß dieser in seinem Gemeindebezirke die Pflichten eines Ortspolizeibeamten überhaupt dergestalt übe, daß er auch alle Beobachtungen und Erfahrungen in Polizeiangelegenheiten, welche außer dem Kreise seiner unmittelbaren Einschreitung liegen, seiner vorgesetzten Polizeibehörde zur Kenntniß bringe. Dadurch wird er ein rechter Gehilfe dieser und lobenswerther Aufdecker mancher Lücken der öffentlichen Ordnung, welche die Gendarmerie, in deren Beruf die örtliche Polizeivigilanz ohnedieß an und für sich nicht liegt (Instruktion für die Gendarmerie vom 31. Mai 1862), bei allem Berufseifer nicht finden kann und das Gerichts- und Polizeidiener-Personal bisweilen übersieht.

§. 54. Polizeiberuf der Gemeindevorsteher insbesondere.

Zu den §§. 107 bis 118 des Gemeinde-Edikts gibt das allerh. Vollzugsrescript vom 31. Okt. 1837 unter den Nummern 197 bis 202 nähere Anleitung, und in Folge dieser und jener wird der besondere Polizeiberuf der Gemeindevorsteher unter Anführung des fraglichen Rescripts mit den Buchstaben V. R. in den nachfolgenden §§. beschrieben werden. Solche werden umfassen: die Sorge für öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung; die Sorgfalt für das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen; die Verhütung und Abstellung der Unglücksfälle; die Reinlichkeits- und Straßenpolizei; die Lebensmittelpolizei; die Aufsicht auf Sittlichkeit und häusliche Ordnung; die Sicherung des Eigenthums zu Hause; die Feldpolizei; die Beförderung der Bodenkultur und Viehzucht.

§. 55. Verfahren bei Uebertretung der Polizeistunde und Störungen der nächtlichen Ruhe.

Die Polizeistunde bezeichnet überhaupt den Zeitpunkt, von wo an bei Nacht alle öffentlichen Häuser geschlossen sein sollen.

In Landgemeinden ist die Polizeistunde nach der allerh. Verordnung vom 18. Juni 1862 auf 11 Uhr Nachts festgesetzt, dieselbe kann aber durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres, oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Nachts festgesetzt werden.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabend, am Fastnachtsonntag und Montag und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnachtsdienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern.

Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirths für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden. Die verfügte Verlängerung darf am Fastnachtsdienstage niemals die Mitternachtsstunde überschreiten.

Wird bei Tanzmusikbewilligungen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik vom Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die treffende Wirthschaft als gleichzeitig verlängert zu erachten.

Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirths erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung der Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angegeben sein muß.

Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgesetzten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit den öffentlichen Gesellschaftslokalitäten nicht verbundenes Lokal besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslokal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maaßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

Bei **Uebertretung** der festgesetzten Polizeistunde sind die Wirthe unter Umständen nach Art. 62 des Polizeistrafgesetzb. bis zu 25 fl., die Gäste bis zu 3 fl. strafbar, jedoch finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten, oder auf der Durchreise anhalten.

Der Gemeindevorsteher hat alle zu seiner Kenntniß kommenden Uebertretungen der Polizeistunde unter Angabe der nöthigen Beweismittel dem Vertreter der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte des Bezirks zur Anzeige zu bringen, übrigens aber für die augenblickliche Entfernung der Gäste und Schließung des Wirthshauses in jedem einzelnen Falle zu sorgen.

Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts= oder Privatgärten, oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen (Art. 65 des Polizeistrafgesetzbuches).

Nachtmusiken auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der ortspolizeilichen, vorher einzuholenden Erlaubniß (Art. 67 ebendaselbst).

Das freie Laufenlassen der Hunde zur Nachtzeit kann durch ortspolizeiliches Verbot untersagt werden,*) die Viehweide zur Nachtzeit ist unbedingt verboten (Art. 223 ebendaselbst), mit Ausnahme der Alpenweide und der Weide auf jenen Grundstücken, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehs verhindert wird. Weitere Ausnahmen vom Verbote der Nachtweide können die Kreisregierungen namentlich da machen, wo die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich war oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. — Nach Art. 60 des Polizeistrafgesetzbuches sind im Allgemeinen alle diejenigen strafbar, welche ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregen, oder groben Unfug an öffentlichen Orten verüben.

§. 56. Gemeindevorsteher = Beruf bezüglich der Tanzmusiken.

Zur Ertheilung von Tanzmusikbewilligungen sind nach der allerh. Verordnung vom 18. Juni 1862 unter Umständen die Gemeindevorsteher befugt.

---

*) Ist die Nachtwache in einer Gemeinde gut, so bedarf es keiner Ortsbewachung durch frei laufende Hunde, durch welche die Sicherheit jedes über die Straße Gehenden gefährdet ist.

Die Bezirksämter haben zu diesem Behufe für jede einzelne Gemeinde die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken bewilligt werden kann und die zulässige längste Dauer derselben, welche in der Regel die festgesetzte Polizeistunde (Nachts 11 Uhr) nicht überschreiten soll, festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Ist dieß geschehen, so steht dem Gemeindevorsteher innerhalb der vom Bezirksamte getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen vom Bezirksamte nicht festgesetzten Tag, oder für eine längere als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizeibehörde das Gesuch aufzunehmen und mit gutachtlicher Aeußerung an's Bezirksamt einzusenden, welches dasselbe sodann bescheidet.

Jede Tanzmusikbewilligung ist schriftlich auf 3 kr. Stempel auszufertigen und ist für dieselbe in Landgemeinden eine Taxe von 24 kr. zu entrichten, welche dem Ortsarmenfond zufällt. In diesen schriftlichen Ausfertigungen sind die Stunde des Beginns und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken. Bezüglich der weiteren Gebühren für die Ausfertigung s. M. E. v. 2. Sept. 1862.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken ist untersagt:

I. In katholischen Orten:

1) vom ersten Sonntag im Advent bis zum Feste der heil. drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrtages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken an diesem Abend Herkommen ist;
2) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich;
3) am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;
4) in der Oktave des Frohnleichnamsfestes, mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage, und in der Oktave des Allerseelen-

festes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;

5) an den Freitagen;

6) a) an Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind, b) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul, c) am Feste Johannes des Täufers, d) an den Festen der Landesdiözesanpatrone und e) an den Vorabenden dieser Feste, mit Ausnahme der auf diese Tage a—e einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage schon bisher die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtsstunde zugelassen werden. —

II. An protestantischen Orten:

1) vom ersten Sonntag im Advent bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;

2) am Sylvesterabend mit der unter Nro. I., Ziff. 1 bestimmten Ausnahme;

3) vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntage einschließlich;

4) am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;

5) an den Freitagen.

An confessionell gemischten Orten haben die unter Nro. I. oder die unter Nro. II. aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Confession angehört.

An Kirchweihen dürfen in der Regel Tanzmusikbewilligungen für zwei Tage ertheilt werden, und zwar:

1) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweihsonntage und Montage, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;

2) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen andern Tag verlegt ist, an dem Sonntag und Montag dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntag.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusiken an drei Tagen der Kirchweihe darf nur gestattet werden an Orten, wo eine dreitägige Tanzmusikbelustigung bei dem Kirweihfeste althergebracht ist und zugleich weitere Tanzmusiken im Laufe des Jahres nicht veranstaltet zu werden pflegen.

Vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes darf an Sonn- und Feiertagen keine öffentliche Tanzmusik beginnen; Ausnahmen bezüglich der in Landgemeinden auf 11 Uhr Nachts festgesetzten längsten Dauer der Tanzmusik können von Seite der Distriktspolizeibehörde gestattet werden: 1) an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, 2) am Kirchweihsonntage, 3) an den Haupttagen von Volksfesten, 4) am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrstage, 5) am Fastnachtssonntage und Montage und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnachtsdienstage, 6) aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am Fastnachtsdienstage sich niemals über die Mitternachtsstunde hinaus erstrecken.

In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Ortseingehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen, oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanzmusiken entzogen werden. Dasselbe ist bei Wirthen zulässig, welche Tanzmusiken ohne Erlaubniß veranstalten, die ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer Tanzmusik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusiken mindestens auf die Dauer eines Jahres entzogen werden.

Die Gemeindevorsteher haben die Pflicht, alle derartigen Uebertretungen sofort dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte zur Anzeige zu bringen, insbesondere haben sie aber auch darüber zu wachen, daß sich die Wirthe bei solchen Gelegenheiten

nicht unlicenzirter Musiker bedienen, und daß überhaupt Ordnung und Anstand bei den Tänzen herrsche und wildes Geschrei, sowie Unzüchtigkeiten vermieden werden.*)

Die hie und da an die concessionirten Thürmer zu zahlenden Abschläge, wenn andere Musiker bei solchen Gelegenheiten aufspielen, haben in der Regel die Gemeindevorsteher einzuziehen (a. R. v. 27. Jan. 1845).

Weiter haben die Gemeindevorsteher ihr Augenmerk darauf zu richten,

1) daß nicht Personen, denen der Besuch der Wirthshäuser in Folge ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht untersagt ist (Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches), oder schulpflichtige Kinder oder Lehrlinge (Art. 99 daselbst) sich bei Tanzmusiken einfinden,

2) daß die für Anfang und Ende des Tanzes bestimmte Zeit genau eingehalten wird,

und alle Fälle von Contraventionen in dieser Beziehung ebenfalls dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

§. 57. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher bei Festen und öffentlichen Aufzügen.

I. Alle Handlungen, welche den Gottesdienst entwürdigen, stören oder gegen die Festtagsfeier laufen, sind verboten und müssen auch von den Gemeindevorstehern verhindert, treffenden Falls eingestellt und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft angezeigt werden. Als dergleichen Handlungen sind besonders bezeichnet und verboten:

1) Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvolle Handthierungen des

*) Wenn bei Tänzen ländlicher Dienstboten der Trunk den Verstand überwältigt und die Raserei des Tanzes die Sinnlichkeit auf die höchste Stufe geschraubt hat, treten Schamlosigkeit und Schmutzigkeit ihre Herrschaft an, welcher der Gemeindevorsteher, wenn Abmahnung erfolglos bleibt, mit alsbaldiger Abschaffung des Tanzes begegnen muß, damit nicht Abscheulichkeiten aller Art gang und gebe werden.

landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebs an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, dann mit Ausnahme der Arbeiten in Hochöfen und ähnlichen Etablissements, in Branntweinbrennereien, Brauereien, im Transportverkehr ꝛc., soferne sie ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können, dann der Arbeiten der Bäcker, Barbiere ꝛc., der Erndtearbeiten bei ungünstiger Witterung und der Weinlese.

Der Mühlenbetrieb richtet sich nach der jeden Orts bisher bestandenen Uebung.

2) Die Abhaltung von Getraide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonntagen.

3) Lärmendes Zechen und Spielen, sowie andere lärmende Unterhaltungen in Wirthshäusern, sowie in der Nähe der Kirchen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes.

4) Scheiben- und Vogelschießen, sowie Schaustellungen an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes.

5) Das Austreiben und Hüten des Weideviehs vor dem eben genannten Zeitpunkte, es müßte denn, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, diese durch ortspolizeiliche Vorschrift festgestellt werden, dann mit Ausnahme der Alpenweide.

6) Magazine und Verkaufsläden oder Buden sind am ersten Weihnachtstage, am Oster- und Pfingstsonntage, in katholischen Orten am Frohnleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage, den ganzen Tag über geschlossen zu halten, an den übrigen Sonn- und Festtagen während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes; wenn an Sonn- und Festtagen Messen abgehalten werden, müssen Läden und Buden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen sein. Ausgenommen von diesem Verbot sind Apotheker, Bader und Bäckerläden unbedingt, Conditoreien, Lebküchner und Feinbäckerläden dürfen während des nachmittägigen Gottesdienstes geöffnet sein.

Bisherige Uebungen, welche von diesen Bestimmungen abweichen, können durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten bleiben.

Weiteres siehe in der VO. vom 30. Juli 1862, Reg. Blatt S. 2069.

Die Strafbestimmungen wegen Uebertretung der hieher einschlägigen Bestimmungen finden sich in Art. 105 und 106 des Polizeistrafgesetzbuches.

II. Ueber die Feier der Kirchweihen und die bei dieser Gelegenheit zuläſſigen Tanzmusiken ist bereits im §. 56 gesprochen worden.

III. Wer bei Volksfesten den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt, hat nach Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuches eine Strafe bis zu 15 fl. zu gewärtigen. Die Abhaltung von Maifesten ist erlaubt; der Maibaum darf aber erst nach vorgängiger Anzeige bei der Polizei- und Forstbehörde unter besonderer Aufsicht des Vorstehers gesetzt und nicht eigenmächtig aus Staats- und Gemeindewaldungen genommen werden (a. R. vom 23. Mai 1827).

Scheibenschießen erfordern nach Art. 63 des Polizeistrafgesetzbuches polizeiliche Erlaubniß und es können bei solchen Gelegenheiten den Unternehmern von der Ortspolizeibehörde besondere Bedingungen auferlegt werden, deren Nichteinhaltung mit Strafe bedroht ist.

Die Schießen anerkannter Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale, oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten bedürfen einer polizeilichen Genehmigung nicht.

IV. Der Feier der Namens- und Geburtsfeste Ihrer k. Majestäten, welche auf dem Lande an Werktagen durch eine Betstunde geschieht (a. R. v. 11. Dez. 1811) wird das Gemeindeausschußpersonal beizuwohnen sich berufen fühlen.

V. Verbotene Aufzüge sind:

Maskenzüge ohne polizeiliche Bewilligung (Art. 63 des Polizeistrafgesetzbuches), wie überhaupt das Maskirterscheinen zu einer nach oberpolizeilicher Vorschrift verbotenen Zeit. Ein solches Verbot enthält das Kreisamtsblatt von Mittelfranken vom Jahre 1862, S. 1139.

Das Haberfeldtreiben, welches unter Umständen strafrechtliche Einschreitung zur Folge haben kann, endlich

alle mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 26. Febr.

1850, resp. der Vollzugsinstruktion zu demselben Ziff. 7 nicht im Einklang stehende öffentliche Aufzüge.

Es sind nämlich nach Art. 2 des Gesetzes öffentliche Aufzüge mindestens 24 Stunden vor dem Beginne derselben bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche darüber eine Bescheinigung zu ertheilen und sofort der Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat (s. §. 59).

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen der Pflicht der Anzeige nicht, indessen haben auch bei diesen Umzügen die Gemeindevorsteher jene Maaßnahmen nicht zu versäumen, welche etwa die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit erheischt.

§. 58. Einschreitung der Gemeindevorsteher bei Zusammenrottungen, Tumulten, Unruhstiftung, Raufhändeln und Zänkereien.

In allen diesen Beziehungen wird der Gemeindevorsteher pflichtmäßig handeln, wenn er

1) seine Gemeinde, besonders aber die Bursche in derselben, bei geeigneter Gelegenheit*) auf die Strafen aufmerksam macht, mit welchen solche Vergehen gesetzlich bedroht sind;
2) diese Vergehen sogleich im Entstehen unterdrückt, indem er wo möglich den Ruhestörern die Folgen ihres Beginnens ernstlich abmahnend vorhält und, wenn das nicht wirkt oder er nicht mehr Gehör finden kann, die Ruhestörer auseinander jagt und die sich Widersetzenden zur Ablieferung an die vorgesetzte Polizeibehörde arretirt, was voraussetzt, daß er sogleich mit dem gemeindlichen Dienerpersonal auftrete, erforderlichen Falls eine hinlängliche Anzahl zuverlässiger Gemeindeglieder zu seinem Beistande mit auf den Platz nehme;

---

*) die Bursche z. B., wenn sie sich ihm zur Vormerkung im Dienstboten-Register vorstellen —

3) bei Raufhändeln die Ruhestörer, wenn sie übermächtig sind, wenigstens von einander zu trennen und abzusperren und hierauf die eine und die andere Parthei zum Frieden zurückzuführen sucht, mittlerweile aber mächtigeren Beistand herbeirufen und die vorgesetzte Polizeibehörde, welcher ohnedieß jeder solche Vorfall angezeigt werden soll, durch einen eigenen Boten um Hilfe ersuchen läßt;

4) nach Ausschaffung der Ruhestörer das Wirthshaus, wo die Händel vorgefallen sind, für den Gästebesuch schließen und jedenfalls den Ort geraume Zeit durch eine verstärkte Wache abstreifen, durch solche auch die Straße von den Händelsuchern räumen läßt;

5) den Vätern oder Dienstherren der Ruhestörer zur Pflicht macht, diese in ihr Haus zurückzuschaffen und in demselben zurückzuhalten;

6) bei etwa schon vorgefallenen Verwundungen den Verwundeten ärztliche Hilfe verschafft und, sind die Wunden offenbar lebensgefährlich, die bekannten Thäter oder Theilnehmer festnehmen und der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bewirkung des Weiteren einliefern läßt.

Zu Nro. 1 oben wird Folgendes bemerkt:

Schon der Ungehorsam gegen die Obrigkeit ohne Gewaltthätigkeit, noch mehr aber die Widersetzung gegen die Obrigkeit, oder deren öffentliche Diener ist strafbar, und zwar, wenn sie mit gewaltthätigem Handanlegen oder durch Drohung mit Waffen verübt wurde, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahr (Artikel 136 des Strafgesetzbuches). Gleiche Strafen treten ein, wenn Jemand einem Staatsbeamten, einem Offizier oder im Offiziersrang stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede des Landtages, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuerausschusses oder eines Gemeindecollegiums, einem geschwornen Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, oder um auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtung einzuwirken, oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung gegen eine andere mit einer

öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betraute Person, gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren (Art. 138 l. cit.).

Ein Aufstand wird verschuldet, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der so eben angeführten Handlungen zu begehen, deßgleichen wenn eine aus einem andern Anlaß versammelte Menschenmenge den Entschluß kund giebt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten.

Die Strafen der Theilnehmer an einem Aufstande können sich bis zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren steigern, soferne nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen in's Spiel kommt, oder die Bestimmungen über Standrecht einzutreten haben. Jede Gemeinde muß den Schaden ersetzen, welcher in ihrem Bezirke von einer zusammengerotteten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt verübt wird, auch wenn die Zusammengerotteten größtentheils einer andern Gemeinde angehören, aber von der Gemeinde, wo die Gewaltthätigkeit vorgefallen ist, hätten abgetrieben werden können (Gesetz vom 12. März 1850).

Arbeiter oder Handwerksgesellen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, ebenso Fabrikanten, Gewerbmeister ꝛc., welche sich einer derartigen Handlung schuldig machen und ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in ihrem Unternehmen beharren (Art. 141 des Strafgesetzbuches).

Wer außer dem Fall des Aufstandes in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, deßgleichen wer in dieser Absicht auf eine fremde Wohnung einen gewaltsamen Angriff macht, soll wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Ist an einer Person Gewalt verübt, oder fremdes Eigenthum zerstört, beschädigt oder weggenommen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren ein (Strafgesetzbuch Art. 156).

Wer ohne die Absicht einer Vergewaltigung in die eben bezeichneten Räume eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten, oder seines gesetzlichen Vertreters Statt (Art. 157 des Strafgesetzbuches).

Wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft in Kirchen, oder andern religiösen Versammlungsorten, deßgleichen wer Versammlungn oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, widerrechtlich verhindert oder stört, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn hiebei Thätlichkeiten an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen verübt wurden, mit Gefängniß nicht unter einem Jahr bestraft werden (Art. 158 l. c.).

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift, deßgleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann (Art. 159 l. c.).

Wer außer dem Falle des Art. 159 in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder bei Versammlungen, oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, durch ungebührliches Benehmen Aergerniß giebt, ist mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen.

Das Tragen von Raufringen und Schlageisen rc. ohne polizeiliche Bewilligung ist mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen bedroht (Polizeistrafgesetzbuch Art. 70).

Ist Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, getödtet oder in der im Art. 234

Ziff. 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Weise beschädigt worden, so sollen Diejenigen, welche sich an dem Angriff oder der Schlägerei betheiligt und an dem Getödteten oder Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Tödtung und Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen — mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Die Uebrigen, welche sich an dem Angriff oder der Schlägerei betheiligt haben, sollen schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden (Strafgesetzbuch Art. 240).

Wurde der Beschädigte nur in der Art verletzt, daß er in eine mehr als fünf-, aber nicht über sechzigtägige Krankheit oder Arbeits-Unfähigkeit versetzt wurde, so sind die Betheiligten, welche an dem Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Körperverletzung verübten schwereren Strafen — mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, die übrigen Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Wenn zwei oder mehrere Betheiligte solche Thätlichkeiten an dem Beschädigten verübt haben, welche nicht einzeln für sich, jedoch in ihrer Gesammtheit eine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Folgen nach sich gezogen haben, so finden nach Verschiedenheit der Fälle die im Art. 234 Ziff. 1 und 2 oder die im Art. 235 enthaltenen Strafbestimmungen gegen jeden solchen Betheiligten Anwendung.

Die hiernach unter Umständen zu erkennende Zuchthausstrafe soll übrigens die Dauer von 8 Jahren nicht übersteigen (Strafgesetzbuch Art. 240).

Hat Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe, oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, Mißhandlungen erlitten, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Folgen hervorgerufen wurde, so sollen Diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft werden (Strafgesetzbuch Art. 241).

Die zu erkennende Arreststrafe kann geschärft werden.

§. 59. Pflichten der Gemeindevorsteher bei Versammlungen.

Die Gemeindevorsteher dürfen nicht nur selbst keine Versammlungen unter sich willkührlich halten (s. den §. 28 oben), sondern auch keine anderen Gemeindeversammlungen, als die von ihnen selbst veranstalteten und in keinen, als den gesetzlich gegebenen Fällen (s. §. 50 oben) dulden, müssen auch andere verdächtige Zusammenkünfte unterdrücken und jedenfalls Anzeige hierüber an die vorgesetzte Polizeibehörde erstatten (V. R. Nro. 197).

Im Allgemeinen waren früher alle geheimen, d. h. obrigkeitlich nicht ausdrücklich anerkannten Gesellschaften und Verbindungen politischen, religiösen oder angeblich wissenschaftlichen Zwecks, auch Zusammenkünfte zur Vertretung öffentlicher Interessen (V. vom 1. März 1832) und die Gesellenvereine (V. vom 14. Jan. 1841) bei strenger Strafe verboten (V. vom 13. Sept. 1814); aber auch Vereine zum geselligen Vergnügen fanden ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nicht Statt (V. vom 3. Sept. 1843). Jetzt haben sich die Gemeindevorsteher nach dem Gesetze vom 26. Febr. 1850 zu benehmen, nämlich laut der Vollzugsvorschriften des k. Staatsministeriums des Innern v. 3. März 1850 Folgendes zu beobachten:

1) Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten müssen, auch wenn sie nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgehalten werden, dem Gemeindevorsteher des Versammlungsortes 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung mit Angabe des Ortes (Hauses ꝛc.), der Zeit und des Zweckes angezeigt werden, und nur, wenn diese Angabe richtig geschehen ist, die Aechtheit der Unterschriften der etwaigen schriftlichen Anzeige erkannt, die Zustimmung Desjenigen, welcher den Platz zur Versammlung einräumt, nachgewiesen ist, hat vom Gemeindevorsteher die schriftliche Bescheinigung der Anzeige unter Angabe des Namens, Standes, Wohnorts und der Beschäftigung des oder der Unternehmer und des Einräumers des Versammlungsplatzes, des Tags und der Stunde, des Orts und Zweckes der beabsichtigten Versammlung, der Zeit der Anzeige und der Bestätigung derselben

mit Unterschrift des Gemeindevorstehers und unter Beidrückung des Gemeindesiegels ertheilt zu werden. Gleichzeitig ist mit den nämlichen Angaben und, wenn Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, Störung des Verkehrs 2c. bei Abhaltung der Versammlung zu befürchten steht, mit Darstellung dieser Besorgniß Bericht an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und bei strenger Haftung schleunigst zu befördern, mittlerweile auch Maaßnahme zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen. Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige aber in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat der Gemeindevorsteher mit einstweiliger Verweigerung der Bescheinigung die Ergänzung jener Anzeige, auf Verlangen schriftlich, mit dem Bemerken zu fordern, daß die bisher erfolgte Anzeige dem Artikel 2 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde. Auch in diesem Falle ist sogleich Voranzeige an die Distrikts-Polizeibehörde zu erstatten.

2) Wenn eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen oder Straßen (d. h. außerhalb Gebäuden) beabsichtigt ist, wo die Ortsgemeinde-Verwaltung zunächst um Gestattung gebeten werden muß, so hat der Gemeindevorsteher alsbald sämmtliche Gemeindeausschuß-Mitglieder zu versammeln, um Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung oder Verweigerung der Versammlung oder des öffentlichen Umzugs, wenn letzterer nicht eine, keiner Zustimmung bedürfende kirchliche Prozession, Leichenbegleitung, Hochzeit, oder hergebrachte Feierlichkeit von Innungen betrifft, förmlich vorzunehmen. Von dem etwa nach dem unter **Nro. 48** angefügten Formulare zu protokollirenden Beschlusse ist den Gesuchstellern sogleich eine Ausfertigung zuzustellen, welche nebst den für die oben bei Ziffer 1 bemerkte Bescheinigung nöthigen Angaben die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung enthalten muß. Erst nach distriktspolizeilicher, schriftlicher Bewilligung, welche die Unternehmer nachzusuchen haben, darf die Gemeindeverwaltung Vorbereitungen oder Aufforderungen zur beabsichtigten Versammlung im Freien zulassen. Würden solche Unternehmungen gesetzwidrig versucht, so hätte der Gemeindevorsteher unter schleunigster Anzeige an die Di-

strikts-Polizeibehörde die Unternehmer und das Publikum über die gesetzlichen Bestimmungen und Strafandrohungen zu belehren und denselben mit Kraft entgegenzutreten (s. d. §. 58 oben).

3) Ist der Gemeindevorsteher von der Distrikts-Polizeibehörde zu einer Versammlung abgeordnet, so hat er solche mit der seine Würde bezeichnenden Medaille zu betreten, und macht er selbst von seiner Befugniß Gebrauch, einen im öffentlichen Dienste stehenden Abgeordneten in die Versammlung zu schicken, so hat dieser bei Ermanglung einer Dienstkleidung eine blau und weiße Binde am linken Oberarme zu tragen. Die Abgeordneten haben sich wo möglich vor dem Beginne der Versammlung am Orte einzufinden und sogleich, wenn sie nicht als Beamte erkennbar sind, unter Vorzeigung des erhaltenen Auftrags, mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung geeigneter, nämlich die Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und das unbehinderte mündliche Benehmen mit der Vorstandschaft der Versammlung möglich machender Plätze Rücksprache zu nehmen. Kommen Gesetzverletzungen oder Aufforderungen oder Aufreizungen zu solchen oder Störungen der Ordnung überhaupt vor, so haben die besagten Abgeordneten die Ordner und Leiter der Versammlung anzumahnen, solchen Gesetzwidrigkeiten nach gesetzlicher Pflicht Einhalt zu thun, und, wenn das nicht wirkte, zur sofortigen Aufhebung der Versammlung aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so haben die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst zu erklären, welche sich hierauf sogleich entfernen muß.

4) Wollen sich nichtpolitische, d. h. sich mit Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht befassende Vereine mit Vorstehern und Satzungen bilden, so müssen sie der Ortspolizeibehörde Anzeige unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes erstatten, und der Gemeindevorsteher hat die Distrikts-Polizeibehörde alsbald von dieser Anzeige in Kenntniß zu setzen. Verfolgen solche Vereine politische Zwecke, so können sie von der Ortspolizeibehörde sofort unter Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde geschlossen werden, wenn die deßfallsige Verfügung nicht lieber dieser Behörde selbst überlassen werden will. Es muß aber Abmahnung der Vorsteher und aktenmäßige Feststellung der Zuwiderhandlung vorausgegangen sein. Ebenso können politische Vereine geschlossen werden, welche

geheime Versammlungen halten, ohne ihre Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins 3 Tage vorher der Distrikts-Polizeibehörde angezeigt zu haben, oder welche die Abgeordneten der Polizeibehörde von Versammlungen ausschließen, oder sich mit anderen Vereinen zu einem Ganzen verbinden, oder sich von anderen Vereinen oder diese von sich abhängig machen (Affiliation), oder welche Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen fassen, oder die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staats untergraben, oder deren Zwecke oder Beschlüsse sonst den Strafgesetzen zuwiderlaufen.*) Der Gemeindevorsteher hat den Sitz, die Benennung, den Zweck, die Vorstände und Zeit und Ort der Versammlungen jedes politischen Vereins**) in seinem Bezirke zu verzeichnen und dieses nach näherer bezirksamtlicher Vorschrift einzurichtende Verzeichniß stets in Richtigkeit zu halten.

§. 60. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher zur Vereitlung der Verbrechen und Vergehen oder Entdeckung der Thäter.

Der Gemeindevorsteher soll Verbrechen und Vergehen möglichst selbst verhüten (V. R. Nro. 197 I. a. gg.). Zu diesem Behufe hat er nebst den schon (im §. 58 oben) angegebenen Pflichten die weiteren Obliegenheiten:

1) Diejenigen, welche verborgene Schußwaffen, Abschraubgewehre,

*) Die Gemeindevorsteher dürften geeignet halten, die Schließung von Vereinen ihren Distrikts-Polizeibehörden umsomehr zu überlassen, als deßfallsige Beschlüsse mit bemessener Umsicht zur Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug gesetzt und mit voller Kraft aufrecht erhalten werden sollen. Auch eignet sich die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Vereinsschließung vor die Distrikts-Polizeibehörde.

**) Da die sog. freien Kirchengemeinden als Religionsgesellschaften im verfassungsmäßigen Sinne nicht mehr anerkannt sind (a. R. v. 2. Nov. 1851), so werden auch dergleichen Vereinigungen als bloße Vereine angesehen werden können.

Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschoße oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung fertigen, feilbieten, oder führen, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, die Waffen selbst aber einstweilen mit Beschlag zu belegen (Polizeistrfgstzb. Art. 70);

2) darauf zu halten, daß die Hausthüren bei Nachtzeit verschlossen werden, nicht zu dulden, daß Leitern und andere zum Einsteigen dienliche Werkzeuge unverschlossen gehalten werden und dieselben wegzunehmen, wenn der Eigenthümer unbekannt ist (J. v. 13. Nov. 1812, §. 17);

3) dem k. Bezirksamte verdächtige Waffenvorräthe sogleich anzuzeigen (a. R. v. 19. Juli 1848) und überhaupt das Thun und Treiben verdächtiger Personen beständig zu beobachten, als welche hauptsächlich anzusehen sind:

a) die laut Eröffnung der Polizeibehörde auf Grund richterlichen Spruches unter Polizeiaufsicht Gestellten, welche sich nicht vom angewiesenen Aufenthaltsorte wegbegeben dürfen, dann die Bettler und Landstreicher, namentlich die ausländischen und die inländischen Bettler anderer Amtsbezirke, die ohne Legitimation von einem Orte zum andern auf gut Glück herumschweifenden Personen, die ohne Paß oder mit erloschenem Passe herumziehenden Fremden, die entwichenen, anderwärts auf eigne Faust ein unstätes Leben führenden Dienstboten, die Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, welche, ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Arbeitsbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden, die von den vorgeschriebenen Straßen abweichenden entlassenen Soldaten, dergleichen fremde Ausreißer, die unbefugten Hausirer, die andere als polizeilich erlaubte Waaren Führenden oder in anderen als den vorgeschriebenen Bezirken Handel Treibenden, die herumziehenden Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler ohne Vorweis oder außerhalb der bestimmten Bezirke oder

wenn sie einen liederlichen Lebenswandel führen, die Lustigmacher, Schauträger und Aufspieler, Thierführer, Schatten- und Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler und Springer, welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritte in das Reich oder zum Aufenthalte am Orte haben, oder dieselbe mißbrauchen, oder sich schlecht aufführen, die sich unter dem Deckmantel der Andacht ohne Paß herumtreibenden Ausländer &c. (V. vom 28. Nov. 1816);*)

b) erwerbslose und andere liederliche Personen (J. vom 13. Nov. 1812, §. 32);

c) die des Wilddiebstahls Verdächtigen;

4) liegt den Gemeindevorstehern ob, die fremden Bettler und Landstreicher zu arretiren, wobei, wenn solches Gesindel mit Waffen droht, Gewalt zur Abwehr gebraucht werden kann, und die Arretirten an die Behörde abzuliefern (V. v. 28. Nov. 1816);

5) die Wohnungen unter Polizeiaufsicht stehender Personen öfters zu visitiren und die Beherberger von Bettlern und Landstreichern und sonstigem Gesindel dem Vertreter der Staatsanwaltschaft alsbald zur Anzeige zu bringen (Polizeistrafgesetzbuch Art. 84);

6) der Gendarmerie die bekannten Bettler und Landstreicher zu nennen und zu beschreiben, derselben auch alle Nachrichten mitzutheilen, welche auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben (E. vom 11. Okt. 1812, Art. 126);

7) in dem Falle, wenn der Gemeindevorsteher von dem bevorstehenden Versuche eines Verbrechens oder Vergehens Nachricht erhält, die bedrohten Personen oder ihr Eigenthum sicher zu stellen, die Angreifer festzunehmen und der vorgesetzten Polizeibehörde abzuliefern, welcher überhaupt alsbald Kenntniß von jener Nachricht zu geben ist;

8) die Fremdenpolizei (s. d. nächsten §.) gehörig zu handhaben, insbesondere auch die sich betreffen lassenden ausländischen Verführer zur Auswanderung und sonstigen Verleiter

*) s. auch den §. 39 oben.

hierzu durch hinterlistige Vorspiegelungen der Einschreitung des k. Landgerichts zuzuführen. Die VO. vom 12. Juni 1862, Reg. Blatt S. 1194, §. 5 untersagt den von der Regierung aufgestellten Auswanderungsagenten, zur Auswanderung anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso verbietet sie denselben, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäkler oder Zwischenhändler zuzulassen, oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

Art. 51 des Polizeistrafgesetzbuches bedroht Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Fahrlässigkeit der Gemeindevorsteher im vorstehend bemerkten Berufe ist mit 3 bis 15 Gulden Strafe bedroht (V. vom 28. Nov. 1816).

Wird ein Verbrechen dennoch verübt, so hat der Gemeindevorsteher (Strafgesetzb. von 1813, Th. II. Art. 18 u. 19):

a) dafür zu sorgen, daß die vom Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zum geschehenen gerichtlichen Augenscheine unverändert erhalten werden, z. B. daß das Fenster, die Thüre, wodurch eingebrochen worden, nicht früher reparirt, vorhandene Fußstapfen des Verbrechers und die Gegenstände, deren er sich zur Ausführung des Verbrechens bedient hat, möglichst auf ihrer Stelle erhalten, jedenfalls wohl verwahrt werden ꝛc. und, stände zu befürchten, daß dergleichen Spuren bis zum gerichtlichen Augenscheine verloren gehen, z. B. die Fußstapfen in schmelzendem Schnee, so hat der Gemeindevorsteher mit einigen Gemeindegliedern die Beschaffenheit derselben selbst genau zu erheben, um die gerichtliche Beschreibung dennoch zu sichern;

b) alsbald Anzeige vom Verbrechen oder Vergehen an seine Polizeibehörde und an das Untersuchungsgericht zu machen, wie im angefügten Formulare **Nro. 50** angedeutet ist;

c) die Flucht des bekannten oder verdächtigen Verbrechers zu verhindern, den flüchtigen Verbrecher wo möglich zu verhaften

zu suchen, außerdem aber sich zu befleißigen, dem Verbrecher durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen.

Zweckmäßig wird übrigens der Gemeindevorsteher seine Gemeindeglieder auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam machen:

Inländer und im Inlande sich aufhaltende Ausländer, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Hochverraths, Landesverraths, Aufstandes, eines Verbrechens der Majestätsbeleidigung, der Fälschung von Geld oder öffentlichen Creditpapieren, einer Nothzucht, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens erlangt haben und sich in der Lage befinden, dasselbe ohne Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen durch Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise abwenden zu können, gleichwohl aber dieß unterlassen, sollen, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt, oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden (Strafgesetzb. Art. 62). Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Verschwägerte im zweiten Grad, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegkinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel unterliegen diesen Strafbestimmungen nicht, wenn ihnen die Verhinderung des Verbrechens nur durch Anzeige bei der Obrigkeit möglich gewesen wäre (Art. 63 daselbst).

Wer einen Beschädiger der Telegraphen anzeigt, erhält eine Belohnung (a. R. vom 25. Febr. 1850). Diejenigen, welche einen, die allgemeine Sicherheit störenden Mörder, Räuber oder Mordbrenner entdecken und mit eigener Gefahr verhaften und einliefern, haben eine Belohnung von 10—20 fl. zu hoffen (VO. vom 31. Okt. 1819). Bei Verbrechen und Vergehen ist die Verbergung eines Angeschuldigten, die Begünstigung seiner Flucht, die Beseitigung von Spuren seiner That oder von Ueberführungsmitteln, sowie jede Handlung, durch welche dieselben der Kenntniß des Gerichts entzogen werden sollen, die Verbergung

der durch die That gewonnenen Sachen, deren Verwerthung und überhaupt jeder Beistand zur Sicherung der bei der That beabsichtigten Vortheile mit einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren bedroht, mit welcher Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann; die Begünstigung einer bloßen Uebertretung wird übrigens nur bestraft, wo das Gesetz dieses besonders bestimmt.

§. 61. Beruf des Gemeindevorstehers bezüglich der Fremdenpolizei.

Nach Art. 82 des Polizeistrafgesetzbuches sind die Bestimmungen über Aufzeichnung oder Anzeige der Ankunft und Abreise der Fremden durch die Gastwirthe und Herberggeber der Regelung durch oberpolizeiliche Vorschriften überlassen.

Die Thätigkeit der Gemeindevorsteher in Bezug auf Fremdenpolizei hat sich daher zuvörderst nach dem Inhalt der in den einzelnen Kreisen in dieser Beziehung erlassenen Anordnungen zu richten, in Mittelfranken nach der Regierungsentschließung vom 4. Juni 1862, Kreisamtsblatt S. 1141.

Zuwiderhandlungen gegen die deßfallsigen Anordnungen werden nach Art. 82 des Polizeistrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. belegt und sind stets dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Im Allgemeinen hat übrigens der Gemeindevorsteher den in seine Hände gelangenden Legitimationspapieren von Fremden alle Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich zu untersuchen, ob dieselben keine Spuren von Fälschung zeigen, verdächtige Fremde unter Umständen zu arretiren und an die Behörde abzuliefern oder wenigstens entsprechend zu überwachen. Inländer bedürfen für's Inland eines Passes nicht, sondern es genügt, wenn sie sich sonst auf glaubhafte Weise über ihre Person auszuweisen vermögen (VO. v. 17. Jan. 1837, Art. 1 und 2); übrigens ist den Gemeindevorstehern untersagt, förmliche Reisevorweise auszustellen und sie müssen gegebenen Falls für die Kosten haften, die die allenfallsige Heimschiebung des Inhabers veranlaßt.

Handwerksgesellen und andere Arbeit suchende Personen, Land=

musikanten und herumziehende Gewerbsleute müssen übrigens jedenfalls mit Wander- oder Arbeitsbüchern, Dienstbüchern, Licenzscheinen oder andern dergleichen obrigkeitlichen Urkunden, welche ihre Reise rechtfertigen, versehen sein (Art. 4 obiger V.) und, wenn Lustigmacher, Schauträger, Aufspieler, Führer fremder Thiere, Schatten- und Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler und Springer ꝛc. auftreten wollen, so müssen sie dazu distriktspolizeiliche Erlaubniß haben (s. oben den §. 60 Nr. 3 lit. a.).

Die Verzeichnisse über die ausgestellten Aufenthaltskarten, da wo sie nach Maaßgabe des Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches durch ortspolizeiliche Vorschrift eingeführt sind, können, wo eine andere Form nicht vorgeschrieben ist, etwa nach dem unter Nro. 51 angefügten Formulare geführt werden. Dem Fremdenbuche, welches, wo nicht, wie in Mittelfranken, eine andere Form vorgeschrieben ist, etwa nach Formular **Nro. 52** eingerichtet werden kann, sind die Aufenthaltskarten beizuheften.

Dasselbe muß auf Verlangen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern jederzeit bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 fl. vorgezeigt werden (Polizeistrafgesetzbuch Art. 82). —

Ausländer bedürfen in manchen Fällen zum längern Aufenthalte eines Heimathscheines (a. R. vom 29. Jan. 1837), welcher selbst für Inländer gleichfalls nur von der Distriktspolizeibehörde, aber erst nach Vernehmung der betheiligten Gemeinde und bei deren Widerspruche nicht vor rechtskräftiger Entscheidung hierüber (a. R. vom 23. Dez. 1835), ausgestellt werden kann (a. R. vom 28. April 1838), — und es hat daher, wenn sich der Aufenthalt verlängert, der Gemeindevorsteher Instruktion von jener Behörde einzuholen.

Der Hilfe bedürftigen Fremden ist dieselbe schnell zu leisten (§. 3 d. Instr. v. 13. Nov. 1812). Ueber Unterstützung hilfsbedürftiger Dienstboten, Arbeiter ꝛc. in vorübergehenden Fällen s. das Gesetz vom 25. Juli 1850. —

§. 62. Besondere Pflichten der Gemeindevorsteher bezüglich des Armenwesens.

Wenn der Armenpflegschaftsrath Beschlüsse faßt oder Anträge stellt, welche Leistungen der Gemeindeglieder in Anspruch

nehmen, so werden diese Leistungen durch die geeigneten Einleitungen des Gemeindevorstehers zur Wirklichkeit gebracht (s. d. §§. 33 und 38 oben).

Ferner geschehen vom Gemeindevorsteher die Einschreitungen zum Vollzuge der, die Verarmung abwehrenden Maaßregeln, welche der Armenpflegschaftsrath für nöthig findet, oder der Gemeindevorsteher erspart lieber durch seine rechte Thätigkeit dem Armenpflegschaftsrathe die Berathung über solche Maaßregeln (vgl. den §. 34 oben).

Endlich hat der Gemeindevorsteher mit rechtem Ernste darauf zu halten, daß die Armen ihre Pflicht der Arbeitsamkeit (s. den §. 37 oben) erfüllen, und auch Vorsicht zu treffen oder eifrigst dahin zu wirken, daß den Abmahnungen derselben vom Bettel (s. den §. 39 oben) der Erfolg gesichert werde und dadurch gesichert bleibe, daß jeder Bettler unnachsichtige Anzeige und so seine unfehlbare Bestrafung zu gewärtigen hat.

Gelegenheit, sich besonderes Verdienst zu erwerben, ist übrigens denjenigen Gemeindevorstehern gegeben, welchen aus Strafanstalten Entlassene zur Unterbringung zugeliefert werden. Wird diesen in Arbeitsamkeit erhaltenen Personen alsbald hinreichende und dauernde Beschäftigung in der Gemeinde gegeben, und so ihr ehrliches Auskommen gesichert, werden sie überdieß von der Gemeinde menschenfreundlich behandelt und überzeugen sie sich dabei, daß der Gemeindevorsteher ihr umsichtiger Ueberwacher und, wenn es gilt, ihr strenger Zurechtweiser sei, so werden sie, wenn sie nicht unverbesserliche Bösewichte sind, sicherlich vom Rückfalle in Vergehen oder Verbrechen bewahrt bleiben. Wo, wie in Oberfranken (s. d. Beil. zu Nro. 134 d. Kr. Int. Bl. f. Oberfr. v. 1846) und in Mittelfranken (s. d. Extr. Beil. zu Nro. 71 d. Kr. Int. Bl. f. Mittelfr. v. 1845), Vereine zur Besserung der entlassenen Sträflinge bestehen, wozu Satzungen (mit a. R. vom 1. Febr. 1844) gegeben sind, kann ein so thätiger Gemeindevorsteher auf besondere Unterstützung rechnen.

§. 63. Bewahrung der Gemeindebewohner vor Krankheiten durch der Gemeindevorsteher Belehrung.

Damit die Bewohner seiner Gemeinde nicht in Unwissenheit oder unvorsichtig sich oder Andere um Gesundheit und

Leben bringen, hat der Gemeindevorsteher dieselben wiederholt zu belehren oder zu warnen *):

1) daß jedes Uebermaaß im Essen und Trinken, der Genuß grober, fetter, zur Gährung geneigter Speisen, unreifer Erdäpfel, unreifen Obstes, zu neugebackenen Brodes, zur Säure geneigten Bieres, für herrschende Krankheiten, besonders für die auf dem Lande nicht seltene Ruhr, und immermehr überhandnehmende asiatische Brechruhr, empfänglich mache und daß Bewahrung vor Verkältung, besonders in den auf warme Tage folgenden kühlen Nächten, fleißiges Waschen der Haut, öftere Reinigung und Lüftung der Wohnungen ꝛc. vor Krankheiten am zuverlässigsten sichern (A. v. 14. Juli 1831);

2) daß entweder gleich tödtlich oder doch höchst schädlich sei: der Genuß fetten, in Fäulniß übergehenden Fleisches, zu alten geräucherten Fleisches und dergl. Blutwürste, des verdorbenen oder in Grünspan ansetzenden Gefäßen bereiteten Käses, des fuseligen Branntweines, der Milch von krankem Vieh, des Fleisches der am Milzbrand gefallenen Schweine und kranken Schafe, des Brodes von Mutterkorn enthaltendem Getraide, der in Metallfolien gewickelten Chokolade, des Salzfleischwassers, der Zuckerwaaren mit schädlichen (a. R. vom 29. Jan. 1844) Farben, nicht minder der Trunk bei Erhitzung der Lunge, deren Entzündung und Geschwüre mit frühem Tode nicht selten die Folge solcher Unvorsichtigkeit sind; ferner der Gebrauch der Waagen von Messing zum Obstwägen, des Grünspans, cyprischen Vitriols und metallischen Grüns zum Garnfärben, der gefärbten Griffel (a. R. v. 29. Jan. 1844),

*) Wegen des Nachweises der höheren medicinal-polizeilichen Anordnungen und manches Anderen wird im Allgemeinen auf Wunder's Handbuch der Polizeiverwaltung von 1854, sowie auf das treffliche Werk: „Ueberschau des Wirkungskreises der bayerischen Bezirksämter von **P.**", Bamberg 1862, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung, verwiesen. Dieses letztere, auch für die Landgemeindebehörden sehr nützliche Buch wurde unterm 27. Oktober 1862 vom k. Staatsministerium des Innern empfehlend ausgeschrieben und jeder Gemeindeverwaltung die Anschaffung aus Regiemitteln gestattet.

des giftigen Fliegenpapieres, der Hähne von Messing ohne beständige Reinigung vom Grünspan, der Eß- und Küchengeschirre von sogenanntem Neusilber (Argentan), des Pulvers zum Rustenwegblasen, der Häute und des Unschlitts von den am Milzbrande gefallenen Thieren, des Schwefeläthers und der Hofmann'schen Tropfen (V. v. 6. Juni 1847) und des sogenannten Chloroforms (V. v. 29. Dez. 1847) ohne ärztliche Aufsicht, dann des Vitriolöls ohne äußerste Vorsicht (V. v. 10. Nov. 1844); das Rauchen der mit Arsenik gebeizten Tabacksorten und die Tabackhüllen von schädlichen grünen Farben (a. R. vom 19. März 1839); der Anstrich der Tapeten und Wände mit solchen Farben (a. R. v. 4. Juli 1845, Polizeistrafgesetzb. Art. 133);

3) daß der Branntwein ein das Gehirn- und Nervensystem überreizender, die Geistes- und Körperkraft betäubender und schwächender, endlich die ganze Ernährung störender Trank sei und, zum Einschläfern der Kinder gebraucht, gleich den Mohnköpfen und Saamen als Gift wirke (A. v. 9. April 1845);

4) daß der Gebrauch glühender Kohlen als Erwärmungsmittel in eingeschlossenen Räumen die Gefahr des Erstickens bringe (A. vom 10. Febr. 1838);

5) daß das Laufenlassen der Kinder um so gefährlicher sei, als die Unglücksfälle nicht selten sind, daß sich dieselben durch den Genuß der Wurzel des Wasserschierlings, der Tollkirsche ꝛc. vergiftet, oder daß sie durch den Biß der Kreuz- oder Kupferotter den Tod gefunden haben, die Gefahren des Ertrinkens oder sonstiger Verunglückung aber noch näher liegen.

§. 64. Beseitigung der Gesundheits- oder Lebensgefährdungen durch Einschreitung der Gemeindevorsteher.

Außer der Mitwirkung zur Schutzpocken-Impfung durch Beiwohnung derselben und Verschaffung der nach dem Gemeindeumlagen-Gesetze auszuschlagenden deßfallsigen Kosten (V. v. 22. Dezember 1830 und a. R. vom 27. Dez. 1830) hat der

Gemeindevorsteher auch die Pflicht unmittelbarer Einschreitung *):

1) beim Ausbruche der Blatterkrankheit, indem er unter unverzüglicher Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde und in Erwartung der weiteren Anordnungen dieser einstweilen die Gemeinschaft mit dem Kranken absperrt (a. R. vom 22. Juli 1834) und die Einwohnerschaft auf die Strafe aufmerksam macht, welche bis zu 10 fl. auf Unterlassung der alsbaldigen Anzeige der Erkrankung eines Familiengliedes an jener Krankheit gesetzt ist (Polizeistrafgesetzbuch Art. 119);

2) gegen Handel mit Arzneiwaaren ohne ausdrückliche Concession hiezu (V. vom 17. Aug. 1834), und sind diese Waaren den Händlern abzunehmen und unter Anzeigeerstattung an den Vertreter der Staatsanwaltschaft abzuliefern; ferner gegen alle medicinischen Pfuscher, insbesondere gegen die Chirurgen und Bader, welche innerliche Krankheiten zu heilen sich anmassen, gegen Schmiede und Wasenmeister, welche sich mit Heilung von menschlichen oder Vieh-Krankheiten abgeben, gegen die Ausüber von Sympathiekuren, wodurch nur die rechtzeitige Herbeirufung des Arztes gehindert wird, und sind alle diese Personen, wenn sie als angesessen bekannt sind, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft alsbald anzuzeigen, die nicht so bekannten aber, sowie dergleichen Arzneihändler, Quacksalber und Marktschreier zu verhaften und nebst ihren Waaren ebendahin abzuliefern (vergl. d. V. vom 28. Nov. 1816 und Polizeistrafgesetzbuch Art. 115);

3) durch Wegnahme der von unbefugten Händlern und nicht legitimirten Privatpersonen zum Verkauf gebracht werdenden Gifte unter alsbaldiger Anzeige an den Vertreter der Staatsanwaltschaft (a. J. v. 13. Nov. 1812, dann Polizeistrafgesetzbuch Art. 114) und Ausrottung der giftigen Pflanzen und Thiere;

4) zur Verhinderung der Hundswuth hat der Gemeindevorsteher dahin zu wirken, daß nach Maaßgabe des Art. 142 des Po-

*) Siehe die Note zum vorigen §.

lizeistrafgesetzbuches ortspolizeiliche Anordnungen bezüglich des Mitnehmens von Hunden in öffentliche Lokalitäten, des Herumlaufens großer und bissiger Hunde ohne Maulkorb, des Freilaufens der Hunde zur Nachtzeit und der Verwahrung hitziger Hündinnen erlassen werden, daß ferner die Hundebesitzer ihre Hunde bei großer Kälte oder Hitze nicht verwahrlosen, namentlich die Kettenhunde regelmäßig getränkt werden, sowie daß die Hunde den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift zu regelnden periodischen Visitationen nicht entzogen werden.

Das Verfahren bei Ausbruch der Hundswuth ist der Regelung durch oberpolizeiliche Vorschriften überlassen und besteht deßfalls in Mittelfranken die R. E. vom 6. August 1862, sowie bezüglich der Hundevisitationen die R. E. vom 11. Juni 1862, Kreisamtsblatt Seite 1803 und 1171. —

Für den zu führenden Hundekataster ist ein Formular unter Nro. 53 beigegeben, soweit nicht in einzelnen Kreisen andere Formulare vorgeschrieben sind.

Wer den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherheits-Maaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen ansteckende Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kund gegebenen deßfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich, oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. und, wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft (Strafgesetzbuch Art. 363).

Im Allgemeinen hat der Gemeindevorsteher im Falle des Ausbruchs der Hundswuth zur Verhinderung ihrer weiteren Verbreitung durch Verfolgung und Tödtung der sich zeigenden wüthenden Thiere, deren Erlegung der Distriktspolizeibehörde zur abzuwartenden weiteren Verfügung anzuzeigen ist, durch Absperrung der gebissenen Thiere in Erwartung dieser Verfügung, auch zur Rettung der von wüthenden Thieren gebissenen Menschen durch schnelle Herbeiführung des nächsten

Arztes und Nichtzulassung des Gebrauchs des St. Hubertus-Schlüssels (A. vom 21. Dez. 1839 und 31. März 1840) amtsthätig zu sein.

Weiter ist Pflicht des Gemeindevorstehers:

5) der Vollzug der distriktspolizeilichen Anordnungen bei ansteckenden Krankheiten,*) die Ueberwachung des Vollzugs der ärztlichen Anordnungen in solchen Fällen, Beaufsichtigung der Reinlichkeit und Ordnung in öffentlichen Krankenhäusern, Sorge für die sonst untergebrachten armen oder fremden Kranken, Beaufsichtigung des reinlichen Zustandes der Nachtlager bei Herbergswirthen, Verschaffung der mit dem Krätzübel Behafteten in das eigene oder Distriktskrankenhaus ꝛc.

6) die Obsorge dafür, daß die Irren in der Gemeinde unter entsprechender Aufsicht und Pflege gehalten, erforderlichen Falls in einem Irrenhause untergebracht,**) dann daß mit eckelhaften Krankheiten behaftete, sowie blödsinnige Personen durch ihre Angehörigen von den Straßen und öffentlichen Plätzen entfernt gehalten werden (J. vom 13. Nov. 1812, Polizeistrafgesetzbuch Art. 138);

7) die etwa vorgeschriebene ordnungsmäßige Anzeige der unehelichen Geburten an die Polizeibehörde und Nichtduldung anderer Geburtshilfe als durch anerkannte Geburtshelfer und Hebammen; Aufsicht, daß von diesen die Gebärenden in den ärmeren Familien, und daß überhaupt in

---

*) Siehe z. B. die (im A. v. 18. Aug. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr.) empfohlene Schrift des Dr. Pfeufer von 1854: „Zum Schutze wider die Cholera."

**) Die Kosten der nach dem preuß. Landrechte erforderlichen Wahnsinnigkeitserklärung armer Irren trägt das Aerar (Just. Min. Rescr. v. 22. Sept. 1846 und Fin. Min. Rescr. vom 15. Sept. 1846). Für die mittelfr. Pfleglinge zu Erlangen sind im mindesten Betrage jährlich von öffentlichen Kassen 127 fl. 45 kr., oder aus ihrem Vermögen oder von Anverwandten 146 fl. zu zahlen (A. v. 11. Juli 1846 im Int. Bl. für Mittelfr., S. 361). — In die Irrenanstalt zu St. Georgen bei Bayreuth werden arme Angehörige des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth unentgeldlich aufgenommen; Andere finden gegen Zahlung (von 200 fl., 400 fl. und 600 fl. jährlich, je nach der Verpflegung) Aufnahme.

solchen die Schwangeren ordentlich behandelt und die neugebornen Kinder nicht vernachlässigt, auch, daß sonst Kinder von ihren Eltern, Pflegeeltern, Wärterinnen und Säugammen nicht verwahrlost und gefährdet werden, sowie, daß unehelich Geschwängerte ihrer Leibesfrucht nicht Gewalt anthun und Schaden zufügen (a. O.). Ueber die Pflicht zur Anzeige eines jeden Geburtsfalles bei den Pfarrämtern, Religionslehrern oder Ortspolizeibehörden enthält die VO. vom 13. Juni 1862 einzelne Bestimmungen;

8) durch die ersten Maaßregeln zur Wiederbelebung der Scheintodten, indem der Gemeindevorsteher:

a) die Errichtung eines Leichenhauses oder doch die Einrichtung eines solchen nach Vorschrift (a. R. v. 4. Dez. 1841) zu bewirken sucht, sowie den örtlichen Vollzug der Anordnungen über die Leichenbeschau (a. R. und J. vom 6. August 1839) überwachen hilft, wornach u. a. jeder Todesfall bei Tag sogleich und bei Nacht spätestens am nächsten Morgen von den Angehörigen oder Hausgenossen des Verstorbenen dem Leichenbeschauer angesagt, dessen Anordnungen Folge geleistet, vom Leichenbeschauer die Leiche zweimal besichtiget, beim Verdachte einer gewaltsamen Todesart der Distrikts-Polizeibehörde sogleich Anzeige erstattet und mittlerweile für unveränderte Erhaltung der Anzeigungen und Merkmale des gewaltsamen Todes gesorgt werden muß. Vor Beerdigung einer Leiche ist nach Art. 109 des Polizeistrafgesetzbuches und M. E. vom 18. Juni 1862, Reg. Bl. S. 1400 die Ausfertigung eines Todtenscheines durch den Leichenbeschauer nothwendig.

Wer vor Ausfertigung dieses Todtenscheines eine Leiche beerdigt, oder beerdigen läßt, hat eine Geldstrafe bis zu 100 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 30 Tagen zu gewärtigen. Bei neugebornen Kindern ist übrigens die Ausstellung eines Todtenscheins nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monat der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde;

b) Erhenkte oder Erdrosselte sind unverzüglich vom Bande um den Hals zu befreien, Ertrunkene alsbald aus dem Wasser zu ziehen, wenn es nicht schon pflichtmäßig von den ersten Entdeckern solcher Selbstmörder oder Verunglückten geschehen sein sollte, das verbotene (A. v. 2. Jan. 1825) Stürzen der Ertrunkenen ist zu verhindern und einstweilen bis zur etwa verzögerten Ankunft des sogleich zu benachrichtigenden Leichenbeschauers jeder muthmaßliche Scheintodte zu entkleiden, in ein mäßig erwärmtes Zimmer auf ein Bett oder unter wärmende Decken, Kopf und Brust mäßig erhöht und Mund, Gesicht und Hände unverhüllt, zu bringen und sind von den der Sache Verständigsten im Orte, z. B. dem Bader oder der Hebamme, unschädliche Versuche zur Wiederbelebung nach der erwähnten Instruktion für die Leichenbeschauer zu machen, wohin u. a. das anhaltende Reiben des Körpers mit wollenen, trockenen oder mit Wein, Weingeist, Kampfergeist oder Essig befeuchteten Tüchern und der Fußsohlen mit weichen Bürsten, Senfteig-Ueberschläge auf Brust und Waden ꝛc. zu rechnen sind;

c) der Unglücksfall ist sogleich dem Gerichtsarzte anzuzeigen und das nächste ärztliche Personal zur Hilfeleistung herbeizurufen, wozu das Verfahren in der a. Instruktion v. 13. Mai 1851 an die Hand gegeben ist.

§. 65. Beruf der Gemeindevorsteher im Veterinärwesen.

Auch zur Verhinderung der Viehkrankheiten hat der Gemeindevorsteher den Viehbesitzern seiner Gemeinde Belehrung und Rath zu ertheilen und zu dessen Verwirklichung sein Möglichstes beizutragen. Dazu sind ihm die Mittel in vielen Ausschreibungen gegeben; in diesem Werke von beschränktem Raume aber kann davon nur Einiges berührt werden, was von allgemeiner Erheblichkeit zu sein scheint.

Als beste Hausmittel, das Vieh gesund zu erhalten, sind empfohlen (siehe die Beilage zu Nro. 24 des Regierungsblattes vom Jahre 1835):

1) die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, worüber hier bloß hinsichtlich des Rindes bemerkt wird, daß sich zur Stallfütterung desselben im Sommer am besten eine Verbindung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen eignet, das grüne nur bei trockener Witterung und nur in kleinen Portionen, und bei nasser Witterung gar nicht gefüttert werden sollte; ferner, daß frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffeln, Rüben 2c., immer mit Häcksel vermischt, oder abwechselnd mit solchen gereicht werden sollte; dann, daß das Getränke mäßig kühl sein und vor dem Mittagsfutter, niemals aber nach dem Genusse des Grünfutters gegeben, die warmen Tränke, die Sied- und Brühfütterung, nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gereicht werden sollen, wie sie denn auch, in Gährung übergegangen, leicht schädlich werden;

2) eine regelmäßige Fütterungszeit und rechte Reinlichkeit, welche letztere am Vieh selbst durch Waschungen an warmen Sommertagen mit frischem Wasser oder durch Schwemmen desselben bewirkt wird, was aber nicht geschehen darf, wenn die Thiere erhitzt oder im Schweiße sind, auch nicht in den heißesten Stunden des Tages;

3) geräumige, mäßig warme, reinlich gehaltene, gegen Zugluft und besonders gegen den Nordwind geschützte, nicht dunstige und hinlänglich helle Ställe, welche fleißig gelüftet werden, deßhalb mit Dunströhren oder Dunstlöchern versehen, vor dem Eindringen der Dünste der Dungstätten gesichert sein, Abzugskanäle haben und, besonders im heißen Sommer, durch Essigdämpfe geräuchert werden sollen, die erzeugt werden, indem man auf glühend gemachte und zur Verhütung der Feuersgefahr in eine Pfanne gelegte Ziegelsteine Essig tropfen läßt;

4) Schonung des Zugviehes bei der Arbeit und Vergönnung der Ruhe zum Wiederkauen, und bedürfen die Pferde we-

nigstens 1 Stunde, Rinder mindestens 2 Stunden zur Verdauung;

5) beim Weidegange Sorge für eine gute Weide, dann rechtzeitiges Aus- und Eintreiben des Viehes, und sind tiefliegende, sumpfige, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzte Weideplätze ebenso, als dürre, sandige, nahrungslose oder schädliche Pflanzen hervorbringende Weideplätze ungeeignet. Dieselben sollen auch nicht zu weit entfernt sein, rein gehalten werden, fließendes Wasser oder Brunnen mit Tranktrögen in der Nähe haben und mit schattigen Bäumen zum Schutze gegen die Sonnenhitze versehen sein. Die Wiesenhütung im Spätherbste, die Brach- und Stoppelhütung um diese Zeit, gibt in der Regel dem Viehe keine Sättigung, und die Waldhütung ist, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, eher nachtheilig als vortheilhaft. So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man kein Vieh auf die Weide treiben, und im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst spät geschieht, sollte allem Vieh vor dem Austreiben ein trockenes Morgenfutter gereicht werden. Honig- und Mehlthau, auch Spinnengewebe, sollten gleichfalls vermieden werden, und ein verständiger Landwirth behält sein Vieh im Stalle, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblich ist, oder wenn frisch gefallener Schnee im Frühjahre oder Herbste die Weiden bedeckt. Im hohen Sommer läßt er dasselbe mit Tagesanbruch auf die Weide und, fehlt es an schattigen Plätzen, um 9 Uhr Morgens in den Stall zurücktreiben, Nachmittags aber erst gegen 4 oder 5 Uhr wieder austreiben. Auch muß beim Tränken darauf gesehen werden, daß die Thiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt sind, und Schneewasser und geschmolzenes Eis ist so schädlich als Wasser, worin Flachs oder Hanf eingeweicht worden. Endlich

6) der Gebrauch des Kochsalzes oder, noch wohlfeiler, des Steinsalzes oder Viehsalzes, bezüglich dessen zu bemerken ist, daß sein Nutzen im Sommer größer als im Winter, seine Wirkung bei trockener Witterung besser als bei nasser, seine Anwendung bei der Stallfütterung mehr als beim Weide-

gange erforderlich, dasselbe der Verdauung trockenen, unreinen und künstlich bereiteten Futters förderlich sei, hartes und unreines Trinkwasser durch dasselbe verbessert werde, starke Thiere größere Salzgaben als schwächliche vertragen, diese, mit Wachholderbeeren, Wermuth, Rainfarren oder Enzian vermischt, gegen die Eingeweidewürmer sehr nützen, Thiere dagegen, welche am Durchfalle leiden, das Salz nicht gut vertragen, den Pferden, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, das Salz besonders gut bekomme, Melkkühe und Mastvieh dieses unter dem Futter, nicht aber im Getränke erhalten sollen, die Schafe und Ziegen das Salz als Lecke und mit bittern Kräutern lieben, den Schweinen solches aber nur mit Eicheln und Roßkastanien gegeben werden sollte. Wiesen- und Kleeheu, Wicken, Mengfutter ꝛc. werden in 1 Fuß hohen Lagen übereinander mit 1 bis 1½ Pfund Salz auf 100 Pfund Futter, Futterstroh ebenso eingesalzen und festgetreten, und staubiges und sonst verunreinigtes eingesalzenes Heu muß vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeschüttelt werden. Kraut- oder Rübenblätter, die in Gefäßen einzutreten sind, erfordern auf 5 bis 6 Centner nur 1 bis 2 Pfund Salz, und werden im Uebrigen wie Sauerkraut behandelt.

Das verbotene (A. 223 des Polizeistrafgesetzb.) Belassen des Viehes in feuchten Nächten im Freien und übermäßige Viehhalten darf der Gemeindevorsteher nicht zugeben, und jede ausgebrochene Viehkrankheit hat er alsbald der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen, auch kein Vieh aus angesteckten Orten ohne Gesundheitszeugniß in seinen Gemeindebezirk zuzulassen (A. vom 26. Mai 1842).

Nach Ausbruch einer Viehseuche, welche von den Viehbesitzern bei strengster Strafe sogleich dem Gemeindevorsteher und von diesem dem k. Bezirksamte anzuzeigen ist (Polizeistrafgesetzbuch Art. 123), sind vom Gemeindevorsteher die Vorschriften der Polizeibehörde zu vollziehen und der Vollzug der Anordnungen des Thierarztes ist von ihm zu überwachen (V. v. 22. Dez. 1813), und diese Bestimmungen erstrecken sich auf die Rotzkrankheit der Pferde (a. R. v.

7. Sept. 1846) und auf die Räude der Schafe (a. J. v. 27. April 1835).*)

Nur dem von der Distrikts-Polizeibehörde aufgestellten Wasenmeister darf die Besorgung des Viehfalles verstattet werden (a. R. v. 20. Juli 1829). Es ist aber vom Gemeindevorsteher die Wasenmeisterei seines Bezirks öfters zu visitiren und darauf zu halten, daß die Fallhütten möglichst rein gehalten, das gefallene Vieh verscharrt und dessen Fleisch in keiner Weise verwendet werde. Die Verrichtungen der Wasenmeister sind nach Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuches durch oberpolizeiliche Vorschriften zu regeln.

In Folge dessen wurden in einzelnen Kreisen nachstehende Instruktionen erlassen:

Oberfranken	Instr. v.	1.	Juni	1862,	Kreisamtsbl.	S. 650.
Oberbayern	„	„ 2.	„	1862,	„	„ 1119 u. 1125.
Niederbayern	„	„ 21.	„	1862,	„	„ 1086.
Mittelfranken	„	„ 4.	„	1862,	„	„ 1151.
Schwaben	„	„ 1.	„	1862,	„	„ 783.
Unterfranken	„	„ 21.	„	1862,	„	„ 1447.
Pfalz	„	„ 24.	„	1862,	„	„ 881.

Pferde und Rinder können bei dem bayerischen Versicherungs-Vereine gegen Schaden und Verlust nach den Satzungen vom 1. März 1852 versichert werden, welche in den Kreis-Intelligenzblättern ausgeschrieben sind.

§. 66. Aufsicht auf die Lebensmittel.

Wie die Gemeindevorsteher die Gemeindebewohner vor dem Genusse schädlicher Lebensmittel und dem Gebrauche ungesunder Stoffe zu warnen, nöthigen Falls sie daran zu hindern haben, ist schon (in den §§. 63 und 64 oben) gesagt worden.

Dieselben haben aber auch mitzuwirken:

I. daß die, Lebensmittel bereitenden und umsetzenden Ge-

*) Die Bestimmungen bezüglich der einzelnen Viehseuchen hier zu besprechen, ist daher unnöthig. Anderes, z. B. die Fleischbeschau, kommt mit der Lebensmittel-Polizei zur Sprache.

werbe (consumtiven Gewerbe) keine Preisübergriffe und keinen Betrug in Maaß und Gewicht verschulden, die Lebensmittel unverfälscht, unverdorben und preiswürdig in das Publikum bringen und

II. daß der Lebensmittel-Bedarf der Gemeindebewohner gesichert sei.

Ihre Pflicht zu den in Nro. I. bemerkten Betreffen erfüllen die Gemeindevorsteher:

1) theils durch die vorgeschriebene (V. v. 24. Okt. 1808) öftere und unvermuthete Besichtigung und Untersuchung der Lebensmittel, des Maaßes und Gewichts (und dabei auch der Elle), bei den concessionirten Verkäufern der Lebensmittel und bei den sonstigen Handelsleuten und

2) theils überhaupt durch beständige Aufmerksamkeit auf die Personen in ihrer Gemeinde, welche mit Lebensmitteln daselbst und auf auswärtigen Wochenmärkten handeln oder dergleichen sonst in die Städte verführen, auch auf die fremden Aufkäufer in ihrem Gemeindebezirke.

Zu 1) ist das Verfahren im Allgemeinen bereits im §. 32 oben angegeben, dabei auch ausdrücklich bemerkt, daß entdeckte Uebertretungen sogleich anzuzeigen sind. Ein Formular zu solchen Anzeigen ist unter **Nro. 54** angefügt. Uebrigens werden folgende weitere Bemerkungen nicht überflüssig erscheinen.

a) Damit keine Entschuldigungen bei Preisüberschreitungen stattfinden können, oder das kaufende Publikum des Vortheils polizeilich herabgesetzter, sowie die Verkäufer der Berechtigung auf erhöhte Preise von Lebensmitteln alsbald theilhaftig werden, muß der Gemeindevorsteher die von der Distrikts-Polizeibehörde von Zeit zu Zeit herausgegeben werdenden Preise der taxirten Lebensmittel sogleich nach Empfang den treffenden Gewerben bekannt machen und so anschreiben, daß Jedermann Kenntniß davon erlangen kann.

b) Die Versiegelungen des Bieres (oder anderer Getränke in Fässern) geschehen nach der, gleichfalls schon (im §. 6 oben) gemachten Beschreibung.

c) Andere verfälschte, verdorbene oder sonst nicht preiswürdige Lebensmittel werden weggenommen und der Polizeibehörde

abgeliefert oder, wenn die Masse zu groß ist, so werden die Thüren, wo nöthig die Fenster zu dem Raume, worin sie sich befinden, mittels angesiegelter Papierbänder unter alsbaldiger Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde verschlossen. Falsches, oder auch nur nicht abgeaichtes (V. v. 30. März 1810), Maaß und Gewicht wird weggenommen und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft übergeben. Das unterlassene Reinhalten der Waagen, worin grünspan-erzeugende Lebensmittel gewogen werden, ist strafbar (a. R. v. 2. Nov. 1835), und daher gleichfalls (Polizeistrafgesetzbuch Art. 194) anzuzeigen.

d) Das weiße Bier unterliegt zwar keiner polizeilichen Preisbestimmung, doch muß es von gesunder Beschaffenheit sein, wenn es nicht wie schlechtes braunes Bier behandelt werden soll.

Soweit für Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, wie es z. B. beim weißen Bier der Fall ist, ist der Anschlag der Preise in den Verkaufslokalitäten von ortspolizeilichen Anordnungen abhängig gemacht (Polizeistrafgesetzbuch Art. 198).

Ueberschreitung der polizeilichen Taxen bei Ausschenken von Braunbier, sowie Ausschenken von Bier unter der Taxe ohne polizeiliche Erlaubniß, welche von den k. Kreisregierungen zu ertheilen ist (a. R. v. 14. Dez. 1852 und 22. Januar 1852, dann lith. M. E. v. 5. Januar 1853), ist verboten und beim Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Ebenso verboten ist das Ablassen von Nachbier an Wirthe zum Zweck des Ausschenkens und das Ausschenken desselben durch diese (Polizeistrafgesetzbuch Art. 197, M. E. v. 25. Juni 1862).

Vorgefundene Bierspritzen sind wegzunehmen unter Anzeige des Falls bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft (A. v. 24. Juni 1839).

Das Bier, welches aus einem andern Distrikte bezogen worden ist, darf nur um den im Orte ausgeschriebenen Preis geschenkt werden (a. R. v. 20. Nov. 1832).

Den Bierbrauern ist das Auspressen des gekochten

Hopfens verboten (a. R. v. 18. August 1839, Polizeistrafgesetzbuch Art. 132).

Daß Bierwirthschaften und überhaupt Gewerbe, welche sich mit dem Verkauf von Lebensmitteln befassen, nicht von Unberechtigten getrieben werden, hat der Gemeindevorsteher zum Gegenstand seiner besondern Aufmerksamkeit zu machen.

e) Branntwein darf von bloßen Branntweinbrennern im Kleinen nicht verkauft, von den seit dem Monate Februar 1841 concessionirten Wirthen aber nur dann ausgeschenkt werden, wenn hiezu in der Concessionsurkunde ausdrücklich Berechtigung ertheilt ist (V. vom 29. Jan. 1841). Zuwiderhandelnde sind daher der Polizeibehörde um so unnachsichtiger anzuzeigen, als das zunehmende Branntweintrinken höchst verderblich ist (vergl. den §. 63. Nro. 3 oben).

f) Der Getraidverkauf ist zwar freigegeben (Polizeistrafgesetzb. Art. 209); es müssen aber im Handel überall die gesetzlichen (V. v. 22. Dez. 1829), schrannenmäßigen (V. v. 2. Aug. 1834) Getraid-Normalmaaße geführt (V. v. 8. Sept. 1835) und von Zeit zu Zeit abgeaicht werden (V. v. 30. März 1810). Wo Schrannen bestehen, ist nach Art. 201 des Polizeistrafgesetzbuches den Ortspolizeibehörden anheimgegeben, Schrannenordnungen festzustellen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Schrannenordnungen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Ebenso können ortspolizeiliche Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten getroffen werden (Art. 132 daselbst). Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor dem Gemeindevorsteher angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft und sind sofort zur Anzeige zu bringen.

g) Der Gemeindevorsteher hat nicht nur das vorgefundene verdorbene oder unreine Mehl der Melber und das aus dergleichen Mehl oder schlecht gebackene oder zu leichte Brod der Bäcker wegzunehmen und das Geschehene der Behörde anzuzeigen, sondern auch nicht zu dulden, daß das Brod von

diesen warm abgegeben werde. Es ist räthlich, daß das Brod auch erst nach der Abkühlung gewogen und untersucht und, wenn ein Bäcker nur warmes Roggenbrod vorräthig hat, solches bis zur Abkühlung unter Verschluß gebracht werde, denn das rechte Gewicht und die Güte läßt sich am warmen Brod mit Sicherheit nicht beurtheilen. Da aber die Bäcker stets einen gehörigen Vorrath von bereits 24 Stunden altem Schwarzbrode in Bereitschaft halten müssen (mittelfr. Reg. Ausschr. vom 23. Febr. 1854), so sind sie straffällig, wenn derselbe fehlt. Auch Unreinlichkeit im Bäcker- und Melbergewerbe ist strafbar, daher Brod, in welchem Insekten mitgebacken sind, oder Mehl, in welchem sich dergleichen, oder Würmer oder Unrath von Mäusen ꝛc. vorfinden, unter Anzeigeerstattung an den Vertreter der Staatsanwaltschaft außer Verkehr zu setzen ist. Wo die Melber auch mit Butter und Schmalz handeln, sind schlechtbeschaffene dergleichen Lebensmittel wegzunehmen und ist darauf zu halten, daß die Abwägung nicht in Grünspan ansetzenden messingen oder kupfernen Waagen geschehe, jedes Zuwiderhandeln aber alsbald anzuzeigen. *)

h) Die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung ist von ober- oder ortspolizeilichen Anordnungen abhängig.

In Mittelfranken ist deßfalls unterm 14. Juni 1862 eine umfassende Instruktion ergangen (Kr. A. Bl. S. 1159), in Oberfr. am 1. Juni 1862 (Kr. A. Bl. S. 657).

Wer den in dieser Weise ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe bis zu 25 fl. zu gewärtigen und ist sofort zur Anzeige zu bringen.

Pferdefleisch darf nur auf Grund eines polizeilichen Licenzscheines nach vorgängiger doppelter Beschauung verkauft werden (Instr. zum Gewerbsgesetz v. 21. April 1862 u. a. R. v. 17. August 1848).

Der Handel mit Vieh und Getraide darf keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als im Polizeistrafgesetzbuch vorgesehen ist (Gewerbsinstr. vom 21. April 1862, §. 83), und diese Beschränkungen können sich nach Art. 202 des Polizeistrafgesetz-

*) S. d. Formular Nro. 30 unten.

buches lediglich auf ortspolizeiliche Anordnungen für den Verkehr mit Getraide auf öffentlichen Schrannen, dann für den Verkehr auf Messen, Märkten, Vieh- und Victualienmärkten ꝛc. erstrecken.

Der Obsthandel durch eigene Obstler ist von Erlangung einer Concession abhängig, neue Concessionen für den Obsthandel sollen aber vorbehaltlich der Realrechte nicht ertheilt werden (Gewerbsinstr. v. 21. April 1862, §. 64). Hiedurch ist übrigens der Obstverkauf durch Selbsterzeuger nicht ausgeschlossen (a. R. vom 25. März 1834).

Auf den Wochenmärkten und beim Verkauf durch Händler kann leicht bei auffallend schlechter Beschaffenheit der Lebensmittel polizeilich eingeschritten werden; manche gefährliche oder Eckel erregende Unterschleife können aber hauptsächlich nur die Gemeindevorsteher durch Aufmerksamkeit verhüten, daß namentlich die Händler nur zulässige Lebensmittel in die Städte und Märkte verführen, z. B. keine Schinken von gefallenen Mastschweinen, keine Leiber von verreckten Fettgänsen ꝛc. Bei solcher Aufmerksamkeit der Gemeindevorsteher würde auch den Metzgern unmöglich werden, Fleisch räudiger Schafe, unreifes Kalbfleisch ꝛc. in die Städte einzuschwärzen. Die Fleischvertheuerung durch ungeeigneten Zwischenhandel und Aufkauf von unansässigen Personen und nicht legitimirten Dienstknechten und andern angeblich Beauftragten ist möglichst zu verhindern. Der öffentliche Verkauf von Fleisch, welches für den Hausbedarf geschlachtet worden ist und übrig blieb, ist gestattet (M. E. vom 20. Nov. 1843 und 28. Okt. 1847); übrigens haben die Gemeindevorsteher den Mißbrauch dieser Befugniß zur Beeinträchtigung des Metzgerhandwerks nicht nachzusehen (A. v. 15. Juli 1853).

Die zur Führung des Lebensmittelbedarfs nöthigen Maaßregeln berühren insbesondere die Gemeindevorsteher in den Märkten, in welchen Wochenmärkte abgehalten werden, immerhin liegt aber im Beruf auch anderer Gemeindevorsteher in Orten, wo größerer Bedarf von Bäcker- und Mehlwaaren, dann Schlachtfleisch besteht, die Aufsicht, daß die treffenden Gewerbe stets mit hinlänglichen Vorräthen solcher Lebensbedürfnisse versehen seien. Wenn die Aufforderung der Gemeindevorsteher hiezu nicht fruchtet, so sind die lässigen Gewerbsleute vorerst der Polizeibehörde anzuzeigen, welche sodann die weiter nöthigen Maaßregeln treffen wird.

Aber auch um ihre Bauern werden die Gemeindevorsteher sich

Verdienst erwerben, wenn sie dieselben abmahnen, weder sich durch steigende Getraidpreise zum Verkaufe ihres eigenen Eßgetraides reizen zu lassen und leicht so in die Nothwendigkeit zu gerathen, vor der Erndte noch viel theuerer einkaufen zu müssen, als sie, sich auf ihre Müller verlassend, selbst verkauft haben, noch auch den leichter noch Einbuße bringenden Versuch zu wagen, den Preis der ungeheuren Getraidmasse einer Erndte durch Zögerung. mit ihrem Getraidverkauf zu steigern.*)

§. 67. Beruf der Gemeindevorsteher zur Verhütung von Unglücksfällen.

Zu diesem Zwecke wirken theils die schon früher (in den §§. 58, 60, 63 und 64 oben) angegebenen Maaßregeln bei Raufhändeln zur Verhinderung von Verbrechen und zum Schutze der Gesundheit und des Lebens, theils die nachfolgenden höchsten Vorschriften.

Kleine Kinder sollen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden (A. vom 1. April 1833 und J. vom 13. Dez. 1835, §. 8), nicht nur im Freien, wo sie — wie schon (im §. 63 oben) gesagt — selbst leicht Schaden nehmen, aber auch Schaden stiften können, z. B. durch Verursachung eines Brandes, besonders mittelst der gefährlichen Zündhölzchen, die kein Familienvater ohne Hinterlegung in einer metallenen oder steinernen Büchse und unverschlossen lassen sollte, sondern auch in der verschlossenen Wohnung, und eben durch die auf dem flachen Lande nicht seltene Gewohnheit mancher Eltern, während ihrer Beschäftigung außer dem Hause ihre kleinen Kinder in ihre Wohnung einzuschließen, wiederholen sich fort und fort die Unglücksfälle, bald, daß die Eingeschlossenen gefährliche Werkzeuge ergreifen und damit sich oder ihre Geschwister beschädigen, bald, daß dieselben mit dem Feuer spielen und sich verbrennen, wohl auch den ganzen Ort in Brand setzen, bald, daß sie durch gefährliches

*) In den jüngsten Jahren haben zwar die Landwirthe vom Schwindel der Getraidhändler Nutzen gezogen; nachdem aber dieser Schwindel mit Gant geendigt hat, so werden jene auf die Wiederkehr des Getraidewuchers wohl lange warten dürfen.

Klettern oder den Genuß eines vorgefundenen schädlichen Stoffes verunglücken. Aber auch die Fälle sind schon vorgekommen, daß im offenen Zimmer zurückgelassene oder in das Freie hingelegte unbeholfene Kinder von Thieren, besonders von großen Schweinen, gefährlich oder tödtlich beschädigt worden sind. Wenn nun gleich die Unterbringung kleiner Kinder in Bewahranstalten (s. d. §. 34 oben) auf dem Dorfe schwer zu ermöglichen und bisweilen die Lohnarbeit aller Erwachsenen einer Familie zum Unterhalte dieser erforderlich ist, so kann doch den oben erwähnten oder anderen Verunglückungen der Kinder oder Schadenstiftungen derselben vom Gemeindevorsteher jedenfalls vorgebeugt werden, wenn er die ständige Einrichtung trifft, daß alle von Eltern oder von erwachsenen Geschwistern oder Dienstboten nicht beaufsichtigte Kinder während der Abwesenheit ihrer Eltern vom Hause in die Wohnungen arbeitsunfähiger Greise oder Matronen, welche ja in der Gesellschaft der Kinder eigenen Zeitvertreib finden, gebracht, dahin auch die den Kindern nöthigen Verpflegungsmittel abgegeben werden müssen, oder, wenn auch dieses Sicherungsmittel nicht gegeben und Ortsarme zur Kinderhut gleichfalls nicht vorhanden wären, daß der Reihe nach Erwachsene aus kinderreichen Familien täglich im Dorfe zurückbleiben müssen und die Hut der in ihre Wohnungen gebrachten kleinen Kinder zu übernehmen verbindlich gemacht werden. Den sich mit Aufziehen kleiner Kinder gegen Lohn abgebenden Personen dürfen Kinder unter acht Jahren nicht ohne distriktspolizeiliche Erlaubniß überlassen und die Pflichterfüllung der Pflegeeltern muß beständig überwacht werden (Polizeistrafgesetzbuch Art. 73).

Anderen Gefahren sind Kinder und Erwachsene ausgesetzt, wenn den Bestimmungen, nach welchen das Betreten von Eisdecken durch ortspolizeiliche Vorschrift zu überwachen ist, die Scheunenabwurflöcher, stehende Gewässer in den Ortschaften, Wege an Abhängen, Brücken, Stege und andere gefährliche Stellen*) mit Geländern umgeben, die Kies- und Sandgruben und Steinbrüche vor dem Einsturze und die Ziehbrunnen durch feste Bedeckung gesichert, hoch an Fenstern oder an Häusern aufgestellte oder aufgehängte bewegliche Gegenstände durch geeignete Vorrichtungen vor

*) wozu tiefe Dungstätten zu rechnen sind.

dem Herabfallen verwahrt, Fahr- und Fußwege nicht durch offene Löcher, Gruben, Keller oder freistehende Wägen, welche wenigstens bei Nacht mit Laternen beleuchtet werden müssen, gefährdet, Straßen nicht durch Arbeitsinstrumente, Holzstöße oder andere Materialien verengt oder gesperrt und angespannte Pferde nicht ohne Aufsicht gelassen werden sollen, oder der Verordnung vom 19. Juli 1844 von den Schiffern und Fährleuten durch rechtzeitige Bewirkung der angeordneten Reparatur ihrer Fahrzeuge, Anvertrauung dieser nur an mit polizeilichen Bewilligungskarten zum Rudern oder Steuern derselben versehenen Personen, Nichtüberlastung der Fahrzeuge rc. — nicht pünktliche Folge geleistet, oder das Baden im Freien an durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orten zugelassen wird. Für die aus solcher Fahrlässigkeit erwachsenden Unglückfälle ist, wenn gemeindliche Vorkehrungen unterblieben sind, der Gemeindevorsteher zunächst verantwortlich und, wenn Zuwiderhandeln von Privaten verschuldet wird und der Gemeindevorsteher demselben gleichgültig zusieht, bis sich endlich ein Unglück ereignet, so wird dieses ihm gleichfalls nicht geringe Verantwortlichkeit zuwälzen.

Der Gebrauch von Legbüchsen, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne Bewilligung der Distriktspolizeibehörde ist verboten (Polizeistrafgesetzb. Art. 149), ebenso die Führung verborgener Waffen oder Geschoße ohne besondere polizeiliche Bewilligung (Art. 70 das.), schnelles Reiten und Fahren, wenn dadurch Menschen, oder fremdes Eigenthum in Gefahr gesetzt werden, auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz hergestellt sind, das Aneinanderhängen mehrerer Wägen ohne polizeiliche Bewilligung, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks, das Aneinanderhängen von mehr als zwei Schlitten, Nothfälle ausgenommen, oder mangelhafte Befestigung solcher Schlitten, Unterlassung des Einhemmens an Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, Schlafen auf dem Wagen, Stehenlassen von Gespannen oder Reitpferden an bewohnten oder besuchten Orten ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln, Ueberlassung von scheuen Pferden an einen Dritten ohne Warnung und Belehrung.

Weiter ist mit Strafe bedroht, wer den ortspolizeilichen Fahrordnungen zuwiderhandelt oder den oberpolizeilichen Vorschriften

über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen (Polizeistrafgesetzbuch Art. 145).

In letzterer Beziehung wird auf die Min. Entschl. v. 23. Juni 1862, das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke ꝛc. betr., verwiesen (Reg. Blatt von 1862, S. 1465).

Verboten ist ferner das Halten gefährlicher Thiere ohne distrikts-polizeiliche Bewilligung, Nichtanwendung der nöthigen Vorsichts-maaßregeln zu deren sicheren Verwahrung und Unterlassung der sofortigen Anzeige, wenn ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist (Polizeistrafgesetzb. Art. 140 und 141).

Das Nichtanbringen von Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender bei Bauten, die Unterlassung der nöthigen Sicherungs-maaßregeln bei Aufstellung von Baugerüsten, Schaubühnen und dergl., die unterlassene Versicherung einsturzdrohender Gebäude (Artikel 182 und 185 daselbst).

Der Gemeindevorsteher hat in allen Fällen derartiger Contraventionen sofort die geeigneten Vorkehrungen zu treffen und je nach den im speziellen Falle gegebenen Umständen weitere Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde, oder bei dem Vertreter der Staats-anwaltschaft, oder bei beiden zugleich zu machen.

Mehr siehe im §. 69.

§. 68. Feuerpolizeilicher Beruf der Gemeindevorsteher.

In Bezug auf die Feuerpolizei hat der Gemeindevorsteher nach verschiedenen Richtungen hin thätig zu sein.

Er hat insbesondere

I. dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften, welche zur Verhütung von Feuersgefahr ergangen sind, aufs Genaueste beobachtet werden und die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften zu diesem Zwecke da, wo solche nöthig und zulässig sind, anzubahnen,

II. bei einem ausgebrochenen Brande Alles zur Löschung desselben und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Feuers Geeignete vorzukehren und

III. nach Unterdrückung eines Brandes dem Wiederausbruch des-

selben vorzubeugen und Alles einzuleiten, was zur Verhütung weiteren Schadens dienen kann.

Ueber diese **wichtigen** Aufgaben des Gemeindevorstehers wird in den nächstfolgenden Paragraphen Näheres angeführt werden.

Wenn bei Darstellung des hieher Gehörigen mit größerer Weitläufigkeit zu Werke gegangen werden wird, so hat dies seinen Grund darin, daß leider in den meisten Landgemeinden die **Feuerpolizei noch immer sehr viel zu wünschen übrig läßt** und eine möglichst **umfassende** Bezeichnung der Maaßregeln, welche von vornherein zu treffen sind, um die Veranlassungen zu Bränden zu beseitigen, im Falle eines ausgebrochenen Brandes aber das Eigenthum der Betroffenen und der übrigen Ortsangehörigen nach Möglichkeit zu sichern, **dringend nothwendig** erscheinen möchte.

§. 69. Verhütung der Feuersbrünste.

Zur Verhütung von Feuersbrünsten trägt hauptsächlich eine entsprechende Handhabung der baupolizeilichen Bestimmungen bei, wie sie im §. 180 und für die Pfalz im §. 181 des Polizeistrafgesetzbuches aufgeführt sind.

Durch zweckmäßige Einrichtung und gute Stellung der Gebäude wird neben anderen Vortheilen auch derjenige erreicht, daß bei sonstiger Vorsicht der Besitzer Feuersbrünste nicht leicht entstehen oder aufkommen und sich weiter verbreiten können. Dieser Vortheil wird denn auch durch die Vorsorge der die Concession zu Neubauten ertheilenden Distrikts-Polizeibehörde sicherlich verschafft werden, wenn der Gemeindevorsteher pflichtmäßig darauf hält, daß genau nach dem revidirten, ihm vor dem Beginne des Baues zur Einsicht vorzuzeigenden Baurisse und nur auf dem Bauplatze, welcher auf dem, der Polizeibehörde mit einzureichenden Plane über die Baustätte und ihre Umgebung bezeichnet ist, auch durchaus nur unter beständiger Leitung und Aufsicht concessionirter Werkmeister gebaut werde.

Leider aber sehen die Gemeindevorsteher die Bauunternehmungen nicht selten als bloße Privatangelegenheiten an, welche sie vermeintlich nicht weiter angehen, sobald von ihnen die vorgeschriebene Be-

scheinigung ausgestellt ist, daß der Bau von der Gemeinde und den Grundnachbarn nicht beanstandet werde.

Der Neubau wird unter solchen Umständen trotz der gesetzlich den bauführenden Gesellen sowohl, als den sie begünstigenden Meistern angedrohten Strafen (Polizeistrafgesetzbuch Art. 210) bisweilen nur von Gesellen hergestellt und der, der Polizeibehörde gegenüber vorgeschobene Meister kommt erst zur Stelle, vielmehr zum Schmause, wenn die Aufrichtung des Baues gefeiert wird.

So trifft sich's dann, daß wenigstens die innere Baueinrichtung gar nicht oder nur unvollständig nach dem revidirten Bauplane ausgeführt wird, zumal, wenn der Bauunternehmer dabei ein Paar Gulden zu ersparen glaubt und die Feuerschau, auch wenn sie aufs Sorgfältigste zu Werke geht, was aber auch nicht überall der Fall ist, ist oft gar nicht mehr im Stande, die vorgekommenen Abweichungen zu erkennen, namentlich wenn Holzwerk in massiv sein sollende Wände eingeschoben wurde und dies durch die Verblendung verdeckt ist.

Derartige, nicht in die Augen fallende Unterschleife sind aber von den gefährlichsten Folgen, da durch sie ein entstandener Brand, welcher anfänglich leicht zu bewältigen gewesen wäre, oft lange verborgen bleibt, bis er endlich mit voller Gewalt zum offenen Ausbruch kommt und Hab und Gut der Ortseinwohner gefährdet.

Ein anderer Anlaß zu Bränden ist in der Unbekanntschaft der Ortseingehörigen mit den bestehenden feuerpolizeilichen Bestimmungen gegeben. Um die Gemeindeglieder bei beständiger Wachsamkeit zu erhalten, sind darum diese Bestimmungen jährlich wenigstens einmal in der Gemeinde zu publiziren, weiter aber auch alle zur Kenntniß des Gemeindevorstehers kommenden Contraventionen gegen dieselben sofort unnachsichtlich der Polizeibehörde zur Erlassung der nöthigen Anordnungen und zur Veranlassung der Bestrafung des Contravenienten zur Anzeige zu bringen.

Neben den in Artikel 166 bis 176 des Polizeistrafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen finden sich in der auf Grund des Artikel 166 ergangenen VO. v. 27. Juni 1862 eine Reihe von Anordnungen zur Sicherung gegen Brandunglück.

Insbesondere verbietet diese Verordnung das Anzünden von Feuern in Gebäuden außerhalb der Feuerstätten, das Anbringen

offener Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden, wobei jedoch im §. 3 einzelne Ausnahmen gestattet sind, die Aufbewahrung von Asche in Holzlagen, Schupfen, Bodenräumen und überhaupt an feuergefährlichen Orten, Gebrauch des offenen Lichts in Stallungen, Scheunen und dergleichen, den Gebrauch von Spänen und Schleißen zur Beleuchtung außer in gehörig gesicherten Wohnstuben oder Küchen, das Lagern von Oel, Pech, Spiritus, des Brennzeuges der Branntweinbrenner in offenen Höfen oder Lokalen, das unbewachte Stehenlassen von mit solchen Gegenständen beladenen Wägen im Freien bei Nachtzeit, das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen oder sonstigen feuergefährlichen Räumen,*) das Lagern gebrannter Kalksteine ohne Sicherung vor Benetzung, das Hervorragen von brennbaren Stoffen aus Dachluken oder Verstopfung solcher Luken mit Stroh, das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz oder Talg, das Sieden von Oel, Pech ꝛc. bei offenem Feuer oder in nicht feuersichern Räumen, das Auspichen von Fässern an andern als von der Ortspolizeibehörde bestimmten Plätzen, die Aufbewahrung von Heizungsmaterial in Feuerungsräumen oder in andern feuergefährlichen Räumen, das Auflagern größerer Futter- oder Brennmaterialvorräthe in nicht feuersichern Räumen, oder im Freien an Plätzen, welche als feuergefährlich erklärt worden sind, das Flachs- und Hanfdörren außer in isolirt gelegenen festen Backöfen, oder in eigenen Dörrlokalen, das Brechen, Bläuen, Schwingen und Hecheln des Flachses außer zur Tagszeit oder in ganz feuersichern Lokalen.

Den Ortspolizeibehörden ist vorbehalten, nach Maaßgabe des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches noch weitere ortspolizeiliche Vorschriften zur Sicherung gegen Feuersgefahr zu erlassen.

Allgemein angeordnet ist zur Sicherung gegen die Gefahr der Gewitter, daß die größeren Gemeinde-, Kirchen- und sonstige Stiftungsgebäude mit Blitzableitern versehen werden sollen (V. v. 20. Nov. 1815, s. den §. 11 oben).

---

*) Der Leichtsinn in dieser Hinsicht ist Vielen zur andern Natur geworden und es kann den Gemeindevorstehern nicht dringend genug an das Herz gelegt werden, die Abstellung dieses, am leichtesten Brand stiftenden Unfugs sich alles Ernstes angelegen sein zu lassen.

Die überall bestehenden Feuerschau-Commissionen, welchen die Ueberwachung der angedeuteten Verbote hauptsächlich zukommt, haben in jeder Gemeinde und in der Regel auf Kosten derselben (a. R. vom 25. April 1838) zu der höhern Orts bestimmten Zeit jährlich zusammenzutreten, alle Räume der Gebäude zu durchspähen und alle entdeckten Uebertretungen der fraglichen Verbote, sowie die vorgefundenen Baumängel (a. R. vom 2. Aug. 1838) zu verzeichnen — (letztere in Mittelfranken tabellarisch nach dem unter Nro. 55 anliegenden Formulare (A. vom 18. Mai 1838) — und nach vorgängiger Nachschau über die Abstellung in der von ihr bestimmten Frist, der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, welche sodann die weiter nöthigen Verfügungen erläßt, und die strafpolizeilichen Fälle an den Vertreter der Staatsanwaltschaft zur weiteren Behandlung abgibt.

Die Königlichen Gebäude unterliegen dieser Feuerschau nicht (a. R. v. 16. Sept. 1823).

Ein Mittel, die traurigen Folgen eines Brandes für den davon Betroffenen auszugleichen und sich von vornherein in dieser Beziehung eine unangenehme Sorge fern zu halten, bilden die verschiedenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalten.

Die Sicherung, welche durch dieselben bei einer höchst unbedeutenden jährlichen Einlage, die durchschnittlich nur einen Gulden von jedem Tausend der Versicherungssumme beträgt, geboten wird, sollte an und für sich schon jeden Einzelnen veranlassen, sein Mobiliarvermögen versichern zu lassen; da übrigens noch immer Viele theils aus Unbekanntschaft mit den deßfallsigen Einrichtungen, theils aus Sorglosigkeit dieß unterlassen, so sollte sich's der Vorsteher zur Aufgabe machen, die Ortseingehörigen zum Beitritt aufzumuntern und ihnen die geeignete Belehrung über das hiebei Nöthige zu ertheilen.

Die bezüglich der Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank geltenden Bestimmungen finden sich im Regierungsblatte von 1853, Seite 681 und 993 abgedruckt und können dort nachgelesen werden, dieselben haben übrigens im Jahre 1856 einige Abänderungen erlitten. Außer dieser Anstalt

sind in Bayern übrigens noch verschiedene andere derartige Anstalten concessionirt.

Freilich geben diese Versicherungsgelegenheitn hie und da Anlaß zu traurigen Spekulationen.

Wenn daher die Gemeindevorsteher von ihren Polizeibehörden über angemeldete Mobiliar-Brandversicherungen vernommen werden, so mögen sie wohl bedenken, daß Habsucht oft auch Verbrechen zu ihren Zwecken nicht ausschlägt und Rachsucht gierig auf Gelegenheit zu ihrer Befriedigung lauert, und daher nicht nur zu hohe Anmeldungen unumwunden als solche erklären, sondern auch die fortan verdächtigen Anmelder im Auge behalten.

Die Uebertretungen in Bezug auf Mobiliarversicherungen behandelt der Art. 178 und 179 des Polizeistrafgesetzbuchs.

§. 70. Mittel zur Feuerlöschung.

Die Löschanstalten sind auf dem Lande noch sehr häufig in einem höchst unvollkommenen Zustande und die Verbesserungen, welche in der neuesten Zeit in dieser Richtung in den Städten getroffen worden sind, haben auf dem Lande noch wenig Anklang und Eingang gefunden.

Der Grund hievon liegt theils in der Anhänglichkeit an das Althergebrachte überhaupt, welche bei dem Dorfbewohner immer noch stärker ist, als bei dem Städter, theils in der Scheu vor vermeintlichen unnöthigen Ausgaben, welche hier freilich übel angebracht ist, theils aber auch in der irrigen Meinung, das Feuerlöschwesen lasse sich in einem Dorfe nicht so organisiren, wie es in den Städten zur Zeit großentheils geschehen ist. Die Folge ist, daß, während in den Städten größere Brände seltener werden, man von solchen in Dörfern noch vielfach hört und daß nicht selten durch ein solches Unglück der Wohlstand einer Gemeinde auf lange Zeit untergraben wird.

Eine im Voraus vorzunehmende Regelung dessen, was bei Ausbruch eines Brandes zu beobachten ist, sowie die rechtzeitige Vorsorge für die nothwendigen Feuerlöschgeräthschaften und eine gehörig eingeübte Mannschaft zur Handhabung derselben erscheint aber überall unerläßlich, denn bei einem ausgebrochenen Brande ist

besonnenes, herzhaftes und sachverständiges Handeln unter Anwendung der entsprechenden stets dienstbereiten Geräthschaften von unberechenbarem Nutzen, es läßt sich dasselbe aber nur durch Theilung der Arbeit, Eintheilung und Einübung der Mannschaft erreichen.

Wenn bei einem Feuerlärm die Ortseinwohner, wie dieß vor Errichtung der Feuerwehren der Fall war und beim Mangel dieser noch immer der Fall ist, in die größte Bestürzung und Aufregung gerathen, Jeder nur an sich selbst und sein Eigenthum denkt und auch die beim Löschen sich Betheiligenden von vornherein ohne Ordnung und Plan arbeiten, so wird in den meisten Fällen ein im Anfang nur kleines Feuer rasch um sich greifen und erst, nachdem es größeren oder geringeren Schaden angerichtet hat, zu bewältigen sein.

Die Feststellung des Feuerlöschwesens ist nach Artikel 175 des Polizeistrafgesetzbuches den Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheimgegeben.

Die einzelnen Punkte, welche in dieser Beziehung namentlich auf dem Lande im Auge zu behalten sein dürften, sind nun folgende:

I. Löschgeräthschaften.

Um einem ausgebrochenen Brande Einhalt thun zu können, ist vor Allem ein hinlänglicher Wasservorrath in der Nähe ganz unentbehrlich.

Dieser ist in Brunnen oder Cisternen gewöhnlich nicht vorhanden, wo daher Flüsse oder Bäche nicht vorhanden sind, welche stets das erforderliche Wasser zu liefern vermögen, müßten schon nach früheren Anordnungen (A. vom 19. Febr. 1835) Feuerweiher angelegt werden.

Bei diesen Feuerweihern muß ein beständiger Wasserzufluß erhalten werden, damit sie im Sommer nicht austrocknen, im Winter dagegen sind dieselben durch tägliches Aufeisen stets offen zu erhalten.

Die Feuerlöschgeräthschaften, welche die Landgemeinden nach den bestehenden Bestimmungen zu halten haben, sind bereits im §. 21 oben näher bezeichnet worden, unter denselben ist hier vor Allem der Feuerspritzen zu erwähnen.

Wo eine Gemeinde eine Feuerspritze nicht selbst anschaffen kann, sollte sie sich mit andern nahe gelegenen Dorfgemeinden verbinden, um zu einer brauchbaren derartigen Maschine zu gelangen, welche dann bei einer Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft versichert werden und so nimmer verloren gehen kann.

Bei Neuanschaffungen sind den Landgemeinden vorzugsweise die Fahrfeuerspritzen der verbesserten deutschen Construktion zu empfehlen mit einer Vorrichtung zu leichter Deichselabnahme und durchrenkendem Vorderwagen.

Jede Spritze soll mit der gehörigen Länge von Schläuchen versehen sein (mindestens 200 Fuß), da mit dem Standrohr in vielen Fällen nicht mit dem gehörigen Erfolge gearbeitet werden kann.

Die vorhandenen Feuerspritzen, Schläuche u. s. w. müssen jährlich einigemale probirt werden, theils um Mängel an ihnen rechtzeitig zu entdecken, theils um die für ihre Bedienung bestimmte Mannschaft, von welcher unten die Rede sein wird, gehörig einzuüben; größere Reparaturen an Spritzen sollten aber stets nur einem zuverlässigen Spritzenfabrikanten übertragen werden.

Von den Feuerleitern sind die größeren mit Rädchen zum leichteren Fortbewegen und mit Stützen zum Aufheben zu versehen; die vorhandenen Feuereimer müssen von Leder oder Hanfgewirke verfertigt und innen ausgepicht sein.

Alle Löschgeräthschaften sind nebst der Maschine in einem bedachten, trockenen und luftigen Raume zu verwahren, dessen Verschluß der Spritzenmeister hat, während ein zweiter Schlüssel zweckmäßig beim Ortsvorsteher oder einer anderen zuverlässigen in der Nähe des Spritzenhauses wohnenden Person zu hinterlegen ist.

Das Reihenanbieten der Feuereimer taugt um deßwillen nicht viel, weil es übermäßig viele Menschen erfordert. Besser ist es, Leuten, welche an Buttentragen gewöhnt sind, ein- für allemal aufzugeben, daß sie sich bei ausbrechendem Brande so schnell als möglich mit gefüllter Butte auf den Brandplatz zu begeben haben; wo dies nicht angeht, ist dagegen die Einführung von Tragkübeln zu empfehlen, welche circa 3 Kubikfuß fassen, mit circa 2 Kubikfuß Wasser gefüllt und von zwei Männern an einer Stange getragen werden, oder die Einführung von Wasserwagen, deren Fässer auf

einfachem Gestell mit zwei Rädern und einer Deichsel, von drei Mann in schnellem Laufe zur Brandstelle geschafft werden können.

Wasserfässer, von Pferden gezogen, sollten nur in Orten gebraucht werden, in denen das Wasser weit hergeholt werden muß, weil das Ab- und Zufahren dieser Wagen stört und leicht Unglücksfälle veranlaßt.

Im Uebrigen ist das Wassertragen in Kübeln durch Weiber, Töchter und Mägde keineswegs ausgeschlossen.

II. Bestellung der Mannschaft zur Bedienung der Feuerlöschgeräthschaften, zur Rettung rc.

Die Arbeiten, welche bei einem Brande vorkommen, sind:
1) Löschen. 2) Retten. 3) Einreißen. 4) Aufräumen. 5) Bewachen.

Um diese einzelnen Arbeiten entsprechend ausführen zu können, ist nothwendig, daß die zum Feuerlöschdienst verpflichtete oder sich freiwillig erbietende Mannschaft in bestimmte Rotten abgetheilt und für die einzelnen Arbeiten mehr oder weniger eingeübt werde.

1) Zum Löschen sind, wo es angeht, jeder Spritze etwa dreimal soviel Spritzenmänner zuzutheilen, als gewöhnlich an ihr pumpen, einmal, damit die gehörige Ablösung stattfinde, dann aber, um bei Verhinderung Einzelner Ersatz zu haben. Außerdem erhält jede Spritze einen Spritzenmeister und Rohrführer mit Stellvertreter für Beide. Die Letzteren müssen zuverlässige und mit der Behandlung der Spritze vertraute Männer sein.

   Zum Anschrauben und Abnehmen der Schläuche*) sind besondere Schlauchmänner, zur Handhabung der Leitern, um die Schläuche auf die Dächer rc. zu bringen, Leiterträger aufzustellen und einzuüben.

2) Das Retten umfaßt die Rettung von Menschen, Thieren

*) Bei den Gewinden der Schläuche, Zubringer, Maschinentheile muß streng auf einerlei, leicht zu handhabendes, Kaliber gesehen werden, mit dem sich auch im Dunkel der Nacht leicht und ohne allen nachtheiligen Zeitverlust hanthieren läßt.

und Mobilien und zugleich die Beaufsichtigung und Beschützung der vom Feuer bedrohten Nachbargebäude, wozu Hand= und Tragspritzen sehr dienlich sind. Zu diesem Geschäfte bedarf es ebenfalls zuverlässiger und gewandter Leute und es sollten stets einige Wagenbesitzer bestimmt sein, bei einem Brande sich mit einem mit einem Tuche bedeckten bespannten Wagen in Reserve aufzustellen.

3) Das Einreißen kommt hauptsächlich bei Dachbränden und größeren Bränden, sowie nach Löschung des Brandes vor und sind die Einreißer vorzüglich aus den Bauhandwerken zu nehmen.

Das Einreißen der im vollen Brande stehenden Gebäude kann natürlich bei verzögerter Ankunft des Polizeibeamten nicht hingehalten werden, jedoch muß Letzterem namentlich, dringende Fälle ausgenommen, die Anordnung des Einreißens benachbarter Gebäude vorbehalten bleiben.

4) Für das Aufräumen nach gelöschtem Brande bedarf es im Grunde keiner besonderen Mannschaft, da dieß keine besondere Eile erfordert und dann Mannschaft von den andern Rotten übrig ist.

5) Für das Bewachen der geretteten Gegenstände ist ein passender Rettungsplatz zu bestimmen und sind auf demselben einige Wächter aufzustellen.

Zur einheitlichen Leitung der Löschungsarbeiten ist ein sachverständiges Commando erforderlich, welches in der Regel der Ortsvorsteher bis zur Ankunft des Distriktspolizeibeamten in die Hand nehmen wird, doch ist nicht ausgeschlossen, wenn eine Gemeinde hiefür einen andern besonders tauglichen Mann bestimmen will.

Wird die Löschmannschaft einer Gemeinde nach den angegebenen Grundsätzen eingetheilt und eingeübt, so besitzt die Gemeinde eine Feuerwehr, welche bei einem Brande im Stande sein wird, besonnen, rasch, herzhaft und sachverständig zu handeln, manches Feuer schon beim Beginn zu ersticken und auch, wenn es größer wird, so lange zu beschränken, bis weitere Hilfe herbeikommt.

Jeder Verständige muß einsehen, daß durch solche Mannschaft mehr geleistet werden kann, als wenn man es dem Zufall überläßt, wie und wo Jeder arbeiten, oder auch nicht arbeiten will, und es

kann den Gemeindevorstehern darum nur dringend ans Herz gelegt werden, bei Zeiten nach dieser Richtung hin eine zweckmäßige Organisation des Feuerlöschwesens anzubahnen.

III. Allgemeine Vorschriften für die Löschmannschaft.

Neben einem organisirten Feuerlöschcorps erscheint die Erlassung bestimmter Vorschriften über die Obliegenheiten seiner Mitglieder, dann weitere Vorschriften über das Verhalten der Ortseinwohner überhaupt bei Ausbruch eines Brandes angemessen.

In ersterer Beziehung dürften namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen sein:

Sowie Feuerruf ertönt, hat sich jedes Mitglied der für Brände bezeichneten Mannschaft auf den ihm bezeichneten Sammelplatz, resp. nach Maaßgabe seiner Bestimmung nach der Brandstätte zu begeben.

Der mit dem Verschluß des Spritzenhauses betraute Spritzenmeister hat sofort dasselbe zu öffnen, Nachts die Laterne anzuzünden, die Feuerlöschgeräthschaften an die Empfangsberechtigten abzugeben und sich erst dann zu entfernen, wenn die Abgabe derselben vollständig erfolgt ist.

Alle deßfallsigen Verrichtungen haben mit der größten Eile zu geschehen.

Befindet sich das Feuer noch in einem geschlossenen Raume, so haben die zuerst am Brandplatze Angekommenen für Verschließung der Thüren und Fenster zu sorgen und sich des Löschens zu enthalten, bis hinreichende Mannschaft und Geräthschaft zum Angriff des Feuers zur Hand ist.

Ohne bestimmten Befehl der die Löschanstalten leitenden Personen soll, Fälle der Noth ausgenommen, kein Einzelner der Mannschaft etwas unternehmen, den getroffenen Anordnungen dagegen hat die Mannschaft sofort und unweigerlich Folge zu leisten und Niemand von derselben darf ohne Erlaubniß den ihm angewiesenen Posten verlassen, derselbe müßte denn unhaltbar geworden sein.

Die Reservemannschaft darf sich ohne Erlaubniß nicht von ihrem Platze entfernen und auch nach gelöschtem Brande darf

Keiner der Mannschaft den Brandplatz verlassen, ehe die Erlaubniß zum Auseinandergehen gegeben worden ist. Die Vertheilung von Erfrischungen an die Mannschaft, namentlich von Branntwein, kann nur vom Commandanten gestattet werden und erfolgt unter Aufsicht der Führer.

Bei allen Arbeiten ist das bedrohte oder zu rettende Eigenthum Anderer mit größter Schonung zu behandeln.

Der Platz, auf welchem sich die Löschdirektion befindet, ist stets durch eine Fahne, oder bei Nacht durch eine Laterne kenntlich zu machen.

IV. Allgemeine Vorschriften für die Ortsbewohner in Bezug auf Brandfälle.

In dieser Beziehung wäre Folgendes festzustellen:

Jedermann ist verpflichtet, nach Kräften zur Löschung eines Brandes beizutragen.

Wird irgendwo in einem Hause ein außergewöhnlicher Brandgeruch bemerkt, so sind zunächst die Bewohner und unter Umständen die Nachbarn sofort in Kenntniß zu setzen und zugleich ist unverzüglich dem Ortsvorsteher von der gemachten Wahrnehmung Kenntniß zu geben.

Niemand soll ein ausgebrochenes Feuer verheimlichen oder versuchen, es im Stillen zu löschen, jedoch soll unter Zuziehung der Nachbarn nichts unterlassen werden, was die Löschung bewirken, oder das Umsichgreifen des Feuers verhindern kann.

So lange es im geschlossenen Raume brennt, ist jeder Luftzug zu verhindern, leicht entzündliche Gegenstände sind vom Feuer zu entfernen, oder wenn dieß nicht möglich ist, stark anzunetzen.

Niemand soll versäumen, jeden Abend seine Wasserbehälter in der Küche oder sonst im Hause füllen zu lassen.

Bei einem nächtlichen Brande sind die Straßenlaternen anzuzünden, außerdem haben die Ortseinwohner am Brandplatze und in den Hauptstraßen brennende Laternen auszuhängen.

Bei Glatteis haben alle Ortseinwohner vor ihren Häusern Sand oder Asche zu streuen.

Während des Brandes sind alle Dachläden sorgfältig zu

schließen und Wasservorräthe auf die Böden zu bringen, welche zugleich entsprechend zu beaufsichtigen sind, um eindringende Funken sofort löschen zu können.

Die Besitzer von Privatbrunnen müssen deren Benützung zum Wasserholen bei Strafvermeidung gestatten, die in der Nähe des Brandes wohnenden Einwohner dagegen haben vor ihren Häusern auf Auffordern Wassergefäße aufzustellen und solche auf Verlangen zur unentgeldlichen Benützung abzugeben rc. Für Abhandenkommen oder Beschädigung solcher Wassergefäße haftet die Gemeinde.

Bei strenger Kälte haben die Bierbrauer und andere Gewerbe, welche Kesseleinrichtungen haben, heißes Wasser nöthigen Falls gegen Vergütung für die Spritzen bereit zu halten.

Die in der Nähe des Brandes befindlichen Häuser, Höfe, Gärten rc. müssen zum Durchgang offen gehalten werden.

Kinder sind während des Brandes und nach demselben von der Brandstätte ferne zu halten, in Gleichem unbefugte Zuschauer und solche, welche nicht zu Dienstleistungen verpflichtet sind, es müßten denn ihre Dienste auf Grund ihres freiwilligen Erbietens von der Löschdirektion angenommen worden sein.

Jedermann hat sich der Einmischung in die Anordnungen der Löschdirektion bei Vermeidung sofortiger Abführung zu enthalten.

§. 71. Benehmen und Dienst bei und nach den Feuersbrünsten.

Entsteht ein Brand, so hat bis zur Ankunft des Polizeibeamten der Gemeindevorsteher, oder wer sonst mit der Leitung der Löschanstalten betraut ist, die Anordnungen zur Feuerlöschung und möglichsten Beschränkung des Unglücks zu treffen.

Er hat insbesondere zu überwachen, daß die Feuerreiter und Boten augenblicklich an die ihnen angewiesenen Orte eilen, die Feuerlöschrequisite sogleich an Ort und Stelle gebracht werden und die Herbeischaffung des Wassers rasch und geregelt vor sich gehe.

Weiter hat er zu controliren, ob die Feuermannschaft ihren

Dienst gehörig versehe, die vorhandenen Transportmittel zur Wegschaffung der geretteten Gegenstände mit Umsicht zu vertheilen, die ankommenden Hilfeleistenden an die rechten Plätze zu verweisen, überall hin seine Augen zu werfen und wo man Rath bedarf, augenblicklich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Dem ersten ankommenden zuständigen Polizeibeamten bleibt zwar die oberste Leitung der Feuerlöschung, und der Gemeindevorsteher hat fortan nach seinen Aufträgen zu verfahren, diesen kann aber nur durch den Beirath des mit der Oertlichkeit vertrauten Gemeindevorstehers eine rechte Zweckmäßigkeit gesichert werden, daher er der vorgesetzten Behörde immer nahe sein wird, um ihr Auskunft zu ertheilen und nach Umständen sachgemäße Vorschläge zu machen.

Im Uebrigen möchten noch folgende Bemerkungen hier am Platze sein.

1) Das vorzüglichste Löschmittel bildet das Wasser, weil dasselbe in Folge seiner Flüssigkeit überall eindringt und den brennenden Körper zugleich abkühlt und dadurch für einige Zeit unverbrennlich macht. Kaltes Wasser löscht besser als warmes. Schnee, in gehöriger Menge angewendet, leistet ebenfalls gute Dienste.

Wenig Wasser auf stärkeres Feuer angewendet wirkt schädlich. Befindet sich der brennende Körper in einem geschlossenen Raum, im Keller oder Zimmer eines Hauses, so kann derselbe schon dadurch gelöscht werden, daß dieser Raum möglichst luftdicht verschlossen wird, überall aber ist die Oeffnung von Thüren und Fenstern zu vermeiden, durch welche ein dem Feuer Nahrung gebender Luftzug entstehen könnte.

Wenn das Feuer weder bedeutend wird, noch eine rasche Verbreitung desselben zu befürchten steht, so löscht man es statt der Anwendung von Spritzen durch Aufgießen des Wassers mittelst Feuereimer, oder anderer Gefäße.

Ist das Feuer schon sehr groß, so kann dasselbe in der Regel nicht gelöscht werden, sondern die ganze Thätigkeit muß darauf verwendet werden, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern und vielleicht einzelne Theile herauszureißen und einzeln zu löschen.

2) Oelige, spirituose oder harzige Gegenstände lassen sich nicht mit Wasser löschen, dasselbe wirkt vielmehr geradezu schädlich, weil es ein Umherspritzen der brennenden Gegenstände verursacht.

Derartige Gegenstände werden daher besser mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern und dergl. bedeckt; für flüssige Gegenstände eignet sich am besten Holzasche.

3) Chemische Löschmittel, z. B. die Buchner'schen Löschdosen, sind nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, weil ein Mensch in den aus ihnen entwickelten Gasen nicht zu athmen vermag.

4) Befindet sich in der Nähe des Feuerraums ein Dampfkessel und kann man den Dampf in den Feuerraum leiten, so ist dieser ein vorzügliches Löschmittel.

5) Personen, deren Kleider in Brand gerathen sind, löscht man am besten, wenn man sie mit Tüchern, Mänteln und dergl. umhüllt, und das Feuer durch Zusammendrücken erstickt.

6) Bei frühzeitiger Entdeckung eines Feuers leisten sogenannte Feuerlöschpatschen oder Besen vortreffliche Dienste und es sollten sich solche in jedem Hause finden.

Die erste Aufgabe der Löschmannschaft bei Ausbruch eines Brandes ist die **Rettung von Menschenleben**, die Mannschaft hat daher vor Allem sich davon zu überzeugen, ob nicht Menschen in Gefahr sind und nach Kräften zu ihrer Rettung beizutragen. Weiter ist vor Allem eine genaue **Recognoscirung** des brennenden Gebäudes nothwendig, um den Heerd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes zu erforschen. Um sich hiebei gegen die Einwirkung des Rauches zu sichern, soll der Recognoscirende nicht unterlassen, sich ein mit Essig oder Wasser angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu halten. Hieran reiht sich eine zweckmäßige **Aufstellung der Feuerspritzen** und Schläuche, welche so vorgenommen werden muß, daß man das Feuer rasch angreifen und mit möglichster Sicherheit löschen kann.

Die Spritze soll insbesondere nicht zu nahe am Hause aufgestellt werden, um Platz für die Leitern und das Rettungsgeschäft zu lassen, ebensowenig aber in der Mitte der Straße, wo sie den Verkehr stört, oder an Orten, wo der Mannschaft Gefahr durch

herabfallende Gegenstände droht, oder von welchen sie sich nicht mehr zurückziehen kann.

Weiter soll bei Aufstellung der Spritze darauf Rücksicht genommen werden, von welcher Seite das Wasser für sie herbeigeschafft wird, sowie daß die Ausgußöffnung gegen das Feuer gerichtet sei und daß sie nicht zu nahe an andere Spritzen zu stehen komme.

Kommt eine Spritze außer Thätigkeit, so ist sie sofort auf den Reserveplatz zurückzuführen.

Bei Anbringung der Schläuche, von denen hänfene wo möglich vor der Benützung anzufeuchten sind, ist darauf zu sehen, daß ein genügender Ueberschuß bleibt, um dem Feuer nachrücken zu können; zum Schutze der Schläuche, namentlich damit sie nicht getreten oder überfahren werden, ist die nöthige Mannschaft aufzustellen, wenn nicht einfache Schlauchdeckel angeschafft werden wollen, welche aus schmalen Brettstücken zusammengefügt sind.

Sind überzählige Schlauchspritzen da, so können sie zur Beischaffung des Wassers benützt werden, indem man sie vom Wasserdepot bis zum Brandplatze in Zwischenräumen aufstellt und so das Wasser vermittelst der Schläuche aus der einen der andern Spritze zuführt.

Von auswärts ankommende Spritzen sollen in angemessener Entfernung vom Brandplatze sich hinter einander aufstellen und die Befehle der Löschdirektion nach Anzeige ihrer Ankunft bei derselben abwarten.

Handspritzen sind besonders zur Vertheidigung der vom Feuer bedrohten Gegenstände, namentlich zum Schutz von Dachungen gegen das Flugfeuer geeignet.

Als Hauptregeln für den **Angriff des Feuers** gelten:

Das Feuer greife man in der Höhe seines Heerdes an und es soll der Rohrführer darum seinen Standpunkt gleichhoch mit, oder wo möglich etwas über demselben einnehmen, denn nur mit horizontalem oder von Oben kommendem Strahl kann man den rechten Punkt treffen und ein solcher Strahl deckt besser.

Der Wasserstrahl darf nicht aus zu großer Entfernung angewendet werden und ist stets auf einzelne bestimmte Punkte zu richten; kein solcher Punkt darf eher verlassen werden, als bis er vollständig gelöscht ist, weil sonst das Feuer wieder ausbrechen würde und die

Arbeit vergeblich wäre. Wo möglich greife man das Feuer in der Richtung an, von welcher der Wind kommt, weil beim Spritzen gegen den Wind der Wasserstrahl zerstreut wird und die Rohrführer Rauch und Hitze in's Gesicht bekommen. Man suche vor Allem durch den Wasserstrahl die Zugangstreppen und Theile, auf welchen andere ruhen, zu schützen und leite denselben nie ohne Noth auf Fensterscheiben noch nicht geöffneter Räume, um der Luft keinen Zutritt zu verschaffen.

Hat das Feuer schon zu sehr um sich gegriffen, oder liegen andere Umstände vor, welche einen direkten Angriff unmöglich machen, so muß die Brandstätte so enge als möglich eingeschlossen werden und haben sich die Löschmaaßregeln vorzüglich darauf zu erstrecken, die Verbreitung des Feuers zu verhindern und nicht nur die benachbarten Gebäude an den Punkten zu decken, an welchen durch brennbare Stoffe die Verbreitung des Feuers zuerst befürchtet werden muß, sondern es sind auch aus diesen Gebäuden alle brennbaren Stoffe möglichst und schleunigst zu entfernen.

Da neben den aufgestellten allgemeinen Regeln je nach dem Orte oder der Natur eines Brandes noch besondere Maaßregeln für einzelne Fälle in Berücksichtigung zu ziehen sind, wird es nicht überflüssig erscheinen, die einzelnen Arten von Bränden, wie sie auf dem Lande vorkommen können, und die bei denselben zweckmäßigsten Vorkehrungen noch einzeln hier zu besprechen.

1. Der Kellerbrand.

Der erste Versuch, einen Kellerbrand zu löschen, besteht in allen Fällen darin, daß Thüren und Luftlöcher mit Erde, Mist u. dergl. luftdicht verschlossen werden, wodurch in vielen Fällen der Brand erstickt werden kann.

Ist dieß nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, so greife man nach Entdeckung des Feuerheerds das Feuer mit dem Schlauchrohr durch ein passendes Luftloch an. Man kann hiebei, wenn nöthig, den Schlauch in den Keller hinablassen und von oben mittelst eines Seiles dirigiren; wenn der Wasserstrahl das Feuer trifft, so läßt sich dieß aus einem eigenthümlichen Zischen und starken Wasserdampf erkennen.

Gegen das Gewölbe darf nicht gespritzt werden, indem dasselbe,

wenn es stark erhitzt ist, durch plötzliche Abkühlung zerspringen und einstürzen könnte.

Beim Eindringen in den Keller, da wo es nöthig erscheint, ist die größte Vorsicht zu beobachten, da namentlich bei Balkenkellern die Gefahr des Einsturzes nahe liegt und vorzeitiges Eindringen den Erstickungstod zur Folge haben kann; aus letzterem Grunde ist es gut, wenn der Eindringende ein brennendes Licht, oder eine Fackel vor sich hält, um unathembare Gase zu erkennen. Löscht durch solche das Licht aus, so hat sich der Eindringende augenblicklich zurückzuziehen.

Bei in Brand gerathenen Branntwein=Blasen sind behufs der Erstickung des Feuers nasse Tücher über den Blasenkopf zu decken und diese fortwährend naß zu erhalten; Fette, Oele 2c., welche in einem Keller in Brand gerathen sind, lassen sich am besten mit der bei Seifensiedern zu erhaltenden braunen Lauge löschen, während das Zugießen von Wasser das Feuer nur vermehren würde.

2. Brand in Erdgeschoßen.

Vor allem sind auch hier Thüren, Fenster u. dgl. zu schließen, um der Luft den Zutritt zum Feuer abzusperren.

Der Rohrführer sucht sodann mit dem Schlauche dem Feuerheerd beizukommen. Ist das Feuer bedeutend, so wird im oberen Stockwerk eine Diele aufgehoben und der zwischen beiden Stockwerken befindliche Raum mittelst eines zweiten Schlauches mit Wasser gefüllt.

Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die in die oberen Stockwerke führenden Treppen nicht vom Feuer erfaßt werden.

Mit Rettung von Möbeln 2c. aus den oberen Etagen sollte nur bei großer Gefahr vorgegangen werden, weil dadurch die Passage versperrt und die Möbeln in der Regel unnöthiger Weise beschädigt werden.

3. Brand in oberen Stockwerken.

Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe wie bei Bränden im Erdgeschoße, nur ist zu bemerken, daß das Feuer stets von gleicher Höhe aus oder von oben herab angegriffen werden soll. Um über die weitere Verbreitung des Feuers nach oben und unten stets Kenntniß zu haben, sind sowohl in den über dem Feuerraum befindlichen Stockwerken, als in den unteren Wachposten aufzustellen.

Sind bei Recognoscirung des Feuers mehrere Lokale zu durchschreiten, so bedient man sich, namentlich wenn sie mit Rauch angefüllt sind, zweckmäßig eines Seiles, einestheils um mit Hilfe desselben den Rückweg zu finden, anderntheils um das Zufallen der Thüren zu verhindern.

4. Feuer im Fußboden.

Durch fehlerhafte Bauart der Schornsteine, Kochheerde und dergl. entstehen oft Brände in Fußböden, welche häufig lange vor Ausbruch des Feuers schon glimmen und durch den Rauch für die im Zimmer schlafenden Personen tödtlich werden können.

Häufig zieht sich auch lediglich der Rauch aus den Schornsteinen in Folge fehlerhafter Bauart derselben in die Zimmerböden, und bringt aus denselben hervor, ohne daß dieselben in Brand gerathen sind. Im letzteren Falle hört der Rauch schon dadurch auf, daß man in den unteren Stockwerken alle Oefen- und Heerdfeuer löscht, außerdem läßt sich schon aus dem Geruch des Rauches dessen Ursprung erkennen.

Ist wirklich Feuer unter dem Fußboden, so ist vor Allem nach dem Orte desselben zu forschen, der sich durch die besondere Hitze der Dielen an dieser Stelle verräth.

Die heißeste Diele wird nun aufgehoben und das Feuer mit einer Handspritze oder einer Gießkanne gelöscht, bis jede Spur desselben vertilgt ist.

Brennen die Balken innerhalb, so muß man den Balken quer durchhauen und mit dem Strahlrohr in die brennende Oeffnung spritzen, jedoch muß man zur Vermeidung von Einstürzen darauf bedacht sein, die Durchzüge und Stützen des Bodens zu erhalten oder andere provisorische Stützen herzustellen.

Man breche nie mehr auf, als man sogleich löschen kann. So lange noch Rauch — nicht Wasserdampf — aufsteigt, sind noch immer brennende Stellen vorhanden und müssen die Nachforschungen fortgesetzt werden.

5. Schornsteinbrand.

Ein Schornsteinbrand ist für das Haus nur gefährlich, wenn im Schornstein Risse vorhanden oder durch die große Hitze entstanden sind.

Man lasse darum den Schornstein ruhig brennen und stelle nur unter die Oeffnung desselben ein großes Gefäß mit Wasser, damit die glühenden Schlacken in dasselbe hinabfallen, dagegen stelle man in jedem Stockwerke Personen mit Wasser und nassen Lappen auf, um den Schornstein zu beobachten.

Sind Risse im Schlot unterhalb der Fußböden entstanden, so hebt man die Dielen auf, um sie überwachen zu können.

Nach dem Kaminbrand sind die den Schornstein umgebenden Balken, Latten 2c. sorgfältig zu untersuchen, damit nicht ein neuer Brand entsteht.

Das früher angewendete Mittel, einen Schornsteinfeger durch den brennenden Schlot fahren zu lassen, ist nicht zu empfehlen, weil dadurch die aus dem Glanzruß gebildeten Blasen aufgerissen werden und das Feuer nur neue Nahrung erhält; nicht weniger gefährlich ist das Verstopfen der Zugänge zum Schlote, indem sich hiebei brennendes Gas anhäuft, welches leicht eine Explosion erzeugen kann.

Durch das Schießen in den Schornstein, welches in der Regel die Flamme nur für den Augenblick löscht, können leicht gefährliche Sprünge entstehen und auch das Ersticken der Flamme durch Anzünden von pulverisirtem Schwefel ist nicht zu empfehlen, weil die schweflige Säure leicht auch in andere Räume eindringen kann.

6. Brand im Dachstuhl.

Bei einem Dachbrand ist soviel als möglich das Herausstoßen der Dachziegel zu vermeiden, damit kein Luftzug entsteht. Der Wasserstrahl ist besonders auf die Dach-Stütz- und Verbindungspunkte, Sparren, Dachstuhlsäulen, Spannriegel 2c. zu richten. Die brennenden Materialien und die Dachverschläge sind sofort zu entfernen.

Ist der Speicherboden schon so angegriffen, daß man Gefahr läuft, durchzubrechen, so sollen die Löschenden einige Sparren abnehmen, sie quer über den Boden legen und dadurch eine Brücke bilden, auf welcher der Schlauchführer sich sicher fortbewegen kann.

Schornsteine, welche durch den Brand ihrer Stützpunkte beraubt wurden, werden, um ihren Einsturz zu vermeiden, am besten eingerissen und zwar entweder in der Art, daß man sie mit Feuerhaken an ihrem oberen Ende faßt, sie in schwingende Bewegung setzt und

am Ende umwirft, oder dadurch, daß man an ihrer Seite einige Steine herausbricht, damit sie zusammenstürzen.

Beim Einreißen ist die größte Vorsicht und vorhergängige Warnung der Untenstehenden nöthig.

Vom Feuer bedrohte Nachbargiebel sind fortwährend zu bespritzen, Dachrinnen sind soviel als möglich zu erhalten, da sie im Nothfall ein Communikationsmittel nach den Nachbargebäuden gewähren.

Aeußern die Spritzen nicht in Bälde eine sichtbare Wirkung, so ist zum Einreißen des Dachstuhls durch erfahrene Bauhandwerker zu schreiten.

7. Brand von Strohdächern.

Um Strohdächer bei Gelegenheit eines Brandes vor dem Anbrennen zu schützen, namentlich vor dem Flugfeuer, sind auf beiden Seiten des Daches Posten aufzustellen, welche wo möglich mit Handspritzen oder Löschpatschen zu versehen sind.

Die Mistjauche ist zum Begießen von Strohdächern geeigneter als Wasser, weil sie weniger schnell verdampft.

Brennt ein Strohdach in höherem Grade, so entferne man sich schnell von demselben, weil das Feuer dann in der kürzesten Zeit nicht nur das ganze Dach, sondern auch das Haus erfaßt haben wird.

Auf Rettung und Wegtreibung des Viehes ist da, wo Strohdächer existiren, auch in den scheinbar nicht bedrohten Häusern Rücksicht zu nehmen.

Zweckmäßig wäre es, wenn die Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern angehalten würden, stets eine Leiter zum Besteigen das Daches, einen Löschbesen oder eine Feuerpatsche auf hinlänglich langer Stange und einen Feuereimer parat zu halten.

Was bezüglich der Strohdächer gesagt ist, gilt auch von Schindeldächern.

8. Brand in Stallungen und Scheunen.

Sind in Stallungen oder Scheunen nur geringe Quantitäten von Heu, Stroh ꝛc. vorhanden und ist die gehörige Mannschaft disponibel, so sind die feuerfangenden Materialien — selbst brennend — heraus zu schaffen und draußen zu übergießen, damit dem Feuer so viel als möglich Nahrung entzogen wird.

Sind dagegen diese Stoffe in größeren Massen vorhanden, so darf das brennende Heu ꝛc. nicht auseinander gezogen werden, es ist vielmehr mit soviel Wasser zu begießen, daß das Ganze eine nasse Kruste erhält. Hiedurch wird das im Innern brennende Feuer zurückgehalten oder erstickt.

Erst wenn das ganze Gebäude gelöscht ist, versucht man das Stroh und Heu zu löschen, indem man es in kleinen Quantitäten mittelst Feuer- oder Misthaken von dem großen Haufen wegzieht und die hie und da aufschlagende Flamme stets sogleich löscht. Die abgesonderten Theile werden nach vollständig erfolgter Abkühlung auf Wagen geladen und auf's freie Feld gefahren, wo sie keinen Schaden mehr bringen können.

Die Ausleerung benachbarter Scheunen ist nur dann zuläßig, wenn hinreichende Mannschaft und Fuhrwerke zu Gebote stehen, um die Vorräthe soweit wegbringen zu können, daß sie von den auffliegenden Kohlen und Funken nicht mehr erreicht werden.

Beim Einreißen einzelner Theile oder der inneren Einrichtung der Ställe oder Scheunen ist auf die Hauptstützen Rücksicht zu nehmen, um dem Zusammenstürzen vorzubeugen.

Die Rettung von größeren Thieren aus Ställen wird am besten bewerkstelligt, wenn man denselben die Augen verbindet, weil sie außerdem durch die Flamme leicht scheu und störrig werden.

Bei Schafställen ist es zweckmäßig, in denselben zwei einander gegenüber liegende Thüren anzubringen, da die Schafe bei einem Brande aus der vom Feuer abgewendeten Thüre leichter abzuführen sind. Federvieh flüchtet man in Säcken, Bienen mit zugestopftem Flugloch.

9. Thurmbrand.

Vor allem sollten in Rücksicht auf die Möglichkeit eines Thurmbrandes Spritzen und Schläuche an jedem Thurm probirt werden, um zu sehen, wie hoch der Wasserstrahl noch mit gehöriger Kraft mittelst des Schlauchrohrs gebracht, oder wie hoch man das Wasser mittelst des Schlauches schaffen und dann mit einer Butten- oder Handspritze spritzen könne.

Im Uebrigen sollte auf jedem Thurm ein stets mit Wasser gefüllter Zuber sich befinden, um wenigstens für den ersten Angriff des Feuers Löschmaterial zu haben.

Bricht ein Thurmbrand wirklich aus, so ist nach Maaßgabe der durch die vorgenommene Probe gewonnenen Erfahrung dem Feuer möglichst nahe auf den Leib zu rücken und die Löschung zu versuchen. Hiebei kann das Wasser auch mit dem Seile und dem mechanischen Zuge auf den Thurm geschafft werden, welcher an vielen Thürmen zum Hinaufziehen von Gegenständen angebracht ist.

Gelingt das Löschen eines Thurmbrandes nicht in Bälde, so wird das Feuer schwer zu bewältigen sein; es sind dann die der Mannschaft und der Umgebung des Thurmes drohenden Gefahren besonders in's Auge zu fassen.

Brennt der Glockenstuhl und fangen die Glocken zu schmelzen an, so ist schleuniger Rückzug aus dem Innern des Thurmes nothwendig.

Bei Aufstellung der Mannschaft außerhalb des Thurmes ist auf das Herabfallen von Ziegeln, Holzstücken, des eisernen Kreuzes ꝛc. ꝛc. besondere Rücksicht zu nehmen.

Um das Dach und Schiff der Kirche zu schützen, bringe man auf den Dachboden verschiedene Wasserzuber, fülle sie mittelst Schläuchen mit Wasser und postire die gehörige Mannschaft mit kleineren Spritzen und Feuereimern auf den Dachboden, um sogleich jedes ausbrechende Feuer zu ersticken.

Hat der Thurm steinerne Mauern, so kann man das Feuer im Innern ruhig brennen lassen, Ausgänge gegen den Dachboden hin aber sind zu besetzen, um herausdringendes Feuer sogleich zu löschen; noch besser ist's, dieselben, wenn die Zeit reicht, zu vermauern.

So lange das Feuer im Thurme herabbrennt, ist eine hinreichende Masse Wassers herbeizuschaffen, um es wo möglich bekämpfen zu können.

Sind die verschiedenen Stockwerke eines Thurmes durch hinreichend starke Balkenlagen getrennt, so kann man das Herabbrennen des Feuers dadurch hemmen, daß man den Boden eines Stockwerkes, so lange man noch durch einen weiteren Boden gegen das Feuer geschützt ist, einige Fuß hoch mit feuchtem Dung, oder feuchter Erde überschüttet, nur sollte die Stiegenöffnung dann gleichfalls zugedeckt, und ebensohoch überschüttet werden, was übrigens nur von außen geschehen könnte.

10. Waldbrand.

So verschiedenartig die Waldfeuer auftreten, so verschieden muß auch das Löschverfahren sein. Es sind aber die Waldfeuer theils:

a) sogenannte Lauffeuer, theils

b) Erdfeuer, die sich in Torfschichten ꝛc. fortziehen, theils

c) Wipfelfeuer.

Bei jedem Waldbrande ohne Unterschied suche man vorerst die Richtung des Feuerzuges zu erforschen und das Feuer abzuschneiden, indem man eine, der Ausdehnung des letzteren entsprechende Anzahl Leute zum Vollzug der nach Gattung des Waldbrandes erforderlichen Arbeit in angemessener Entfernung und windwärts vom Feuer aufstellt und rasch mit der Arbeit beginnen läßt und alle der Verbreitung des Feuers Hindernisse entgegen setzenden Stellen, z. B. Wege, Gräben, Blösen ꝛc. in die zu bildende Schutzlinie zieht, den Gefahren des Flugfeuers aber durch Aufstellung von Wachtposten begegnet.

Als besondere Löschregeln gelten:

a) Beim sogenannten Lauffeuer, d. h. einem Feuer, welches bloß in der trockenen Bedeckung von Gras, Moos und Staudengewächsen auf dem Boden fortläuft, kann eine Unterbrechung erzielt werden durch Abräumung und 2—3 Fuß tiefe Ausstechung des Waldbodens, wobei der Erdausstich nach dem Feuer zu geworfen wird.

Eine weitere Hilfe bieten die s. g. Gegenfeuer, indem man die Löschmannschaft vor und in gemessener Entfernung vom Hauptfeuer in einer Linie aufstellt, auf dieser die Bodenbedeckung anzünden und nun darüber wachen läßt, daß sich das angezündete Feuer nicht rückwärts verbreite, sondern gegen das Hauptfeuer zubrenne, was nach dem Gesetz, daß auch bei conträrem Winde das kleinere Feuer durch das größere bis zur endlichen Vereinigung angezogen wird, sich leicht bewerkstelligen läßt.

Das Ausschlagen des Feuers mit jungen 3—6 Ellen langen Nadelholzstämmchen bewährt sich beim Flugfeuer ebenfalls.

b) Beim Erdbrand bildet den Hauptgesichtspunkt die Erfor-

schung des Feuerzuges, um so, ihm entgegen durch Ziehung eines Grabens bis zur Tiefe des Wasserspiegels, oder eines frischen Sand- oder Lehmlagers das Feuer abzuschneiden.

c) Bei einem sogenannten Wipfelfeuer bildet wie beim Flugfeuer die Herstellung leerer Räume den Hauptgesichtspunkt. Sie erzielt man durch Fällung und Entfernung des vor dem Feuer stehenden Holzes in einer entsprechenden Distanz vom Hauptfeuer, sowie durch Gegenfeuer, nur muß man im letzteren Falle mit einiger Zuversicht hoffen können, dem Gegenfeuer Schranken zu setzen, so daß es dem Hauptfeuer zubrenne.

Nach gelöschtem Brande müssen die Brandstätten sofort begangen, die angekohlten Bäume und Stöcke mit Erde überworfen, oder mit Wasser ausgegossen werden, die Bränder auf einer zuvor bis auf den Waldboden abgeräumten Stelle ferne von der Brandstelle gelagert und die gefällten Stämme bei Seite geschafft und überwacht werden.

Die bei einem Waldbrand zu Hilfe kommende Mannschaft sollte möglichst mit Hauen, Schaufeln, Rechen und Aexten versehen sein.

11. Wiesen- oder Moorbrände

sind in der Regel nicht gefährlich und reicht das Ziehen schmaler Gräben gewöhnlich hin, dem Feuer Grenzen zu setzen.

12. Großer Brand.

Bei einem großen Brande entstehen in Folge der starken Hitze im Umkreise der Brandstätte Luftströmungen, welche sich bis zum Sturme steigern und die Annäherung fast unmöglich machen. Sie erzeugen das sogenannte Flugfeuer, welches oft ganze Straßen überspringt und besonders den mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häusern gefährlich wird.

Nebenbei macht die außerordentlich gesteigerte Hitze, daß alle brennbaren Körper empfänglicher für das Feuer werden, wodurch es sich erklärt, daß oft ganze Häuser wie mit einem Schlage in Brand gerathen.

Beim Sturmfeuer kann nur dadurch geholfen werden, daß man in der Richtung, in welcher sich das Feuer weiter zu verbreiten droht, eine Lücke in die Häuserreihen macht, was am schnellsten

durch Sprengung der Häuser, langsamer durch Einreißen derselben geht.

Zur Sprengung fehlt auf dem Lande in der Regel das Material und auch die nöthigen erfahrenen Personen, dann kann aber auch die Wirkung der Explosion nie auch nur annähernd berechnet werden.

Das Einreißen der Dächer und Fachwände geschieht am zweckmäßigsten durch Durchhauen der Hauptverbindungen und stückweise Entfernung des Daches und der Wände mittelst Haken und Seilen. Hierauf sucht man alles im Hause befindliche Holzwerk fortzuschaffen, besonders dasjenige, welches mit den gegen das Feuer gekehrten Mauern in Verbindung steht. Die steinernen Wände der abzureißenden Häuser sind möglichst zu erhalten, indem sie einen wirksamen Damm gegen das Weiterschreiten des Feuers bieten.

Mit dem Zerstören soll man nie bei dem zunächst am Feuer befindlichen Hause anfangen, sondern dieses soll möglichst verschlossen und bedeckt bleiben, damit das Verbrennen langsamer geht und Zeit zum Zerstören des zweiten oder dritten Hauses gewonnen wird.

Ebenso muß das erste Haus, das wieder stehen bleiben soll, ein solides steinernes sein, denn ein baufälliges hölzernes Haus wäre selbst durch die gemachte Lücke nicht geschützt, es stände vielmehr zu befürchten, daß das Feuer diese Lücke überspringen würde.

Beim Flugfeuer ist die ganze Aufmerksamkeit der Gesammteinwohnerschaft erforderlich. Alle Fenster und Lücken sind sorgfältig zu schließen und überall löschbereite Wachposten aufzustellen. Besonders wirksam zur Löschung von Flugfeuern sind Hand- und Tragspritzen.

Gegen die Entzündlichkeit sichert am besten beständiges Bespritzen der bedrohten Gebäude und wenn möglich Behängen derselben mit großen nassen Tüchern, welche fortwährend durch Bespritzen naß erhalten werden müssen. Hilft dieses Verfahren nichts mehr, so muß zum Einreißen geschritten werden.

Sobald der Brand beendigt ist, ist an das

Aufräumen der Brandstätte

zu gehen.

Hiebei sind alle Balken, Schornsteine und Mauertheile, deren Einsturz befürchtet werden muß, einzureißen, an den übrigen mehr

oder weniger beschädigten Gebäudetheilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

Das herumliegende Holz ist mit Wasser zu übergießen und auf einem sichern von Gebäuden entfernten Platz unterzubringen.

Beim Herunterwerfen von Gegenständen ist zur Vermeidung von Unglück mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren und sind weiter beim Aufreißen der Fußböden, Abbrechen der Verkleidungen ꝛc. die Nägel sofort umzuschlagen, damit durch dieselben keine Verletzungen entstehen.

Die Brandstätte ist solange zu bewachen, bis die feste Ueberzeugung gewonnen ist, daß unter dem Brandschutt keine Gluth mehr versteckt sei, und sind zweckmäßig eine oder mehrere bei Anbruch der Dunkelheit mit Laternen zu versehende Spritzen und mit Wasser gefüllte Gefäße auf dem Platze zu belassen; die weiter nothwendigen Maaßregeln bestimmen sich nach den Anordnungen des Polizeibeamten und ist deren Vollzug von dem Gemeindevorsteher zu überwachen.

Außerdem hat derselbe sofort dafür zu sorgen, daß die Abbrändler und ihre Familien entsprechend untergebracht werden und wieder in den Besitz ihrer Habe gelangen, daß die Löschgeräthschaften, sobald man ihrer nicht mehr bedarf, vollständig gereinigt, nöthigenfalls reparirt und wieder an ihre Aufbewahrungsorte zurückgebracht werden und Diejenigen, welche Wassergefäße ꝛc. zur Löschung des Brandes gestellt haben, dieselben wieder zurückerhalten.

Der Vorfall selbst, sowie die beim Brande etwa vorgekommenen Uebertretungen der Feuerordnung, sowie andere Excesse sind sofort der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen, welche davon Kenntniß nehmen und die eine Bestrafung bedingenden Fälle an die treffenden Behörden abgeben wird, außerdem hat der Gemeindevorsteher aufs Eifrigste der Entstehung des Brandes nachzuforschen und jede deßfalls gemachte Wahrnehmung der Distrikts-Polizeibehörde oder wenn eine Untersuchung vom Gerichte bereits eingeleitet ist, diesem mitzutheilen.

Die Heilung der bei einem Brande ohne ihr Verschulden verletzten Arbeiter erfolgt auf Gemeindekosten und ist ebenso eine

Unterstützung der Familien der beim Brand etwa ums Leben gekommenen Hilfeleistenden zu vermitteln.

Wird eine Feuersbrunst in einem benachbarten Orte von nicht mehr als 2 Stunden Entfernung bemerkt, so hat der Gemeindevorsteher alsbald, und ohne erst einen Feuerboten abzuwarten, in seiner Gemeinde Feuerlärm machen zu lassen und zu veranlassen, daß zur Hilfeleistung, welche nach Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches bei Strafvermeidung nicht ohne genügende Entschuldigung verweigert werden kann, eine Person aus jeder Familie und die wirksamsten Löschrequisiten in den in Noth gerathenen Ort verschafft werden. *)

§. 72. Beruf der Gemeindevorsteher bezüglich der Reinlichkeits- und Straßen-Polizei.

I. Nach Artikel 160 — 163 des Polizeistrafgesetzbuches ist strafbar:

Die unbefugte Verunreinigung des zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmten Wassers in Brunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Quellen, Bächen 2c.;

Die Abladung von Bauschutt, Schnee, Eis 2c. an andere als

*) Bezüglich des Feuerlöschwesens wird auch auf ein im Laufe dieses Jahrs erschienenes Werkchen „Feuerlöschregeln für Jedermann" (Stuttgart, bei Kitzinger) verwiesen, welches den Gemeinden zur Anschaffung nur empfohlen werden kann.

Eine Feuerwehr läßt sich auf dem Lande sehr leicht und mit wenigen Kosten herstellen, da es keineswegs nothwendig ist, daß die Mitglieder derselben uniformirt werden, wie es in Städten gewöhnlich der Fall ist, und auch die Anschaffung kostspieligerer Geräthschaften, wie sie bei dem Bau der Häuser in den Städten nicht umgangen werden können, auf dem Lande in der Regel unterlassen werden kann.

Als Muster von Statuten für eine Dorffeuerwehr mögen die Statuten der Feuerwehr in Rudersberg dienen, welche unter anderen im Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken von 1862, Seite 731, abgedruckt sind. —

den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, oder an fremden Gebäuden und auf fremden Grundstücken, die Besudelung öffentlicher Denkmäler, Spaziergänge, Gebäude, Thore, Bänke, Tische 2c. aus Bosheit oder Muthwillen.

Im Uebrigen ist es den Ortspolizeibehörden überlassen, Bestimmungen über öffentliche Reinlichkeit zu erlassen.

Uebertretungen solcher Bestimmungen werden mit Geld bis zu 10 fl. bestraft und fließen die erkannten Geldstrafen zu ⅔ in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Böswillige Verunreinigungen, wie sie im Art. 162 des Polizeistrafgesetzbuchs aufgezählt sind, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit unter Umständen geschärftem Arrest bis zu acht Tagen bestraft.

II. Von der gemeindlichen Obliegenheit der Ortspflaster- und Straßenreparatur ist bereits oben §. 16 gesprochen worden, und sind daher hier nur noch die straßenpolizeilichen Gebote und Verbote mit dem Bemerken beizufügen, daß die hieher gehörigen Uebertretungen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und wo zweckmäßig oder nothwendig zugleich auch der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde zur Einschreitung und Ergreifung der durch die Umstände gebotenen Maaßregeln anzuzeigen, allenfallsige sofort nothwendige Vorkehrungen aber vom Gemeindevorsteher selbst zu treffen sind.

Anordnungen über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Straßen 2c. 2c., sowie zur Sicherstellung gegen Beschädigungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen (Polizeistrafgesetzbuch Artikel 158 Abs. 2).

1) Geboten sind zur Zeit in dieser Beziehung: die Schneeräumung auf den Straßen, welche für Staatsstraßen von den angrenzenden Gemeinden auf Kosten des k. Aerars besorgt wird (a. R. v. 31. Okt. 1848), und das Bestreuen der mit Glatteis bedeckten Wege mit Sand oder sonst geeignetem Material; die öftere Reinigung der Straßengräben; die alsbaldige Reparatur der Wasserleitungen, Brücken und Stege und der Wege, die beständige Ausgleichung der Ge-

leise und die rechtzeitige Auffuhr des Materials zur Straßenreparatur; die Sperrung oder Sicherung gefährlicher Durchgänge oder Wege, besonders durch wohl zu unterhaltende Geländer (s. auch den §. 67 oben) und die Entfernung gefährlicher Gegenstände von den Straßen; die Versehung der Dachrinnen mit Abzugsröhren an den Straßen (a. R. vom 21. Sept. 1811); dann die den Gemeinden obliegende Bepflanzung der Distriktsstraßen — aber nicht mehr der Staatsstraßen (Stände-Absch. vom 23. Mai 1846) — mit Obstbäumen (a. R. vom 19. Febr. 1835 und 18. Febr. 1836) und Versehung der Straßen mit Ortstafeln (a. R. vom 31. Dez. 1833), Wegweisern und Warnungstafeln, welche — außer bei Staatsstraßen — von den Gemeinden gut unterhalten werden müssen (a. R. vom 7. Febr. 1841); der Schutz der Bäume, Kunstgegenstände und Denkmäler auf öffentlichen Plätzen (V. vom 13. Nov. 1812), und besonders die Erhaltung der Linden in und bei den Ortschaften (a. R. v. 26. Mai 1852), sowie die Nichtverunstaltung und Nichtabtreibung der Allee- und Baumpflanzungen in und bei den Städten und Märkten (a. R. v. 4. April 1842).

Ueber die Vorschriften bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken auf Straßen, über Einlegung des Radschuhes bergunter, die vorgeschriebene Aufsicht auf Pferde ꝛc. ist bereits im §. 67 gesprochen.

Insbesondere ist (Ges. vom 25. Juli 1850) die Versehung alles Fuhrwerks auf Haupt- und Distrikts-Straßen mit Radfelgen verordnet, deren Köpfe und Nägel oder Schrauben nicht vorstehen dürfen und deren Reife eine gerade, wagrechte Oberfläche bilden müssen, und ist die Felgenbreite für Fuhrwerk, welches Verkaufsgegenstände verführt oder dem Handels- und Gewerbszwecke dient, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks, das bloß zu landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen aus- oder einfährt, oder zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirths als solchen erforderlichen Materialien dient, oder als vierräderig zweispänniges Fuhrwerk mit eigenem Geschirre zur Verführung selbsterzeugter landwirthschaftlicher

Produkte auf den Markt gebraucht wird, oder zu Bittfuhren beim Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke dient, dann des bloß zum Personentransport dienenden Fuhrwerks, bestimmt zu: 6 bayr. Zoll 5¹/₂ Linien für zweiräderiges, drei- oder vierspänniges — ebenso für vierräderiges fünf- bis achtspänniges —, 4 Zoll 3¹/₂ Linien für vierräderiges dreispänniges bis vierspänniges und zweiräderiges zweispänniges, — 2 Zoll 8¹/₂ Linien für vierräderiges zweispänniges Fuhrwerk. Zweiräderiges Fuhrwerk mit mehr als 4 Pferden Anspann wird gar nicht, vierräderiges Fuhrwerk mit mehr als 8 Pferden Anspann aber nur in dem Falle zugelassen, wenn eine untheilbare Last, z. B. ein sehr großer Baustein geladen ist, jedoch ist Vorspann bergauf und auf ganz schlechten, umzubauenden Straßenstrecken erlaubt. Luxus- und Reisewägen sind von den vorstehenden Vorschriften ausgenommen und die Felgenbreite für alle Postwägen und zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen ist bei einer Bespannung von 3 und mehr Pferden zu mindestens 2 Zoll 8¹/₂ Linien bestimmt. Der Gebrauch der Vorrichtungen zum Schutze der Fuhrwerke gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen beim Glatteise oder bei glatter Schneebahn und der sogenannten Eisnägel ist in der Regel nur vom 1. November bis letzten März erlaubt. Die Breite an Frachtwagenladungen darf, mit Ausnahme einer untheilbaren Last, 9 bayer. Fuß nicht überschreiten und Seitensitze sind untersagt. Der Führer des Fuhrwerks, für welchen der Eigenthümer des letzteren mitzuhaften hat, wird bei Uebertretung der Vorschriften über den Radbeschlag mit 3 bis 15 fl., über die Felgenbreite mit 3 bis 20 fl. und über die Breite der Ladung und das Nichtanbringen von Seitensitzen mit 3 bis 25 fl., bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft. Der Bestrafte hat behufs der unbehinderten Fortsetzung seiner Fahrt sich von der Behörde ein Zeugniß zu verschaffen.

Nach §. 33 des Landtagsabschiedes von 1856 ist auch dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Bekiesung die Be-

spannung der mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs Pferden gestattet. Die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 sind im Artikel 155 des Polizeistrafgesetzbuches ausdrücklich aufrecht erhalten.

2) Strafbar ist die Beschädigung von Baumpflanzungen an Straßen (Strafgesetzbuch Art. 343), das Reiten, Fahren oder Fortbewegen größerer Lasten auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung untersagt ist, das Reiten oder Fahren in den Gräben öffentlicher Straßen, das Viehtreiben oder Weiden auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind (z. B. Kreisamtsbl. von Mittelfranken 1862, S. 1175).

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe (Polizeistrafgesetzbuch Art. 156).

Verboten ist ferner das Stehenlassen von Fuhrwerken, Bau- und Arbeitsstoffen, Schutt, Dünger, Geräthen &c. auf Straßen, die Aufstellung störender Gegenstände auf solchen, die Errichtung von Gruben oder sonstigen den Verkehr störenden Vorrichtungen, ohne vorher erlangte polizeiliche Bewilligung, Nothfälle ausgenommen, die Unterlassung der nöthigen Sicherung und Beleuchtung in solchen Fällen &c. In dringenden Fällen, oder wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf Ortswegen handelt, kann die Ortspolizeibehörde die nothwendige polizeiliche Bewilligung ertheilen, außerdem ist das Bezirksamt hiezu zuständig.

Bleiben gegen diese Vorschriften Wägen von Reisenden oder Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Fuhrleute oder Reisenden eingestellt haben. Das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen und andern zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen

ist auf Staats- oder Distriktsstraßen von oberpolizeilichen (in Mittelfranken s. R. E. vom 10. Juni 1862, Kreisamtsblatt S. 1175), auf Gemeindewegen von ortspolizeilichen Anordnungen abhängig gemacht (Polizeistrafgesetzbuch Art. 156 u. 157).

Die Beschädigung an öffentlichen Straßen, deren Brücken, Gräben, Stützmauern der Ortstafeln, Straßeneintheilungszeichen rc. wird nach Art. 344 des Strafgesetzbuches, die Vernachlässigung öffentlicher Brücken, Stege rc. ungeachtet polizeilicher Aufforderung, die unterlassene Aufsteckung von Warnungszeichen rc. in solchen Fällen u. s. w. nach Art. 154 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Das freie Laufenlassen von Fuhrmannspferden, sowie das Stehenlassen derselben ohne Aufsicht ist in Art. 145 des Polizeistrafgesetzbuches untersagt, welcher noch eine Anzahl anderer straßenpolizeilicher Vorschriften, namentlich auch Vorschriften über das Aneinanderhängen mehrerer Wägen oder Schlitten enthält.

Die Gemeindevorsteher haben die Verpflichtung, die Aufrechthaltung aller der hieher einschlägigen Verbote auf das Strengste zu überwachen, da, wo ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können und solche räthlich erscheinen, deren Erlassung zu betreiben und alle Contraventionen zur Anzeige zu bringen (s. auch §. 67). Den Eisenbahnbediensteten haben die Gemeindevorsteher auf Anrufen den nöthigen Beistand zur Aufrechthaltung der im Art. 152 des Polizeistrafgesetzbuches gegebenen Bestimmungen zu leisten.

Nach VO. vom 30. Juli 1813 kommt den Wegmachern das Gras in den Straßengräben auf der gegen die Straße liegenden Fläche zu, worüber gegebenen Falls die Gemeindeangehörigen zu verständigen sind.

§. 73. Sittenpolizeilicher Beruf der Gemeindevorsteher.

Zunächst ist auf Dasjenige zurückzublicken, was Betreffendes oben (im §. 34) über Beaufsichtigung der Kindererziehung und der liederlichen Personen, (im §. 39) über die Maaßregeln gegen den Bettel und die Beaufsichtigung der Armen, (im §. 62) über die beson-

deren Pflichten der Gemeindevorsteher in diesen Hinsichten, (im §. 40) über die Wachsamkeit auf den Schulbesuch, (im §. 55) über das Verfahren gegen die Nachtschwärmer, (im §. 56) über die Beaufsichtigung der Tänze, (im §. 57) über den Polizeiberuf hinsichtlich der Sonntagsfeier und bei Festen und öffentlichen Aufzügen, (im §. 58) über öffentliche Unordnungen, (im §. 59) über verbotene Zusammenkünfte und Gesellschaften und (im §. 67) über das Baden im Freien gesagt worden ist.

Es sind aber die Gemeindevorsteher weiter **verbindlich** gemacht (V. R. Nro. 197 I. F.):

1) zur **Wachsamkeit** gegen alle die **Sittlichkeit** verletzenden oder gefährdenden Handlungen.

Zu solchen rechnet das Polizeistrafgesetzbuch insbesondere:

a) das Zusammenleben von Personen in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung (Art. 95),
b) die Verletzung der Sittlichkeit durch Aergerniß gebende Handlungen an öffentlichen Orten, oder unzüchtige Lieder und Vorträge (Art. 96),
c) gewerbsmäßige Unzucht (Art. 97),
d) öffentliches Aergerniß erregende Trunkenheit (Art. 98),
e) Thierquälerei (Art. 100),
f) Besuch von Wirthshäusern und Tanzmusiken durch schulpflichtige Kinder ohne gehörige Aufsicht, oder durch Sonntagsschulpflichtige gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren (Art. 99).

Wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer öffentlichen Leihbibliothek führt, ist nach Art. 223 des Strafgesetzbuches mit einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, bedroht, und sind Uebertretungen dieser Art augenblicklich beim treffenden Bezirksamte zum Zweck weiterer Verfügung zur Anzeige zu bringen, zugleich aber auch die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um die vorgekommene Uebertretung sofort abzustellen.

2) Zur Einschreitung gegen verbotene Spiele.

In dieser Beziehung verbietet das Polizeistrafgesetzbuch Art. 101—104:

a) die Unternehmung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, sowie die Aufstellung einer öffentlichen Glücksbude ohne polizeiliche Bewilligung,

b) die Errichtung von Wettcomptoirs auf Ziehungen von Lotterieen oder Ausspielungen,

c) den Verkauf von Loosen für nicht erlaubte Lotterieen,

d) den Handel mit Promessen oder Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen,

e) das Spielen in ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterieen,

f) Ankündigung solcher unerlaubten Lotterieen in öffentlichen Blättern,

g) alle durch Verordnung untersagte Glücksspiele an öffentlichen Orten.

Wirthe, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden, werden gleich den Spielern zur Strafe gezogen, das zum Spiel ausgelegte Geld ist stets ebenso wie die Spielgeräthschaften zu confisciren. Ortspolizeilich können erlaubt werden in Wirthshäusern veranstaltete Ausspielungen von Eßwaaren, welche sogleich verzehrt werden; öffentliche Ausspielungen unbedeutender Gegenstände auf Märkten und Kirchweihen ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz können die Kreisregierungen vorbehaltlich der Zustimmung der treffenden Ortspolizeibehörde bewilligen (VO. v. 24. Juni 1862, Reg. Bl. S. 1427).

Als verbotene Glücksspiele sind insbesondere erklärt — das Würfeln, Häufeln, Halbzwölf, Trischaken, Färbeln, Landsknecht, die Thurm- und Drehspiele, das Drehbrett, das Lotto, das Riemenstechen rc. rc.

3) Zur Einschreitung gegen das öffentliche zur Schaustellen von Leichen da, wo es durch ortspolizeiliche Vorschrift verboten ist (Polizeistrafgesetzbuch Art. 111).

4) Unter den Begriff der Thierquälerei (s. oben 1. e.) fällt nach Art. 100 des Polizeistrafgesetzbuches auch das Einfangen,

Tödten und der Verkauf von Singvögeln, das Ausnehmen der Nester solcher Vögel außerhalb seiner Anwesensräume oder umschlossenen Gärten oder das Zerstören derselben, und sind derartige Uebertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen bedroht.

§. 74. Einschreitung gegen Betrug, Uebervortheilungen und die Uebergriffe im Handel und in der Gewerbung.

I. Ein Betrüger ist Derjenige, welcher in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittels Vorspiegelung falscher oder mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen, oder mittels Anwendung arglistiger Kunstgriffe eine Täuschung hervorruft, oder unterhält und dadurch Jemanden an seinem Vermögen benachtheiligt (Strafgesetzbuch Art. 314). Bei dem Betrug ist auch der Versuch eines Vergehens, oder einer Uebertretung strafbar.

Besonders strafbar erscheinen

1) diejenigen Betrügereien, welche durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen oder Vorstellungen verübt werden,
2) die Betrügereien mittelst Benützung fremden Wahnes oder Aberglaubens, durch Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen, Bewirkung von Wunderkuren u. dergl.,
3) Betrügereien durch wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder Geschäftsbuches, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen,
4) Betrügereien durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde,
5) Betrügereien durch Anwendung einer falschen Waage, falschen Maaßes oder Gewichtes, oder Verkauf von Waaren mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung von Seite eines Gewerbtreibenden in seinem Gewerbe,

6) Betrügereien, welche dadurch begangen werden, daß Jemand ein ihm anvertrautes Blanket zu einem andern Zwecke, als demjenigen, zu welchem es ihm anvertraut war, mißbraucht,

7) wenn eine Person, welche gewerbsmäßig edle Metalle, Perlen oder Edelsteine verarbeitet, oder damit Handel treibt, unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art für ächte oder vollhaltige verkauft oder sonst gegen Entgeld veräußert,

8) wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft, oder sonst gegen Entgeld veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind,

9) wenn der Thäter eine amtliche Eigenschaft, amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgespiegelt hat,

10) wenn Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen werden.

Alle Vorkommnisse, welche darauf schließen lassen, daß ein Betrug verübt worden ist, hat der Gemeindevorsteher dem Vertreter der Staatsanwaltschaft oder nach Umständen dem treffenden Untersuchungsrichter zur Anzeige zu bringen, was etwa nach dem anliegenden Formular **Nro. 56** geschehen kann.

II. Die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers sind aufgehoben, jedoch mit Aufrechthaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen (Einführungsgesetz zum Strafgesetzb. Art. 2 Ziff. 5).

Dagegen bleiben die Bestimmungen über Winkelagentie auch unter der Herrschaft der neuen Strafgesetze bestehen (VO. vom 18. Februar 1811).

Solche unberechtigte Schriftenverfertiger sind den Bezirksämtern zur weiteren Verfügung um so unnachsichtlicher zur Anzeige zu bringen, weil deren Treiben die Leute oft nur in die bittersten Nachtheile versetzt, in der Regel aber unnützer Weise um ihr Geld bringt.

Ausgeber falschen Papiergeldes, oder falscher Münzen sind sofort der Distrikts-Polizeibehörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen, ebenso Münzverstümmler und Verbreiter verstümmelter Münzen (Strafgesetzb. Art. 170 u. ff.). Gleiches hat bei allen

zur Kenntniß des Gemeindevorstehers kommenden Fälschungen von Stempeln, Creditpapieren, Reisevorweisen und dergl. zu geschehen.

III. Der früher verbotene Güterhandel, sowie die Gutszertrümmerungen sind nun gestattet (Einführungsgesetz Art. 2 Ziff. 6).

Verboten ist dagegen noch

1) der Handel mit Holz oder sonstigen Walderzeugnissen, in deren Besitz Jemand zu seinem Bedarf in Folge Forstberechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde (Art. 96 des Forstgesetzes), jedoch findet diese Bestimmung auf die in ein jährliches Maaß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung;
2) der Hausirhandel ohne Hausirpatent (Polizeistrafgesetzbuch Art. 204). Das Herumtragen von Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des gewöhnlichen Marktverkehrs zum Zweck des Verkaufs kann durch ortspolizeiliche Anordnung gestattet werden (ebendaselbst Art. 202), außerdem ist es verboten;
3) das Feilhalten von gewerblichen Erzeugnissen auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten ꝛc., außer der gewöhnlichen Marktzeit ohne polizeiliche Bewilligung (Instr. zum Gewerbsgesetz vom 21. April 1862, §. 66);
4) der Verkauf von Gold- und Silberwaaren, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen;
5) die unbefugte Erwerbung von Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücken von Soldaten (Polizeistrafgesetzbuch Art. 48).

Die Gemeindevorsteher haben die auf unerlaubtem Handel Betroffenen, oder Händler, welche ihre Erlaubnißscheine nicht vorzeigen wollen, sofort dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen, oder wenn solche Personen ihnen unbekannt sind, dieselben dahin einzuliefern.

Der Handel mit geschwefeltem Hopfen ist auf Grund der Verordnung vom 6. Juni 1862, Reg. Bl. S. 1200, nunmehr gestattet, wenn der Verkäufer dem Käufer diese Beschaffenheit der

Waare ausdrücklich angiebt, oder dieselbe durch das Zeichen  allgemein kenntlich macht.

Die Gemeindevorsteher derjenigen Orte, in welchen Märkte stattfinden, haben auf Beobachtung der Bestimmung zu halten, daß zum Beziehen der Jahr- und Kirchweihmärkte, nicht aber der Kirchweihen ohne Marktrecht (a. R. v. 7. Jan. und 4. Febr. 1851) befugt sind (VO. v. 8. Mai 1811, Reg. Bl. S. 649): alle Verfertiger oder Gewinner roher Erzeugnisse, die privilegirten Fabrikanten, Diejenigen, welche sich als ihre gebrödeten Diener auszuweisen vermögen, alle Künstler und concessionirten Professionisten, die mit Zeugnissen der Distriktspolizeibehörde (Licenzscheinen) versehenen Verfertiger geringerer Waaren, concessionirte Kaufleute und Krämer mit offenem Laden, sich gehörig legitimirende Tyroler Teppich- und Handschuhhändler (a. R. vom 7. Okt. 1839), patentisirte Landkramhändler (s. übrigens Art. 77 des Polizeistrafgesetzbuches). Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sind wie Inländer zu behandeln (§. 18 d. V. v. 22. März 1833), wenn sie sich mit Gewerbscheinen legitimiren (V. v. 27. Juli 1836), andere Ausländer dürfen inländische Märkte nur mit gehörig verzollten Waaren besuchen (a. R. v. 7. Okt. 1839).

Den in der Gemeinde wohnenden Gewerbtreibenden kann nach §. 68 der Gewerbinstruktion vom 21. April 1862 von der Ortspolizeibehörde das Feilbieten ihrer Waaren auch an Kirchweihen und Patrocinien auf hiezu geeigneten Plätzen und ebenso auf den Wochenmärkten gestattet werden.

Die inländischen Fabrikanten und Gewerbsmeister sind befugt, außerhalb des Gemeindebezirks ihres Niederlassungsortes für die selbstverfertigten Artikel ihres Gewerbes überall Niederlagen zu errichten und ihre Artikel an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch beliebige Personen ohne Unterschied des Geschlechts verkaufen zu lassen.

Niederlagen, welche diesen Bestimmungen widersprechen, sind zweckmäßig der Distriktspolizeibehörde zum Zweck weiterer Verfügung zur Anzeige zu bringen, da es ihrem Ermessen anheim gestellt bleiben muß, welche Anordnungen zunächst zu treffen sind, um eine weitere Uebertretuug der bestehenden Bestimmungen zu verhindern (Art. 30 des Polizeistrafgesetzbuches).

Gleiches Verfahren hat einzutreten bei allen gewerblichen Uebergriffen, welche zur Kenntniß des Gemeindevorstehers gelangen, bei Feiern des blauen Montags oder Arbeiten auf eigene Rechnung von Seite der Gewerbsgehilfen oder Fabrikarbeiter, wenn Gewerbsgehilfen sich nicht im Besitz eines Arbeitsbuches befinden, bei Verwendung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken oder schulpflichtiger Mädchen und schulpflichtiger Jünglinge, welche sich nicht im Dienste der Wirthe als Lehrlinge befinden, in Gastlokalitäten, bei Verrufserklärungen über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter durch Gewerbsgehilfen und Begünstigungen solcher Uebertretungen durch Gewerbsmeister und dergleichen.

Verabredungen zur Arbeitseinstellung aus Widersetzlichkeit sind nach Art. 141 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

Für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenunternehmer besteht eine oberpolizeiliche Vorschrift vom 25. Juni 1862, Reg. Bl. S. 1434. Zuwiderhandlungen gegen die dort enthaltenen Bestimmungen sind ebenfalls der Distriktspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zur Anzeige zu bringen, ebenso das Halten einer Privatpresse ohne vorausgegangene Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde und der unberechtigte Handel mit Schriften (Preßgesetz Art. 37 und 38).

§. 75. Beruf des Gemeindevorstehers zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung und insbesondere im Gesindewesen.

Bei Thätlichkeiten der Hauskinder gegen die Hausväter oder ihre Angehörigen und bei Mißbrauch des Züchtigungsrechts der Hausväter hat der Gemeindevorsteher auf Anrufen und wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, auch ohne Beschwerde gegen die Uebergriffe der Rohheit und Leidenschaft abstellend einzuschreiten.

Was das Dienstbotenwesen anlangt, so enthalten die Art. 214 bis 219 des Polizeistrafgesetzbuches eine Reihe von Bestimmungen, welche hauptsächlich das Vertragsverhältniß zwischen den Dienstboten und ihren Dienstgebern berühren.

Die Pflicht zur Anzeige der Aufnahme eines Dienstboten ist

von der Erlassung von Distrikts- oder ortspolizeilichen Bestimmungen hierüber abhängig gemacht.

Wo nun in dieser Beziehung distriktspolizeiliche Bestimmungen nicht ergangen sind, werden die Gemeindevorsteher gut thun, wenn sie die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften anzubahnen suchen. Namentlich dürfte in dieser Weise vorzuschreiben sein:

1) daß jede Aufnahme oder Entlassung eines Dienstboten sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen sei, unter Aushändigung des Dienstbuches zum Zweck des Eintrags des Eintritts, oder der Bestätigung des Austritts aus dem Dienste, unterlassene Anzeigen der Art aber nach Art. 215 des Polizeistrafgesetzbuches zu bestrafen seien,

2) daß ferner das Dienstbuch während der ganzen Dienstzeit in Verwahrung der Dienstherrschaft bleiben müsse, was Fälschungen oder Mißbrauch der Dienstbücher von Seite der Dienstboten verhindert,

3) daß der Gemeindevorsteher zum Zweck einer fortwährenden Uebersicht der Dienstboten seiner Gemeinde ein fortlaufendes Verzeichniß der in der Gemeinde dienenden Dienstboten zu führen habe, wie dasselbe schon bisher eingeführt gewesen ist.

Ein Formular für solche Dienstbotenregister liegt unter Nr. 57 bei.

Alljährlich an Lichtmeß kann ein neues Register für das folgende Jahr angelegt werden.

In die Rubrik Bemerkungen würden sich vorzüglich die Notizen über die Ursache des Dienstaustrittes im Laufe des Dienstjahres, über Belohnungen, Auszeichnungen und erlittene Bestrafungen, sowie über andere bemerkenswerthe Umstände eignen, welche in keine der übrigen Rubriken passen. Neben dem Specialregister für die einzelnen Jahrgänge wird ein allgemeines alphabetisches Namensregister über alle Dienstboten mit Hinweisung auf den Jahrgang und die fortlaufende Nummer angelegt und beständig fortgeführt.

Der Gemeindevorsteher hat übrigens die Verpflichtung, den Beschwerden der Dienstherrschaften über ihre Dienstboten wegen Ungehorsams, Leichtsinns, Grobheit u. dergl. sowie den Beschwerden der Dienstboten über ihre Dienstherrschaften wegen Mißhandlung,

Abhaltung vom Besuch des Gottesdienstes ꝛc. durch Abmahnung und Warnung möglichst abzuhelfen.

Uebertretungen der Ziffern 3, 4, 5 und 7 des Art. 214 sind nur strafbar, wenn die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter binnen längstens 14 Tagen nach verübter That Anzeige beim Vertreter der Staatsanwaltschaft erhebt; widerrechtliche Verweigerung des Dienstantritts, oder unbefugter Dienstaustritt kann Veranlassung zur Einschreitung von Seite der Distriktspolizeibehörde und zur zwangsweisen Einlieferung des Dienstboten in seinen Dienst geben, wenn die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter dies verlangt (Polizeistrafgesetzbuch Art. 214, Schlußabsatz). Ein Formular zu einer deßfallsigen Anzeige ist unter **Nro. 58** beigefügt.

§. 76. Beruf der Gemeindevorsteher zur Hebung der Landwirthschaft.

In dieser Hinsicht wird vor Allem auf dasjenige zurückgewiesen, was oben (im §. 2 und 15) über die gemeindlichen Wächter, (im §. 20) über Ufer- und Wasserbau, (im §. 15 und 23) über Wald-Schutz und Bewirthschaftung, (im §. 32) über die Feld- und Forst-Frevel, (im §. 40) über Culturstrafen, (im §. 52) über die Erhaltung gesunden Viehes, (im §. 66) über die Verwerthung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, und (im §. 72) über Straßen-Bäume und Fuhrwerk gesagt worden ist.

Zur Hebung der Landwirthschaft kann der Gemeindevorsteher mehr als alle Behörden wirken:

1) durch Handhabung der Feldpolizei, soweit sie ihm zukommt, durch Handhabung der Flurordnung und insbesondere durch Aufsicht auf Erhaltung der Flur- und Grundstücke-Grenzen,
2) durch gütliche Beilegung der Grenz- und Culturstreitigkeiten, und
3) durch Beförderung des Acker-, Wiesen- und Obstbaues und der Viehzucht.

Hierüber wird nun, insoweit es nicht schon geschehen ist, in den folgenden §§. gesprochen werden.

§. 77. Flurordnung.

Für jede Gemeinde sollte in der für ortspolizeiliche Vorschriften vorgeschriebenen Weise eine eigene Flurordnung entworfen werden, um einen entsprechenden Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege ꝛc. zu ermöglichen (Polizeistrafgesetzbuch Art. 227). Es ist klar, daß so verschieden die örtlichen Verhältnisse sind, so anders auch die Flurordnung der einzelnen Gemeinden verfaßt werden und sonach der nachstehende Entwurf in seiner Ausführung manche Zusätze erhalten und sonstigen Aenderungen unterworfen werden müsse, welche zum Theile ja auch von dem Willen jeder Gemeinde abhängen.

Schon aus dem Umstande, daß das Siebener-Institut (auch Siebner- oder Marksteinergericht genannt), wo es besteht, erhalten (G. vom 1. Juli 1834, §. 25), aber keiner Gemeinde aufgedrungen werden soll (V. R. Nro. 202), dann daß die bayerischen Cultur-Verordnungen nicht allenthalben im Königreiche Gültigkeit haben, z. B. in der ehemaligen Provinz Bayreuth als nicht eingeführt anzusehen sind (a. R. v. 11. April 1812), dann durch das Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848, so wie durch die Gesetze über Benützung des Wassers und Schutz gegen dasselbe vom 28. Mai 1852, erwachsen bedeutende Aenderungen der nachstehenden Flurordnung, von welcher die Siebnerordnung ein Theil ist.

Ferner gehören in jede einzelne Flurordnung die durch Statuten oder Verträge bereits gegebenen einschlägigen Bestimmungen, welche wiederum sich überall anders gestaltet haben, im hier stehenden Entwurfe aber als zum Beispiele erdichtet angesehen werden müssen.

Nichtsdestoweniger hofft der Verfasser, durch diesen Entwurf hinlänglich Anleitung gegeben zu haben, damit das Benehmen jedes Landwirths gegenüber den andern Gemeindegliedern und der ganzen Gemeinde geregelt werde, — ein nothwendiges, aber häufig noch fehlendes gutes Werk zu Stande komme.

N. N. den 20. Juli 1862.

Entwurf einer Flurordnung.

Nach dem principiellen Gemeindebeschlusse vom ꝛc. hat sich die Gemeinde N. N. zur Einführung und Befolgung der nachstehenden

Flurordnung

verstanden:

I. Siebnerordnung.

Die Aufsicht auf die Grenzen der hiesigen Flur und der darin liegenden Grundstücke, sowie auf die Markzeichen jener und dieser, auch auf die Aichung der Mühlen und ihre Wehre*), die Wasser-Schützen, Fluß- und Bachufer, Gräben, Brücken und Stege, dann die gemeindlichen Wege, bleibt zunächst der bisher schon bestandenen hiesigen Siebnerei anvertraut, welcher allein auch die Untersuchung, Beurtheilung, Berichtigung und Erneuerung der Markzeichen unter Aufrechthaltung oder Befolgung der nachstehenden, aus der Siebnerordnung vom 4. Februar 1720 entnommenen, den gegenwärtigen Gesetzen und Verhältnissen angepaßten Bestimmungen zustehen soll.

Art. 1. Das Institut der Siebner soll beständig aus 7 Mitgliedern bestehen, deren Abgänge die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung der Siebnerei selbst durch Wahl aus den meistbegüterten und der Landwirthschaft kundigsten, erfahrensten, vollkommen unbescholtenen und in dem Rufe besonderer Rechtlichkeit stehenden wirklichen hiesigen Gemeindegliedern zu ersetzen hat.

Derjenige Siebner, welcher seinen Leumund in irgend einer Weise befleckt, wohl gar sich der Partheilichkeit schuldig macht, kann nicht Siebnerei-Mitglied bleiben und muß, nach Abnahme des Eides der Verschwiegenheit über die Siebner-Geheimnisse entlassen werden.**)

Die Bestätigung und eidliche Verpflichtung der gewählten neuen Siebnerei-Mitglieder bleibt dem k. Bezirksamte vorbehalten.

In ihrem Amte haben sich die Siebner mit Ernst und Würde zu betragen und eine unverbrüchliche Verschwiegenheit über die ihnen allein bekannten, die Aechtheit bekundenden, verborgenen Zeichen der Markungen zu beobachten.

Ein Siebner kann allein Siebnergeschäfte nicht vornehmen,

---

*) Diese Siebner ersetzen sonach auch die sogenannten Wassergrafen, die selten mehr zu finden sind.

**) Ohne Zweifel hat nur die Ehrenhaftigkeit der Siebner denselben durch Jahrhunderte nicht nur die Existenz, sondern auch ein besonderes Ansehen gesichert und in der neuesten Zeit noch das landständische Anerkenntniß verschafft.

und von diesen muß stets allen Mitgliedern der Siebnerei Kenntniß gegeben werden, selbst wenn in besonderen Fällen nur einige Mitglieder obrigkeitlich verlangt würden, um Auskunft über das Aeußere von Markungen zu geben.

Art. 2. Die Siebnerei hat ein fortlaufendes, gebundenes und paginirtes Buch zu führen, in welchem ihre Verrichtungen an den Markungen protokollarisch und kurz vorgetragen werden. Die Einschreibung geschieht von einem schreibkundigen Siebner reinlich und jedes Protokoll wird von sämmtlichen Siebnern eigenhändig unterzeichnet.

Der Inhalt des so geführten Buches soll vollen Glauben bei allen Eingehörigen der Gemeinde haben.*)

Art. 3. Jährlich wenigstens einmal im Herbste nach geschehener Abräumung der Feldfrüchte muß die Siebnerei sowohl die Flurgrenzen, als die Grenzen jedes einzelnen Grundstücks umgehen, die Schäden an den Zeichen der Flurgrenzen abstellen, die umgefallenen Marksteine aufrichten, die eingesunkenen aufdecken, die fehlenden an der Flurgrenze gemeinschaftlich mit der Siebnerei der benachbarten Flur und an den einzelnen Grundstücken innerhalb der hiesigen Flur im Beisein der Grundnachbarn, welche jedoch der Steinbezeichnung und Unterlegung nicht zusehen dürfen, ersetzen, die entdeckten gewaltsamen Verletzungen und die Verrückungen der Marksteine, vorläufig ohne Handthierung an diesen, auch die Raine-Anackerungen oder Ueberackerungen aufzeichnen und nebst den dabei bemerkten Mängeln an den gleichfalls besichtigten Wegen, Brücken, Stegen, Fluß- und Bachufern, Gräben, Schleusen, Wehren und Schützen, dem Gemeindevorsteher zur Besorgung des Weitern schriftlich anzeigen. Ein Formular für solche Anzeigen ist unten unter **Nro. 59** angefügt.

Der Gemeindevorsteher muß der Siebnerei binnen 14 Tagen nachweisen, daß er die Anzeigen der Markstein-Verletzungen und Verrückungen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, unter Umständen dem k. Bezirksamte, übergeben, auch die Raineschmälerungen

---

*) Ein Formular für dieses Buch dürfte unnütz sein, da die Siebner an der herkömmlichen Uebung festhalten.

und Ueberackerungen dort angezeigt und Abstellung beantragt, für Abstellung der anderen fraglichen Mängel aber gleichfalls gesorgt habe, widrigen Falls die Siebnerei ihre Anzeige, und zwar diesmal zweckmäßig unmittelbar beim k. Bezirksamte, zu wiederholen hat.

Art. 4. Auch auf Anrufen der Betheiligten selbst hat die Siebnerei ihre nöthigen Dienste unverzüglich zu gewähren.

Art. 5. Zu Markzeichen dürfen fortan nur behauene Marksteine von gehöriger Größe genommen und die Steine können ohne Genehmigung des k. Rentamts (welches das Grundsteuer-Kataster fortführt) an keinen anderen, als den im Flurplane bezeichneten Stellen gesetzt werden, welcher Plan der Siebnerei überhaupt zur Anleitung zu dienen hat, daher von ihr jederzeit beim Gemeindevorsteher eingesehen, aber nicht aus dessen Gewahrsam gebracht werden darf. *)

Art. 6. Bei nöthig gewordenen Markungsberichtigungen hat die Siebnerei wohl zu unterscheiden:

a) ob bloß eine zufällige Verdunkelung einer Markung bestehe, in welchem Falle die Siebnerei selbst die Berichtigung in Gemäßheit des vorstehenden Art. 3 vornehmen kann, wenn sie nicht etwa darüber: wie und wo solches zu geschehen habe? im Zweifel steht, in welchem Falle Anfrage an das k. Bezirksamt zu stellen wäre; oder

b) ob Marksteine vorsätzlich gewaltsam beschädigt, vernichtet oder verrückt worden seien, wo dann die Untersuchung derselben und Berichtigung der Markung nur in Gegenwart einer, den Thatbestand erhebenden Commission des k. Bezirsamts geschehen kann, dessen Verfügung zu diesem Behufe auf die im Art. 3 oben vorgeschriebene Anzeige abzuwarten ist.

Art. 7. Für den jährlichen Flurumgang hat jeder Siebner im Ganzen 1 fl. aus der Gemeindekasse zu beziehen, wogegen für die Verrichtungen an der Flurgrenze und Markung der Gemeindegründe nichts weiter aufgerechnet und nur die Lieferung der allenfalls nöthigen neuen Marksteine verlangt werden kann.

---

*) S. den §. 52 oben. Ueber neue Steinsetzungen auf Grund vorhergegangener Vermessungen s. insbesondere Seite 136.

Bei Verrichtungen an der Markung der Privat-Grundstücke darf die Siebnerei für jede wirklich nöthige Hebung und Wiedersetzung eines Steines 6 kr., für die Setzung eines neuen Steines 12 kr. und für die Eintragung in das Siebnereibuch 3 kr. von den Betheiligten beziehen, auch die Vergütung alles Aufwandes für Material fordern.

Bei gerichtlichen Terminen gebührt jedem der beigezogenen Siebner 1 fl. ganze und 30 kr. halbe Tagesgebühr, wogegen für die Verrichtungen an Marksteinen weiter nichts verlangt werden kann.

Für jede Anzeige eines Frevlers werden auf dessen Rechnung hiermit 17 kr. Anzeigegebühr ausgesetzt.

Art. 8. Die Gemeinde erkennt ihre Siebnerei als eine ihrer vorgesetzten Behörden an und gibt ihr deßhalb hiermit das Ansehen des Gemeindeausschusses und dessen Ersatzanspruch bei Beschädigungen wegen Berufsübung.*)

II. Verfahren gegen Flurfrevel.

Alle Entwendungen, Beschädigungen und Vernichtungen des Eigenthums auf der Flur durch menschliche Willkür sollen mit der gesetzlichen Strafe belegt und deßwegen sofort zur Anzeige gebracht werden.

Insbesondere hat dieß einzutreten bei Diebstählen auf der Flur, an Vieh auf der Weide, im Pferche oder Triebe, an Bienenstöcken, an Baum-, Feld- und Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Holz auf öffentlichen Holzschlägen rc., bei Diebstählen von Dienstboten oder Taglöhnern des Bestohlenen oder von Mehreren in vorausgegangener Verbindung, bei Beschädigungen von Fruchtbäumen, Pflanzen, Früchten auf dem Felde, in Gärten oder auf Wiesen, der zum Landbau gehörigen Thiere, bei Freveln an aufgehäuftem Getraide, Heu, Holz und ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, an Ackergeräthe, welches auf dem Felde steht, an Einfriedigungen, an Grenzzeichen, Grenzgräben, Feldrainen rc.

---

*) S. den §. 6 oben.

Weiter sollen die Beschädigungen, welche dem Eigenthume auf der Flur durch Hausthiere zugefügt werden, die Bestrafung des Besitzers oder der Mißbraucher derselben zur Folge haben, namentlich: das Hüten auf Feldern und den zwischenliegenden Rainen und auf Wiesen zur geschlossenen Zeit, welche auf Feldern vom Zeitpunkte der Bestellung mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen bis zur Abräumung nach beendigter Erndte und auf Wiesen vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- und Grummet-Erndte dauert, auf neu angelegten oder frisch umgebauten Wiesen aber für Schafe 3 Jahre lang und für andere Viehgattungen 5 Jahre lang beständig besteht (G. vom 28. Mai 1852); das Hüten in Waldschlägen; das Einzelhüten auf fremden Grundstücken und das Hüten durch blödsinnige Personen und unmündige Kinder,*) oder während des Gottesdienstes, wo das Schadenhüten am wenigsten überwacht ist; der Viehtrieb über fremde Grundstücke, worauf die Dienstbarkeit desselben nach dem Grundsteuer-Kataster nicht haftet; die Nachtweide; der Taubenflug zur Saat- und Erndtezeit; das Laufenlassen der Gänse und Hühner in fremde Gärten, Felder und Wiesen; und alle Verfehlungen gegen die Weideordnung.

Die treffenden Viehbesitzer haben für die Viehschäden-Ersätze, Geldstrafen und Kosten selbst zu haften, wenn die Frevler mit ihrem Viehe zahlungsunfähig sind. Dasselbe ist der Fall, wenn Dienstleute Futter für des Dienstherrn Vieh entwenden.

Die Verordnung vom 15. März 1805 soll in der Art Anwendung finden, daß die Gemeinde zwar für allen Schaden an Frucht, Futter und Obstbäumen auf der Flur haftet und denselben ersetzt, wenn er von Frevlern geschehen ist und diese nicht entdeckt werden; daß der entdeckte Frevler aber nicht nur 1 Thaler Pfandgeld für den Flurwächter, sondern auch den Betrag des Schadens dreifach, nämlich einmal für den Beschädigten und zweimal für die Gemeindekasse bezahlen oder durch Arbeit abverdienen muß.

Die Gemeinde macht sich verbindlich, nach Vorschrift derselben Verordnung stets einen solchen Flurwächter zu halten, der selbst für den Schaden zu haften im Stande ist, wenn dieser durch seine

*) Auch durch Schulkinder während der Schulstunden.

Wachsamkeit hätte abgewendet werden können, und deßhalb Caution leistet. Derselbe soll nur auf Ruf und Widerruf angenommen, jedoch außer den Pfandgeldern mit einem Jahresgehalte bis 200 fl. belohnt und auf die nachstehende Instruktion verpflichtet werden. Dieser Lohn wird mit 40 fl. von den Gemeindewaldtheilhabern dahier bezahlt und mit dem Reste unter den Grundbesitzern hiesiger Flur nach der Tagwerkszahl ihres Besitzthums umgelegt.

Außerdem geloben sich sämmtliche Gemeindeglieder, selbst jeden bemerkten Flurfrevel rücksichtslos zur Anzeige zu bringen.

III. Instruktion für den Flurwächter.

Die Wachsamkeit des Flurwächters hat sich über die ganze Flur der Gemeinde zu erstrecken und auf alle Gärten, Felder, Wiesen, Waldungen, Weiher, Bäche und kleinere Flüsse, auch auf die Erzeugnisse dieser Grundstücke und auf das, was sich sonst auf und in denselben befindet, auf die Wege, Brücken, Stege, Vorrichtungen zu Bach- oder Flußwasser-Leitung, Obstbäume und andere Bäume und Sträuche oder Hecken, landwirthschaftliche Werkzeuge und Geräthschaften auf dem Felde, dort aufgehäufte Naturalien und Materialien, überhaupt auf alles im Freien befindliche Eigenthum zu richten.

Deßhalb hat der Flurwächter die Gemeindeflur, bei Tag und Nacht abzustreifen, mit seinen Gängen immerfort zu wechseln, in den Stunden aber, wo auf Flurfrevel hauptsächlich ausgegangen zu werden pflegt, diejenigen Flurtheile, welche am meisten bedroht sind, vorzüglich im Auge zu behalten.

Alle entdeckten Diebe und Hutfrevler hat er gewissenhaft nach seinem Eide anzuhalten, die unbekannten zu arretiren und dem Gemeindevorsteher vorzuführen, den bekannten aber die Werkzeuge zum Diebstahl abzunehmen und von der sonstigen Habe, welche sie bei sich führen, soviel abzupfänden, daß durch den Werth, wo nicht der angerichtete Schade, doch wenigstens sein Pfandgeld gedeckt sei. Die Pfänder sind mit Anzeige des Frevels und Frevlers sogleich an den Gemeindevorsteher abzugeben.*)

*) Was mit den abgepfändeten Gegenständen weiter zu geschehen habe, bestimmen die Verordnungen oder Gesetze der einzelnen Landestheile.

Nebst dem Diebstahle und dem in der Flurordnung verbotenen Hüten hat der Flurwächter auch alle fahrlässigen, vorsätzlich böslichen und muthwilligen Beschädigungen und schädlichen Eigenmächtigkeiten auf der Flur zu überwachen und anzuzeigen, also u. a. auch die Reiter, Schubkärner und Viehtreiber auf bloßen Fußwegen, die Fußgänger auf verbotenen Steigen oder über bestellte Grundstücke, die Viehtreiber über hegbare Grundstücke, die auf den Chaussee-Bänken Reitenden und Fahrenden, alle sonstigen Uebertreter der Straßenpolizei, die Besitzer von Hausthieren, welche diese in die bestellten Grundstücke laufen oder zur Saat- und Erndtezeit fliegen lassen, die Gräserinnen auf bestellten Aeckern ohne Auftrag oder Erlaubniß der Besitzer, die Wildwasser von ihren Grundstücken, oder Fluß- und Bachwasser auf ihre Grundstücke unbefugt und zum Schaden ihrer Grundnachbarn Sprengenden, die Müller, welche bei Hochwasser ihre Wehre und Schützen nicht rechtzeitig ziehen ꝛc. Ueberdieß ist die vom Flurwächter etwa zuerst bemerkte Gefahr durch Hochwasser von ihm alsbald im Orte bekannt zu machen, damit Jedermann die zum Schutze vor derselben möglichen Maaßregeln ergreifen könne.

Für allen Schaden, den er hätte abwenden sollen und bei Diensteifer und Umsicht hätte abwenden können, muß der Flurwächter selbst haften und sonstige Pflichtvernachlässigung, Unredlichkeit oder Partheilichkeit wird nebst der Anzeige zur Bestrafung unfehlbar seine alsbaldige Entlassung zur Folge haben.

Im Dienste muß der Flurwächter beständig sein Dienstzeichen führen.

Z. B. sind dieselben da, wo das bayerische Mandat vom 3. Juni 1762 noch gilt, 48 Stunden nach sofort geschehener Benachrichtigung des Eigenthümers der Pfänder von der Pfändung, und wenn dieser nicht inzwischen die Pfänder durch Erlegung der Gebühren des Pfänders, der Schadensvergütung und der allenfalls erwachsenen anderen Kosten auslöst, als verfallen anzusehen, wo dann bei dem k. Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Verfügung des Weiteren geeignete Anträge zu stellen sein werden, und da, wo das preußische Landrecht gilt, ist nach Th. I. Tit. 14 §. 431 ꝛc., die Anzeige der Pfändung demselben sogleich unter Stellung geeigneter Anträge zu erstatten ꝛc.

In den Jahreszeiten, wo der Flurwächter als solcher nicht mehr vollständig beschäftigt ist, muß er sich auch zu anderen Geschäften für die Gemeinde gebrauchen lassen, und zwar nach Anweisung des Gemeindevorstehers, dem er überhaupt pünktlich zu gehorchen hat.

IV. Bodencultur-Ordnung.

Mit der Bodencultur ist es im Allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu halten, wogegen kein Rechtsstreit zuläßig ist, welchem vielmehr alle Grundbesitzer hiesiger Flur hiermit freiwillig und für immer entsagen.

Art. 1. Da auf der hiesigen Flur ein Privat-Schäfereirecht lastet, so muß es bis zur gesetzlichen Ablösung desselben nach dem hierüber bestehenden gerichtlichen Vergleiche vom 10. August 1818 gehalten werden, insoweit solcher nicht als durch die neueren Gesetze aufgehoben erscheint.

Art. 2. In der Wahl der Gewächse zum Anbau seines Landes ist kein Grundbesitzer beschränkt, nur darf er in der Ein- und Ausfuhr kein Nachbarrecht verletzen und dabei auch, bei Vermeidung seiner Behandlung als Frevler, keinen Schaden an den Gewächsen des Nachbars verursachen.

Art. 3. Daher ist verboten, daß ein Acker in der Feldflur aufgeforstet oder mit einer bisher noch nicht bestandenen lebendigen Hecke an der Grenze des Nachbars bepflanzt werde. Waldwiesen aber darf der Eigenthümer zu Wald umwandeln. Deßgleichen Oedungen, die nicht an Ackerland des Nachbars unmittelbar stoßen.

Art. 4. In gleicher Weise ist (Gesetz über die Wasserbenützung vom 28. Mai 1852) verboten, daß ein Grundbesitzer durch Gräben, welche bisher nicht bestanden, oder durch sonst eine neue Vorrichtung das Wildwasser in des Grundnachbars Eigenthum sprenge, vielmehr muß diesem Wasser der bisherige Weiterlauf gelassen werden, es sei denn, daß sich alle betheiligten Grundnachbarn gütlich über eine Veränderung einigen, oder daß die veränderte Wasserleitung den Grundnachbarn keine Kosten nothwendiger Weiterleitung verursache und auch sonst keinen Schaden bringe. Unter dem Wildwasser ist aber das stehende Wasser nicht verstan-

den, welches aus trockner gelegten Thalwiesen abfließt und gegen welches sich der Nachbar nöthigen Falls durch Gräben auf seinem Grund und Boden schützen kann und darf, was diesem selbst zum Nutzen gereicht.

Außer den obigen Ausnahmsfällen ist auch kein Grundbesitzer befugt, in seinem Acker die Wasserfurchen in veränderter Richtung anzulegen, wenn das durch dieselben geleitete Wildwasser an anderer Stelle in des Grundnachbars Eigenthum überfließet; letzterer darf aber auch nicht den natürlichen Ablauf des Wassers hindern.

Selbst reines Regenwasser darf kein Grundbesitzer künstlich in sein Grundstück leiten, wenn dasselbe in des Grundnachbars angrenzendes Grundstück überfließt und dieser keine Erlaubniß gegeben hat.*)

Entsteht in irgend einer dieser Beziehungen Streit unter den Grundnachbarn, so müssen sich diese die meiststimmige Entscheidung des Gemeindeausschusses gefallen lassen, welcher zu diesem Behufe zusammentritt, Augenschein und Berathung unentgeldlich zu halten, wo nöthig sich auch mit der Siebnerei zu besprechen hat.

Art. 5. Einmädige Wiesen dürfen zweimädig gemacht werden, wenn die Ausfuhr nicht rechtlich gehindert ist oder den Angrenzern kein erheblicher Schaden durch diese verursacht wird.**)

Art. 6. Die Obst- und Maulbeerbaum-Pflanzung auf eigenem Boden darf keinem Grundbesitzer gehindert werden. Dagegen wird die Niederschlagung der Obstbaum-Anlagen als ein Frevel angesehen, auch wenn sie vom Eigenthümer geschieht.

Jedes neue Gemeindeglied muß die gemeindlichen Obstbaumpflanzungen mit zwei veredelten, gesunden und hinlänglich hochstämmigen Obstbäumen vermehren, diese an der vom Gemeinde-

---

*) Vergl. die Blätter für Rechtsanw. von Seuffert. Band 1 Seite 59 2c. und Band 2 Seite 386 2c.

**) Die in den vorstehenden Artikeln niedergelegten Gedanken: wie etwa der Grundnachbarn zahllosen Prozessen, — welche selten aus einem erheblichen Interesse, gewöhnlich nur aus Feindschaft oder Eigenwillen erwachsen und oft Kosten verursachen, die den ganzen Werth des Anlaß gebenden Grundstücks auffressen, — vorgebeugt werden könne? sind freilich manchen Gesetzen widersprechend, mögen aber erlaubt sein, da solche nicht gefrommt haben.

vorsteher angewiesenen Stelle*) setzen, mit guten Pfählen versehen, mit Dornsträuchen umbinden und so lange selbst pflegen, bis sie vollkommen bekommen sind.

Die gemeindliche Obstcultur-Commission bleibt, wie bisher, aus dem Gemeindevorsteher und zwei anderen Landwirthen zusammengesetzt, ersetzt jedes abgängige Mitglied durch eigene Wahl, und hat die Aufgabe: die Obstbaumpflanzungen auf den Gemeindegründen anzuordnen, zu leiten, zu vermehren; die einzelnen Gemeindeglieder zu dergleichen aufzumuntern, bei denselben und hinsichtlich der besten Benützung und Verwerthung des Obstes zu berathen; die Erhaltung aller Obstbaum-Anlagen zu überwachen und Sorge zu tragen, daß für den Schulgarten alle zur Sicherung und Instandhaltung desselben erforderlichen Anschaffungen und Dienste von der Gemeinde rechtzeitig geschehen.

Art. 7. Auf den gemeindlichen Weideplätzen sollen die schon angefangenen Maulbeerbaum- und Eichenpflanzungen fortgesetzt und jeder neu gesetzte Pflänzling durch 3 mittels Geflechts verbundene starke Pfähle so lange nöthig vor Beschädigung durch das Vieh gesichert, alle öden Gemeindegründe allmählig mit Holzarten, die der Bodenlage entsprechen, aufgeforstet werden, insoweit solches nach Art. 3 oben ausführbar erscheint. Die Weidenbäume, welche zur Beschäftigung mancher unserer Armen mit Korbflechten ganz unentbehrlich geworden sind, sollen auf den dazu geeigneten Gemeindegründen möglichst vermehrt werden.

V. Waldordnung.

Am hiesigen Gemeindewalde haben nach Herkommen und laut des Grundsteuer-Katasters 42 hiesige Anwesen Theil, nämlich: Hausnummer 1, 2, 4 rc. (einzurücken), und den Waldrechtstheilhabern steht — mit Ausnahme der Viehweide — die Nutzung jenes Waldes ausschließend zu, sowie sie solchen auch allein zu unterhalten und alle Lasten desselben allein zu bestreiten haben.

Das zu gemeindlichen Gebäuden und Anstalten erforderliche

---

*) Hiebei sind besonders die Baumpflanzungen an Straßen in Berücksichtigung zu ziehen.

Holz wird unentgeldlich aus dem Gemeindewalde abgegeben. Derselbe muß nach dem vorliegenden Wirthschaftsplane behandelt, und Holz darf darin erst nach vorgängiger Anweisung der Forstbetriebsbehörde geschlagen werden, und auch sonst darf kein Waldrechtstheilhaber eigenmächtig und allein handeln, sondern, sowie die Nutzungen von allen Theilhabern gemeinschaftlich nach dem Loose bezogen werden, so müssen auch alle Arbeiten im Walde von denselben gemeinschaftlich geschehen.

Die Waldrechtstheilhaber geben als solche, also außer ihrem Beitrage als Landwirthe, einen besondern Zuschuß zur Besoldung des Flurwächters mit jährlich 40 fl. und lohnen auch aus ihren eigenen Mitteln die Forstbetriebsbehörde.

Im Uebrigen bleiben sowohl die hiesigen Gemeindewaldtheilhaber als die Privatwaldbesitzer auf das Forstgesetz v. 28. März 1852 verwiesen, wonach u. a. bei gesetzter Strafe auch in Privatwaldungen keine Rodungen ohne Anzeige an das k. Forstamt und die von diesem hierauf veranlaßt werdende Genehmigung der k. Forstpolizeibehörde vorgenommen werden dürfen; die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke stets im Holzbestande erhalten und entstandene Waldblößen bei Vermeidung der Culturen-Anordnung durch die Forstpolizeibehörde auf Kosten der Säumigen rechtzeitig aufgeforstet werden müssen; die Weide in den Waldungen nur unter Aufsicht eines Hirten und nicht in Schlägen, Holzanflügen und Junghölzern ausgeübt werden darf, auch nur in der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Zahl des Weideviehes; die Nachtweide durchaus verboten ist, soweit dieselbe nicht Alpen betrifft, die ihre eigenen Ordnungen haben; das Feuermachen und Kohlenbrennen in der Waldung oder in einer Nähe von 300 bayerischen Schuhen nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaaßregeln geschehen darf und der das Feuer Anzündende dasselbe vor seiner Entfernung vollständig auslöschen muß; schädlichen Insekten nach Anordnung der Forstpolizeibehörde durch Vertilgungs- und Sicherheitsmaaßregeln rechtzeitig zu begegnen ist, wenn nicht diese Maaßregeln auf Kosten der Säumigen durch das k. Forstamt ausgeführt werden sollen; Gebäude in einer Nähe von 1500 bayer. Schuhen an Waldungen oder in denselben nicht ohne Vernehmung des k. Forstamts erbaut werden dürfen; übrigens aber

Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizeiübertretung begehen, wie gemeinschaftliche Forstfrevler gleichheitlich bestraft werden und sammtverbindlich für Werth, Schadenersatz und Kosten zu haften haben, wie denn auch hiefür die Ehemänner der frevelnden Ehefrauen, die Eltern für die bei ihnen wohnenden frevelnden Kinder, Verpfleger Minderjähriger für die Frevel derselben, Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten, Gewerbsmeister für ihre frevelnden Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter während der aufgetragenen Arbeit, und Dienstherren wegen der Frevel ihrer Hirten oder Hüter bei deren Dienstverrichtung in der Regel haftbar sind.

VI. Wässerungsordnung.

Art. 1. Damit die Grundwiesen nebst dem darauf stehenden Futter möglichst gesichert seien, sind schon von Alters her den Wiesenbesitzern und Benützern der laufenden Gewässer dahin zielende Verbindlichkeiten auferlegt gewesen, welche bis zum vollständigen Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Bewässerung und Entwässerung hieher wieder aufgenommen werden, wie folgt:

1) Die Besitzer von Wiesen am Elsflüßlein und Zabelbache müssen das Ufer längs dieser Wiesen, wenn es vom Hochwasser beschädigt wird, alsbald wieder tüchtig repariren lassen, widrigenfalls der Gemeindevorsteher, nach vergeblicher einmaliger Aufforderung derselben, die Reparaturen auf ihre Kosten herstellen zu lassen hat. Bei gleichem Nachtheile müssen dieselben auch ebensoweit die Wasserpflanzen jährlich bis Mitte Juni und zum zweiten Male zu Anfang August schneiden und wegschaffen lassen, die Müller aber in ihren Mühlbächen dasselbe thun.
2) Um Uferbeschädigungen möglichst zu verhüten, sollen die Besitzer derselben Weiden und dergleichen Wassersträuche in die Ufer pflanzen.
3) Jährlich zu Anfang des Herbstes müssen die Mühlbäche von den Müllern, die Zabel- und Elsgewässer aber von sämmtlichen Besitzern der Wiesen in jedem treffenden Thale gefegt

werden, und verfällt jeder Säumige nach einmaliger Aufforderung in Strafe.

4) Bei Strafe müssen in diesen Thälern jährlich im Monate März alle Gräben von den Besitzern der Grundstücke, auf oder an welchen sich diese befinden, tüchtig gefegt werden.

5) Die Müller müssen, sobald ein Hochwasser bevorsteht, alle ihre Schützen ziehen, widrigen Falls sie dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Verfügung der entsprechenden Strafe angezeigt werden sollen und für allen durch ihre Fahrlässigkeit entstandenen Schaden zu haften haben.

Art. 2. Die Wiesenbesitzer haben das Recht hergebracht, jährlich im Monate Mai und Juli ihre Wiesen aus dem Zabelbache und Elsflüßlein zu wässern, und verbleibt es deßhalb bei der alten Ordnung, wornach

1) am Zabelbache 3 und am Elsflüßlein 4 Wässerungsschleusen eingerichtet sind, die von den auf Wässerung Berechtigten unterhalten und außer der Wässerungszeit wohl verschlossen gehalten werden müssen;

2) die Wässerung nacheinander aus jeder Schleuse dergestalt geschieht, daß bei der obersten Schleuse am 5. Mai und 5. Juli jeden Jahres angefangen und 3 Tage lang, von früh 4 bis 8 Uhr und hierauf immer nach Verfluß der 3 Tage aus jeder anderen Schleuse abwärts eben so lange gewässert wird;

3) die zum Theil oder gänzlich versäumte Wässerung an den treffenden Wässerungstagen später nicht nachgeholt werden darf;

4) die vorhandenen Wässerungsgräben so, wie sie bestehen, erhalten, zur Wässerungszeit von jedem Besitzer des Grund und Bodens gereinigt werden müssen und nirgends der Wasserlauf in denselben gehemmt werden darf, alles bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe.

VII. Gemeinderechte und ihr Vortheil.

Ein Gemeinderecht*) begreift hierorts:

1) das Miteigenthum an den unvertheilten Gemeindegründen, welche laut des gemeindlichen Grundsteuerkataster-Auszuges bestehen in: 85 Tagwerken 3 Decimalen Feldern, Plan-Nummer ꝛc., 25 Tagwerken 31 Decimalen zweimädigen Wiesen, Plan-Nummer ꝛc., und 44 Tagwerken 12 Decimalen Hutwäsen, Plan-Nummer ꝛc., auch 5 Tagwerken 6 Decimalen Bergödungen, Plan-Nummer ꝛc.;
2) den Mitgenuß der Erträgnisse der oben bemerkten Felder und Wiesen, und
3) die Mitnutzung der Viehweide, welche nach Bestimmung der besonderen Weideordnung Statt findet.

Allen Gemeindegliedern ist der zu Nummer 3 bemerkte Vortheil, soweit ihn die Weideordnung überhaupt zuläßt, vergönnt, — den Beisassen jedoch nur gegen Entrichtung des herkömmlichen Gemeindegeldes von jährlich 45 kr. zur Gemeindekasse; an den bei Nummer 1 und 2 bemerkten Vortheilen aber nehmen bloß die Gemeinderechtsbesitzer Theil, mit Ausnahme von 200 fl., welche aus den Erträgnissen der in Cultur gethanen Gemeindegründe jährlich in die Gemeindekasse zum Vortheile aller Gemeindeglieder fließen, welche dagegen auf keine Begünstigung in den Gemeinde-Diensten und Umlagen Anspruch machen können, auch wenn sie keine Gemeinderechtsbesitzer sind.

Die auf den oben bezeichneten Gemeindegründen lastenden Abgaben werden aus der Gemeindekasse bestritten, welcher auch die Unterhaltungskosten derselben, die darauf treffenden Beiträge zum Lohne des Flurwächters und die den Pächtern zu Theil werdenden Nachlässe wegen Elementarschäden zur Last fallen.

Es bestehen folgende Gemeinderechte dahier:

---

*) Die Gemeinderechte sind für jedes Gemeindeglied gesetzlich gleich, wenn nicht Verträge oder besondere Ortsrechte anders bestimmen (Gem. Ed. v. 17. Mai 1818, §. 19).

beim Anwesen Haus-Nr. 1 ein ganzes }
„ „ „ „ 2 ein halbes } Gemeinderecht.
„ „ „ „ 3 ein ganzes }
zc. zc.

Die Gemeinderechtsbesitzer sind über folgende Punkte mit der Gemeinde übereingekommen:

a) Damit der Credit der Gemeinde erhalten werde und um einen entsprechenden Viehstand zu vermitteln, sollen alle oben bezeichneten Gemeindegründe unvertheilt bleiben und es kann darauf von keinem einzelnen Gemeinderechtstheilhaber eine Hypothek bestellt werden.

b) Zur Förderung der Viehzucht bleiben für immer, wie bisher, die oben bezeichneten 44 Tagwerke 12 Decimalen Hutwäsen und 5 Tagwerke 6 Decimalen Oedungen zur Viehweide nach näherer Bestimmung in der Weideordnung ausgesetzt.

c) Die anderen fraglichen Gemeindegründe werden beständig durch Verpachtung benützt werden, theils weil dabei am meisten herauskommt, theils um den Kleinbegüterten Gelegenheit zur vollen Beschäftigung und zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes zu geben.

VIII. Viehhaltung und Weideordnung.

Art. 1. Nachdem durch die Ehehalten- und Tagwerkerordnung vom 21. August 1801, Nro. 16, dem schädlichen Viehhalten ein Ziel zu setzen befohlen ist, dasselbe hauptsächlich auch die Flurfrevel veranlaßt, so wird hierüber Folgendes bestimmt.

1) Wer Ziegen halten will, muß auf jedes Stück wenigstens 1 Tagwerk angebautes Land und hievon wenigstens den vierten Theil als Grasland pachtweise oder als Eigenthum in Nutzung haben.

2) Eine Kuh oder ein anderes Rind darf nur halten, wer wenigstens 2 Tagwerk angebautes Land und hievon $^1/_2$ Tagwerk als Wiese in gleicher Weise benützt, und wer mehrere dergleichen Stücke Vieh halten will, muß auf jedes derselben soviel Land der angegebenen Art mehr in Nutzung haben.

3) Gänse, Hühner und Tauben dürfen nur gehalten werden,

wenn dieses Geflügel nicht in anderer Leute Grundstücke frei hinaus läuft oder fliegt. Die Nutznießer der Grundstücke sind daher befugt, auf diesen solches schädliches Federvieh einzufangen und die Besitzer des letzteren sind überdieß straffällig.*)

4) Dispensationen von den Bestimmungen Ziff. 1 und 2 kann der Gemeindeausschuß ertheilen, wenn eine Gefährdung des Eigenthums Anderer durch das Viehhalten nicht zu befürchten ist.

Art. 2. Welches Hüten verboten sei, ist in dieser Flurordnung bereits zu Nro. II. bemerkt worden.

Es ist übrigens nun zwar Niemanden die Stallfütterung verwehrt; wer aber sein Vieh auf die Weide anderer als eigener Grundstücke getrieben wissen will, kann solches nur durch die Gemeindehirten bewerkstelligen, muß den Hirtenlohn nach der Zahl seines treffenden Viehes mitbezahlen, gleichviel, ob er solches beständig oder nur an einzelnen Tagen austreiben läßt, und verfällt durch Einzelhüten auf fremden Gründen in jedem Falle der Strafe.

Es werden von der Gemeinde ein Pferd- und Ochsenhirte, ein Kuhhirte, ein Schweinhirte und ein Gänsehirte gehalten, und von der Gemeindeverwaltung aufgestellt,**) und wenn durch Nachlässigkeit der Hirten Schäden an den Feld-, Wiesen- oder Waldgewächsen verursacht werden, so tritt dieselbe Haftung ein, wie sie in dieser Flurordnung bei Nro. II. bestimmt ist.

Art. 4. Die Rinderweide erstreckt sich über die ganze Flur unter folgenden Beschränkungen:

1) Zur geschlossenen Zeit dürfen nur die zu derselben bestimmten 30 Tagwerke gemeindliche Hutwäsen und 2 Tagwerke 6 Decimalen Oedungen, die Brache und in den Waldungen die von der k. Forstbehörde bezeichneten Flächen abwechselnd behütet werden.

2) Nach Abräumung der Feldfrüchte findet auch die Stoppelhut und zur offenen Zeit die Wiesenhut unschädlich Statt.

3) Es wird dem Hirten über sein Verhalten und den Weide-

---

*) Vergl. Polizeistrafgesetzbuch Art. 226 Ziff. 3.

**) S. d. a. Rescr. v. 17. Mai 1850.

gang besondere Instruktion*) mündlich vom Gemeindeausschusse ertheilt.

Art. 5. Zur Pferd- und Ochsenweide bleiben, wie bisher, die 14 Tagwerke 12 Decimalen gute Hutwäsen, Plan-Nummer ꝛc., ausgesetzt und von der anderen Viehweide gänzlich abgeschlossen. Für den Fall, daß sich der Pferdestand vergrößern würde, bleibt die Zuweisung mehreren Landes von den Hutwäsen vorbehalten.

Art. 6. Der Schweintrieb darf nur in die Brache geschehen.

Art. 7. Der Trieb der Ziegen auf gemeindliche oder fremde Privatgrundstücke ist gänzlich untersagt und strafbar.

Art. 8. Gänse dürfen nur in die Brache auf dem vom Gemeindeausschusse angewiesen werdenden Lande und außerdem auf die zur Gänseweide bestimmten 3 Tagwerke gemeindlicher Oedung, Plan-Nummer ꝛc., getrieben, dazu aber auch der am Fuße dieser Oedung liegende Quellweiher benützt werden.

Art. 9. Herkömmlich hat der Schäfereibesitzer ein Recht zum Schaftriebe auf den gemeindlichen Hutwäsen nicht und in die Stoppeln und Wiesen zur offenen Zeit erst 8 Tage, nachdem das Rindvieh dahin getrieben worden ist. Jede Ueberschreitung ist strafbar.

Art. 10. Die Bäume auf den gemeindlichen Hutwäsen sollen, so lange sie nicht abständig sind, nicht abgehauen, und die zur Viehtränke dienenden Quellen auf denselben vom Brunnenmeister im reinlichen Stande erhalten werden.

Art. 11. Das Sammeln und Hinwegbringen des Viehdüngers ist auf den gemeindlichen Weideplätzen bei Strafe untersagt.

IX. Dienste und Umlagen zur Unterhaltung der gemeindlichen Gründe, Wege, Brücken, Stege, Brunnenleitung und Feuer-Weiher.**)

1) Die elementarisch beschädigten Gemeindegründe werden von den Theilhabern an den Gemeinderechten oder auch nur an der Gemeindekasse oder gemeindlichen Weide, und

*) Wozu auch die oben im §. 65 gegebenen Winke zu benützen sind.
**) S. die §§. 16 und 17 oben.

2) die Gemeindewege — wie die zugetheilte Strecke der Distriktsstraße — von allen Einwohnern verordnungsmäßig durch Gemeinde-Dienste und Umlagen unterhalten. Dabei wird es nunmehr gehalten, wie folgt.

a) In der Regel werden die fraglichen Wege jährlich im Frühjahre und Herbste tüchtig reparirt, und wer mit seiner Beihilfe säumig ist, wird einmal durch den Gemeindediener gegen 4 kr. Gebühr gemahnt; wenn das nicht wirkt, so wird der Lässige zur Strafe gebracht (Polizeistrafgesetzbuch Art. 57 und 154), zur Verrichtung seiner Gespann- oder Handdienste Stellvertretung auf seine Kosten vom Gemeindevorsteher bestellt, und was er dann an Geld zu leisten hat, wird vorerst durch Anrufen beim k. Bezirksamte flüssig gemacht.

b) Die Anspänner leisten Gespanndienste und sind dagegen frei von Handdiensten. Die Gespanndienste werden verhältnißmäßig nach dem zur Landwirthschaft oder zum Gewerbe gehaltenen Zugviehe ohne Ausnahme und dergestalt vertheilt, daß 2 Ochsen für 1 Pferd und 2 Stiere oder Zugkühe für 1 Ochsen zählen.

c) Alle Nichtanspänner leisten die Handdienste, gleichviel, ob sie Gemeindeglieder oder bloße Beisassen oder nur Miethbewohner in der Gemeinde sind;*) jedoch können sie Stellvertreter in so fern stellen, als diese vollkommen tüchtig zur Arbeit befunden werden. Herkömmlich ist die Leistung der wirklichen Gemeindeglieder gleich; die Beisassen haben aber nur die Hälfte und die bloßen Miethbewohner ein Drittheil der Handdienste jener zu verrichten. Gebrechliche und unerwachsene Personen können Handdienste nicht leisten, und wenn zeitliche Krankheit der Pflichtigen ihre Stellung zum Dienste hindert, so wird dieser späterhin nachgeholt.

d) Alle Gemeindedienste müssen Vormittags, je nach der Jahreszeit, von 6 Uhr bis 10 Uhr oder von 7 Uhr

*) Herkömmliche Ausnahme von der oben im §. 17 bemerkten Regel.

bis 11 Uhr und Nachmittags von 1 Uhr bis 5 Uhr ununterbrochen thätig geleistet werden.

e) Die Gemeindeumlagen geschehen nach der Haus- und Grundsteuer, einschlüssig der bisherigen Dominicalsteuer, und nach der Gewerbsteuer der Gemeindebewohner.

f) Das zur Herstellung der Gemeinde-Gründe, Straßen und Verbindungs- oder Flurwege erforderliche Material und Geld wird mittels solcher Umlagen von den nach Vorstehendem Verpflichteten verschafft.

3) Zur Unterhaltung der Brücken und Stege auf allgemein benützten Wegen tritt allgemeine Concurrenz der Gemeinde ein, wie vorstehend zu Nro. 2 bemerkt ist, und wenn besondere Baukosten erwachsen, so wird es damit gehalten, wie dort bei f angegeben ist. Die Brücken- und Stegbauten zur Distriktsstraße sind dermalen aber eine Distriktslast. Thalbrücken und Stege, welche zum Behufe der Wiesenbenutzung bestehen, müssen, auch wenn sie gelegenheitlich von anderen Fußgängern benützt werden, von den Besitzern der treffenden Wiesen allein durch Concurrenz der angegebenen Art, und Stege oder Ueberfuhren einzelner Grundbesitzer von diesen unterhalten werden. Eigenmächtige Abtreibung der Fußsteige zu den fraglichen Brücken und Stegen ist einzelnen Grundbesitzern nicht verstattet, jedoch können die durch neue oder verbesserte Straßen oder Fahrwege entbehrlich gewordenen Fußsteige durch Gemeindebeschluß abgeschafft werden.

4) Die Kosten der gemeindlichen Brunnenleitung fallen der Gemeindekasse anheim; Anstiche derselben zum Nutzen einzelner Gemeindeglieder bestehen aber gegen den herkömmlichen Geldabtrag an die Gemeindekasse unter Aufsicht des Brunnenmeisters nur auf Kosten der darauf Berechtigten, welchen eigene Handthierung an der Brunnenleitung bei Strafe untersagt ist.

5) Die Reinigung und Unterhaltung der Feuerweiher*) geschieht

---

*) S. den §. 70 oben.

durch allgemeine Gemeindedienste und, soweit sie Geldaufwand erfordert, aus der Gemeindekasse.

6) Das nach der Waldordnung Nro. V. oben aus dem Gemeindewalde unentgeldlich abzugebende Holzmaterial betrifft auch die unter Nro. IX. bezeichneten rein gemeindlichen, nicht aber die hierunter mit vorkommenden besonderen Anlagen mehrerer oder einzelner Grundbesitzer.

§. 78. Beilegung der Grenz= und Culturstreitigkeiten.

Wenn auch da, wo bereits die Gemeindepläne zum Grundsteuer=Kataster*) hergestellt sind, und Siebnereien bestehen, es kaum mehr zum Prozesse über Flur= und Grundstücke=Grenzen kommen kann und, obgleich nachtheilige Gemeindegründe=Theilungen jetzt gesetzlich mit kurzen Worten abgeschafft sind,**) so mag doch die in manchen Köpfen eingewurzelte Streitsucht hiemit noch nicht bewältigt erscheinen; volle Nahrung ist ihr aber durch die Anstände, welche sich bezüglich der Benützung des Grund und Bodens und der Beschränkungen hierin erheben, in dem Falle gegeben, wenn nicht auch dieselben durch eine, den Verhältnissen und dem Rechtsgefühle der Bauern entsprechende Flurordnung geregelt und dem Prozesse entrückt sind.

Dergleichen Streitigkeiten soll nun der Gemeindevorsteher wo möglich gütlich beilegen, bevor es zur Anhängigmachung bei Gericht kommt (V. R. Nro. 197 II. a. ee.).

Die gütliche Beilegung soll sonach nicht auf den Sühneversuch vor dem Gemeindeausschusse***) ausgesetzt bleiben, sondern der Gemeindevorsteher soll schon beim Entstehen der Streitigkeiten unangerufen vermittelnd einschreiten, damit nicht aus dem Zwiste eine unversöhnliche Feindschaft erwachse.

Dazu ist aber freilich erforderlich, daß sich der Gemeindevorsteher mit den statutarischen, verordnungsmäßigen und gesetzlichen

---

*) S. den §. 52 oben.

**) S. den §. 22 oben.

***) S. den §. 31 oben.

Bestimmungen bekannt mache, welche bei Streitigkeiten der angegebenen Art entscheiden.

Hat sich die Gemeinde nicht selbst durch Ordnungen oder überhaupt durch principielle Gemeindebeschlüsse gebunden, so entscheiden bei Streitigkeiten über die Vertheilung der Gemeindegründe die oben im §. 22 angegebenen Bedingungen, bei Streitigkeiten über Culturbeeinträchtigungen, welche bisher außer den Schranken der Justizbehörden lagen (V. vom 30. Januar 1810), insoweit, als sie nicht durch die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Aufhebung oder Ablösung der Grundlasten betroffen sind, in den älteren Landestheilen (V. vom 14. April 1807) die bayerischen Culturverordnungen, sofern sie in Gültigkeit bestehen, *) und, wo diese nicht eingeführt sind, die Verordnungen und Gesetze der treffenden Provinz, worüber sich in diesem kurzgefaßten Werkchen natürlich nicht weitläufiger geäußert werden kann.

Letztere schlagen auch bei Grenz-, Nachbarrechts- und Grundgerechtigkeits-Streitigkeiten ein, wenn solchen nicht durch das Grundsteuer-Kataster und Zubehör vorgebeugt ist. **)

Wie sich der Gemeindevorsteher als Vermittler geschickt zu benehmen habe, läßt sich zwar im Allgemeinen nicht angeben, da die Beschaffenheit des Streites, der Charakter der Streitenden, des Gemeindevorstehers persönliche Stellung zu den letzteren und so manche andere Umstände jenes Benehmen bestimmen; zum Beispiele wird aber hier dennoch ein solcher Vermittlungsversuch geschildert, welcher zugleich auf Gesetzstellen aufmerksam macht, welche schon unzählige Prozesse genährt haben.

Es ist angenommen: daß ein gern eigenmächtig handelnder Grundbesitzer in seinem abhängigen Felde am Abend eine Wasserfurche in einer, gegen sonst veränderten Richtung gezogen und in der Nacht ein Regenguß in dieser Wasserfurche soviel Wildwasser in das tiefer liegende, mit schon aufgewachsener Frucht bestellte

---

*) S. die Einleitung von Wunder's Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung.

**) Das in Aussicht stehende neue Civilgesetzbuch wird endlich der bisherigen provinziellen Abgeschiedenheit der Bayern auch in den obigen Beziehungen ein Ende machen.

Grundstück des als gutmüthig bekannten Nachbars geführt habe, daß dieses Grundstück, weil seine Wasserfurche mit derjenigen des oberen Grundstücks nicht mehr in Verbindung stand, gänzlich überschwemmt und die darauf stehende Frucht verdorben worden; daß ferner der obere Nachbar, sich auf §§. 102 und 103 Tit. 8 Th. I. des am Orte gültigen preußischen Landrechts stützend, wornach jeder Eigenthümer seine Grundstücke gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser decken darf und, wenn solche Sicherung nicht geschehen kann, der untere Nachbar dem oberen die Vorfluth gestatten muß, — jeden Ersatz des durch seine neue Wasserfurche entstandenen Schadens versage; endlich daß der diesen Schaden erleidende Nachbar auf Schadenersatz bestehe, weil der obere Nachbar dem Laufe des Wildwassers eigenmächtig und stillschweigend eine andere Richtung gegeben habe. Der Gemeindevorsteher, im Zweifel: ob der §. 100 a. O., welcher verordnet, daß der Regel nach ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden sei, — und der §. 104 a. O., welcher bestimmt, daß die unterhalb liegenden Besitzer zur Gestattung der Vorfluth nicht verpflichtet seien, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das anzunehmende Wasser weiter abzuleiten, — oder ob nicht wenigstens Art. 34 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, wornach der Eigenthümer des Wassers auf seinem Grundstücke demselben zum Abflusse auf fremdes Eigenthum keine solches belästigende andere Leitung, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht, geben darf, — dem unteren Nachbar im vorliegenden Falle eine Schadenersatzforderung an den oberen Nachbar gebe? macht nun, und wahrscheinlich mit günstigem Erfolge, einen Vermittlungsversuch bei jedem einzelnen der Streitenden, indem er dem unteren Nachbar die Zweideutigkeit des Rechts darstellt und seine Gutmüthigkeit zur billigen Ermäßigung seiner Forderung benützt, den oberen Nachbar aber unter Hinweisung auf die zuletzt angeführten Gesetzesstellen für das durch seine schädliche Eigenmächtigkeit fühlbar begangene Unrecht empfindlich zu machen sich bestrebt und demselben die Billigkeit des Beschädigten zu Gemüthe führt.

§. 79. Beförderung der Bodencultur.

Außer demjenigen, was (nach Hinweisung im §. 76 oben) schon früher angegeben, insbesondere (im §. 77) über die Pflicht zur Einführung und Handhabung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Flurordnung gesagt worden, hat der Gemeindevorsteher noch folgende Obliegenheiten zur Beförderung der Bodencultur (V. R. Nro. 197 II. b. und c. und J. v. 13. Dezember 1835). Er soll:

I. alle Hindernisse der fortschreitenden Bodencultur möglichst beseitigen, d. h.

1) vor Allem gegen die Anhänglichkeit der Gemeindeglieder an den hergebrachten Betrieb der Landwirthschaft ankämpfen, wenn es gilt, den auch in dieser Hinsicht geschehenen bedeutenden Fortschritten folgen, also: sich selbst von den Verbesserungen in der Landwirthschaft durch das Lesen der landwirthschaftlichen Zeitschriften unterrichten;*) das nach den örtlichen Verhältnissen Anwendbare seinen Gemeindegliedern mittheilen und sie zu Versuchen ermuntern; mit diesen Versuchen selbst vorangehen und seine Gemeindeglieder von den Vortheilen der gelungenen überzeugen; dieselben auf die etwa in der Nachbarschaft ersichtlichen dergleichen Verbesserungen aufmerksam machen und ihnen auch deren Vortheile auseinandersetzen;

2) zur Arrondirung (zur Abrundung) der Güter durch wechselseitigen Tausch aufmuntern und dazu eifrig seine Vermittlung leihen (s. unten Ziff. XI. b.);

3) auf Beseitigung schädlicher Servituten (Grundgerechtigkeiten) hinwirken, z. B. zur Abtreibung entbehrlicher

---

*) Das setzt freilich voraus, daß jede Gemeinde Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins sei; allein etwas, was man etwa Indolenz nennt, bewirkt, daß sich bisweilen auch jetzt noch die Bauern vor dem Lichte stehen, d. h. zu ihrem großen Nachtheile die bedeutenden Fortschritte nicht sehen wollen, welche jetzt in der Landwirthschaft gemacht werden.

Wege und Stege, Ablösung des auf der Flur haftenden Schäfereirechts, welche jetzt, wie die Ablösung der auf den Aeckern während ihrer Befruchtung und auf den Wiesen während der Hegezeit nicht mehr zur Ausübung kommenden Weiderechte (s. oben den §. 77, Nro. II.) überhaupt, auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten gegen eine, durch Schätzung von den Culturbehörden zu ermittelnde Entschädigung geschehen muß (Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung und Ablösung der Grundlasten und Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts 2c.), — auch zur Regulirung der auf Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen lastenden Forstberechtigungen, wo geeignet zur Ermäßigung oder Umwandlung derselben nach dem Forstgesetze v. 28. März 1852 beitragen;

4) zur Zehnt- und Handlohns-Fixirung oder Ablösung (s. den §. 25 oben) aufmuntern und, damit das gelinge, die schlimme Selbstsucht bekämpfen, welche nur für sich selbst sorgen und für die Kinder keine Opfer bringen, wohl gar nichts von dem vergönnen läßt, was schon dermalen etwas nutzbar ist;

5) ermahnen: zur Reinigung der Felder und Wiesen von Steinen und rechtzeitigen Bestellung der Felder, auch zur Entwässerung sumpfiger Wiesen, — welche hie und da mit bestem Erfolge durch tiefe Ausstechung und hierauf Wiederaufsetzung der Wäsen auf eine Brocksteinunterlage bewirkt worden ist und jetzt vollständiger und leichter nach dem Gesetze v. 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder durch Drainiren geschehen kann;*) — zur Verbesserung hoher Wiesen durch Abräumung eines Theils des Bodens, wenn er tief genug gut ist, und Wiederaufsetzung

*) Dazu könnte u. a. die Vorlesung und Besprechung des in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern vom Jahre 1854 VIII. Monatsheft Seite 339 2c. befindlichen Aufsatzes, welcher überschrieben ist: „Bericht über die Correction des Schutterflusses im k. Landgerichte Eichstätt" — selbst in dem Falle dienen, wenn eine großartige Wiesenverbesserung in Vorschlag zu bringen wäre.

des ausgestochenen Wasens; zur Benützung der Bewässerungsgelegenheiten zur rechten und erlaubten Zeit (s. d. §. 77, Nro. VI. oben) ꝛc.;

6) für Sicherung der Gewächse und überhaupt des Eigenthums auf der Flur Sorge tragen (wie oben im §. 77 unter Nro. II. und III. an die Hand gegeben ist), deßhalb u. a. auch für Ueberwachung der Uebertretungen der, in den Gesetzen vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers, sowie über den Schutz der Ufer und vor Ueberschwemmungen, vorkommenden Verbote bedacht sein und die Uebertreter alsbald dem Vertreter der Staatsanwaltschaft anzeigen;

7) nachdem die Vergütung des Wildschadens, wofür zunächst die das Jagdrecht besitzende Gemeinde vorbehaltlich des Regresses an den Jagdausüber einzustehen hat und worüber beim Streite die Gerichte entscheiden, durch die Gesetze vom 15. Juni 1850 und 30. März 1850 gesichert ist, die Vertilgung anderer etwa überhandnehmender, den Früchten schädlicher Thiere anrathen oder anordnen, insbesondere:

a) der Feldmäuse, zu deren Vernichtung allerlei Mittel angegeben sind (s. Döllinger Verord. Samml. Bd. 13, S. 666 ꝛc.), von welchen hier folgende einfache angeführt werden. Man hat große Feldbezirke von den Mäusen durch Ertränkung dieser gereinigt, indem man um das Land einen 1 Fuß breiten und ebenso tiefen Graben zog, in demselben in verschiedenen Entfernungen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so eingrub, daß der Topfrand ganz der Erde gleich gesetzt war, und das Fallen der Mäuse in die Töpfe durch hinzugesteckte Scherbenstückchen erzwang. Vergiftet dürfen die Feldmäuse u. a. werden durch in Potaschenlauge gekochte und auf das Feld gestreute Waizen-, Roggen- oder Gerstenkörner, Haselnüsse ꝛc., oder durch mit Gips oder gebrannten Kalk und ¼ gestoßenen Zuckers vermischtes Mehl. Mit großem Erfolge hat man die

Feldmäuse in Löchern gefangen, welche in den Furchen durch ein darein geschlagenes, cylinderförmig und glatt bearbeitetes, oben am Kopfe mit einem eisernen Ringe beschlagenes und unter diesem mit einem Loche zum Durchschieben eines Hebels versehenes, 5 bis 6 Zoll dickes und 2 Schuh langes, zugespitztes Stück Holz, welches beim Herausziehen mittels des Hebels umgedreht wird, angebracht wurden. Ferner

b) der Feldschnecken (A. vom 15. Sept. 1817),*) welche den Saamen von gekalktem Waizen oder Roggen nicht angreifen und durch Kalkstaub vertilgt werden können, der, nachdem die Saat eingeegget ist, bei trockener Witterung Abends, zu 1 oder 2 Metzen auf 1 Tagwerk, auf das Feld gestreut wird, und bei dessen Berührung die Schnecken sterben, und der Zugheuschrecken (a. R. v. 4. Mai 1829);

c) der Sperlinge, welche den reifenden Getraidefrüchten noch schädlicher sind, als beim Ueberhandnehmen die Krähen dem keimenden Waizensaamen.**)

8) Auch die bewährten Mittel, welche zur Verhinderung oder Beseitigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Gewächse vorgeschlagen und öffentlich bekannt gemacht sind, hat der Gemeindevorsteher seinen Gemeindegliedern vorzutragen, insbesondere die Vorschläge zur Verhütung der nassen Fäule

*) Die kleinen Gartenschnecken sammeln sich unter dem, in die Wege ꝛc. gelegten Waizenstroh über Nacht und können so leicht ausgerottet werden.

**) Gelegenheitlich will man auf des Dr. Al. Mayer gedruckte Beobachtungen über den weißen Kornwurm aufmerksam machen, nach deren Angabe vom Jahre 1844 dieses die geerndtete Frucht verzehrende Thier ausgerottet werden kann, wenn im Monate Mai, noch ehe die Motte (der Schmetterling), sich zeigt, und bis zum Verschwinden derselben alle Getraidhaufen mit Tüchern bedeckt und nur einige Schäffel davon abgesondert und offengelegt werden, worein dann die Motte ihre Eier legt, die sonach mit dem abgesonderten Getraide abgeschafft werden können.

der Kartoffeln, worauf indessen nach einem Berichte der k. Staats-Guts-Administration zu Triesdorf (im Int. Bl. für Mittelfr. von 1848, S. 122 rc.) nur dann sicher gerechnet werden zu können scheint, wenn ganz gesunde Saat-Kartoffel gelegt werden, als welche diejenigen erscheinen, die, in mit Salz bis zur Tragung eines Hühnereies gesättigtes Wasser gelegt, in solchem untergehen. Nach einem Ausschreiben vom 24. März 1852 im Int. Bl. v. Mittelfr. S. 248 rc. wird noch sicherer verfahren, wenn man die Saamkartoffeln 4 Wochen lang 1 Schuh hoch auf den Dachboden schüttet, fleißig wendet und, von den faulenden befreit, nur die welken und eingeschrumpften Kartoffeln nach abgeflossener Zeit sogleich in das Feld bringt.

Ferner soll der Gemeindevorsteher:

I. dahin streben, daß die Gemeindeflur in die zweckmäßigste Cultur gesetzt werde, indem er sich mit seinen Gemeindegliedern über diejenigen Anbaugegenstände beräth, welche zeitlich am meisten eintragen und sich für die Bodenlagen und das Klima (die Luftbeschaffenheit) der Flur am besten eignen. Die Behelfe sind aber wieder in der, Seite 173 in der Note*) erwähnten landwirthschaftlichen Zeitschrift zu finden, übrigens aber in öffentlichen Ausschreibungen u. a. als besonders vortheilhaft empfohlen:

1) der Kleebau (A. vom 4. Mai 1837). Der Anbau des gewöhnlichen Klees ist bereits zwar allgemein beliebt, nicht aber des Luzerner (auch Monats- oder ewiger Klee genannt) und des türkischen Klees (Esparsette) Vortrefflichkeit allgemein erkannt. Der erstere gibt, an Abhängen gegen Mittag auf gutem, tief gleichartigem, theils lehm-, theils schiefer- oder kieshaltigem Boden angebaut, in einem Jahre bis 4 reiche Erndten; der andere aber gedeihet auf gleichartigem, lehm- und kalkhaltigem, trockenem Boden, und wirft gleichfalls mehr Futter ab, als der gewöhnliche Klee. Welcher Gemeinde von der Natur die Gunst verliehen ist, diese Kleearten benutzen zu können, der sollte es an einem ausgezeichneten Viehstande auch bei bloßer Stallfütterung nicht fehlen, die eben den Bracheanbau vermittelt, wo Grundgerechtigkeiten nicht mehr hinderlich sein dürfen. Ferner

2) der Tabak, für welchen freilich nicht jedes Klima paßt, und welcher, früh gepflanzt, auf gut gedüngtem, schwarzem Sandboden am besten geräth. Es kommt darauf an, daß man sich Saamen der bestgeeigneten Tabakarten verschaffe, wozu der landwirthschaftliche Verein behilflich ist (A. vom 22. Juni 1830). Weiter
3) Oelgewächse, vorzüglich Reps und Mohn, zu deren Anbau auf Anmelden der landwirthschaftliche Verein gleichfalls Anleitung ertheilt (a. R. vom 26. Nov. 1826), und
4) Mais (Welschkorn, türkisch Korn, Kukuruz), welches Feldgewächs mit Alles überwiegendem Vortheil entweder bloß als Viehfutter oder zugleich als solches und als Getraide gebaut werden kann und deßhalb statt der Kartoffel vorgeschlagen ist, seit sie der Fäule ausgesetzt sind.*)

Gute Saamen werden auf Ansuchen durch die Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins verschafft und vom General-Comite desselben ist eine Saamen-Vertheilungsanstalt errichtet (Bekanntmachung vom 25. April 1845).

Auch der Hopfenbau bleibt, obgleich er weit verbreitet ist, immer noch ergiebig genug, wenn er zweckmäßig betrieben wird. Vor dem Nordwinde geschützte bisherige Oedungen, gut gereutet und von Steinen gesäubert, gewähren in der Regel die ergiebigsten Erndten, weil der Hopfen eigene Erdstoffe zu suchen scheint, die nur in unbebaut gewesenem Boden reichlich genug vorhanden sein mögen.**) Statt der Reutung ist auf nicht steinigtem Lande schon eine bloße tiefe Pflügung versucht worden, welche, ohne daß sie viele Kosten verursachte, mit gutem Erfolge auf 3 bis 4 Hopfenerndten nachgehalten hat. Jedenfalls ist zu rathen, daß der Hopfenbauer sich auf seinem Grundeigenthume den geeignetsten Boden

*) Man lese hierüber, so wie über alles in die Landwirthschaft Einschlägige die „Schule des Landbaues" ꝛc. von Professor Fraas, welches vortreffliche und doch wohlfeile Buch von jeder Gemeinde zur Belehrung gehalten werden sollte.

**) Diese sich dem Beobachter aufdringende Vermuthung findet in dem, im landwirthschaftlichen Centralblatte von 1844 S. 45 aufgestellten Satze Unterstützung.

vorerst suche, — indem er vorzugsweise hier und dort kleine Strecken zu Hopfen cultivirt, — größere Anlagen aber nur da mache, wo der Versuch am besten gerathen ist.

Ferner soll der Gemeindevorsteher eifrigst hinwirken:

III. auf allmählige Cultur der öden Gründe, und auf Austrocknung und Cultur der Moosgründe, dann auf Zweimädigmachung der einmädigen freiliegenden Wiesen, welche längst unbedingt erlaubt ist (V. vom 24. Dez. 1802), und auf Holzpflanzungen auf ertragslosen Grundstücken (A. vom 26. Okt. 1837), wozu hauptsächlich Eichen verwendet werden sollen (A. vom 20. März und 7. April 1841), sowie auf Vertauschung der altvörderischen Dreifelderwirthschaft mit einer besseren, den Brachanbau vermittelnden, eine bedeutende Düngerersparung zulassenden Fruchtwechselwirthschaft;

IV. daß das schon erwähnte (s. den §. 77, Nro. II. oben) schädliche Viehhüten (a. R. vom 3. Juli 1834) unterbleibe und die (daselbst) gleichfalls schon bemerkte Hegezeit bezüglich der Weide eingehalten werde;

V. auf Verbesserung der Düngerbereitung, indem er die aus dem landwirthschaftlichen Centralblatte, jetzt der landwirthschaftlichen Zeitschrift, entnommenen und sonstigen Mittheilungen hierüber erprobt und seinen Gemeindegliedern empfiehlt, auch die Anlegung gemauerter Dunggruben und Benützung der Mistjauche veranlaßt, was im a. Erlasse vom 8. Dez. 1834 besonders empfohlen ist, wie denn auch die Herstellung gut eingerichteter Dungstätten in Mittelfranken die vorzügliche Berücksichtigung mit Rechstreu aus Staatswaldungen zur Folge haben soll (A. v. 17. April 1848);

VI. daß die Gemeindeglieder sich zur Beschauung und Anschaffung der von benachbarten Landwirthen schon eingeführten verbesserten Acker- und Scheune-Geräthschaften endlich auch entschließen und ihre Söhne, wo nicht in der landwirthschaftlichen Central-Schule zu Weihenstephan, deren Satzungen im Jahre 1852 bekannt gemacht worden sind (z. B. in Oberfranken im Kreis-Intelligenzblatte S. 1616), doch in der Ackerbauschule zu Triesdorf (s. d. Int. Bl. für Mittelfr. von 1848, Extr. Beil. Nro. 27) oder zu Schleißheim (s. d. Reg. Bl. von 1852, S. 1009 ꝛc.) den richtigen

Gebrauch dieser Werkzeuge und überhaupt die zweckmäßigste Betreibung der Landwirthschaft kennen lernen lassen;

VII. daß die Obstbaumzucht möglichst emporkomme, daher:

a) daß zum Vollzuge der Verordnung vom 20. Juni 1826 die angeordneten Ausschüsse (etwa in der oben im §. 77 unter Nro. IV. 6 bemerkten Zusammensetzung und Wirksamkeit) fortbestehen, und für die Obstcultur thätig seien, Schulgärten angelegt oder erweitert, zweckmäßig eingerichtet und gut unterhalten, das Umhauen gesunder Obstbäume nicht geduldet, die Frevel an Obstbäumen, für deren Beschädigung — wie überhaupt für Beschädigungen der Bäume, Hopfengärten und cultivirten Gründe — die ganze Gemeinde haften muß (V. v. 9. März 1804), unfehlbar bei der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung gebracht und dieser Behörde die sich in der Obstbaumcultur Auszeichnenden zur Verschaffung der verheißenen Belohnung bekannt werden;

b) daß jeder neuangehende Unterthan zwei veredelte, gesunde und kräftige Obstbäume in der Gemeindeflur pflanze (A. v. 21. Mai 1811);

c) daß bezüglich der Obstbaumpflanzung hauptsächlich folgende Regeln (siehe das Int. Bl. für Mittelfr. von 1839, S. 189 rc.) beobachtet werden: dieselbe soll im Frühjahre vor dem Safteintritte, kann aber auch im Spätherbste in dem Falle geschehen, wenn die Blätter so bald abfallen, daß zu Anfang Novembers die Verpflanzung bewirkt werden und der Pflänzling sich noch vor Eintritt des Frostes mit der lockeren Pflanzerde setzen kann; — die Wurzeln des Pflänzlings müssen geschont und von denselben darf nur soviel abgeschnitten werden, als durch Quetschung oder Abreißen beschädigt ist; — von der Zweigkrone dürfen nur 3 bis 4 Zweige, bei Nuß- und Weichselbäumen gar keine, beibehalten und auch dieselben müssen bis auf 3 bis 4 Augen gekürzt, die Wunden aber durch Baummörtel geschützt werden, der aus 2 Theilen reinen Kühkoths, 1 Theil Buchenasche und 1 Theil feingesiebten Kalkschutts, was alles wohl zu mischen ist, bereitet und mit Wasser verdünnt wird; Aepfelbäume müssen in einen guten, geschlachten, frischen Grund, Lehm-

oder Mergelboden, Birnbäume können in einen minder guten, jedoch tiefen, Pflaumbäume in leichten und warmen, Kirschbäume in trocknen, mit 1/3 Lehm gebundenen Boden gesetzt, für keine Obstart soll aber ein torfartiger, nasser, steinigter oder unfruchtbar sandiger Boden, und für alle soll eine möglichst freie Lage gewählt werden; — den Pflanzlöchern ist die Form einer flachen Schüssel zu geben, und wo der Boden nicht tief ganz gut ist, können dieselben nicht weit und tief genug gemacht werden; — in das mit dem Pfahl versehene Pflanzloch ist der Pflänzling auf die eingelegte gute und feine Erde aus dem Erdmagazin seicht und so aufzusetzen, daß die Wurzeln sich nicht kreuzen, vielmehr sternartig vom Stamme ausgehen: — diese werden mit feiner, klarer dergleichen Erde bedeckt und um den Stamm wird eine Vertiefung gebildet; — in solche wird sattsam Wasser hoch herabgegossen und so die Einschlemmung der Wurzeln bewirkt; — der Stamm des Pflänzlings wird so lange, bis sich letzterer ganz gesetzt hat, nur locker an den Pfahl gebunden, und damit die Reibung an solchem verhindert sei, wird dem Weidenbande die Form eines 8 gegeben, von dessen einem Kreise der Pfahl, vom anderen der Baumstamm umschlossen ist; — der Boden um den Baum ist jährlich mehrmals (im Frühjahre und Herbste) umzuarbeiten, damit die Luft einwirken könne;

d) daß die Obstbäume rechtzeitig gereinigt und nöthigen Falls abgeraupt,*) besonders aber die hiezu behilflichsten Thiere, die Wald- und Gartenvögel, vorzüglich die Meisen aller Art, geschont werden (A. v. 12. Aug. 1828).**)

*) S. Polizeistrafgesetzb. Art. 226 Ziff. 2. In Oberfranken bestand schon bisher die Anordnung k. Kreisregierung (s. das Kr. Intell. Bl. v. 1837, S. 401, von 1838, S. 294, und von 1839, S. 102), daß jährlich ein Termin zur Abraupung der Obstbäume vor dem Blätterwuchse derselben bestimmt, die rechtzeitige Abraupung von einem Gemeindeausschuß-Mitgliede durch Besichtigung der Bäume unter Zuziehung von zwei Sachverständigen überwacht und, wo Nachlässigkeit gefunden wird, die Abraupung voraus bestellten Arbeitern auf Kosten der Säumigen übertragen werden soll.

**) Die Meisen, welche zahllose, vom menschlichen Auge nicht zu

Noch hat der Gemeindevorsteher auch:

VIII. auf ordentliche Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen zu halten und seine Gemeindeglieder zur Schonung und ordentlichen Cultur ihrer Privatwaldungen zu ermahnen, den Verwüstungen dieser aber durch alsbaldige Anzeige der Uebertreter der deßfallsigen Verbote zuvorzukommen (s. oben den §. 23 und 32, auch 77 Nro. V.); dann

IX. zu veranlassen und beizuwirken, daß den waldbesitzlosen Kleingütlern ihrer Gemeinde wo möglich die in der Verordnung vom 19. August 1849 verheißene Wohlthat zu Theil werde, aus Staatswaldungen Brennholz und Rechstreu um die Forsttaxe zu erhalten; endlich

X. seine Gemeindeglieder zu ermahnen, sich die Hagelschäden durch Beitritt zu dem, nunmehr bessere Vergütung gewährenden und möglichst wenig kostspieligen Hagelversicherungs-Verein, dessen Satzungen durch allerhöchste Bekanntmachung vom 4. März 1852 im Regierungsblatte ausgeschrieben und durch allerhöchste Entschließung vom 15. März 1852 erläutert sind, erträglicher zu machen und wohl zu bedenken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitaliensucher unter sonst gleichen Umständen jenem der Vorzug eingeräumt wird, welcher dem Vereine beigetreten ist (M. R. vom 7. Juni 1840) und daß Nichtmitglieder keinen Anspruch auf Bewilligung von Collekten haben (V. v. 15. April 1840).

XI. Unter den auf die Landwirthschaft sich beziehen-

---

entdeckende Raupeneier vernichten, sollen im Winter lieber gefüttert, als thörichter Weise dem Fange böser Buben preisgegeben werden. Auch die Staaren, diese besten Engerlingsfänger und sonach ärgsten Maikäferfeinde, sollten ortseinheimisch gemacht werden, was nicht schwer hält, wenn geeignete Kobel an Häusern und Bäumen befestigt und die Einnistenden mit ihrer Brut geschont werden. Dagegen protestiren freilich die Winzer und Liebhaber der Kirschen und Weichseln; aber die Liebhaber anderen Obstes freuen sich der munteren befiederten Ansiedler.

den Gesetzen sind insbesondere außer den bereits aufgeführten noch zu erwähnen

a) das Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, welches der Zersplitterung landwirthschaftlicher Güter vorbeugen soll (Ges. Bl. S. 49—72),

b) das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. (Gesetzblatt S. 249—272),

c) das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. (Gesetzblatt von 1837, S. 109),

mit deren Inhalt sich der Gemeindevorsteher vertraut zu machen hat, um den Gemeindeangehörigen gegebenen Falls aufmunternd und belehrend an die Hand gehen zu können.

§. 80. Beförderung der Viehzucht.

Die Pflicht der Beförderung der Viehzucht (V. R. Nro. 197 II. c.) erfüllt der Gemeindevorsteher theils durch Befolgung, beziehungsweise Empfehlung der Vorschriften oder Vorschläge zur Erhaltung der Gesundheit des Viehes (s. den §. 65 oben), theils

1) durch Sorge für Entfernung schlechter und Anschaffung gesunder Zuchtstiere und Zuchtwidder von schöner Race (Art oder Zucht) in der, dem Bedarfe der Kühe oder Mutterschafe zur Hervorbringung kräftiger Thiere entsprechenden Zahl, auch durch Aufsicht, daß nicht statt der Hengste aus den Beschälstationen (V. vom 19. Febr. 1844) dergleichen Thiere nicht autorisirter Gaureiter benützt werden, welche letztere dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung der Bestrafung angezeigt werden sollen (Polizeistrafgesetzbuch Art. 220);

2) durch Empfehlung der Stallfütterung und Vorangehung in Einführung derselben, wozu die über Einrichtung der Ställe, über das Reinhalten, Füttern und Tränken des Viehes (im §. 65 oben) schon gegebenen Winke zu benützen sind, und der vermehrte und künstliche Futterbau (s. den vorstehenden §. 79) dient;

3) durch Aufsicht auf Reinhaltung der Tränken;
4) durch die Wahl zuverlässiger und erfahrener Hirten und Aufrechthaltung der, der Flurordnung anzuhängenden Weideordnung (s. den §. 77 Nro. VIII. oben), so lange noch der Viehtrieb dauert, welcher aber auch bei Stallfütterung nicht ganz zu umgehen ist;
5) durch Bewegung der Schafhaltenden zur sorgfältigen Reinigung ihrer Schafwolle Behufs der leichteren und vortheilhafteren Verwerthung, welche am besten auf den Wollenmärkten zu erzielen ist (A. vom 27. April 1837).*)

§. 81. Außerordentliche Geschäfte der Gemeindevorsteher für die Polizeibehörden.

Es ist Pflicht der Gemeindevorsteher, überhaupt die Befehle und Aufträge der vorgesetzten Polizeibehörden zu vollziehen (G. E. §. 129) und, wenn sich auch alle jene nicht speziell angeben lassen, so mag doch geeignet erscheinen, hier — insoweit es nicht schon geschehen ist — diejenigen zu besprechen, welche von Zeit zu Zeit wiederkehren.

Der Gemeindevorsteher hat also u. a.

1) den Biervisitationen der Polizeibehörden als Bierkieser beizuwohnen (a. R. vom 30. Mai 1814) und in dieser Eigenschaft auf die durch Handgelübde geleistete Pflicht seine Erklärung über die Aechtheit und Gehaltigkeit des untersuchten Biers abzugeben, wie er solche durch Kostung befunden hat;
2) vorbereitend für die zum Spruche über die Schuld und Unschuld der, eines Verbrechens oder Preßvergehens (§. 6 des Preßges. vom 4. Juni 1848) Angeklagten berufenen Schwurgerichte, auf Aufforderung der Distrikts-Polizeibehörde, nach dem Gesetze vom 3. August 1848: unter Zuziehung von zwei Gemeindebevollmächtigten die Liste der in seiner Gemeinde wohnhaften männlichen Personen herzustellen, welche

*) Bezüglich der Veräußerung von Vieh siehe das Ges. v. 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr.

an den Verrichtungen eines Geschwornen nicht durch Alter unter 30 Jahren, oder durch geistige oder körperliche Gebrechen verhindert, auch nicht wegen einstmaliger Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung von jenen Verrichtungen ausgeschlossen oder wegen geistlichen oder weltlichen Amtes unzuläßig, vielmehr befähigt erscheinen, weil sie entweder in den letzten 12 Jahren das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleidet haben (gleichviel, wie lange), oder die Doktorwürde besitzen, oder sich auf der Hochschule laut Zeugnisses wissenschaftlich oder auf einer deutschen Academie der bildenden Künste in diesen mit Erfolg vollständig gebildet haben, oder jährlich an direkten Steuern (Grund-, Haus-, Dominical-, Gewerbs-, Kapitalienrenten- und Einkommensteuer, letztere laut a. R. vom 24. April 1851) einen Gesammtbetrag von wenigstens 20 Gulden entrichten;*) diese Urliste 14 Tage lang im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen; über die innerhalb dieser Frist gegen die Richtigkeit der Liste vorkommenden Ausstellungen, welche jedem volljährigen Staatsangehörigen zustehen, mit dem versammelten Gemeindeausschusse vorbehaltlich der 8 Tage lang offenstehenden Beschwerde bei der Distrikts-Polizeibehörde zu entscheiden,**) und hierauf an letztere die Urliste alsbald abzugeben, übrigens aber alle Jahre am Anfange des Monats März mit 2 Gemeindebevollmächtigten diese Liste richtig zu stellen durch Abstrich der gestorbenen oder unfähig gewordenen Eingetragenen, sowie durch Nachtragung derjenigen, welche während des Jahres die Befähigung als Geschworne erlangt haben;

---

*) Die Formulare zur fraglichen Urliste, welche keiner Erläuterung bedarf, werden von den k. Bezirksämtern, und betreffende Steuerverzeichnisse werden von den k. Rentämtern den Gemeindeverwaltungen mitgetheilt.

**) oder die der Verbesserung wirklich bedürftige Urliste ohne Weiteres zu berichtigen —

3) nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 auf Aufforderung der Distrikts=Polizeibehörde den Gemeindeausschuß zu versammeln und von demselben oder wenigstens ²/₃ seiner Mitglieder, mit absoluter (d. h. die Hälfte der Wähler übersteigender) Stimmenmehrheit den Vertreter seiner Gemeinde beim Distriktsrathe aus den wirklichen, 30 Jahre alten Gemeindegliedern, die eine direkte Steuer im Gemeindebezirke entrichten und sonst alle Eigenschaften haben, welche die Wählbarkeit in die Gemeindeverwaltung bedingen, auch nicht schon als Höchstbesteuerte gewählt wurden, mittels Wahlzettel wählen zu lassen, sich dabei auch nach der nähern Anleitung der Auftrag gebenden Behörde zu benehmen und die Ergebnisse der Wahl zu einem, etwa nach dem Formulare **Nro. 60** unten zu verfassenden und an das k. Bezirksamt einzureichenden Protokolle zu nehmen;
4) bei der Militärconscription die Verzeichnisse der in der Gemeinde befindlichen Conscriptionspflichtigen herzustellen und in den Conscriptions=Ausschuß einzutreten, sobald ihn die Reihe trifft (§. 30 d. G. v. 15. Aug. 1828) und findet eine Entbindung von letzterer Verbindlichkeit durch die Conscriptions=Behörde nur bei erheblichen Ursachen Statt (a. R. v. 13. März 1830, §. 22);
5) die ihm übertragen werdende Einhebung der Brandversicherungs=Beiträge zu besorgen und mit dem Gemeindeausschusse die drei in der Gemeinde ansässigen, daselbst ihren Wohnsitz habenden, unbescholtenen Einwohner, welche den Brandversicherungs=Ausschuß zu bilden haben, auf je drei Jahre zu wählen (Ges. vom 28. Mai 1852), und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 127 der a. Instr. v. 9. Okt. 1852) nach Anleitung des Formulars **Nro. 61** unten;
6) der Distrikts=Polizeibehörde periodisch Anzeigen zu erstatten, von welchen im nächsten §. die Rede ist.*)

*) Da Abschn. II. Tit. 1 des Edikts X. z. V. U. v. 26. Mai 1818 durch das neue Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Wahl der Landtagsabgeordneten aufgehoben ist, so sind die Gemeindevorsteher mit der Wahl der Wahlbevollmächtigten zur Wahl der Landstände nicht mehr unmittelbar beschäftigt, und auch die Wahl der Landräthe geschieht jetzt (Ges. v. 28. Mai 1852) durch die Distriktsräthe.

§. 82. Periodische Anzeigen der Gemeindevorsteher an die Polizeibehörden.

Die Gemeindevorsteher haben von Zeit zu Zeit nicht nur über die richtige Führung der ihnen vorgeschriebenen Gemeinde-Bücher und Listen sich auszuweisen, sondern auch die zu den statistischen Erhebungen der Distrikts-Polizeibehörden erforderlichen Anzeigen über örtliche Zustände und manche andere tabellarische Anzeigen zu erstatten.

Ueber jene Bücher und Listen ist oben schon das Erforderliche gesagt worden; die zuletzt bemerkten Anzeigen aber, z. B. eine monatliche Anzeige über die Getraid- und Schlachtvieh-Preise, die Anzeige der Todesfälle der Soldaten, Fremden &c., sind nicht überall nach gleicher Form eingeführt, daher sich hier gleichfalls nicht näher darüber geäußert werden kann, zumal jede dieselben einfordernde Behörde dazu geeignete Vorschriften gibt, die unschwierig befolgt werden können.

Dergleichen sind den Gemeindevorstehern auch für die Anzeigen zu den fraglichen, durch a. R. und J. vom 31. Dez. 1839 vorgeschriebenen statistischen Erhebungen gegeben, z. B. über die Ortschaften und deren Gebäude und Bevölkerung, über Boden-Anbau und Ertrag, über den Viehstand, über Gewerbe &c., und wird sich daher hier darauf beschränkt, die Vorschriften in Erinnerung zu bringen, welche bei der besonders wichtigen Volkszählung zu beobachten sind, nämlich: daß die Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge mit der Familie der Dienstherrschaft und nicht mit der elterlichen Familie gezählt, — die anwesenden, im elterlichen Brode stehenden Kinder zur elterlichen Familie gerechnet, — bloß zeitlich abwesende Familienhäupter oder auf Besuch abwesende Kinder als anwesend mitgezählt, — die wirklich eingereihten, wenn auch beurlaubten Soldaten (nicht aber die Legionisten, vorläufig Befreiten oder die an das Ende der Reserve gestellten Conscribirten), dann die Dienstboten des Militärs nicht mit der elterlichen Familie gezählt, — uneheliche Kinder und elternlose eheliche Pflegkinder da, wo sie in Pflege sind, und Arme da, wo sie ihre Unterstützung genießen, (nicht am Arbeitsorte) gezählt, — Fremde, welche sich vorüber-

gehend im Inlande aufhalten, gar nicht gezählt, — Landwirthe, die ein landwirthschaftliches Gewerbe oder Handel mit Landprodukten nebenbei treiben, z. B. Besitzer von Oekonomien mit Brauerei oder Branntweinbrennerei, in der Abtheilung:

„zugleich Gewerb treibende Landwirthe"

aufgeführt, dagegen die anderen, nicht aus dem Landbau hervorgehende Gewerbe Treibenden, z. B. Weber, Wirthe, Fuhrleute mit Landwirthschaft, zu den

„von Gewerben Lebenden mit Haus oder Grundbesitz"

gerechnet werden sollen.

§. 83. Geschäfte der Gemeindevorsteher für die Gerichte.

Außer den Fällen, wo die Gerichte denselben Aufträge zu ertheilen oder sie als Sachverständige zu vernehmen geeignet finden, sind die Gemeindevorsteher auch als solche verpflichtet:

I. die eröffneten Verlassenschaften anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß bis zur gerichtlichen Versieglung nichts entwendet werde (V. R. Nro. 197 I. g.). Die Anzeige hat schriftlich zu geschehen und die Sicherung der Verlassenschaft ist hauptsächlich dann nothwendig, wenn entweder gar kein Erbe des Verstorbenen in dessen bisheriger Wohnung anwesend, oder kein Ehegatte des Verstorbenen vorhanden und unter den Erben ein Minderjähriger, Wahn= oder Blödsinniger, oder gerichtlich erklärter Verschwender befindlich, oder die Erbsberechtigung ungewiß ist, oder die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich fremde Unterthanen sind, oder besondere Zeit= und andere Umstände Entwendungen am Nachlasse befürchten lassen. Die Sicherung geschieht, wenn die Ankunft einer Gerichtscommission nicht so bald zu erwarten steht, daß der Gemeindevorsteher in der Wohnung des Erblassers beständig anwesend bleiben könnte, durch einstweilige Versieglung derjenigen Hausräume, worin sich Verlassenschaftsstücke befinden (§. 6 oben), allenfalls überdieß noch durch Veranstaltung der Bewachung. Die Versieglung geschieht, indem ein über das Schlüsselloch der Thüre des allenthalben wohl verschlossenen Raumes gezogenes Papierband an

beiden Enden mittels Lacks an das Holz angesiegelt wird. Sind bewegliche Verlassenschaftsstücke außerhalb des Erblassers bisheriger Wohnung, so ist mit denselben ebenso zu verfahren, und, wenn die Hinterlassenen oder Vieh desselben der Sorge für Beaufsichtigung und einstweiligen Unterhalt bedürfen, so hat der Gemeindevorsteher auch diese Sorge gehörig zu bethätigen. Das Formular Nro. 62 unten gibt hiezu einige Anleitung.

Ferner sind die Gemeindevorsteher verbunden:

II. den sich meldenden, einen schriftlichen Auspfändungsbefehl vorzeigenden Dienern des Gerichts zwei volljährige, in der Gemeinde wohnende Zeugen zu stellen (G. vom 17. Nov. 1837, §. 74), welche der Auspfändung beizuwohnen und das Verzeichniß des Hinweggenommenen mit zu unterzeichnen, auch die allenfallsige Unterschriftsverweigerung des gepfändeten Schuldners zu bescheinigen haben (§. 75 a. O.), übrigens aber dem gerichtlichen Zeugenzwange, d. h. der Kostenzuweisung des vereitelten Geschäftes und Strafen, unterliegen, aber auch die gewöhnlichen Zeugengebühren erhalten (a. R. vom 13. Juni 1840) und, wenn der Auszupfändende die Oeffnung der Thüren verweigert, so hat der Gemeindevorsteher selbst der vom Executor veranstalteten Oeffnung derselben beizuwohnen und die Auspfändungsanzeige des letzteren mit zu unterzeichnen (§. 74 und 75 des G. vom 17. Nov. 1837);

III. Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind nun einem im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes wohnhaften Notar zu übertragen.

Der Notar hat, wenn es gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist, den Werth des Versteigerungsobjektes zu erheben, wobei den Betheiligten beziehungsweise dem Gerichte die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen vorbehalten bleibt; er hat Ort und Zeit der Versteigerung festzusetzen und die Bekanntmachungen in den vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen.

(Notariatsgesetz vom 10. November 1861, Art. 52.)

Die Thätigkeit der Gemeindevorsteher in Bezug auf Versteigerung abgepfändeter Gegenstände hat mithin ihr Ende gefunden.

§. 84. Geschäfte der Gemeindevorsteher für die k. Rentämter.

Auch den k. Rentämtern haben die Gemeindevorsteher an die Hand zu gehen, nicht nur durch Auskunftgebung über örtliche Verhältnisse, sondern auch durch manche regelmäßige Anzeigen nach gegebenen Vorschriften, welche sich in jeder Gemeinde-Registratur befinden und schon eingeübt sind, daher hier eine nähere Verbreitung darüber überflüssig erscheint. Dergleichen sind u. a.:

1) die periodischen Anzeigen über die Todesfälle der Besitzer von Häusern und Gründen, welche dem k. Aerar handlohnbar sind, und ist, wenn eine Handlohnsäquivalenten-Erhebung daraus erwächst, eine Anzeiggebühr von 24 kr. von einem Hause oder Gute und von 12 kr. von einem walzenden Grundstücke bewilligt.

Wo das Steuer-Definitivum hergestellt ist, haben die Gemeindevorsteher auch

2) ein Besitzwechselbuch zu führen, in welches die Besitzveränderungen, welche den Gemeindevorstehern angezeigt werden müssen, so pünktlich einzutragen sind, daß das fragliche, dem k. Rentamte von Zeit zu Zeit vorzulegende Buch die Controle dieser Behörde bestehen könne. Das Formular eines solchen Buches liegt unter **Nro. 63** hier an und aus letzterem wird die Bescheinigung gefertigt, welche der Gemeindevorsteher jedem Erwerber von Grund und Boden zur Anmeldung der Erwerbung beim k. Rentamte auszustellen hat.

3) Sind die Gemeindevorsteher durch das Gesetz vom 11. Juli 1850 berufen, nach näherer rentamtlicher Instruktion: die Kapitalienrenten- und Einkommensteuer-Pflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu verzeichnen; diejenigen von denselben, welche ihre Erklärung oder Selbstschätzung in der von der Gemeindebehörde gesetzten Frist nicht abgegeben haben, durch Mahnboten auf ihre Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist bei gesetzlicher Strafe an Nachbringung jener Er-

klärung aufzufordern und die ferner Säumigen dem k. Rentamte anzuzeigen; zur Wahl der 4 ständigen Steuerausschuß-Mitglieder sich oder einen Gemeindebevollmächtigten vor dem Wahlcommissär zur bestimmten Zeit zu stellen, welcher in diesen Prüfungsausschuß vom Gemeindeausschusse 3 unbescholtene, in der Gemeinde ansässige Staatsbürger, etwa nach Anleitung des unten unter **Nro. 64** angefügten Formulars, wählen läßt, die sich der Wahl bei 50 fl. Strafe in die Armenkasse nicht entschlagen dürfen und im Falle des Nichterscheinens von ihrer Gemeindebehörde zu bestrafen sind (Fin. Min. R. vom 11. Febr. 1851)*). Ueberdieß sind einige Ersatzmänner zu wählen (J. v. 16. Aug. 1852).

4) Haben die Gemeindevorsteher nach dem Gesetze v. 28. Mai 1852 die vorgeschriebenen Erklärungen der Gewerbsberechtigten zur Regulirung der Gewerbsteuer schriftlich an- oder zu Protokoll zu nehmen und dem k. Rentamte rechtzeitig zu übergeben, auch Namens ihrer Gemeinden die Wahlmänner zur Wahl der 4 ständigen Steuer-Prüfungsausschuß-Mitglieder mitzuwählen oder durch ein anderes Mitglied des Gemeindeausschusses mitwählen zu lassen.

Befassen sich die Gemeindevorsteher aus oder ohne rentamtlichen Auftrag mit Einhebung und Einlieferung von Steuern oder anderen Abgaben, welche in die Rentamtskasse fließen, so darf dafür keine Entschädigung aus der Gemeindekasse angesprochen, sondern wegen der Mühevergütung oder Auslagen sich nur an die Auftraggeber gehalten werden (V. R. Nro. 183).

Bei rentamtlichen Auspfändungen haben sich die Gemeindevorsteher wie bei den vom Gerichte verfügten Auspfändungen zu benehmen (s. d. §. 83, Nro. II. oben).

---

*) Die Erfahrung hat gelehrt, daß zur endlichen Beseitigung der großen Benachtheiligung der ihr Einkommen gewissenhaft Angebenden durch die dieses gewissenlos Verschweigenden die Aufforderung der in den Prüfungsausschuß Gewählten durch den Gemeindeausschuß zur rücksichtslosen Aufdeckung solcher Defraudation hier und da nicht unnöthig sei. Was solcher Defraudanten schmutzige Habsucht so gewinnt, fällt den anderen Steuer- und Concurrenzpflichtigen zur Last!

Kapitel VI.

Beruf der Distriktsräthe.

§. 85. Einleitung.

Die einen ganzen Bezirk angehenden, jährlich ganz oder zum Theil wiederkehrenden gemeindlichen Lasten erfordern das gemeinsame Zusammenwirken der Gemeinden im Amtsbezirke und veranlassen eine jährliche ordentliche Versammlung des Distriktsraths; wenn aber in besonderen Fällen dergleichen außerordentliche Lasten ein Zusammenwirken mehrerer Gemeinden oder aller Gemeinden eines oder mehrerer Amtsbezirke nöthig machen, so ist eine außerordentliche solche Versammlung veranlaßt; jedenfalls kann jedoch sowohl der Distriktsrath, als der von ihm auf die Dauer seines Bestehens mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte gewählte aus 4 bis 6 Mitgliedern bestehende Ausschuß nur von der Distrikts-Polizeibehörde nach getroffener Vorbereitung einberufen werden (Gesetz über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852). Es kann also hier nur die Rede von den Bedingungen, unter welchen eine distriktive Concurrenz mit Erfolg beschlossen werden kann, und von dem Berufe sein, welchen die Distriktsräthe oder ihre Ausschüsse bei den Versammlungen selbst zu erfüllen haben.

Der Beruf der Distrikts-Armenpflegen und der Ausschuß- und Plenar-Versammlungen derselben gehört gleichfalls nicht hieher und ist bereits andererseits ausführlich beleuchtet.*)

*) A. Instr. v. 24. Dez. 1833 u. Bauer's Hilfsbuch für die Armenpflegschaften, Titel III. S. 140 ꝛc.

§. 86. Bedürfniß distriktiver Concurrenz.

Nach dem oben schon angeführten Gesetze v. 28. Mai 1852, Artikel 29, muß der Distriktsrath bei Vermeidung der Anordnung einer Distriktsumlage durch k. Kreisregierung die Deckung der gesetzlich begründeten Bedürfnisse der Distriktsgemeinde beschließen, welche (nach Art. 27) verbunden ist, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen, und als gesetzliche Distriktslasten sollen angesehen und behandelt werden: die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden; die Ergänzung des (nach Art. 30) ungeschmälert zu erhaltenden Grundstocksvermögens der Distriktsgemeinde; die Unterhaltung bestehender oder neu entstehender Distriktsanstalten; die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen, als welche (im Art. 28) diejenigen Straßen erklärt sind, denen eine besondere, jedoch auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt, worüber bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes in erster Instanz die vorgesetzte k. Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige k. Staatsministerium entscheidet; die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen; die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst; die Unterhaltsbeiträge für die nach Maaßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Alle anderen Distriktslasten erfordern (laut Art. 29) die Zustimmung des Distriktsrathes und dieselben dürfen (nach Art. 30) fünf Prozente der jährlichen Steuersumme in keinem Jahre übersteigen.

Auch die vom Distrikts-Armenpflegschaftsrathe anzuregenden und durch Abgeordnete desselben zu vertretenden Distriktsumlagen zum Behufe der Distrikts-Armenpflege fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes zu, denn sie gehören zu den oben bemerkten nothwendigen Leistungen (Art. 36).

Einzelne Gemeinden können für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, in besonderer Verbindung verbleiben oder in solche treten (Art. 37).

Distriktsumlagen treten erst ein, wenn diejenigen Mittel, welche aus Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staats, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen, dann aus freiwilligen Zuschüssen von Staats- und Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten geschöpft werden können, nicht zulangen (Art. 30), und die Vertheilung der Distriktsumlagen, einschlüssig der zu Geld angeschlagenen Naturaldienste (Art. 31) und mit Rücksicht auf die oben im §. 17 angeführten allerh. Bestimmungen bezüglich der Gemeindedienste, geschieht nach dem Gesammtbetrage der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern (s. den §. 18 oben) mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge und der Einkommensteuer, welche letztere jedoch zur Armenverpflegung angelegt werden kann (Art. 31). Auch ist dem Distriktsrathe vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung vorbehaltlich der Genehmigung der k. Kreisregierung durch Beschluß verschieden abzustufeu (Art. 32).

Die ortsgemeindlichen Beitragsquoten sind übrigens unter die Gemeindeangehörigen nach dem Gemeinde-Umlagen-Gesetze vom 22. Juli 1819 zu vertheilen (Art. 33), daher da eine andere Steueranlage stattfindet (s. den §. 17 oben).

§. 87. Gesammtberuf des Distriktsrathes.

Das mehrerwähnte Gesetz vom 28. Mai 1852 legt in den Wirkungskreis des Distriktsrathes, welcher alle 3 Jahre aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden, wovon jede je auf 2000 Seelen einen zu wählen hat (s. den §. 81 oben), dann aus den Grundeigenthümern, welche die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichten, mit 1/8 der Zahl der Gemeindevertreter, aus den Grundeigenthümern von nächst hoher Grundsteuer mit 1/4 der Zahl der Gemeindevertreter, und aus einem Vertreter des Staats-Aerars, wenn es bei den Distriktsumlagen betheiligt

erscheint, gebildet wird (Art. 2), alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere (Art. 11): die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags aller Distriktsausgaben und (Art. 21) die Anweisung derjenigen Ausgaben, welche im Etat nicht vorgesehen sind; die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distriktsumlagen; die Prüfung, Beanstandung oder Anerkennung der Distriktskasse-Rechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten; die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distrikts und Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplans; die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde; die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln, und den Vorschlag oder die Prüfung der von k. Kreisregierung zu genehmigenden Verwaltungs-Ordnungen für die Distriktsanstalten; die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distrikts betreffen, auf Veranlassung der k. Kreisregierung; etwa beliebige Einsichtsnahme von der Verwaltung der einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen und Anträge zur Wahrung des Interesse des Distrikts; etwa beliebige Aeußerung über den Zustand des Distrikts und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung, sowie hierauf bezügliche Antrag- oder Beschwerdestellung, nach Abtritt des vorsitzenden Distrikts-Polizeibeamten (Art. 13). Auch steht nach dem Gesetze über die Landräthe vom 25. Mai 1852 jedem der alle 6 Jahre aus je zwei Distrikträthen gebildet werdenden Wahlkörper die Wahl eines Abgeordneten zum Landrathe zu.

Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal auf Einberufung und unter Vorsitz und Leitung des Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters (Art. 12), hält in der Regel öffentliche Sitzungen (Art. 22) und faßt mit Stimmenmehrheit Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens ²/₃ seiner Mitglieder (Art. 17), welche Beschlüsse der k. Kreisregierung vorgelegt werden, gegen deren Entschließung jedem Distriktsraths-Mitgliede und jeder betheiligten Gemeinde und, wenn die Bestätigung von Distriktsraths-Beschlüssen versagt ist, dem Di-

strikts-Ausschusse die bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichende Berufung zusteht (Art. 28), und zwar binnen Frist von 14 Tagen (Artikel 38) an das k. Staatsministerium des Innern.

Der vom Distriktsrath aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werdende Ausschuß von 4 bis 6 Mitgliedern, welchem gleichfalls der Distrikts-Verwaltungsbeamte oder sein Vertreter vorsitzt (Art. 15), hat den Beruf (Art. 16): die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und diese in den Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsraths verwiesen sind; die Aufsicht auf die Distriktsanstalten zu führen; die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen, welcher (Art. 20) vom Distriktsrathe mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und dessen Caution durch diesen bestimmt wird; alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten; die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren, weßhalb er (Art. 21) an des letztern Beschlußfassung hierüber keinen Antheil zu nehmen hat; den jährlichen Bedarfsvoranschlag herzustellen, mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen und mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten; bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes aufzustellen.

Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes, welche jedoch erfolgen muß, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder darauf anträgt (Art. 18). Derselbe faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit von wenigstens 3 resp. 4 seiner Mitglieder und bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, welcher, wenn er einen Beschluß für gesetz- oder verordnungswidrig hält, dessen Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen 8 Tagen zur Entscheidung über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vorzulegen hat (Art. 17).

Zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile kann der Distriktsausschuß die erforderlichen Leistungen für

Durchführung der augenblicklich zu ergreifenden Maaßregeln vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des außerordentlich zu versammelnden Distriktsraths beschließen (Art. 25).

Die Mitglieder des Ausschusses und der Kassier, nicht aber die Mitglieder des Distriktsraths, können eine angemessene Remuneration ansprechen (Art. 26).

Anhang zu Seite 78.

I. Uebersicht

der

in der II. Abtheilung des Polizeistrafgesetzbuches in Bezug genommenen ortspolizeilichen Vorschriften.

Artikel des Polizei-Strafgesetzbuches.	Betreff.	Concurrirende Vorschriften.	Bemerkungen.
57 Abs. 2	Verpflichtung zu Gemeindediensten in der Pfalz.		
62 Abs. 2	Festsetzung der Polizeistunde.	VO. *)	
65	Beschränkung von geräuschvollen Unterhaltungen auf eine bestimmte Nachtstunde.		
68 Ziff. 1	Verbot von Ankündigungen und Bekanntmachungen durch Ausruf auf öffentl. Straßen oder Plätzen.		
68 Ziff. 2	Verbot des Anschlagens oder Anheftens von Privatankündigungen an fremdem Eigenthum.		
76	Polizeiliche Maaßregeln bei Ansammlung größerer Menschenmassen (in dringenden Fällen).	Ober- und distriktspolizeiliche Vorschriften.	
81	Erholung und Verlängerung von Aufenthaltskarten.		
82 Abs. 2	Anzeige über Beherbergung von Fremden durch Privatpersonen.		
85	Anzeige der Aufnahme und Entlassung von Handwerksgehilfen, Lehrlingen, Arbeitern, Taglöhnern 2c.	VO.	

*) VO. = Verordnung.

Artikel des Polizei-Straf-gesetzbuches.	Betreff.	Concurrirende Vorschriften.	Bemerkungen.
86	Anzeige über Ein- und Auszug der Miether oder Aftermiether von Wohnungsräumen.		
91	Verbot des Einhebens herkömmlicher Geschenke zu Festzeiten.		
105	Störung der Feier von Sonn- und Festtagen.	VO.	
106	Aufrechthaltung der Ordnung an religiösen Versammlungsorten oder bei gottesdienstlichen Handlungen.		
110 Ziff. 3	Leichenordnungen.		
111	Verbot der Schaustellung von Leichen.		
130 Abs. 1	Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düngergruben 2c. in Wohngebäuden oder deren Nähe 2c.	VO.	
130 Abs. 2	Beziehung neu hergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume.		
131 Ziff. 1, 2	Beschau des Schlachtviehs, sonstiger Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke.	Oberpolizeiliche Vorschr.	
132 Abs. 1	Verhütung von Gefahren für Gesundheit bei der Bereitung und Aufbewahrung, dann dem Ausmessen 2c. von Nahrungsmitteln, Eßwaaren und Getränken.	Oberpolizeiliche Vorschr.	
132 Abs. 2	Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten.		
136	Verbot des Badens an bestimmten Orten und des Betretens von Eisdecken.		
142 Abs. 1 Ziff. 1	Anordnung der Hundevisitationen.	Oberpolizeiliche Vorschr.	
142 Ziff. 3	Verbot des Mitnehmens von Hunden auf Leichenhöfe, in Wirthschaftslokale, des Her-		

Artikel des Polizei-Strafgesetzbuches.	Betreff.	Concurrirende Vorschriften.	Bemerkungen.
	umlaufens der Hunde zur Nachtzeit. Vorschriften über hitzige Hündinnen und über das Versehen der Hunde mit Maulkörben.		
145 Ziff. 2	Fahrordnungen und sonstige Vorschriften über das Fahren und Reiten im Innern der Ortschaften.		
156 Ziff. 2	Verbot des Reitens, Fahrens ꝛc. auf Fußwegen.		
157	Verbot des Schleifens von Baumstämmen, geladenen Faschinen ꝛc. auf Gemeindewegen.		
158	Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Gemeindewegen ꝛc.		
161 Abs. 2	Oeffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern.		
166 Abs. 1	Behandlung von Feuer und Licht, Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, Vornahme feuergefährlicher Handlungen.	VO.	
175 Abs. 1	Beischaffung und Instandhaltung von Feuerlöschgeräthschaften.	Distriktspolizeiliche Vorschr.	
175 Abs. 2	Feuerlöschordnungen.		
180 Abs. 1 Ziff. 2	Dermalen geltende Bestimmungen in Baupolizeisachen.	VO.	In den Landestheilen diesseits des Rheins.
180 Ziff. 3	Verbot feuergefährlicher Verrichtungen in Gebäuden.	VO.	
180 Abs. 2	Baupolizeil. Anordnungen zum Zweck der Feuersicherheit und Festigkeit.	VO.	
Abs. 2 u. 3	Baupolizeil. Anordnungen im Interesse der Verschönerung.	VO.	
181 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 4	Anordnungen hinsichtlich der Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude in der Pfalz.	VO. u. oberpolizeil. Vorschr.	

Artikel des Polizei-Strafgeſetzbuches.	Betreff.	Concurrirende Vorſchriften.	Bemerkungen.
183	Verpflichtung der Baumeiſter ꝛc. zur Anzeige übernommener Bauten ꝛc.		
190	Geſchäftsbetrieb der Trödler und Inhaber von Verſteigerungsbureaus.	Oberpolizeiliche Vorſchr.	
194 Abſ. 3	Haltung von Maaßen und Gewichten oder Waagen von Seite der Gewerbtreibenden.	Oberpolizeiliche Vorſchr.	
198 Abſ. 1	Anſchlag der polizeil. Taxen für Lebensmittel an oder in den Verkaufslokalitäten.		
198 Abſ. 2 Ziff. 1	Anſchlag der Preiſe von polizeilich nicht tarirten Lebensmitteln an oder in den Verkaufslokalen.		
198 Abſ. 2 Ziff. 2	Anzeige und Einhaltung der Preiſe der nicht tarirten Lebensmittel.		
200 Abſ. 1	Bezeichnung beſtimmter Brodwaaren, deren Ausbacken nach beſtimmten Gewichtsgrößen.		
200 Abſ. 2	Schlachten außer den öffentlichen Schlachthäuſern, Schlacht- und Bankordnungen.		
201 Ziff. 2	Anzeige von Verträgen zum Zweck der polizeil. Taxregulirung in der Pfalz.		
202 Abſ. 1	Schrannenordnungen.		
202 Abſ. 2	Meß- und Jahrmarkt-, Vieh-, Holz- und Victualienmarkt-Ordnungen.		
202 Abſ. 3	Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel, Hauſiren mit denſelben.		
205	Hafen- und Länderordnungen.		
207 Abſ. 2	Ordnungen für die Unternehmer von Transportmitteln an öffentl. Orten ꝛc., für Lohnbediente und Fremdenführer.		

Artikel des Polizei-Strafgesetzbuches.	**Betreff.**	Concurrirende **Vorschriften.**	Bemerkungen.
207 Abs. 4	Ordnungen für Güterschaffner, Schröter, Lastträger, Leichenbitter und Meßner.		Die örtlichen Gewerbordnungen unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Stellen.
209 Abs. 1	Normen zur Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen.	VO. u. oberpoliz. Vorschr.	
215 —	Anzeigen des Ein- und Austritts der Dienstboten, Behandlung der Dienstbücher.	Distriktspolizeil. Vorschr.	
218 —	Befassung mit gewerbsmäßiger Verdingung von Dienstboten.		
222	Umherlaufenlassen des Viehs außerhalb geschlossener Höfe.		
225	Verhütung von Mißbräuchen bei Ausübung der Einzelnhut.	Oberpolizeiliche Vorschr.	
226 Ziff. 1	Schließung der Weinberge, Anfang der Weinlese.		
226 Ziff. 3	Verbot des Laufenlassens von Hausgeflügel auf die Felder.		
226 Ziff. 4	Gemeinschaftliche Leistungen der Grundbesitzer zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere.	Distriktspolizeil. Vorschr.	
227 —	Nachlese in Feldern und Weinbergen. Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege, Abzugsgräben rc.		
231 Abs. 1 Ziff. 2	Frist zur Ablassung von Fischwassern.		

II. Uebersicht

der

in der II. Abtheilung des Polizeistrafgesetzbuches in Bezug genommenen distriktspolizeilichen Vorschriften.

Artikel des Polizei-Strafgesetzbuches.	Betreff.	Concurrirende Vorschriften.	Bemerkungen.
76	Polizeiliche Maaßregeln bei Ansammlung größerer Menschenmassen.	Ober- u. ortspolizeil. Vorschr.	
158	Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen.		
164	Bestimmungen zum Vollzug des Gesetzes über Benützung des Wassers.	VO. u. oberpolizeil. Vorschr.	
164	Bestimmungen zum Vollzug des Gesetzes über den Uferschutz.		
175 Abs. 1	Beischaffung und Instandhaltung von Löschgeräthschaften.	Ortspolizeiliche Vorschr.	
175 Abs. 2	Feuerlöschordnungen.	Ortsp. Vorschr.	
201 Abs. 2	Anzeige von Verträgen zum Zwecke der polizeilichen Taxregulirung bei Brodfrüchten (dießs. d. Rh.).		
215 Abs. 1	Anzeige des Ein- und Austritts von Dienstboten, Behandlung der Dienstbücher.	Ortspolizeiliche Vorschr.	
226 Ziff. 4	Gemeinschaftliche Leistungen der Grundbesitzer zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere.	Ortspolizeiliche Vorschr.	
230	Bestimmungen zum Vollzuge des Forstgesetzes v. 28. März 1852.		

Bemerkung. Die Verkündigung orts- oder distriktspolizeilicher Vorschriften in den Gemeinden kann nach der M. E. vom 28. Mai 1862 erfolgen

1) durch Einrücken im Lokalblatt; 2) durch Anschlag am Gemeinde-Schulhause oder an sonstigen hiezu geeigneten Orten in der Gemeinde; 3) durch öffentlichen Ausruf; 4) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften in den einzelnen Häusern; 5) durch Verlesen in den Gemeindeversammlungen.

Die jeweilige Wahl dieser Verkündigungsarten wird den Ortspolizeibehörden überlassen.

III. Uebersicht

derjenigen Fälle, in welchen das Polizeistrafgesetzbuch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vorbehält, ohne die einschlägige Behörde näher zu bezeichnen, mit Angabe der nunmehrigen Competenzverhältnisse nach Maaßgabe der Allerh. Verordnung vom 24. Juni 1862, Reg. Blatt v. 1862, S. 1418.

Artikel des Polizeistr.-G.Buches.	Betreff.	Competente Behörde	
		zur Bewilligungsertheilung.	zur Erlassung einer Anordnung od. eines Verbotes.
46	Aufnahme von Plänen von Festungen 2c.	Kriegsministerium.	
	Aufnahme militärischer Lager.	Der Höchstkommandirende des Lagers.	
47	Sammeln größerer Vorräthe von Waffen oder Munition.	. . . . .	Distr.Pol.Beh.
63	Veranstaltung öffentl. Lustbarkeiten, soweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen.	Ortspol. Beh.	
69	Verpflichtung zur Wohnungsräumung.	. . . . .	Ortspol. Beh.
73	Aufnahme von Pflegkindern unter 8 Jahren gegen Bezahlung.	Distr.Pol.Beh. expon. B. A. Assessor.	
80	Zwangsweise Vorschreibung einer Reiseroute.	. . . . .	Distrpolbeh. expon. B.A.Ass. event.Vertret.d. Staatsanwltsch. *)
87	Vorstreckung einer Frist zum Eintritt in einen Dienst.	. . . . .	Distr.Pol.Beh. exp. B. A. Ass.
119	Anzeige des Ausbruchs der Blatternkrankheit zu erstatten an die	. . . . .	Ortspol. Beh.
120 Abs. 2	Sanitätspolizeiliche Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten.	. . . . .	Distr.Pol.Beh. exp. B. A. Ass.
121	Reinigung von Effekten an ansteckenden Krankheiten Leidender.	. . . . .	Distr.Pol.Beh. exp. B. A. Ass.
127	Eröffnung von Privat-Heil- und Entbindungs- oder Badeanstalten.	Distr.Pol.Beh.	
135	Errichtung einer Schießstätte.	Distr.Pol.Beh. exp. B. A. Ass.	

*) In den Landestheilen dießseits des Rheins.

Artikel des Polizeistr.-G.Buches.	Betreff.	Competente Behörde zur Bewilligungsertheilung.	Competente Behörde zur Erlassung einer Anordnung od. eines Verbotes.
137	Unterbringung gefährl. Geisteskranker in einer Irrenanstalt, oder sonstige Verwahrung derselben.	. . . . .	Distr.Pol.Beh.
140	Haltung und Behandlung gefährlicher Thiere.	Distr.Pol.Beh. exp. B.A.Ass.	
145 Ziff. 5	Aneinanderhängen mehrerer Wägen.	Distr.Pol.Beh.	
147 Ziff. 1 und 2	Sicherung gefährl. Stellen, Herstellung gefährl. Gruben 2c.	. . . . .	Distr.Pol.Beh. exp. B.A.Ass.
149	Legung von Selbstgeschoßen, Schlageisen, Fußangeln u. dgl.	Distr.Pol.Beh. exp. B.A.Ass.	
156 Ziff. 1	Sperrung von Straßen und Wegstrecken:		
	a) bei Staats- und Distriktsstraßen,	. . . . .	Distr.Pol.Beh.
	b) in allen übrigen Fällen.	. . . . .	Ortspol. Beh.
178	Errichtung einer Agentur für Mobiliarversicherungen:		
	a) Hauptagentur,	St. Min. des Handels.	
	b) Unteragenturen.	Kr.Reg.K.d.J.	
185	Versicherung oder Einlegung Einsturz drohender Gebäude.	. . . . .	Distr.Pol.Beh. exp. B.A.Ass.
186	Beseitigung ordnungswidriger Zustände bei Bauten (A. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185).	. . . . .	Distr.Pol.Beh. exp. B.A.Ass.
192	Errichtung einer Leihanstalt.		
193	Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten-, Aussteuer-, Wittwen-, Waisenkassen 2c.	Kr.Reg.K.d.J. St. Min. des Handels.	
207 Abs. 1	Vermiethung von Transportmitteln, Anbieten der Dienste als Lohnbedienter und Fremdenführer.	Ortspol. Beh.	
211 Abs. 3	Einschreiten bei Mißbräuchen der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter.	. . . . .	Ortspol. Beh.
214 Abs. 4	Einschaffung entlaufener oder nicht eingetretener Dienstboten in den Dienst.	. . . . .	Orts- oder Distr.Pol.Beh.

Formulare.

Formular Nro. 1 zu §. 2.

Geschehen

Lautern, den 15. August 1862.

Gegenwärtig
die unterzeichneten Mitglieder
der Gemeindeverwaltung.

Bezirksamtliche Weisung.

Das Protokoll muß an demselben Tage aufgenommen und unterschrieben werden, an welchem die beschriebene Handlung erfolgt ist, und die zu 2 vorgeschlagene Bezeichnung der Gegenwärtigen durch Verweisung auf die Unterschriften kann nur stattfinden, wenn zu dieser letzteren auch die Stellung angegeben wird, welche der Unterschriebene in der Gemeindeverwaltung einnimmt, z. B.

Sittig,
Gemeindevorsteher.

Dieses ist aber hier neben verfehlt worden.

Wenn von dem Gemeindevorsteher und von dem nothwendiger Weise beizuziehenden Gemeindeschreiber eine an das k. Bezirksamt gelangende freiwillige Erklärung einer dritten Person zu Protokoll genommen oder solche von Amtswegen zu Protokoll vernommen wird, wo ihre Aeußerung auch so, wie sie aus dem Munde gekommen (in der ersten Person), niedergeschrieben werden kann, so sind die das Protokoll Aufnehmenden als gegenwärtig anzugeben und der Erklärende oder Vernommene ist im Eingange des Protokolls mit dem Tauf- und Familiennamen und

Nachdem das k. Bezirksamt N. N. in Folge der jüngsten Gemeinde-Visitation der hiesigen Gemeindeverwaltung aufgegeben hat, zur Erzielung einer besseren gemeindlichen Geschäftsführung Vorschläge über die Form zu machen, in welcher künftig die Protokolle zu verfassen seien, so sind die sämmtlichen seitwärts bezeichneten Gemeinde-Verwaltungs-Mitglieder heute deßhalb in Berathung getreten, und haben sich über folgende Vorschläge verständigt:

1) Dem Protokolle sei zwar oben auf der rechten Seite Ort, Tag und Jahr der Aufnahme voranzusetzen;

2) jedoch sei links nur zu bemerken, daß die Unterzeichneten anwesend gewesen;

3) das Protokoll sei rechts auf den halben Raum des gebrochenen Bogens zu schreiben;

4) im Eingange des Protokolls sei dessen Veranlassung und Zweck kurz anzugeben;

seinem Wohnorte anzuführen, hat auch am Schlusse des Protokolls nach

V. g. u. u.

eigenhändig zu unterschreiben, worauf erst der Protokollabschluß mit

G. w. o.

erfolgt. Kann diese sich erklärende Person, welcher das Protokoll laut vorgelesen werden muß, nicht schreiben, so sind ihre Unterschriftszeichen (†††) vom Gemeindeschreiber als Handzeichen des zu Benennenden zu attestiren, und will der Vernommene nicht unterschreiben, so ist solches an der Stelle seiner Unterschrift zu bemerken.

Im Uebrigen mögen die nebenstehenden Vorschläge zur Ausführung kommen. Nur ist das Protokoll auch mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

N. N. den 25. August 1862.

Königl. Bezirksamt.

2c.

5) die Erzählung des Vorganges habe (wie hier) in der dritten Person zu geschehen;

6) das Protokoll sei von allen Anwesenden eigenhändig zu unterzeichnen.

Geschehen wie oben.

Von der Gemeindeverwaltung.

Sittig. Pöhm. Lederer. Langmuth. Zeller.

Formular Nro. 2 zu §. 9. *)

Ellerwegen, den 2. September 1862.

Königliche Regierung von N. N.

Kammer des Innern!

Ehrerbietigste Nichtigkeitsbeschwerde und eventuelle Berufung**) der Gemeindeverwaltung zu Ellerwegen gegen den Beschluß des k. Bezirksamts N. N. vom 10. v. M.:

Die Ansässigmachung des Georg Stumpf zu Ellerwegen betreffend.

Seit 5 Jahren hält sich im Orte Ellerwegen der ledige Georg Stumpf von Birken als Korbmacher und Miethbewohner auf, und jetzt sucht er die Ansässigmachung dahier auf seine freie Erwerbsart und die kürzlich erkauften 2 Tagwerk Aecker hiesiger Flur nach, welche nur ein Steuersimplum von 18 Kreuzer haben.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Gemeindeverwaltung versagte ihre Einwilligung in diese Ansässigmachung, weil zu vermuthen steht, daß Bittsteller Stumpf nach erlangter Ansässigmachung eine, in die Gemeinde Birken gehörige junge Weibsperson ohne Vermögen zu heirathen suchen werde, welche voraussichtlich mit der Zeit in die Ehe einen großen Kindersegen bringen würde, der aber der hiesigen Gemeinde nur ein Unsegen sein könnte, da es in solcher ohnedieß schon genug geringe Leute giebt.

Nichtsdestoweniger weiset das k. Bezirksamt N. N. in dem der hiesigen Gemeinde am 26. v. M. zugekommenen Beschlusse vom 10. v. M. diesen Grund der gemeindlichen Einwilligungs-Versagung unter Ertheilung der nachgesuchten Ansässigmachungs-Bewilligung mit dem Bemerken zurück, daß sich Georg Stumpf

*) Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen sind, auf Stempel doppelt gefertigt, bei dem betreffenden k. Bezirksamte zu übergeben.

**) Wo gar kein Grund zu einer Nichtigkeitsbeschwerde gegeben ist, kann natürlich auch von derselben in einer Berufungsschrift keine Rede sein. Daß im angenommenen Falle auch von dieser letzteren kein günstiger Erfolg zu erwarten sei, wird einleuchten; aber es wurde vorsätzlich ein solcher Fall zur besseren Belehrung gewählt.

das Zeugniß des Fleißes, der Geschicklichkeit und eines sonst geregelten Lebenswandels unter unseren Augen erworben, auch seine Sparsamkeit durch Bezahlung des Kaufschillings seiner Aecker dargethan, und somit außer Zweifel gesetzt habe, daß er sich und auch eine Familie nachhaltig werde ernähren können, zudem die angebliche Heirathslust desselben bloß eine Vermuthung sei und der Gemeindeverwaltung der Einspruch gegen seine Eheschließung offen bleibe, aber erst dann als veranlaßt erscheine, wenn darauf ein Antrag gestellt werde.

Durch den angeführten Beschluß hält sich nun die hiesige Gemeinde schon deßhalb beschwert, weil das ihr durch das Gesetz über Ansässigmachung vom 1. Juli 1834 unbedingt bewilligte Recht eines absolut hindernden Widerspruchs gegen Ansässigmachung auf unzureichenden Grundbesitz und freie Erwerbsarten nicht beachtet worden ist, weßhalb die Gemeindeverwaltung unterthänigst den Antrag stellt:

daß der fragliche Beschluß als nichtig aufgehoben werde. *)

Sollte aber eine solche Nichtigkeit nicht bestehen, so hat die Gemeindeverwaltung, mit Widerspruch des vom k. Bezirksamte angenommenen künftigen Familien-Nahrungsstandes des Gesuchstellers, **) aus dem Grunde, weil der gemeindliche Widerspruch gegen die Verehelichung eines schon Ansässigen voraussichtlich ohne Wirkung sein würde (§. 8 des Ges. v. 11. Sept. 1825) und Stumpf die Ansässigmachung bei seiner Heimathgemeinde Birken nachsuchen kann, ***) hiemit ehrerbietigst Berufung gegen den mehrerwähnten Beschluß mit der Bitte einzulegen:

daß das angefochtene Ansässigmachungs-Gesuch des Georg Stumpf abgewiesen werde.

In tiefster Ehrfurcht verharret

Einer Königlichen Regierung

unterthänigst gehorsamste
Gemeindeverwaltung.

(Unterschriften der Verwaltungsmitglieder mit Beifügung ihrer Eigenschaft.)

---

*) S. dagegen den §. 31 d. allerh. Rescr. v. 11. März 1837.

**) Diesen Widerspruch hätte die Gemeindeverwaltung schon in ihre Erklärung über das Ansässigmachungs-Gesuch aufnehmen sollen.

***) Dieser Grund findet keine gesetzliche Unterstützung.

Die vorstehende Schrift würde bündiger und wirksamer erscheinen, wenn sie nach Lage der Akten im Contexte lauten könnte, wie folgt:

ꝛc. ꝛc.

Das k. Bezirksamt N. N. hat durch einen am 10. v. M. erlassenen und am 26. v. M. der hiesigen Gemeinde verkündeten Beschluß dem ledigen Georg Stumpf von Birken die Bewilligung zur Ansässigmachung im hiesigen Orte gegen den ausdrücklichen, mit guten Gründen belegten Widerspruch der hiesigen Gemeindeverwaltung und Armenpflege ertheilt, wogegen die Unterzeichneten Namens der hiesigen Gemeinde rechtzeitig die Berufung ergreifen und solche in Folgendem ausführen.

Der bezirksamtliche Beschluß umgeht kurzweg die Widerlegung der Gründe, aus welchen in der Erklärung vom 3. v. M. dem Gesuchsteller die gemeindliche Einwilligung zu seiner Ansässigmachung dahier auf 2 Tagwerk Acker und die freie Erwerbsart des Korbflechtens versagt worden ist, mit dem Bemerken, daß Georg Stumpf gut beleumundet und ein fleißiger, geschickter Arbeiter, auch seine Sparsamkeit durch die Bezahlung des Kaufschillings seines Ackers dargethan sei, dessen Rente mit dem Einkommen aus seinem Handwerk seine Familiennahrung sichere, auch wenn er sich verehelichen werde, was jedoch noch im Zweifel stehe.

Durch diese summarische Abfertigung des gemeindlichen Veto hat aber das k. Bezirksamt seinen Beschluß mit Nichtigkeit behaftet, denn wenn auch §. 31 des allerh. Rescripts vom 11. März 1837 eine Entscheidung über gemeindliche Aufnahms-Versagungen zuläßt, so hat sicherlich damit nicht das den Gemeinden im Gesetze vom 1. Juli 1834 unbedingt bewilligte Recht des absolut hindernden Widerspruchs gegen Ansässigmachung auf unzureichenden Grundbesitz und freie Erwerbsarten aufgehoben werden können und wollen, vielmehr ist die genaue Würdigung der obwaltenden Verhältnisse, also auch der deßfallsigen Vorstellungen der widersprechenden Gemeinde, ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Gemeindeverwaltung hat aber in ihrer schon erwähnten Erklärung vom 3. v. M. vorgestellt: daß die Frage über den guten Leumund des Gesuchstellers, eines im Betriebe seiner freien Erwerbsart Herumschweifenden, nicht sicher zu beantworten und nur von

der hievon wenig wissenden Gemeinde Birken beantwortet sei; daß in den Akten nicht nachgewiesen sei, *) daß Gesuchsteller den bezahlten Kaufschilling seines Ackers von nur 18 Kreuzer Steuersimplum wirklich durch seine Geschicklichkeit und seinen Fleiß erworben habe; daß eine auf die Dauer erkleckliche Familiennahrung des Gesuchstellers nicht in Aussicht stehe, und daß die Gemeinde Ellerwegen bereits mit Arbeitern, deren Familiennahrung lediglich an ihre Gesundheitsdauer gebunden erscheint, übersetzt sei. Und alle diese gemeindlichen Einwendungen bestehen noch immer ungeschwächt, sowie auch der angegebene Umstand Berücksichtigung verdient, daß Gesuchsteller notorisch Bekanntschaft mit einer der Gemeinde fremden, jungen und unvermöglichen Weibsperson angeknüpft habe, sonach dessen beabsichtigte Verehelichung mit ihr zu vermuthen sei, denn Eingelenke gegen die Verehelichung bereits Ansässiger will §. 8 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 den Gemeinden nicht gönnen.

Deßhalb beantragt denn die Gemeindeverwaltung unterthänigst:

daß der angefochtene bezirksamtliche Beschluß als nichtig aufgehoben werde,

eventuell:

daß das Ansässigmachungs-Gesuch des Georg Stumpf als zur Zeit unbegründet abgewiesen werde.

In tiefster Ehrfurcht ꝛc.

*) Dergl. Akten stehen allen Betheiligten zur Einsicht offen.

Formular Nro. 3a zu §. 9.

Leumunds-Zeugniß.

Die ledige Katharina Haubenrecht ist laut des gemeindlichen Verzeichnisses der Beisassen*) die Tochter des hiesigen Zimmergesellen Conrad Haubenrecht, katholischer Religion, und am 9. Mai 1819 dahier geboren. Sie hat laut der gemeindlichen Dienstboten-Register**) seit ihrem 17ten Lebensjahre bis jetzt ununterbrochen als Bauernmagd dahier gedient, von ihren zwei Dienstherren das Zeugniß der Treue, Arbeitsamkeit und Sittlichkeit erhalten und jährlich Einlagen in die Sparkasse gemacht, welche bereits die Summe von Einhundert und fünf Gulden betragen. Da nun die unterzeichneten Mitglieder der Gemeindeverwaltung auch das öffentliche Betragen der oben benannten Dienstmagd beobachtet und dasselbe als musterhaft kennen gelernt haben: so wird derselben der Wahrheit gemäß das Lob sittlicher Auszeichnung ertheilt.

Kammdorf, den 9. Oktober 1862.

(Gemeindesiegel.)

Die Gemeindeverwaltung.

Kranz, Gemeindevorsteher. **Seckelmann**, Gemeindepfleger. **Urban**, **Ernst**, **Sieber**, Gemeindebevollmächtigte.

Das vorstehende Zeugniß wird von der unterzeichneten Behörde hiermit anerkannt.

Kammdorf, den 10. Oktober 1862.

(L. S.) **Königliches Pfarramt.**
N. N.

Bestätigt.

N. N., den ꝛc.

(L. S.) **Königliches Bezirksamt.**
N. N.

---

*) S. das Formular Nro. 6.
**) S. das Formular Nro. 57.

Formular Nro. 3 b. *)

1) **Auf Antrag des Bezirksamts.**

Leumunds=Zeugniß.

Der ledige Jakob Schwertmaier war laut der gemeindlichen Aufzeichnungen bereits wegen Arbeitsscheue und Concubinats einmal in Plassenburg, dann wegen Diebstahls in Untersuchung, worüber die Strafbögen des k. Bezirksamts Näheres enthalten müssen. Leider kann eine Besserung von demselben nicht berichtet werden, indem er sich wie früher dem Trunke und der Liederlichkeit ergiebt, schlechte Gesellschaft liebt und Nachts viel herumstreunt. Derselbe muß als ein der öffentlichen Sicherheit und dem Eigenthume gefährliches Individuum bezeichnet werden.

Rottendorf, den 15. Juli 1862.

(Gemeindesiegel.)

Die Gemeindeverwaltung.

Schwing, Gemeindevorsteher. **Thaler**, G. Pfleger. **März**, **Schmitt**, **Bail**, G. Bevollmächtigte.

Das vorstehende Zeugniß wird seinem vollen Inhalte nach hiemit anerkannt.

Rottendorf, den 16. Juli 1862.

Königliches Pfarramt.

(L. S.) N. N.

Solche Zeugnisse sind versiegelt zum k. Bezirksamte einzuschicken.

(Das k. Bezirksamt fällt hier aus.)

*) Gelegenheitlich werden hier Formulare zu noch einigen Leumunds=Zeugnissen gegeben.

Formular Nro. 3 c.

2) Auf Ansuchen des Betheiligten.

Leumunds-Zeugniß.

Der ledige Dionys Walter war bereits wegen Verbrechens der Körperverletzung 3 Jahre im Arbeitshaus und mehrmals wegen excessiven Lebenswandels in Polizeistrafe. Außer diesem liegt hierorts nichts Nachtheiliges gegen ihn vor, was ihm Behufs der Zulassung zu den Eisenbahnerdarbeiten hiermit bezeugt wird.

Rottendorf, den ꝛc.

Gemeindeverwaltung.

wie oben.

Rottendorf, den ꝛc.

Königliches Pfarramt.

N. N.

Bestätigt.

Rottendorf, den ꝛc.

Königliches Bezirksamt.

N. N.

Formular Nro. 4 zu §. 9.

Wachhaußen, den 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt!

Die abgeforderte Erklärung über das Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des ledigen Johann Schlecht von Bechheim und der ledigen Barbara Faul von hier gibt der unterzeichnete Gemeindeausschuß dahin ab:

daß den Gesuchstellern die Aufnahme in der hiesigen Gemeinde als Beisassen nicht bewilligt werden könne, —

denn, wenn auch durch die Verehelichung der Eltern unehelicher Kinder, deren die Bittsteller zwei mit einander gezeugt haben, an und für sich Aussicht auf bessere Ernährung und Erziehung solcher Kinder gewonnen erscheint, so muß doch im vorliegenden Falle, wo keiner der Verlobten guten Leumunds ist, beide nur Mangel an Arbeitslust und Neigung zur Ausschweifung an den Tag gelegt haben, die Vermuthung entstehen, daß dieselben in der Ehe eine erkleckliche Familiennahrung auf die Dauer nicht erringen werden, und daß die 200 fl. Erbgut, welche der Barbara Faul so eben zugefallen sind, sicherer zu stellen seien, als wenn sie in die Hände von zwei leichtfertigen Personen gerathen.

Auch ist der hiesige Ort mit Taglöhnern, deren Beruf die Gesuchsteller gewählt haben, bereits so übersetzt, daß sich aus Handarbeit in der Landwirthschaft allein, selbst bei besserer Gewandtheit in derselben, als von den Bittstellern bethätigt ist, ein für eine Familie zureichender Erwerb nicht hoffen läßt, welchen die Nebenbeschäftigung mit Feuerschwammfertigung, wozu Johann Schlecht einen Licenzschein lösen will, kaum verbessern, wohl aber verringern könnte, da die Neigung dieses Mannes zum Vagiren nur zu bekannt ist.

Mit vollkommenster Hochachtung verharret

Königlichen Bezirksamts

(Gemeindesiegel.) gehorsamster Gemeindeausschuß.

(Unterschrift der Gemeindeausschußmitglieder.)

Formular Nro. 5 zu §. 11.

Haus-Nummer ....

Einzeichnungsbogen

für das

Gemeindemitglied *)

....

in der

Gemeinde ....

*) Wirkliche Gemeindeglieder sind laut allerh. Rescripts vom 10. Juli 1854 auch Besitzer besteuerter Gewerbe in Gemeinden, wenn sie daselbst ohne Ansässigmachung ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben und ihr Gewerbe ausüben oder auch nur versteuern.

Vor- und Zuname.				
Stand und Gewerbe.				
Religion.				
Zeit der Geburt.	Jahr.	Monat.	Tag.	
Geburtsort.	In Bayern.	Kreis.		
		Gericht.		
	Außerhalb Bayern.	Land.		
		Gericht.		
Naturalisation des Eingewanderten.	Zeit der Naturalisation.	Jahr.	Monat.	Tag.
	Art der Naturalisation.			

Selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde.	Worauf.	auf besteuerten Häusern.							
		auf besteuerten Gründen.							
		auf besteuerten Gewerben.							
Steuer-Anlage.	In den Jahren	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Steuer-Anlage.	In den Jahren	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bemerkungen.

Formular Nro. 6 zu §. 12.

Haus-Nummer ....

Einzeichnungsbogen

für

den In- und Beisassen ....

....

in der

Landgemeinde ....

Vor- und Zuname.	Religion.	Zeit der Geburt.			Geburtsort.			
					In Bayern.		Im Ausland.	
		Jahr.	Monat.	Tag.	Kreis.	Gericht.	Land.	Gericht.
Böhmer, Michael, verheirathet mit	katholisch.	1790	Juni.	1	…	…	Preussen.	Suhl.
Barbara, geb. Heim.	katholisch.	1795	Sept.	13	Oberfranken.	Bayreuth.	…	…
Kinder:								
Franz.	"	1825	Aug.	24	…	…	…	…
Theresia.	"	1828	März.	13	…	…	…	…

Naturalisation des Eingewanderten.		Art der Ansässigkeit in der Gemeinde u. Zeit der Aufnahme als In- u. Beisasse.	Kapitalien-renten-steuer-Anlage.		Einkommen-steuer-Anlage.		Gewerbe-steuer-Anlage.		Summa.		Bemerkungen.
Zeit.	Art.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
8. Dezember 1810.	Ununterbrochener Aufenthalt in Bayern seit dem Jahre 1811.	Definitive Anstellung als Schullehrer vermöge Rescr. vom 10. Mai 1825.	—	45	1	—	—	—	1	45	

Haus-Nummer ....

Einzeichnungs-

für

Heimathangehörigen

....

in der Landgemeinde

Vor- und Zuname.	Wohnung. (Haus-Nummer.)	Name und Stand der Eltern.	Heimathtitel.	Erwerbsart.
Hauser, Margaretha, ledig.	Bei Friedr. Götz, Hs.-Nr. 2.	Hauser, Martin, und Hauser, Eva, geborne Steinbrecher, Taglöhnersleute zu Hilpoltstein.	Ursprüngliche Heimath nach §. 3 des Heimathges. N. 1, weil nämlich die Eltern ihre Heimath in der Gemeinde hatten.	Ernährt sich als Näherin.
Kinder:				
Katharina, geb. am 10. Dez. 1825.	....	....	....	....
Barbara, geb. am 1. Juni 1827.				
Anton, geboren am 17. Januar 1829.	....	....	....	....

Formular Nro. 7 zu §. 13.

Bogen

den

ohne Ansässigkeit

....

Hilpoltstein.

Vormerkung des zeitlichen Wohnorts bei abwesenden Heimathberechtigten.	Kapitalienrenten-steuer-Anlage.		Einkommen-steuer-Anlage.		Gewerbe-steuer-Anlage.		Summa.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
....	—	—	—	—	—	20	—	20	
....									Dient in Gräfenberg.
....									Ist Schuster-geselle.

Haus-Nummer ....

Einzeichnungs-
für
Mieth- und

....

in der Landgemeinde

Vor- und Zuname.	Wohnung. (Haus-Nummer.)	Stand und Erwerb.	Familienstand.
Polster, Moritz.	Bei Joh. Graf, Haus-Nr. 7.	Wirthschafts-Pächter.	Verheirathet mit Maria, gebornen Müller von Nürnberg. Kinder: Friedrich, geboren am 23. Septbr. 1829.

Formular Nro. 8 zu §. 14.

Bogen

den

Inwohner

....

....

Heimathort mit Anführung der Certificate.	Einkommensteuer-Anlage.		Kapitalienrentensteuer-Anlage.		Summa.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Nürnberg, vermöge Certificats des dortigen Magistrats vom 15. Juni 1837.	1				1		Hat auf 10 Jahre die Gastwirthschaft u. Oekonomie des Johann Graf wieder gepachtet.

Concurrenz-

zum Behuf der Gemeindeumlagen

für

Landgemeinde

Bezirksamt

Fortl. Nummer.	Haus-Nummer.	Benennung der eigentlichen Gemeinde-glieder.	Kurze Bezeichnung ihrer Besitzungen.	Besteue-							
				Haussteuer.				Grundsteuer.			
				Steuer-Simplum.		Steuer-Quote.		Steuer-Simplum.		Steuer-Quote.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

NB. Die Concurrenzrolle zerfällt

I. Abtheilung. Eigentliche Gemeinde-

II. " Beisassen.

III. " Die, außer der Ge-

Realitäten

IV. " Miethbewohner und

Jedem einzelnen Steuerpflichtigen sind

Note. Der Eintrag umfaßt alle direkte Steuern, welche jedoch nach

Formular Nro. 9 zu §. 18.

Rolle

in Geld oder in Naturalien

die

Wölfersdorf,

Gräfenberg.

rung.

Dominicalsteuer.				Gewerbesteuer.		Einkommensteuer.		Kapitalienrentensteuer.		Summa.		Anmerkungen über die Zu- und Abgänge.
Steuer-Simplum.		Steuer-Quote.										
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

in 4 Abtheilungen.

glieder.

meinde ansässigen Eigenthümer einzelner

(Gemeindeforensen).

sonstige Inleute.

zwei volle aufgeschlagene Seiten zu widmen.

§. 18 oben nicht in allen Fällen sämmtlich anlegbar sind.

Formular Nro. 10 zu §. 18.

Quartalsanzeige

über

vorgefallene Besitzveränderungen in der Gemeinde und Flurmarkung

....

in den Monaten Januar, Februar, März 1862.

fortl. Nro.	Zeit der Besitzveränderung. Tag.	Monat.	Jahr.	Art der Besitzveränderung.	Erwerbssumma. fl.	kr.	Realität.	Voriger Besitzer.	Jetziger Besitzer.
1	10	Jan.	1862	Kauf.	300	—	1 Tagw. Feld, der Bergacker, Kataster-Nr. 173.	Adelmann, Georg.	Hofmann, Johann.
2	17	Febr.	1862	Erbschaft.	500	—	1 Haus mit Garten, Kataster-Nr. 6.	Lang, Barbara, Wittw.	Lang, Heinr.
3	2	März.	1862	Uebergabe.	1000	—	¼ Hof mit Zubehör, Kataster-Nr. 57.	Bayer, Georg.	Bayer, Johann.

(Datum und Unterschrift.)

Formular Nro. 11 zu §. 19.

Concurrenzrolle

zum Behuf des

Aufgebots von Naturaldiensten mit Hand und Gespann

für die

Landgemeinde Wölfersdorf,

Bezirksamt Gräfenberg.

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Benennung der Gemeindeglieder.	Zahl der zu Handdiensten verpflichteten Personen.		
			Bestand.	Abgang.	Zugang.

NB. Jedem gemeindedienstpflichtigen Individuum

Zahl des Anspann-Viehes.			Anmerkungen.
Bestand.	Abgang.	Zugang.	

sind zwei volle aufgeschlagene Seiten zu widmen.

Formular Nro. 12 zu §. 21.

N. N., den 15. September 1862.

Königliches Bezirksamt!

Bekanntlich hat die hiesige Gemeinde im Jahre 1838 mit einem, größten Theils durch freiwillige Gaben ihrer Mitglieder und ohne irgend eine fremde Unterstützung bestrittenen Aufwande von mehr als 1000 Gulden eine mit hänfenem Lösch-Schlauche und messingen Spritzröhren versehene große Feuerspritze angeschafft, welche seitdem nicht nur in ihrem Orte, sondern auch öfters in benachbarten Orten zur Löschung entstandener Feuersbrünste Vieles und bisweilen das Meiste beigetragen hat.

Bei diesen Gelegenheiten wurde dennoch die Ueberzeugung gewonnen, daß mit der fraglichen Feuerlöschmaschine noch mehr hätte geleistet werden können, wenn sie auch noch mit einem Sauger zur Wasserzubringung versehen wäre, da diese durch menschliche Hände zu langsam und nicht in dem Maaße geschieht, daß dem Wasserbehältnisse der Maschine niemals hinreichendes Wasser fehle. Aber der hiesigen Gemeinde mangeln die Mittel zur Aufbringung der Summe von ꝛc. Gulden, welche die Anschaffung eines solchen Saugers nach dem anliegenden Kostenanschlage erfordert, denn nicht nur schließt, wie Einem Königl. Bezirksamte wohl bekannt ist, die Gemeinde-Rechnung jährlich mit einem Passiv-Reste ab, der die Last anderer wiederkehrender Concurrenzen der Gemeindeglieder erhöht, sondern diese fühlen auch schwer den Druck einer bedeutenden Gemeindeschuld, und aus der Distriktskasse jenen Bedarf zu erlangen, besteht keine Hoffnung, da diese Kasse von einer jährlich sich mehrenden, hauptsächlich von der Unterhaltung vieler Distriktsstraßen herrührenden großen Distriktslast so in Anspruch genommen ist, daß aus ihr Mittel zur Verbesserung gemeinnütziger gemeindlicher Geräthschaften nicht geschöpft werden können.

Unter diesen Umständen darf wohl die hiesige Gemeinde auf die hiermit nachgesucht werdende geneigte Verwendung Eines Königlichen Bezirksamts rechnen, damit derselben die oben bezeichnete Geldsumme zur Verbesserung ihrer Feuerlöschmaschine allerhöchsten

Orts aus den, nach dem allerhöchsten Rescripte vom 23. Juli 1837 auch zu solchem Zwecke flüssigen Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft gnädigst zugewendet werde.

In vollkommenster Hochachtung verharret

Eines Königlichen Bezirksamts

gehorsamste Gemeindeverwaltung.

(Unterschriften der Verwaltungsglieder mit Beifügung ihrer Eigenschaft.)

Inven=

üb=

alle vorhandenen

bei

Land-

Bezirks-

Fortl. Nr.	Kurze Beschreibung und Bezeichnung der Inventarienstücke.	Zahl derselben.	Zeit der Anschaffung.			Ankaufspreis.		Werth nach der Schätzung.	
			Tag.	Monat.	Jahr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. Feuerlösch-Requisiten.								
1	1 Feuerlöschmaschine.	1	10	Aug.	1820	1100	......	......	......
2	Feuerleitern.	3	17	Sept.	1825	......	......	9	......

Formular Nro. 13 zu §. 22.

tarium

er

Geräthschaften rc.

der

gemeinde N. N.

amt N. N.

Aufbewahrungs-Ort.	Abgänge.				Anmerkungen.
	Zahl.	Zeit des Abgangs.			
		Tag.	Monat.	Jahr.	
Gemeindliches Feuer-Häuslein.					

Nach-

über

Kapitalvermögen bei der

Fortlaufende Nr.	Kapitalien-Ausweis. Stand am Schlusse des Jahres $18\frac{60}{61}$. fl.	kr.	Zugang im Jahre $18\frac{61}{62}$. fl.	kr.	Abgang im Jahre $18\frac{61}{62}$. fl.	kr.	Stand am Schlusse des Jahres $18\frac{61}{62}$. fl.	kr.	Beschreibung der Schuldurkunden.
1	200	—	—	—	—	—	200	—	Staatsschuldurkunde der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse zu N.... vom 30. März 1837, confirm. 25. April 1837, Nr. $\frac{1539}{7810}$.
2	500	—	—	—	500	—	—	—	Schuld- und Hypothekenbrief des Kgl. Landgerichts N.... vom 1. Mai 1825 über die vorstehende Kapital-Schuld des Bauern Melch. Schmal von Klingen.
3	—	—	500	—	—	—	500	—	Schuld- und Hypothekenbrief des kgl. Landgerichts N... vom 5. Mai 1861 über die vorstehende Kapital-Schuld des Wirthes Bergmann von Seidlitz.
									Summa etc.

(Gemeindesiegel.)

Für richtig anerkannt von der Gemeindeverwaltung Langhaus, den 2. Okt. 1862.

Walter,
Gemeindevorsteher.

Rechtlieb. Schützer. Leicht.
Gemeindebevollmächtigte.

Formular Nro. 14 zu §. 15.

weisung

das

Gemeinde Langhaus. *)

Zinsanfall pro $18\frac{6}{6}\frac{1}{2}$.						Zinsverfalltermin.	Bemerkungen.
Soll-Einnahme.		Wirkliche Einnahme.		Einnahms-Rückstand.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
7	—	7	—	—	—	Jahres-Zins pro 30. März $18\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ zu $3\frac{1}{2}$ Proz.	Auf die Gemeinde Langhaus verlautend.
25	—	25	—	—	—	Jahres-Zins pro 1. Mai $18\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ zu 5 Proz.	Vom Schuldner aufgekündigt u. am 1. Mai 1861 heimbezahlt.
—	—	—	—	—	—	Jahres-Zins pro 5. Mai $18\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ zu 4 Proz.	Das sub Nr. 2 eingegangene, wieder ausgeliehene Kapital.
ꝛc.							
						Summa.	

Gefertigt von der Gemeindepflege zu Langhaus, den 30. September 1862.

Siebmann,
Gemeindepfleger.

*) Cf. A. v. 28. Juni 1842 im Int.-Bl. f. Oberfr. S. 623.

Formular Nro. 15 zu §. 15.

Verzeichniß

der

asservirten Urkunden der Landgemeinde Langhaus

pro 18$\frac{61}{62}$.

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Urkunde.	Datum.	Zugang. Activa. fl.	Zugang. Activa. kr.	Zugang. Urkundenstücke.	Abgang. Activa. fl.	Abgang. Activa. kr.	Abgang. Urkundenstücke.	Verwahrungsort.
	I. Aus d. vorjährigen Verzeichnisse werden übergetragen:								
1	Gerichtlicher Kaufbrief vom 5. Jan. 1797 über (jetzt) 1 Tagw. 6 Dec. Wiese in der Lach dahier (Pl.-Nr. 317).	......	......	......	1	......	......	......	Gemeindekasse.
2	Zur Caution des Meiereipächters May dahier dienender gerichtl. Schuld- und Hypothekenbrief des Ziegelei-Besitzers Georg Leucht dahier v. 10. November 1860 über . . .	......	400	......	......	......	......	......	Desgl.
3	Die gerichtliche Cautions-Urkunde hierüber vom ꝛc. ꝛc.	......	......	......	1	......	......	......	Desgl.
ꝛc.			ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
	II. In Ab- oder Zugang kommen pro 18$\frac{61}{62}$:								
6	Die bei Nr. 2 bezeichnete Urkunde	11. Nov. 1861.	......	......	......	400	......	......	
7	Die bei Nr. 3 bezeichnete Urkunde . . . . ꝛc.	eod.	......	......	......	......	......	1	
	Summa	......	970	......	25	435	......	5	
	Ab	......	435	......	5	......	......	......	
	Bestand		535		20				

Langhaus, den 30. September 1862.

(Unterzeichnet wie im Formulare **Nro. 14.**)

Formular Nro. 16 zu §. 23.

Geschehen

Gegenwärtig — Buchberg, den 29. November 1862,
die Unterzeichneten. — von der Gemeindeverwaltung.

Die durch die Fixirung des hiesigen Zehnts entbehrlich gewordene bisherige gemeindliche Zehntscheune, Plan-Nro. 15 dahier, welche nach dem anliegenden Schätzungsprotokolle vom 27. d. M. einen Pachtwerth von 14 fl. hat, wurde heute der, nach der weiteren Anlage öffentlich bekannt gemachten Verpachtung an den Meistbietenden unter folgenden, den auf der Gemeindestube als angesagten Orte der Verpachtung anwesenden Pachtlustigen eröffneten Bedingungen ausgesetzt:

1) die Verpachtung geschieht vom 1. Januar k. J. an auf unbestimmte Zeit und der Gemeindeverwaltung sowie dem Pächter bleibt eine dreimonatliche Aufkündigung vorbehalten;
2) bei dem hiermit vorbehaltenen Pachtzuschlage werden dem Pächter die Schlüssel zur verpachteten Scheune zugestellt werden;
3) der Pächter ist verbunden, in der erpachteten Scheune auf eigene Kosten die Holzbödenbelegungen, den Dreschtennen, die Thüren und deren Bekleidung, die Stiegen und Stiegengeländer, die Bänder, Kloben und Riegel an Thür- und Dachladen-Beschlägen, die Schlüssel, Laden und die Verschläge der Barntheile, die Brettenseile und die Putzmühle stets in gutem Reparaturstande zu erhalten, wogegen alle anderen nöthigen Reparaturen aus der hiesigen Gemeindekasse bestritten werden;
4) beim Gebrauche von Licht in der Scheune hat der Pächter zur Vermeidung alsbaldiger Aufkündigung des Pachtes die Polizeigesetze genau zu befolgen;
5) einen Afterpächter darf der Pächter nicht annehmen;
6) der Pachtschilling ist jährlich zu Martini, erstmals zu Martini 1863, an die Gemeindekasse dahier in guten Münzsorten einzubezahlen.

Es boten:
15 fl. — kr. Peter Willig von hier,
15 fl. 45 kr. Conrad Kalb von hier als Meistbietender.

V. g. u. u.
Conrad Kalb.
G. w. o.

Schenk, Gemeindevorsteher. — **Bacher**, Pfleger. — **Schribel**, Gemeindebevollmächtigter.

Laubmann, Gemeindeschreiber.

Schadens- und

we-

Elementar-Beschädigung des Erndte-Ertrages von dem

im Erndte-

Datum der zu Grund liegenden Protokolle.	Plan-Nr.	Namen und Wohnort des Beschädigten und Benennung der beschädigten Grundstücke.	Umfang des Gesammtbesitzes. Fläche. Tagw.	Dec.	Verhältnißzahl.
Anmeld-Protokoll vom 18. Juni 1862.		Johann Kläger, Pächter d. gemeindlichen Meierei zu Langhaus.			
		a) In der Steuergemeinde Langhaus:			
		Gärten	5	25	33,6
		Hopfengärten . . .	1	31	11,7
		Aecker	223	50	1200,6
		Wiesen	28	79	286,2
		b) In der Steuergemeinde Fels:			
		Aecker	4	30	28,1
		Wiesen	20	78	208,5
		Summa	283	93	1768,7
Augenschein-Protokoll vom 20. Juni 1862.		Hievon liegen in d. Brache	74	39	437,9
		Verbleiben	209	54	1330,8

Formular Nro. 17 zu §. 16.

Nachlaßberechnung

gen

verpachteten Meierei=Gute Haus=Nr. 15 zu Langhaus

Jahre 1862.

Anbau			Geschätzter Grad der Beschädigung.	Erlittener Schaden nach der Verhältnißzahl.	Schadens-Quote	
Fläche.	Verhältnißzahl.	Frucht.			nach strenger Berechnung.	zum Nachlasse.

Datum der zu Grund liegenden Protokolle.	Plan-Nr.	Namen und Wohnort des Beschädigten und Benennung der beschädigten Grundstücke.	Umfang des Gesammtbesitzes. Fläche.		Verhältnißzahl.
			Tagw.	Dec.	
Schadenaufnahmsprotokoll vom 20. Juni 1862 und Nachschauprotokoll vom 28. Juli 1862.		Transport	209	54	1330,8
		Davon sind beschädigt:			
	231	Vom Hoffelde	. . .	. . .	. . . . .
	247	Vom Schwarzacker . .	. . .	. . .	. . . . .
	310	Von der Standwiese . .	. . .	. . .	. . . . .
	315	Von der Otterwiese . .	. . .	. . .	. . . . .
	362	Im Schmalzgrunde . .	. . .	. . .	. . . . .
		Summa	209	54	1330,8

Der Pachtschilling beträgt jährlich 685 fl., mithin der Nachlaß an

Langhaus, den ꝛc.

(Unterzeichnet wie im

Anbau.				Geschätzter Grad der Beschädigung.	Erlittener Schaden nach der Verhältnißzahl.	Schadens-Quote	
Fläche.		Verhältnißzahl.	Frucht.			nach strenger Berechnung.	zum Nachlasse.
Tagw.	Dec.						
8	00	40,0	Korn	$\frac{3}{8}$	15,0		
25	09	125,5	"	$\frac{2}{8}$	31,4		
4	67	28,0	"	$\frac{1}{8}$	3,5		
10	48	57,8	"	$\frac{3}{8}$	21,7		
5	15	25,7	"	$\frac{2}{8}$	6,4		
1	00	12,5	Heu	$\frac{5}{8}$	7,8		
7	27	68,0	"	$\frac{3}{8}$	25,5		
6	2	49,1	"	$\frac{5}{8}$	30,7		
2	28	20,6	"	$\frac{6}{8}$	15,5		
5	29	50,1	"	$\frac{2}{8}$	12,6		
75	25				170,1	$\frac{170,1}{1330,8}$	$\frac{1}{8}$

demselben im Verhältnisse zu der Schadens-Quote $\frac{1}{8}$ im Ganzen 85 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr.

Formular Nro. 14.

Formular Nro. 18 zu §. 24.

Geschehen N. N., am 4. Juli 1862.

Gegenwärtig:
der Königl. Pfarrer N. N.,
der Stiftungsschreiber N. N.

Heute erschien vor dem Vorstande der hiesigen Kirchenverwaltung der Oekonom N. N. von N. N. und erklärte:

Zur Culturverbesserung meiner Wiesen im Alsgrunde wünsche ich von den Baarschaften der hiesigen Kirchenstiftung ein Darlehen von 800 fl. zu erhalten, welches ich mit 4 Proz. zu verzinsen, und wofür ich mit meiner Ehefrau auf meinen, aus der hiermit übergeben werdenden gerichtlichen Anlehens-Tabelle und Schätzung ersichtlichen Grundbesitzungen eine Hypothek zweiter Stelle nach vorgängigen 1500 fl. zu bestellen verspreche. Unter weiterer Ueberreichung der Erwerbsurkunden und Steuerkataster-Auszüge über diese meine Besitzungen, einer bezirksamtlichen Bescheinigung über die Brandversicherung meiner Gebäude und eines Leumundsattestes bitte ich nun um baldige Eröffnung, ob mir mein Wunsch gewährt werden wolle.

V. g. u. u.
N. N.

G. w. o.
N. N., Pfarrer.
N. N., Stiftungsschreiber.

Formular Nro. 19 zu §. 24.

N. N., den 6. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt!

Im anliegenden Protokolle der hiesigen Kirchenverwaltung vom ꝛc. hat der Oeconom N. N. zu N. N. um ein zu 4 Proz. verzinsliches Darlehens-Kapital von 800 fl. aus den Fonds der hiesigen Cultusstiftung zur Culturverbesserung seiner Wiesen nachgesucht und dieses Gesuch nach den weiteren Anlagen belegt mit: der vorschriftsmäßigen gerichtlichen Anlehenstabelle, den Erwerbsurkunden und Steuerkataster-Auszügen der zur Hypothek bestimmten Immobilien und einer landgerichtlichen Bescheinigung des Brandversicherungs-Anschlages seiner hierunter begriffenen Gebäude, dem beglaubigten Protokolle über die Schätzungswerthe der Hypothekobjekte, und einem förmlichen Leumundszeugnisse.

Da nun 3000 fl. Kapitalien der hiesigen Cultusstiftung bei der k. Bank gegen geringe Verzinsung angelegt sind, so kann dem Gesuche alsbald entsprochen werden, wozu die unterzeichnete Kirchenverwaltung hiermit um den Curatelconsens gehorsamst bittet, denn obschon auf den Objekten der angebotenen Hypothek bereits ein Altentheil im Werthsanschlage von 1500 fl. eingetragen ist, so kommt doch zu berücksichtigen, daß der als verständiger und häuslicher Landwirth belobte Darlehenssucher bei seiner bekannten Ordnungsliebe die stets rechtzeitige Abführung seiner Kapitalszinsen hoffen läßt, das Kapital selbst nebst der schon bestehenden Hypothek nach dem vorgelegten gerichtlichen Schätzungsprotokolle durch einen mehr als doppelten Werth der Hypothekobjekte gesichert erscheint, dieser doppelte Werth auch bei den Gebäuden durch die Brandversicherung gedeckt ist, eine Berechnung der Grundwerthe aus den Steuerverhältnißzahlen nach den durch allerhöchstes Rescript vom 11. Sept. 1851 bekannt gewordenen Erfahrungen der k. Steuerkataster-Commission*) erkennen läßt, daß dem fraglichen Schätzungs-Protokolle zu vertrauen sei, und unter diesen Umständen dem durch Ministerial-

*) S. die Note zu §. 22 oben.

Rescript vom 17. Februar 1852 eröffneten allerhöchsten Willen der Aufhilfe der Landwirthschaft durch dergleichen Darlehen unbedenklich genügt werden zu können scheint.

Mit vollkommenster Hochachtung verharret

Königlichen Bezirksamts

(Siegel.) gehorsamste Kirchenverwaltung.

(Unterschriften.)

Formular Nro. 20 zu §. 25.

Geschehen

Steuergemeinde
Bergen.

Waldungen, den 10. Juli 1862,
bei der Kirchenverwaltung.

Gegenwärtig:
die Unterzeichneten.

Ueber die durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 nothwendig gewordene Fixirung der, der hiesigen Kirchenstiftung auf den Grundbesitzungen des Bauers Georg Kämmer zu Bergen zuständigen, nach ...... er Observanz in allen Veränderungsfällen unter Lebenden hergebrachten Handlohnbarkeit zu 10 Prozent wird unter Curatelgenehmigung hiermit von der Kirchenverwaltung dahier mit dem vor derselben erschienenen Grundholden Georg Kämmer folgendes, demnächst vor der k. Distrikts-Polizeibehörde zu verlautbarendes Uebereinkommen geschlossen:

1) Die hiesige Kirchenstiftung nimmt durch ihre unterzeichnete Verwaltung die Erklärung des Georg Kämmer an: nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. Juni 1832 (Reg. Bl. Seite 389 2c.) die besagte Handlohnbarkeit seines Gutes Haus-Nro. 10 zu Bergen in der Art fixiren zu lassen, daß das zu übernehmende Fixum bei der nächsten Besitzveränderung ohne andere Rücksicht auf die bisherige Handlohnsobservanz, als daß bloß diese über den Anfallstermin der Handlohnsfixen bestimme, unverkürzt zu entrichten, ein weiterer halber Betrag des Fixums aber als Bodenzinskapital von da an mit 4 Proz. zu Martini jeden Jahres bis zur Kapitalsheimzahlung zu verzinsen sei; auch die nämliche Handlohnbarkeit seines 1 Tagw. 5 Dec. großen Ackers im Tiefthale Plan-Nro. 137 durch Baarerlag des $1^1/_2$ fachen Betrages des Handlohnsfixums bei der nächsten Besitzveränderung nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 gänzlich abzulösen.

2) Der Georg Kämmer übernimmt unter obigen Bedingungen nach der Berechnung vom 3. d. Mts.:

   a) auf das Gut Haus-Nro. 10 zu Bergen, welches besteht aus 1 Wohnhaus, 1 Scheune Pl.-Nro. 25, 1 Stall Pl.-Nro. 26, 35 Dec. Hausgarten Plan-Nro. 27, 3 Tagw. 7 Dec. Wiese Pl.-Nro. 150, 161 und 173, 27 Tagw. 6 Dec. Aeckern Pl.-Nro. 140—144, 203, 420, 442 und 530, 6 Tagw. Waldung Pl.-Nro. 601 und dem Gemeinderechte,

246 fl. 40 kr.,	Zweihundert Vierzig Sechs Gulden Vierzig Kreuzer Firum aus 2466 fl. 40 kr. Durchschnittswerth nach dem Handlohns-Prozente zu 10 vom Hundert, dann
123 fl. 20 kr.,	Einhundert Zwanzig Drei Gulden Zwanzig Kreuzer Bodenzinskapital, woraus seinerzeit der Bodenzins zu 4 Proz. mit jährlich
4 fl. 56 kr.,	Vier Gulden Fünfzig Sechs Kreuzer zu bezahlen ist;
b)	auf 1 Tagw. 5 Dec. Acker im Tiefthale, Pl.-Nro. 137 aus 120 fl. Durchschnittswerth nach dem Handlohns-Prozente zu 10 vom Hundert
12 fl. — kr.,	Zwölf Gulden zu entrichtendes Firum und
6 fl. — kr.,	Sechs Gulden gleichfalls baar zu erlegendes Ablösungskapital.

Hiernach soll der Handlohns-Umwandlungs- und Ablösungs-Vertrag förmlich verlautet werden.

V. g. u. u.

Georg Kämmer.

G. w. o.

Wahrmann, Pfarrer. **Recht**, Pfleger. **Simmer**, **Dietz**, **Erb**, Verwaltungsmitglieder.

Lehrmann,
Schullehrer und Stiftungsschreiber.

Formular Nro. 21.

Berechnung

über

die Werthe der handlohnbaren Realitäten

und über die

Handlohns-Umwandlung und Ablösung nach dem Durchschnitte

pro $18\frac{21}{22}$ bis $18\frac{40}{41}$.

Besitzer:

Georg Kämmer zu Bergen,

Steuergemeinde Bergen,

und

Kirchenverwaltung Waldungen,

..................................er Handlohns-Observanz.

Fortlaufende Nr.	Besitzer.	Objekt.			Werth					Hand-
	Namen und Wohnort.	Fortl. Nr.	Benennung.	Plan-Nr.	in den treffenden Fällen.			Durchschn. oder Schätzung.		laut Rechnung oder Conspekt.
					Jahr.	Betrag. fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Kämmer, Georg, von Bergen.	1	Das Gut Hs.-Nro. 10 zu Bergen, bestehend in:		$18\frac{31}{32}$	2500	—	—	—	$18\frac{31}{32}$ S.57.
					$18\frac{30}{31}$	2500	—	—	—	$18\frac{30}{31}$ S.53.
					$18\frac{23}{24}$	2400	—	—	—	$18\frac{24}{25}$ S.51.
						7400	—	2466	40	———
			1 Wohnhaus,							
			1 Scheune,	25						
			1 Stall,	26						
			35 Dec. Garten,	27						
			3 Tagw. 7 Dec. Wiesen,	150 161 173						
			27 Tagw. 6 Dec. Aeckern,	140 bis 144 203 420 442 530						
			6 T. Wald- und Gem.-Recht,	601						
		2	1 Tagw. 5 Dec. Acker im Tiefthale.	137	$18\frac{31}{32}$	130	—	—	—	Wie oben.
					$18\frac{30}{31}$	130	—	—	—	desgl.
					$18\frac{21}{22}$	130	—	—	—	$18\frac{21}{22}$ S.52.
						360		120	—	———

Lohns-Anfall.						Fixum.		Ablösungs-Kapital.		Bodenzins-Kapital.		Jährlicher Bodenzins.		Bemerkungen.
Kauf-, Tausch- und Besteh- Handlohn.		Todfall-		Erb-										
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
250	—	—	—	—	—	—	—							
250	—	—	—	—	—	—	—							
240	—	—	—	—	—	—	—							
—	—	—	—	—	—	246	40	—	—	123	20	4	56	Das Fixum anfällig bei der nächsten Besitz-Veränderung und der Bodenzins von da an laufend.
13	—	—	—	—	—	—	—							
13	—	—	—	—	—	—	—							
—	—	—	—	10	—	—	—							
—	—	—	—	—	—	12	—	6	—	—	—	—	—	Anfällig bei der nächsten Besitz-veränderung.

Waldungen, den 3. Juli 1862.

Kirchenverwaltung.

(Die Unterschriften.)

Formular Nro. 22 zu §. 25.

Geschehen

N. N., den 14. Juli 1862.

Gegenwärtig:
der Kirchenpfleger N. N.,
der Stiftungsschreiber N. N.

Nachdem der Kaspar N. N. zu N. N. durch gerichtlichen Vertrag vom 2c. von seinem Vater, dem Zimmergesellen N. N., das Wohnhaus Haus-Nro. 5 daselbst zum Eigenthum übernommen hat, so erschien derselbe auf Vorrufen heute vor der hiesigen Kirchenstiftungs-Pflege und erklärte, daß er bei nunmehr eingetretener Besitzveränderung das nach der Handlohnsfixirungs-Verhandlung vom 2c. auf diesem Wohnhause zur hiesigen Kirchenstiftung haftende Handlohnsäquivalent mit

40 fl. — kr. baar hieher einbezahlen wolle.

Zugleich erlegte derselbe den erwähnten Betrag.

V. g. u. u.

Kaspar N. N.

G. w. o.

N. N., Kirchenstiftungspfleger.

N. N., Stiftungsschreiber.

Formular Nro. 23 zu §. 27.

Etats-Variant

der

Gemeinde (Stiftung) N. N.

für

das Rechnungsjahr $18^{61}/_{62}$.

Position des Grund-Etats.					Voraussichtl. Abweichung.		
Fortlaufende Nummer des Grund-Etats.		Bezeichnung.	Ansatz im Grund-Etat.		Grund der voraussichtlichen Abweichung.	Ziffer der voraussichtl. Abweichung.	
Titel.	Ziffer.		fl.	kr.		fl.	kr.

Vorschlag der Deckungsmittel.			Beschlüsse	
Begründung der beantragten Deckungsart.	Voraussichtlicher Ertrag des vorgeschlagenen Deckungsmittels.		der feststellenden Corporation.	der Curatel-Behörde.
	fl.	kr.		

Plan über die Tilgung der Ge-

bei

Landge-

Vom Jahre 18⁶¹/₆₂ anfangend und

Mit ꝛc. Beilagen.

Der ganze Schuldenstand beträgt:			Hieran werden bezahlt:							Mithin verbleiben noch zu zahlen:		
am Schlusse des Etats-Jahres	an Kapital.		im Etats-Jahr	an Kapital.		Betrag der Zinsen.		Summa.		im Etats-Jahr	an Kapital.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
18⁶⁰/₆₁	ꝛc.	ꝛc.	18⁶¹/₆₂	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	18⁶²/₆₃	ꝛc.	ꝛc.

Formular Nro. 24 zu §. 201.

meindeschuld von ꝛc. ꝛc. Kapital

der

meinde N. N.

dauernd bis zum Etatsjahre $18^{70}/_{71}$ incl.

Bemerkungen.

Von nebiger Gemeindeschuld von

ꝛc. fl. ꝛc. kr.,

welche laut anliegenden Gemeindebeschlusses vom 27. März 1862 in 10 Jahren abgetragen wird, hat jährlich die Gemeindekasse selbst an den nach der weiter anliegenden Verhandlung vom 23. März 1862 (Formular Nro. 25) zu erwartenden Ueberschüssen

ꝛc. fl. ꝛc. kr. an Kapital,

somit in 10 Jahren

ꝛc. fl. ꝛc. kr.

beizutragen. Die überdies noch verbleibende Summe von

ꝛc. fl. ꝛc. kr. incl. Zinsen

tragen sämmtliche Gemeinderechtsbesitzer laut des angefügten, besonders gefertigten und mit der protokollarischen Erklärung derselben vom 25. April 1862 (Formular Nro. 26) belegten Tilgungsplans ab.

Berathen und festgestellt

N. N., am 1. Mai 1862.

Landgemeindeverwaltung.

(Gemeindesiegel.)

(Die Unterschriften des Gemeindeausschusses.)

Formular Nro. 25, als Beilage zum Formular Nro. 24.

Geschehen

N. N., den 23. März 1862, von der Gemeindeverwaltung.

Gegenwärtig:
die Unterzeichneten.

Behufs der Vorbereitung des nöthigen Planes über die Tilgung der hiesigen Gemeindeschulden hielt heute die zusammengetretene Gemeinde-Verwaltung Berathung zur Ausmittlung von Tilgungsmitteln.

Als ein solches stellt sich zunächst der jährliche Ueberschuß der Gemeinde-Kasse dar, welcher nach der anliegenden 10jährigen Durchschnitts-Berechnung nach Berichtigung der Zinsen der Gemeindeschuld anzunehmen ist zu

ꝛc. fl. ꝛc. kr. Ferner können in den nächsten 10 Jahren von den gemeindlichen Hutwäsen die 5 Tagw. 30 Dec. Plan-Nro. 60 im Eulengeschrei an die Meistbietenden verpachtet werden, welche Grundstücke nach einstimmigem Gutachten der Gemeinde-Verwaltung jährlich ein Pachtgeld von

ꝛc. fl. ꝛc. kr. abwerfen werden. Sonach sind zu diesen

ꝛc. fl. ꝛc. kr. nebst den Zinsen jährlich noch ꝛc. fl. ꝛc. kr. aufzubringen.

G. w. o.

(Die Unterschriften der Gemeindeverwaltungs-Mitglieder.)

Formular Nro. 26, als Beilage zum Formular Nro. 24.

Geschehen

N. N., am 25. April 1862.

Gegenwärtig:
die Unterschriebenen.

Nach dem Gemeindebeschlusse vom 27. v. M. sollen die zur Kapitals-Tilgung der hiesigen Gemeindeschulden in 10 Jahren jährlich noch nöthigen ꝛc. fl. ꝛc. kr. von den Gemeinderechtsbesitzern aufgebracht werden.

Diese beschloßen nun nach ihrem heutigen Zusammentritte, daß mit der bereits vorliegenden Genehmigung des k. Forstamts N. N. und der k. Distrikts-Polizeibehörde im hiesigen Gemeindewalde in den nächsten 10 Jahren das doppelte Holzquantum geschlagen werden soll, welches jährlich für 60 Klafter weichen Scheitholzes

ꝛc. fl. ꝛc. kr. und für 25 Klafter Stöck
ꝛc. fl. ꝛc. kr. abwerfen wird. Die zu diesen
ꝛc. fl. ꝛc. kr. noch aufzubringenden jährlich ꝛc. fl. ꝛc. kr. zahlen die Gemeinderechtsbesitzer baar aus ihrem Beutel, und verpflichten sich dieselben hiermit überdieß, dem forstpolizeilichen Verlangen pünktlich zu entsprechen, daß nach Tilgung der Gemeindeschuld 10 Jahre lang im Gemeindewalde gar kein Holz geschlagen werde.

V. g. u. u.

(Unterschriften der Gemeinderechtsbesitzer.)

G. w. o.

(Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Formular Nro. 27 zu §. 28.

N. N., den 6. Oktober 1862.

Königliches Bezirksamt!

In dem Prozesse, welchen die hiesige Kirchengemeinde nach dem, bereits unter dem 10. v. M. von einem k. Bezirksamte erlangten Streitconsense gegen den Patron der hiesigen Kirche, Freiherrn v. N. N. zu N. N., wegen verweigerter baulicher Unterhaltung dieser Kirche bei dem k. Bezirksgerichte N. N. anhängig machen wird, hätte eigentlich der hiesige Stiftungsanwalt, k. Advokat N. N. zu N. N., die klägerische Gemeinde zu vertreten; da aber dieser Advokat notorisch Consulent jenes Freiherrn und ihm nach seinem anliegenden, von der Streitführung abrathenden Schreiben an die hiesige Kirchengemeinde vom 2c. von solcher kein Vertrauen zu schenken ist, so wurde durch den ferner anliegenden Gemeindebeschluß von den Klägern der k. Advokat N. N. zu N. N. zu ihrem Anwalte in der fraglichen Angelegenheit gewählt. Zu dieser Wahl ist jedoch laut Justiz-Ministerial-Rescripts vom 3. März 1845 die Curatelgenehmigung erforderlich, um welche daher hiermit in vollkommenster Hochachtung nachsucht

Eines Königlichen Bezirksamts

(Siegel.) gehorsamste Kirchenverwaltung.

(Unterschriften der Verwaltungs-Mitglieder mit Bemerkung ihrer Eigenschaft.)

Formular Nro. 28 zu §. 31.

Attest.

Dem Handelsmann Friedrich Steinreich dahier wird hiermit die Bescheinigung ertheilt, daß seine Einigung mit dem Melbermeister Michael Krandig dahier wegen einer streitigen Schuldforderung von den Unterzeichneten mit allem Eifer versucht worden, aber nicht gelungen sei.

Mahlheim, den 3. September 1862.

(Gemeindesiegel.)

Gemeindeverwaltung.

Schaffner,	Kälber,	Mahler, Beck, Sack,
Gemeindevorsteher.	Pfleger.	Gemeindebevollmächtigte.

Formular Nro. 29 zu §. 32.

Formular
eines
Protokolls über eine polizeiliche Viktualien-Visitation.

Ermreuth, am 19. Juli 1862.

Heute nahm der Gemeinde-Vorstand N. mit dem unterzeichneten Ausschußmitglied und dem Gemeindediener bei den hiesigen Wirthen, Bäckern, Metzgern und Krämern eine Visitation vor.

Es wurde hiebei Nachstehendes wahrgenommen:

1) Bei dem Wirth N. N. fand man trübes und geringhaltiges Bier; es wurde sogleich das Schenkfaß versiegelt und die Anzeige beim Vertreter der Staatsanwaltschaft gemacht.
2) Bei dem Bäcker N. waren mehrere 2 kr. Laiblein um 2—3 Loth zu leicht. Das zu leichte Brod wurde mit der Anzeige an den Vertreter der Staatsanwaltschaft eingesendet. —
3) Bei dem Metzger N. war die Wage nicht im reinlichen Zustande.

(Unterschriften.)

Formular Nro. 30 zu §. 32.

Formular

einer

Anzeige wegen Uebertretung der viktualien-polizeilichen Bestimmungen.

N. N., am 20. Juli 1862.

Kgl. Vertreter der Staatsanwaltschaft!

Bei der Visitationsverhandlung, welche der geh. unterzeichnete Gemeindevorsteher am 19. Juli d. Js. in der Gemeinde Ermreuth vorgenommen hat, fand man im Keller des Wirths N. N. trübes und geringhaltiges Bier.

Es wurde sogleich das Schenkfaß, welches einen Eimer hält, mit dem Gemeindesiegel versiegelt und wird vorstehender Fall dem Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung zur Anzeige gebracht. Das versiegelte Bier ist aus der Brauerei des Martin Mayer zu N.

Mit vollkommenster Hochachtung verharrt

der gehorsamste
Gemeindevorsteher
N. N.

Formular Nro. 31 zu §. 32.

Formular

über

die dem Gemeindevorsteher geschehene Vorführung eines Forstfrevlers und seines Fuhrwerks.

Gegenwärtig: die unten Benannten.

Geschehen zu Wetzstein, am 6. Sept. 1862.

Diesen Abend um 7 Uhr kam der Forstaufseher Johann Sigwart von Allfeld vor mein, des unterzeichneten Gemeindevorstehers, Haus mit einem, mit zwei hellbraunen Pferden bespannten und mit zwei Ketten behangenen Leiterwagen, worauf sich sechs Stücke grünen, mannsdicken und zehn Fuß langen Buchen-Stammholzes befanden, und sagte: er und der k. Forstwart Groshals von Kinzing habe diesen Wagen im k. Forste Hirschklinge zwei entwichenen Frevlern abgenommen und ich solle den Wagen mit dem Holze und den Pferden in Verwahrung nehmen. Als ich nun dieses gethan und hierauf das Obige zu Protokoll niederschrieb, kam auch der benannte k. Forstwart an und führte einen fremden Mann mit dem Verlangen vor, daß solcher festgehalten und an das kgl. Landgericht Rechtern abgeliefert werde, weil er ein Unbekannter und Führer des eingebrachten Wagens und darauf befindlichen gefrevelten Buchenholzes von 9 Gulden Werth sei. Ich befragte nun den Arrestanten, welcher angab: er sei Bauer im Dorfe Krain über der Grenze und heiße Andreas Guck. Auch gestand er, daß ihm der vorgezeigte bespannte Wagen gehöre und daß er das darauf befindliche Holz abgehauen habe, um es heimzuführen; er bat zugleich aber, daß er mit seinem Gespanne entlassen werden möge. Obwohl den Arrestanten Niemand kennt, so ließ ich ihn doch mit seinen Pferden laufen, da sein nebst dem Holze darauf zurückbehaltener Wagen hinlänglichen Werth zur vollständigen

Beahndung des Frevels hat und sonach Bürgschaft unnöthig macht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Groshals, k. Forstwart.

Johann Sigwart, Forstaufseher.

Andreas Guck.

Geschehen wie oben.

Ernstlich,
Gemeindevorsteher.

Das Protokoll wird hiemit dem k. Landgerichte Rechtern gehorsamst vorgelegt. *)

Wetzstein, den 7. September 1862.

Gemeindeverwaltung.

(L. S.) Ernstlich.

---

*) Das Forstgesetz sagt nichts von einer Aushändigung eines solchen, zur Rechtfertigung des Verfahrens des Gemeindevorstehers mit dienenden Protokolls an den Forstbediensteten, welcher es veranlaßt hat.

Formular Nro. 32 zu §. 34.

Geschehen

Pflichthausen, den 12. September 1862,
vom Armenpflegschaftsrathe.

Gegenwärtig:
die Unterzeichneten.

Vor dem heute versammelten hiesigen Armenpflegschaftsrathe erschien der Kleingütler Conrad Uebelstand dahier und wiederholte sein in diesen Tagen mündlich angemeldetes Gesuch um ein zu 2 Prozent verzinsliches Darlehen von 100 fl. aus der Kreis-Hilfskasse unter dem Versprechen, dasselbe binnen 10 Jahren in jährlichen Fristenzahlungen von 11 fl. 8 kr., wovon vierteljährig 2 fl. 47 kr. zu erlegen sind, sammt den Zinsen tilgen und die nachgesuchte Geldunterstützung nur zur Wiederherstellung seines durch die Lungenseuche verlornen Viehstandes verwenden, auch mit seinem Gütlein Haus-Nro. 10 dahier Hypothek für das Darlehen bestellen zu wollen.

Laut Unterschrift.

Conrad Uebelstand.

Nach Abtreten des Gesuchstellers hielt der Armenpflegschaftsrath Berathung und faßte den Beschluß:

hiermit zu begutachten, daß dem Gesuchsteller die erbetenen 100 fl. aus der Kreis-Hilfskasse gegen nur 2 Prozent Zinsen gnädig bewilligt werden möchten, weil:

1) allgemein bekannt ist, daß der Gesuchsteller im heurigen Frühjahre 1 Paar Stiere und 2 Kühe durch die Lungenseuche verloren und hiedurch einen Schaden von mehr als 100 fl. erlitten hat;
2) Gesuchsteller in anderen Wegen kein Geld erlangen kann, da theils die hiesige Gemeinde und ihre Stiftungen keine entbehrlichen Fonds haben, womit geholfen werden könnte, theils die Kapitalisten kein Darlehen geben mögen, nachdem des Bittstellers Gütlein schon mit 800 fl. Hypotheken belastet und so auf zwei Drittheile des Werths verschuldet ist,

obgleich dieser von uns Unterzeichneten für hinlänglich zur Sicherung der zu leistenden Fristenzahlungen gehalten wird;

3) ohne Geldunterstützung dem Gesuchsteller die Wiederherstellung seines Viehstandes unmöglich und solcher doch für seine Landwirthschaft in voriger Weise nothwendig ist;

4) der Bittsteller nebst Frau 5 unerwachsene Kinder hat, als ein sittlicher, rechtlicher und thätiger Mann belobt und in jeder Hinsicht der nachgesuchten Unterstützung würdig ist, welche zum angegebenen Zwecke genügen mag;

5) auch die Bedingung von nur 2 Proz. Zinsen für das Darlehen bei der Dürftigkeit und gedrückten Lage des Gesuchstellers billig erscheint.

Geschehen wie oben.

Heblig,	**Lampert,**	**Sicherer,**
Pfarrer.	G.-Vorsteher.	Pfleger.

(Gemeindesiegel.)

Heilmann, Lenz,
Gemeindebevollmächtigte.

Licht,
Schullehrer.

Formular Nro. 33 zu §. 34.

Geschehen ꝛc.

Gegenwärtig:
die unterzeichneten Mitglieder des
Armenpflegschaftsrathes.

Nachdem der N. N. dahier neulich mit seinem Gesuche um Verwendung des Armenpflegschaftsraths, daß ihm ein Darlehen von 50 fl. aus der Kreis-Hilfs-Kasse zur Anschaffung einer Kuh anstatt derjenigen, die er bei dem Brande seines Hauses verloren, gereicht werde, mündlich abgewiesen worden ist, so hat Gesuchsteller nunmehr die schriftliche Mittheilung des erhaltenen Bescheides verlangt, auch die Kosten mit 36 kr. Protokolltaxe,

Tx. Bch. Nro. 3. 3½ kr. Stempel und 4 kr. Zustellgebühr sogleich erlegt.

Der Armenpflegschaftsrath erklärt nun zu diesem Protokolle:

„daß er das fragliche Gesuch des N. N.
„deßhalb abgewiesen habe, weil er die
„erforderlichen Grundstücke zur Ernäh-
„rung einer Kuh nicht besitze und vor-
„aussichtlich auch nicht zu pachten ver-
„möge, dann weil nicht gewiß sei, daß
„er das Darlehen wirklich zu dem an-
„gegebenen Zwecke verwenden werde.“ *)

Das Protokoll hat der Gemeindediener dem Gesuchsteller alsbald zuzustellen.

G. w. o.

Vom Armenpflegschaftsrathe.

(Gemeindesiegel.)

(Unterschriften der Mitglieder mit Angabe ihrer Eigenschaft.)

---

*) Dieser letztere Grund ist unerheblich, weil der Armenpflegschaftsrath dafür sorgen kann und muß, daß dergl. Darlehen zweckmäßig verwendet werden.

Kassa=

der

Gemeinde-

über

Verwaltung vom 1. Oktober

Tit.	Einnahmen.	Betrag.	
		fl.	kr.
I.	An Aktiv=Kassebestand aus der Rechnung pro 18$\frac{60}{61}$	15	27
2c.	2c. 2c.	2c.	2c.
	Bemerkung. Der weitere Vortrag der Einnahmssumme jedes Titels folgt in der Reihe der Rechnungs=Titel. Die Summe selbst wird aus dem Kassebuche zusammengetragen.		
	Summa	1573	15

Formular Nro. 34 zu §. 42.

Berechnung

pflege zu N. N.

die

1861 bis letzten September 1862.

Tit.	Ausgaben.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
I.	Auf Zahlungsrückstände voriger Jahre ꝛc.		
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.		
	Bemerkung. Die Titel werden nach der Reihenfolge der Rechnung vorgetragen, und bei jedem wird die Summe eingesetzt.		
	Summa	1565	7½

Abschluß.

Einnahmen . . . 1573 fl. 15 kr.
Ausgaben . . . 1565 fl. 7½ kr.

Bestand 8 fl. 7½ kr.

N. N., den 12. Oktober 1862.

N. N., bisheriger Gemeindepfleger.

Aus-

über

nach dem Tagbuche

am letzten September 1862 vor-

bei

Gemeinde-

Vortrag.	Waizen.				Korn.				Dinkel.			
	Sch.	Mz.	V.	S.	Sch.	Mz.	V.	S.	Sch.	Mz.	V.	S.
I. Auf dem Gemeindespeicher sind in Natur vorhanden:												
1) aus den Vorjahren....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) aus dem Jahre $18\frac{52}{53}$ ..	39	3	2	—	112	3	—	—	—	—	—	—
Summa	39	3	2	—	112	3	—	—	—	—	—	—
II. Hievon sind erforderlich:												
1) für Besoldungen des Pfarrers und des Schullehrers	6	2	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
2) in das Spital	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	11	3	2	—	11	—	—	—	—	—	—	—
III. Folglich bleiben zu verwenden	28	—	—	—	101	3	—	—	—	—	—	—
wovon												
1) bereits verkauft sind ...	25	—	—	—	96	—	—	—	—	—	—	—
2) zur Verfügung vorräthig sind	3	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—
Summa	28	—	—	—	101	3	—	—	—	—	—	—
IV. Nach dem Tagebuche beträgt												
1) die Einnahme........	39	3	2	—	112	3	—	—	—	—	—	—
2) die gesammte Ausgabe ..	36	3	2	—	107	—	—	—	—	—	—	—
3) mithin Vorrath	3	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—

N. N., den 12. Oktober 1862.

N. N., bisheriger

Formular Nro. 35 zu §. 42.

weis

die

über die Naturalien

handenen Naturalien-Vorräthe

der

Pflege N. N.

Gerste.				Haber.				Hülsenfrüchte.				Kornstroh.		Bemerkungen.
Sch.	Mz.	V.	S.	Sch.	Mz.	V.	S.	Sch.	Mz.	V.	S.	Schbr.	Bd.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—	37	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—	37	—	
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
26	—	2	—	75	2	—	—	—	—	—	—	31		
26	—	2	—	75	2	—	—	—	—	—	—	30	—	
26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
26	—	2	—	75	2	—	—	—	—	—	—	31	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—	37	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—	36	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	

Gemeindepfleger.

Formular Nro. 36 zu §. 42.

Ausweis

über

die Materialien bei der Gemeinde N. N.

am letzten September 1862.

Baustämme.	Bretter.	Brunnenrohre.	Ziegel.	Backsteine.	Vom 1. Oktober 1861 bis letzten September 1862.	Baustämme.	Bretter.	Brunnenrohre.	Ziegel.	Backsteine.
15	64	18	1230	640	Bestand nach dem Materialien-Ausweise pro 18$\frac{60}{61}$.					
—	—	20	—	—	Zugang nach der Rechnung pro 18$\frac{61}{62}$, Seite 55.					
				—	Verwendet wurden nach dem anliegenden Zeugnisse des Gemeinde-Ausschusses vom 13. September 1861	15	27	16	370	114
15	64	38	1230	640	Summa	15	27	16	370	114
					Davon ab die verwendeten					
15	27	16	370	114						
—	37	22	860	526	Bestand.					

N. N., den 1. Oktober 1862.

N. N., bisheriger Pfleger.

Die Colonnen ändern sich nach der Verschiedenheit der Materialien.

Formular Nro. 37 zu §. 42.

Nachweisung

der

ruhenden und zur Zeit uneinbringlichen Gefälle

am Schlusse des Etatsjahres $18^{61}/_{62}$.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Restanten und ihres Wohnsitzes.	Alte Activ-Ausstände.					Neue Activ-Ausstände des Etatsjahres $18\frac{61}{62}$.						Summa.		Hievon sind niederzuschlagen und abzuschreiben:	
		Jahrgang.	Ausstände der vorigen Verwaltung.		Ausstände der jüngsten Verwaltung.		Ständige Geldgefälle.		Gülten.		Unständige Gefälle.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Wachhausen.															
1	Kalb, Johann, voriger Pfleger.	$18\frac{59}{60}$	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	15	12	—	—
2	Kneip, Karl.	$18\frac{59}{60}$	—	—	52	30	—	—	—	—	—	—	52	30	25	—
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.												ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
	II. Wasberg.															
6	Rabe, Georg.	—	—	—	—	—	5	15	9	—	—	—	14	15	—	—
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.						ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			ꝛc.	ꝛc.
	Summa	...	15	12	52	30	13	20	11	10	26	—	118	12	27	30
	Die niederzuschlagenden Gefälle ab mit	...	—	—	25	—	—	—	—	—	2	30	27	30	—	—
	Verbleib. ruhend	...	15	12	27	30	13	20	11	10	23	30	90	42	—	—

Begründung.	Beleg-Nummer.
Letzte der laut Rechnung pro $18\frac{60}{61}$, Seite 6, bewilligten Fristen, welche zu Martini 1862 zu zahlen ist.	
Von diesem nach der Rechnung pro $18\frac{59}{60}$, Seite 25, gestündeten Handlohnsreste sind dem Schuldner wegen heuer erlittenen Brandschadens 25 fl. erlassen und 27 fl. 30 kr. weiter gestündet bis Martini 1863, laut anliegender Verfügung der Kirchenverwaltung vom 13. Juli 1862.	1
ꝛc. ꝛc.	
Diese 5 fl. 15 kr. Erbzins und 9 fl. für 1 Schffl. Korn nach dem Normalpreise sind im Concurse des Schuldners befangen und liquidirt, laut anliegender Bescheinigung der Kirchenverwaltung vom 20. September 1861.	3
ꝛc. ꝛc.	
N. N., den 1. Oktober 1862.	
N. N., bisheriger Stiftungspfleger.	

Die Colonne der Gülten fällt weg, wenn solche nach dem Ablösungsgesetze umgewandelt sind.

Formular Nro. 38 zu §. 43.

Geschehen

Gegenwärtig: Halbscheid, den 5. Oktober 1862,
die Unterzeichneten. vom Gemeindeausschusse.

Heute ließ der mitunterzeichnete Gemeindevorsteher die Gemeindebevollmächtigten dahier zu sich rufen und nach ihrem Erscheinen verfügte sich der Gemeindeausschuß in die Wohnung des Gemeindepflegers Scheitter dahier, wohin auch der Gemeindeschreiber eingeladen wurde.

Man traf den benannten Pfleger zu Hause an und erklärte ihm, daß man da sei, um einen Sturz der Gemeindekasse und des gemeindlichen Getraides vorzunehmen.

Derselbe übergab sein Kassebuch und das Tagbuch über die Naturalien, welche beide der mittlerweile auch erschienene Gemeindeschreiber zur Herstellung des Abschlusses übernahm.

Der Gemeindeausschuß selbst ließ sich vom Pfleger und dem Gemeindebevollmächtigten Weiler, welchem die Mitsperre anvertraut ist, die Gemeindekasse öffnen und fand darin:

1) an baarem Gelde:

57 fl. 24 kr., wozu der Pfleger Scheitter aus seinem Behälter noch
13 fl. 5 kr. herbeibrachte und als gemeindliche Gelder erklärte, so daß der ganze Vorrath an solchen Geldern
70 fl. 29 kr. beträgt. Ferner

2) an Urkunden:

a) einen Schuld- und Hypothekenbrief über
350 fl. — kr. Kapital-Forderung des gemeindlichen Meiereipächters Krebs an den Bauern Lamm zu Heuberg und

b) die gerichtliche Urkunde, wodurch die eben erwähnte Forderung zur Pachtcaution bestellt ist.

Die Gemeinde besitzt auch sonst keine Urkunden, welche sich zur Verwahrung in der Gemeindekasse eignen.

Nachdem man jenes Geld und diese Urkunden in die Gemeindekasse hinterlegt und die Schlüssel zu solcher

den beiden gemeinschaftlichen Verschließern zurückgestellt hatte, wies der Gemeindeschreiber durch den inzwischen hergestellten Abschluß des Kassebuchs nach, daß dieser Abschluß die vorgefundene, oben ausgesetzte Baarschaft bis auf 1½ kr. Abgang ausweise, welche der Pfleger alsbald zu ersetzen versprach.

Der Gemeindeausschuß bedeutete diesem, obgleich er viel von Umständlichkeit sprach, daß er, weil er keine Caution gestellt habe, künftig sein Versprechen, alles in die Gemeindekasse Gehörige sogleich in dieselbe abzuliefern, besser halten oder Anzeige an das k. Bezirksamt gewärtigen müsse.

Darauf begab man sich auf den Dachboden des Gemeindehauses, wo das gemeindliche Getraid aufgeschüttet ist. Man fand ihn gut verschlossen, ließ ihn vom Pfleger öffnen und vom Gemeindediener das vorräthige Korn abmessen, welches nur

15 Schäffel	3 Metzen		betrug, während nach dem Abschlusse des Tagbuchs
16 "	—	"	vorhanden sein sollten, so daß sich also
— "	3	"	Abgang ergaben.

Der Pfleger Scheitter erklärte, daß dieser Abgang vom Mausfraß und Schwand herrühre; da aber von den vorigen Pflegern so eine Behauptung niemals vorgebracht wurde, so beschloß der Gemeindeausschuß, beim k. Bezirksamte anzufragen: ob und in wieweit die Entschuldigung des neuen Pflegers gelten könne?

Materialvorräthe bestehen dermalen nicht, und so wurde nunmehr über den Vorgang dieses Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung unterschrieben.

Georg Scheitter,
Gemeindepfleger.

(Gemeindesiegel.)

Geschehen wie oben.

Traurichl, Gemeindevorsteher. **Weiler, Bacher, Rund,** Gemeindebevollmächtigte.

Gütlich,
Gemeindeschreiber.

Perceptions-

der

Kirchenverwaltung

über

beständigen Gefälle der protestan-

Wohnort: Bachheim. Liebertthal.
Abgabenpflichtiger: Johann Putz. Jetzt Michael Zeck.

Der Objekte				Schuldigkeit.								
Plan-Nr.	Flächen-Inhalt.		Benennung.	Neuer Gefäll-Bodenzins.		Handlohns-Bodenzins.		Uebrige Abgaben.			Summa.	
								Gattung.	Betrag.			
	Tgw.	Dec.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			I. Bachheim.									
...	...	...	Das Leerhäuslein Haus-Nr. 10.	...	19	...	12	Läutgeld...	...	12	...	43
6	...	70	Acker am Buck	...	39½	...	...	....	...	...	...	39½
			Summa	...	58½	...	12	....	...	12	1	22½
			Abgang zu Fol. 18.									
6	...	70	Acker am Buck	...	39½	...	...	....	...	...	...	39½
			Rest	...	19	...	12	....	...	12	...	43

Formular Nro. 39 zu §. 44.

Register

Bachheim

die

tischen Kirchenstiftung daselbst.

Zahlung.					Zahlung.					
Jahrgang.	Betrag.		Datum.	Fol. des Tagbuchs.	Jahrgang.	Betrag.		Datum.	Fol. des Tagbuchs.	Bemerkungen.
	fl.	kr.				fl.	kr.			
$18\frac{58}{59}$	1	$10\frac{1}{2}$	$\frac{20}{11}51$	3						Die künftig. Handlohnsfixen s. in der Verhandlung v. 15. Juni 1858.
$18\frac{59}{60}$	1	$10\frac{1}{2}$	$\frac{13}{1}53$	10						
$18\frac{60}{61}$	...	$39\frac{1}{4}$	$\frac{26}{12}53$	6						
$18\frac{61}{62}$	...	43	$\frac{11}{1}55$	8						Die Besitzveränderung des Hauses Hs.-Nr. 10 hat laut Protokolls v. 8. März 1860 nebst dem Handlohnsfixum vorstehenden Handlohns-Bodenzins flüssig gemacht, von welchem aber pro $18\frac{60}{61}$ nur die Rate von $8\frac{1}{4}$ kr. anfällt.

Hebe=
der
Kirchenverwaltung
über die Pacht-

1. Volleithen.					
27 Tagwerk 10 Decimalen Grundwiese, Pl.=Nr. 1025 bis 1030. Verpachtet von Martini 1839 bis dahin 1841 laut Protokoll vom 2. November 1839. Verpachtet von Martini 1841 bis dahin 1851 laut Protokoll vom 26. Oktober 1841.					
Schuldigkeit.			Bezahlung.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		1) Martin Wagner zu Volleithen.	Walburgis 1842.		
145	—	von 7 Tagw. 13 Dec., Pl.=Nr. 1025.	Am 3. Mai 1842 . . .	145	—
			1843.		
			Am 15. Mai 1843 . . .	100	—
			Am 20. Juni 1843 . . .	45	—
		2) Peter Grant daselbst.	Wie oben.		
110	—	von 5 Tagw. 18 Dec., Pl.=Nr. 1026.	ꝛc. ꝛc.		

Formular Nro. 40 zu §. 44.

Register

zu Volleithen

schillinge.

Volleithen.			2.
Schuldigkeit.			**Bezahlung.**		
fl.	kr.			fl.	kr.
		3) ½ Michael Selbst daselbst.	2c. 2c.		
193	30	von 8 Tagw. 2 Dec., Pl.-Nr. 1027.			

Tax=

der

Gemeinde= und

pro

Fortl. Nr.	Art und Datum der Verhandlung oder Ausfertigung und Namen des Zahlungspflichtigen.	Umschreibgebühren.		Andere Taxen.		Strafgelder.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	ꝛc.						
3	Protokoll v. 15. Dez. 1861, die Abweisung des Adam Gluck dahier mit seinem Gesuche um ein Darlehen aus der Kreis=Hilfskasse betr.	......	......		36	......	......
4	Grundbesitz=Umschreibung vom 16. Dez. 1861 auf Johann Kalt zu Aslach.	......	6	......	......	......	......
	Summa pro I. Quartal 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$	......	6	......	36	......	......

Davon

... fl. ... kr. übergetragen in das Tagbuch der Gemeindepflege unter Nr. 23—25.

... fl. ... kr. übergetragen in das Tagbuch der Armenpflege unter Nr. 5.

... fl. ... kr. hinausvergütet an die Empfangsberechtigten .....

Formular Nro. 41 zu §. 44.

Register

Armenpflege N. N.*)

18 $\frac{61}{62}$.

Durchlaufende Posten.													
Stempel-Beträge.		Zustell- oder Vorladgebühren.		Anzeige-gebühren.		Postporto-auslagen und Botenlöhne.		Schadens-Ersätze.		Summa.		Nro. der Belege	Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	3½		4								43½		
							12				18		
	3½		4				12			1	1½		
												1–6	

*) Werden mehrere Pflegen von einem Pfleger versehen (s. d. §. 2 oben), so wird die Führung eines einzigen Taxregisters von diesem nicht zu beanstanden sein.

Naturalien-

der

Kirchenverwaltung

pro

Einnahmen in natura an lehen=, grund= u. zehentherrl. Gefällen.												
Korn.			Gerste.			Haber.			Langes Kornstroh.		Benennung.	Datum.
Schffl.	Mz.	Ms.	Schffl.	Mz.	Ms.	Schffl.	Mz.	Ms.	Schbr.	Bd.		
												Am 20. Novbr. 1861.
30	–	–	–	–	–	20	–	–	12	–	Meierei = Naturalienpachtschilling von Zerbst . . .	. . . .
2	2	3	–	–	–	4	3	–	–	–	abschläglich auf den Naturaliengutspachtschilling von Volleithen . . .	. . . .
ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.					ꝛc. ꝛc.	
45	5	13	2	2	–	26	2	–	12	–	Seitenbetrag.	

Note.

Die Getraidsorten bestimmen die Rubriken.

Formular Nro. 42 zu §. 44.

Fol. 1.

Tagbuch

zu Volleithen

18$\frac{61}{62}$.

Ort und Namen der Contribuenten.	Natural-Ausgabe an										
	Korn.			Gerste.			Haber.			langem Kornstroh.	
	Schffl.	Mz.	Ms.	Schffl.	Mz.	Ms.	Schffl.	Mz.	Ms.	Schbr.	Bd.
Fol. 2. Auf dem Getraidspeicher zu Volleithen. Im Beisein des Stiftungspflegers Thaler und des Gemeindedieners Welzer. Melch. Beck v. Zerbst, Pächter. Joh. Schweiger von Volleithen, Pächter. Dem K. Pfarrer Fromm dahier auf Gehalt	2	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—
Dem Schullehrer Baldes dahier desgl.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2c. 2c.											
Seitenbetrag	2	3	—	—	—	—	3	—	—	1	—

Formular Nro. 43 zu §. 50.

Formular

eines

principiellen Gemeindebeschlusses.

In der heutigen Gemeindeversammlung, in welcher von den Gemeindegliedern, deren Gesammtzahl 115 beträgt, 93 anwesend waren, wurde mit einer Mehrheit von 80 gegen 13 beschlossen, daß künftig die Kosten der Schutzpocken-Impfung nicht mehr nach dem Steuerfuß, sondern nach der Zahl der geimpften Kinder ausgeschlagen und erhoben werden sollen.

(Folgen nun die Unterschriften des Vorstandes und zweier Mitglieder der Versammlung) z. B.:

Gräfenberg, am 10. Juni 1862.

N. N., Vorstand.
N. N.
N. N.

Formular Nro. 44 zu §. 50.

Formular
eines
nicht principiellen Gemeindebeschlusses.

Der Zimmergeselle N. N. von hier will von dem Gemeindeanger beim obern Thor ein Stück um 40 fl. kaufen, um darauf ein neues Haus zu bauen. Der heute versammelten Gemeinde wurde diese Angelegenheit zur Berathung und Schlußfassung vorgelegt.

Von den 115 Gemeindegliedern waren 81 gegenwärtig, und von diesen stimmten 50 dagegen und 32 dafür.

Es ergeht somit der gefaßte Gemeindebeschluß dahin:

daß der N. N. mit seinem Antrag abzuweisen sei.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Formular Nro. 45 zu §. 50.

Formular

eines

Auszugs aus einem Steck- und Spähebriefe.

Nach einem Steckbrief des k. Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte N. .... vom .... wurden am 29. Mai 1862 bei einem Bauern in .... mittels Einbruchs 60 fl. — an Kronenthalern und etwas Scheidemünze, dann verschiedene Kleidungsstücke und häusliche Gegenstände gestohlen.

Als besonders kenntlich sind angegeben:
ein großes, grün und gelb gegittertes seidenes Tuch rc.

Nach einem Steckbrief des Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgericht .... wurde am .... eine Bauersfrau von .... von einem fremden Kerl unter thätlicher Mißhandlung ihrer Baarschaft zu 6 fl. — an kleiner Münze beraubt.

Der Thäter ist nach ihrer Beschreibung von großer starker Statur mit einem dicken Gesicht, röthlichen Haaren, und trägt folgende Kleidung: rc.

Formular Nro. 46 zu §. 50.

Register

über

verkündigte Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben.

Fortl. Nr.	Zeit der Verkündigung.			Jahrgang und Seite des Kreisamtsblattes.	Gegenstand und Datum.	Inhalt.
	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	20	Juni	1862	Kreisamtsbl. 1862, S. 1434.	Verordnung v. 13. Juni 1862.	Anzeige von Entbindungs- und Todesfällen.
2	"	"	"	Kreisamtsbl. 1862, S. 1437.	Verordnung v. 18. Juni 1862.	Polizeistunde betreffend.
3	25	Juni	1862	Kreisamtsbl. 1862, S. 1440.	Verordnung v. 18. Juni 1862.	Tanzmusikbewilligungen betr.
4	25	Juni	1862	. . . .	Bezirksamtliches Ausschreiben v. 17. Juli 1862.	Verpfleg. fremder Kinder unter 8 Jahren betr.
5	8	Aug.	1862	. . . .	Bezirksamtliches Ausschreiben v. 20. Juli 1862.	Das Ansammeln von Waffenvorräthen betr.
6	8	Aug.	1862	Kreisamtsbl. 1862, S. 1456.	Verordnung v. 24. Juni 1862.	Veranstaltung öffentlicher Lotterieen und Ausspielungen betr.
				ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	

Formular Nro. 47 zu §. 51.

Formular

eines

Protokolls über eine Versammlung des Gemeindeausschusses.

Neunkirchen, am 30. August 1862.

Heute hielt der Gemeindeausschuß seine gewöhnliche Versammlung.

Es fehlte bloß der Gemeindebevollmächtigte N. N., welcher nach Nürnberg verreist ist.

Folgende Geschäfte kamen vor:

1) Der Dienstknecht N. .... bei dem .... erlegte 5 fl. — zur Absendung in die Sparkasse nach Gräfenberg.

2) Der Bäckermeister N. und der Taglöhner N., welche einen Streit mit einander haben, wegen eines vom Ersteren behaupteten Fuhrrechts über eine Wiese des Letzteren, stellten sich vor dem Vermittlungs-Amt. Die Partheien waren aber zu keinem Vergleich zu bringen, und es wurde daher dem Kläger das nöthige Attest ausgestellt.

3) Das k. Bezirksamt verlangt ein Leumundszeugniß über den Dienstknecht N. N. Einstimmig wurde beschlossen, daß dieses dahin auszustellen sei, daß der N. N. zwar redlich und fleißig, aber von rohen Sitten und bisweilen dem Trunk ergeben sei.

4) Vom Gemeindevorsteher wurde das Gesuch des Taglöhners N. N., sich in Neunkirchen auf Taglohn ansässig zu machen, und mit der ꝛc. verheirathen zu dürfen, zur Erklärung mitgetheilt. Es wurde vom Gemeindeausschuß beschlossen, die Zustimmung zu ertheilen.

Bloß der Gemeindebevollmächtigte N. war entgegengesetzter Meinung, weil das Vermögen, das sie zusammenbringen, zu gering, und die Zahl der schon vorhandenen Taglöhner, nämlich 10, schon mehr, als hinreichend sei.

5) Zu der erledigten Stelle eines Gemeindedieners sind 3 Bewerber vorhanden.

Unter diesen fiel, vorbehaltlich der bezirksamtlichen Bestätigung, die Wahl auf den ꝛc. N.

Es wurde vorläufig mit ihm ausgemacht, daß er ganz denselben Lohn bekomme, wie sein Vorgänger, nämlich 52 fl. — jährlich im Geld, und 2 Klafter Holz. ꝛc.

(Unterschriften sämmtlicher Anwesenden.)

N. N., Vorstand.
N. N., Pfleger.
N. N., Bevollmächtigter.

Formular Nro. 48 zu §. 59.

Geschehen zu Bügel, am rc.,
von der Gemeindeverwaltung.

Gegenwärtig:
sämmtliche unterzeichnete Mitglieder der hiesigen Gemeindeverwaltung.

Nachdem der Negoziant N. N. von N., welcher sich als solcher durch einen vorgezeigten Paß des k. Bezirksamts N. N. legitimirte, bei der hiesigen Gemeindeverwaltung am heutigen Vormittage 10 Uhr mündlich um Bewilligung nachgesucht hat, daß von ihm auf nächsten Freitag Nachmittags 2 Uhr dahier eine Volksversammlung zur Anhörung seines Vortrages über die deutsche Auswanderung veranstaltet und zu diesem Behufe der offene Gemeindeplatz am Schießhause benützt werden dürfe, so haben die Unterzeichneten sich heute Nachmittags 1 Uhr im Hause des Gemeindevorstehers zusammengefunden, das oben bemerkte Gesuch in Erwägung gezogen und hierauf einstimmig beschlossen:

daß die nachgesuchte Bewilligung nicht zu ertheilen sei und solches dem Gesuchsteller sogleich durch Zustellung einer Ausfertigung dieses Beschlusses eröffnet werde.

Geschehen wie oben.

Albert, Gemeindevorsteher. **Seckel**, Gemeindepfleger.

(Gemeindesiegel.)

Gögel, **Reck**, **Sachs**, **Nagel**, Gemeindebevollmächtigte.

Feder, Gemeindeschreiber.

Formular Nro. 49 zu §. 52.

Repertorium

zur

Registratur der Landgemeinde N. N.

Fortl. Nr.	Jahrgang.	Betreff.	Abgegeben.		Zur Registratur zurück-gebracht.
			Datum.	Empfänger.	
		I. Urkunden und Bücher.			
1	—	Grundsteuer-Kataster-Auszug über die Rustikal-Besitzungen der hiesigen Gemeinde.	5/9.61.	K. Rentamt N. N.	10/10.43.
ꝛc.		ꝛc.			
		Bemerkung. Es werden nach einander alle dgl. Papiere aufgeführt, welche nach Vorschlag im §. 52 in die 2te Registraturreihe gehören.			
		II. Rechnungen.			
1	$18\frac{18}{19}$.	Haupt-Rechnung der Gemeinde.			
2	$18\frac{19}{20}$.	Haupt-Gemeinderechnung.	2/3.62.	K. Landgericht N. N.	
		ꝛc.			
		III. Akten.			
1	—	a) Heimathsachen.			
		ꝛc.			
		Bemerkung. Die Unterabtheilung wird nach den Rubriken der 3ten Registraturreihe fortgesetzt.			

Formular Nro. 50 zu §. 60.

N. N., am ꝛc.

Königliches Bezirksamt!

In der letzten Nacht ist von zur Zeit unbekannten Dieben in das Wohnhaus des Bauern N. N. Haus-Nro. 10 dahier durch die Hinterthür eingebrochen und sind den Bewohnern an Geld und Geldeswerth angeblich bei 150 fl. gestohlen worden.

Vor der erwähnten Hinterthür haben sich im weichen Boden Fußstapfen erkennen lassen, und der unterzeichnete Gemeindevorsteher hat, weil es immerfort regnet und die baldige Verlöschung derselben zu erwarten steht, mit den hiesigen Gemeindebevollmächtigten N. N. und N. N. nähern Augenschein davon genommen und gefunden, daß alle erkennbaren 5 Fußstapfen ꝛc. Fuß ꝛc. Zoll lang und über den Ballen ꝛc. Zoll breit, auch in die Spur des Absatzes 8 und in die Spur der Sohle 15 ziemlich große Nägelköpfe eingedrückt sind. Einige Blutflecken bei den Fußstapfen lassen vermuthen, daß sich der Dieb beim Einbruche etwas verwundet hat. Ein auch da gefundenes Schnappmesser liegt hier bei.

Es ist dafür gesorgt, daß alle Zeichen des Einbruchs möglichst erhalten werden, und wird dem Diebe soeben früh 6 Uhr weiter nachgeforscht.

Dem Herrn Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte N. wurde sofort die gleiche Anzeige erstattet.

Mit vollkommenster Hochachtung

Königlichen Bezirksamts

(Gemeindesiegel.) gehorsamster Gemeindevorsteher.

N. N.

Formular Nro. 51 zu §. 61.

Verzeichniß

der

ausgestellten Aufenthaltskarten.

Fortl. Nr. d. Karten.	Tag der Ausstellung der Karte.	Name u. Wohnort der Empfänger der Aufenthaltskarten.	Reise-Urkunde nebst Datum und Benennung der ausstellenden Behörde.	Namen der Beherberger.

Formular Nro. 52 zu §. 61.

Fremdenbuch.

Datum. Tag, Monat, Jahr.	Des Fremden Name, Stand, Wohnort.	Dauer des Aufenthalts.	Absicht und Ziel der Reise.	Nummer des Aufenthaltsscheins, dann Bemerkungen.

Formular Nro. 53 zu §. 63.

Hundekataster

der

Landgemeinde ....

pro 18$\frac{61}{62}$.

Fortl. Nummer.	Namen, Stand und Haus-Nummer des Besitzers.	Name, Race, Signalement und Gesundheitszustand des untersuchten Hundes, dann dessen Alter.	Verfügung.
	Walkersbrunn.		
1	Hofmann, Johann, Bauer. Haus-Nr. 1.		
2	Krämer, Georg, Taglöhner. Haus-Nr. 1.		
	Kasberg.		
23	Bauer, Friedrich, Schustermeister. Haus-Nr. 1.		

Für die gelösten Hundezeichen wurden eingenommen:
10 fl. 12 kr.
Hievon wurden bestritten:
— fl. 42 kr. Kosten für die Anschaffung der Hundezeichen,
3 fl. — kr. Diät des Thierarztes,

3 fl. 42 kr.
Bleibt reiner Ueberschuß:
6 fl. 30 kr.

Walkersbrunn, am ....

Unterschrift des Thierarztes.
" des Gemeindevorstehers.

Formular Nro. 54 zu §. 32 u. 66.

N. N., am 2c.

Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft
am kgl. Landgericht N.!

Bei der heute vom unterzeichneten Gemeindevorsteher und Gemeindebevollmächtigten N. N. dahier vorgenommenen Viktualienvisitation sind Uebertretungen entdeckt worden, welche hiermit angezeigt werden.

1) Bei dem Melbermeister N. N. wurde die ortspolizeilich angeordnete Anschreibung der polizeilichen Mehltaxen verwischt gefunden.
2) Der Handelsmann N. N. hat zweierlei Gewichte geführt, von welchen die nicht bayerischen oder ungeaichten in Beschlag genommen wurden und hiermit übergeben werden. Es sind 6 Stücke.
3) Der Schenkwirth N. N. hat unterlassen, den Preis des von ihm ausgeschenkt werdenden weißen Bieres an einer Tafel in der Schenkstube anzuschreiben und dadurch die ortspolizeilichen Anordnungen übertreten.
4) Der Schenkwirth N. N. führte Nachbier zum Ausschank. Dasselbe wurde im Fasse versiegelt.
5) Beim Bierbrauer N. N. wurde im Keller eine Bierspritze vorgefunden, welche anliegt.
6) Der Branntweinbrenner N. N. wurde über dem Verleitgeben von Branntwein betroffen, wozu er keine Concession hat.
7) Der Bäckermeister N. N. hatte kein abgekühltes Roggenbrod vorräthig und vom vorgefundenen warmen wurden die anliegenden 6 Laibe als zu leicht weggenommen, weil sie ½ Loth auf jedes Pfund zu wenig wogen.
8) Der Metzgermeister N. N. hat geständiger Weise ein geschlachtetes Kalb ohne vorgängige Fleischbeschau auszupfünden angefangen und im Eiskeller ein ganzes Viertel Ochsenfleisch hängen, welches bereits stinkend ist. Der Eiskeller wurde versiegelt.

Hochachtungsvoll

die gehorsamsten

(Gemeindesiegel.) N. N.

Gemeindevorsteher.

N. N.

Gemeindebevollmächtigter.

Feuerschau-

A. Bemerkungen der ersten Schau.				
Datum der Feuerschau.	Benennung der Orte.	Namen und Stand der Besitzer.	Nummer des Gebäudes.	Benennung des mangelhaften oder baufälligen Gebäudes.
1862.				
1. April.	Alsfeld — in diesem Orte hat sich ein Mangel nicht ergeben, baufälliges Gebäude nicht vor.			
		Unterschriftlich:		
		N., Ortsvorsteher. N., Maurermeister. N., Zimmermeister.		
1. April.	Seehof.	Koch, Jak., Taglöhner.	2	Wohnhaus, schadhafte Küchendecke, gefährlich und die Reparatur dringend.
		Wild, Martin, Weber.	10	Wohnhaus, das Gewölbe des Backofens schadhaft; im ersten Stock fehlt am Kamin ein Ofenthürlein.
		Wild, Michael, Bauer.	59	Scheune, baufällig.
		Weitere Mängel haben sich nicht ergeben.		
		Unterschriftlich: N., Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses. N., } Werkleute. N., }		

Formular Nro. 55 zu §. 69.

Tabelle.

B. Bemerkungen der zweiten oder Nachschau.				
Gegebener Termin zur Herstellung.	Schätzung baufälliger Gebäude.	Datum der Nachvisitation.	Befund.	Polizeiliche Verfügungen.
8 Tage.	150	15. April.	Die Reparatur wurde nicht entsprechend vollzogen.	Sofortige Herstellung anordnende Verfügung, unterm 20. April erlassen.
8 Tage.		15. April.	Der Backofen ist reparirt; das Ofenthürlein angemacht.	
—	100		— —	

Formular Nro. 56 zu §. 74.

Geschehen

Michelsdorf, den 10. Juli 1862.

In Gegenwart
des Gemeindevorstehers Schlaumüller,
des Gemeindeschreibers Vorndran.

Vor dem nebenbezeichneten Gemeindevorsteher erscheint heute der Krämer Wagmann von hier und erklärt:

Vor etwa acht Tagen kam eine ledige Weibsperson in meinen Laden und äußerte, daß sie in den Dienst des Wirths Wagner dahier getreten sei und für ihre Dienstherrschaft auf Rechnung 3 Pfund Kaffee holen solle.

Ich verabfolgte ihr das Verlangte, als ich aber heute zufällig mit dem Wirth Wagner zusammentraf, erfuhr ich, daß die Angaben dieser Weibsperson unwahr gewesen seien und sie von Wagner zu ihren Einkäufen nicht beauftragt gewesen sei.

Nach eingezogenen Erkundigungen war die fragliche Weibsperson die ledige Christine Haffner von Wasendorf.

Ich bringe diesen Vorfall hiemit zur Anzeige, damit die Genannte zur Strafe gezogen werde.

V. g. u. u.

Carl Wagmann.

Beschluß.

Wird vorstehende Anzeige dem Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte N. zur weiteren Verfügung gehorsamst in Vorlage gebracht.

G. w. o.

Schlaumüller,
Gemeindevorsteher.

Vorndran,
Gemeindeschreiber.

Formular Nro. 57 zu §. 75.

Dienstboten-Register

der

Landgemeinde ....

pro Lichtmeß 18$\frac{61}{62}$.

Fortlaufende Nr.	Name, Heimathsort und Alter des Dienenden.	Name und Hausnummer des Dienstherrn.	Zeit des Diensteintritts.			Zeit des Dienstaustritts.		
			Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.
1	Hofmann, Johann, von Allmos, 19 Jahre alt.	Kappel. Lengenfelder, Martin, Haus = Nro. 1. ꝛc. ꝛc.	2	Febr.	1861	10	Aug.	1861
20	Fischer, Anna, von Schossaritz, 26 Jahre alt.	Thäter, Lorenz, Haus=Nro. 11. ꝛc. ꝛc.	2	Febr.	1861	1	Mai	1861
33	Heim, Georg, von Winterstein, 30 Jahre alt.	Kemmathen. Haid, Johann, Haus=Nro. 2.	2	Febr.	1861	1	Mai	1861
39	Braun, Elisabetha, von Kappel, 25 Jahre alt.	Grosenohe. Gruber, Barbara, Wittwe, Haus = Nro. 2.	1	Mai	1861	10	Aug.	1861

Zeugniß des Dienstherrn über Treue, Fleiß und Sittlichkeit des Dienenden.	Bestätigung des Zeugnisses, allenfallsige Erinnerungen von Seite des Gemeindeausschusses.	des Pfarramts.	Einlagen in die Sparkasse. fl.	kr.	Bemerkungen.
War treu, fleißig u. sittlich.	Wird bestätigt.	. . . .	frü- 20 im letz- Jah- —	her — ten re —	Muß zur Unterstützung seiner Mutter nach Hause, da sein Vater starb.
Ebenso.	Wird hinsichtlich der Treue u. des Fleißes bestätigt; aber in Bezug auf Sittlichkeit war ihr Betragen tadelhaft wegen unkeuschen Lebenswandels.	. . . .	. . . .	. . . .	Mußte wegen Schwangerschaft aus dem Dienst treten, und hält sich nun zu Hause auf.
Treu, sittlich und ziemlich fleißig.	Ist weiter nichts zu erinnern, als daß der ꝛc. Heim als ein grober Mensch bekannt ist.	. . . .	früh- — im letz- Jah- 11	her — ten re —	Wurde wegen groben Benehmens entlassen.
Treu, fleissig u. sittlich.	Ist nichts zu erinnern.	. . . .	früh- 30 im letz- Jah- 20	her — ten re —	Verheirathet sich nach Hilpoltstein.
		Summa	50	—	

Formular Nro. 58 zu §. 75.

N. N., am ꝛc.

Königliches Bezirksamt!

Es kommt in neuerer Zeit nicht selten vor, daß Dienstboten ihren Dienst eigenmächtig vor der Zeit verlassen, wenn die Dienstherrschaft nicht Alles nach ihrem Willen thut, und der Unterzeichnete hält sich verpflichtet, solchen Unfug, wodurch Bauersleute leicht in große Verlegenheit gesetzt werden können, nicht auch in seiner Gemeinde zu dulden.

Ich zeige daher hiemit an, daß gestern die Dienstmagd des Bauern N. N. dahier, welche Katharina Fels heißt, mitten im Ziele davon= und zu ihrem Bruder Conrad Fels zu N. N. gelaufen ist, weil ihr Dienstherr die nächtlichen Besuche ihres Zuhalters, des Dienstknechts N. N. von N. N., untersagt hat.

Es liegt daran, daß besagte Dienstmagd (ein Antrag des Bauern N. N. auf Bestrafung seiner Dienstmagd wegen ihres Entlaufens wurde an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte ..... abgegeben) ihrem Dienstherrn zugeführt werde, was dieser ausdrücklich verlangt.

Mit vollkommenster Hochachtung

Königlichen Bezirksamts

(Gemeindesiegel.)

gehorsamster Gemeindevorsteher
N. N.

Formular Nro. 59 zu §. 77 Nro. I.

Anzeige der Siebnerei.

Beim heutigen Flurumgang hat die Siebnerei gefunden, daß der ausgemarkte gemeindliche Viehtrieb im Neufeld längs des Ackers des N. N. dahier Pl.-Nr. 1050 dadurch vorsätzlich beschädigt sei, daß dieser Acker auf einen Schuh Breite in den Viehtrieb hineingeackert ist und zwei Marksteine an dieser Stelle fehlen.

Es wird hievon der Gemeindeverwaltung Anzeige zur Veranlassung des Weiteren beim Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte gemacht.

N. N., den ꝛc.

(Unterschriften der Siebner.)

Formular Nro. 60 zu §. 81.

Geschehen zu N. N., am rc.,
von der Gemeindeverwaltung.

Gegenwärtig:

Gemeindevorsteher Michael Alb,
Gemeindepfleger Ernst Weis;

Gemeindebevollmächtigte:
Johann Ebnet,
Friedrich Fuß,
Zacharias Eigner,

Gemeindeschreiber Marx.

Nach bezirksamtlichem Auftrag traten heute die Mitglieder der hiesigen Gemeindeverwaltung, von welchen nur der Gemeindebevollmächtigte Adam Zerbst wegen Krankheit nicht erscheinen konnte, zur Wahl eines gemeindlichen Abgeordneten in den Distriktsrath auf die nächste Wahlperiode zusammen.

Mittels der anliegenden Wahlzettel hat diese Wahl getroffen:

den Schuhmachermeister Lorenz Blau dahier mit 4 Stimmen und

den Bäckermeister Georg Weck dahier mit 1 Stimme,

daher den Lorenz Blau mit absoluter Stimmenmehrheit.

Dieser Gewählte ist 36 Jahre alt, wirkliches Gemeindeglied, zahlt direkte Steuern im Betrage von 5 fl. 15 kr. und hat überhaupt laut der Gemeinde-Urwahlliste alle, die Wählbarkeit in die Gemeindeverwaltung bedingende Eigenschaften.

Geschehen wie oben.

(Gemeindesiegel.)

(Die Unterschriften.)

Formular Nro. 61 zu §. 81.

Geschehen zu N. N., am ꝛc.,
von der Gemeindeverwaltung.

Gegenwärtig:
sämmtliche Mitglieder der Gemeindeverwaltung, wie sie unterschrieben sind,
und
der Gemeindeschreiber als Protokollführer.

Die heute zusammengetretenen sämmtlichen Mitglieder der hiesigen Gemeindeverwaltung wählten auf bezirksamtliche Weisung einen Brandversicherungsausschuß für die hiesige Gemeinde auf die nächsten drei Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit, welche folgende hier ansässige und beständig wohnende, niemals wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen Uebersicherung ihrer Gebäude oder Mobilien bestrafte, volljährige Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude erhielten, und zwar:

1) mit 6 Stimmen der Handelsmann Friedrich Pfeffer,
2) mit 5 Stimmen der Metzgermeister Johann Stier, und
3) mit 4 Stimmen der Schneidermeister Elias Faden.

(Gemeindesiegel.)

Geschehen wie oben.

August Stark, Gemeindevorsteher. **Christian Thaler**, Gemeindepfleger.

Andreas Speck, **Albert Fink**, **Ernst Hager**, **Johann Geiger**,
Gemeindebevollmächtigte.

Fechter,
Gemeindeschreiber.

Formular Nro. 62 zu §. 83.

Geschehen zu N. N., am ꝛc.

Gegenwärtig:
der Gemeindevorsteher Heilmann,
der Gemeindeschreiber Helfreich.

Diesen Morgen 6 Uhr machte der hiesige Gemeindediener Schwed dem unterzeichneten Gemeindevorsteher die Anzeige, daß der Kaufmann N. N. von N. N., welcher sich vor acht Tagen hier eingemiethet hat, um einige Zeit den Frühling auf dem Lande zu genießen, plötzlich gestorben sei.

Da nun der Nachlaß des Verstorbenen nicht in Sicherheit war, so verfügte sich der Gemeindevorsteher alsbald mit dem Gemeindeschreiber in die Wohnung des Verstorbenen Haus-Nr. 10, legte die vorgefundene goldene Uhr und gefüllte Geldbörse in das oberste Fach seines Schrankes, verschloß alle Behältnisse des letzteren und ließ solchen nebst allen Kleidungsstücken des Verstorbenen in die Stubenkammer bringen, deren Fensterladen inwendig geschlossen und deren Thüre versperrt und mit dem Gemeindesiegel versiegelt wurde, welches an jedem Ende des über das Schlüsselloch gelegten Papierstreifens in Siegellack aufgedrückt ist. Den Kammerschlüssel und die 2 Schlüssel des erwähnten Schrankes nahm der Gemeindevorsteher zu sich, welcher sonst kein Eigenthum des Verstorbenen fand.

Hievon wird sogleich dem k. Landgerichte N. N. Anzeige durch Uebersendung dieses Protokolls gemacht.

Geschehen wie oben.

(Gemeindesiegel.)

Heilmann.

Helfreich.

Formular Nro. 63 zu §. 84.

Besitzwechselbuch

der

Steuergemeinde N. N.,

zum

Bezirke des Königl. Rentamts N. N. gehörig.

Angefangen am 2c.

Fortl. Nro.	Haus-Nro.	Namen der Contrahenten.	Plan-Nro.	Beschreibung der Besitzgegenstände.
1	24	Michael Hofer, Schneidermeister dahier, an Friedrich Bach, Schuhmachermeister dahier.	37 39	Eine Scheune, wozu gehört: Ein Wurzgärtchen zu 3 Decimalen.
5	11	Johann Liebermann, Bauer dahier, an Heinrich Hammel, Metzgermeister dahier.	7 8 127 201	Das Wohnhaus Haus-Nr. 11 nebst Gemeinderecht und Stall. 1 Tagw. 15 Dec. Acker in der Hub. — Tagw. 80 Dec. Wiese im Teichgrunde.

Formular Nro. 64 zu §. 84.

Geschehen zu N. N., am ꝛc.,
von der Gemeindeverwaltung.

Gegenwärtig:
Gemeindevorsteher N. N.,
Gemeindepfleger N. N.;
Gemeindebevollmächtigte:
N. N. ꝛc.
Gemeindeschreiber N. N.

Die heute zusammengetretenen sämmtlichen Mitglieder der hiesigen Gemeindeverwaltung haben in den Prüfungsausschuß für die Kapitalienrenten- und Einkommensteuer meiststimmig gewählt:

1) als für die hiesige Gemeinde beizuziehende Mitglieder:
den Bauern N. N. dahier,
den Wirth N. N. dahier und
den Gerbermeister N. N. dahier;

2) als Ersatzmänner dieser Mitglieder:
den Schuhmachermeister N. N. dahier und
den Maurermeister N. N. dahier.

Alle sind dahier ansässig und ganz unbescholtene Staatsbürger.

Diese Wahl wird dem Königl. Herrn Wahlcommissär N. N. zu N. N. durch Zusendung dieses Protokolls angezeigt.

Geschehen wie oben.

(Unterschriften sämmtlicher Wähler.)

(Gemeindesiegel.) N. N.,
Gemeindeschreiber.

Formular Nro. 65 zu §. 49.

Mündliche Ansprachen des Gemeindevorstehers.

a. Beim ersten Zusammentritte des Gemeindeausschusses.

Die Gemeinde hat uns, Ihr Männer, durch ihre Wahl hieher in das Gemeindehaus gesetzt, damit wir für sie arbeiten.

Ich mein' nun, daß wir das ernstlich berathen und betreiben sollen, was in unserer Zeit zum wahren Wohl der Gemeinde und zum Gemeinnutzen dient, daß wir auch außerhalb der Gemeindestube darauf hin arbeiten, und daß wir Ordnung halten in der Gemeinde und uns als ihre Obrigkeit ansehen und benehmen können, weil sie uns dazu gewählt hat.

So werd' ich, der Vorsteher, Euch denn in diesen Tagen vorschlagen, wie wir es einzurichten haben, daß das Ueble in der Gemeinde abgeschafft und das Gute zu Stand gebracht werde, was in der Gemeinde noch nicht besteht, aber bestehen kann. Da werden wir's freilich Manchem und Mancher nicht nach Willen thun, zum Exempel, wenn wir bessere Sicherheit des Eigenthums auf der Flur herstellen und auf ordentliches Maaß und Gewicht sehen; aber ich vertrau' auf Euer Zusammenstehen und Feststehen mit mir, Ihr Männer! Und wenn wir mit unserm Thun unserer Obrigkeit gefallen und von der Gemeindeverwaltung nach 3 Jahren abtreten, so werden wir uns nicht darum bekümmern, daß Einige über uns schelten, denn wir werden unser Gewissen zum Richter und die Frucht unserer Arbeit zum Fürsprecher haben.

b. Bei der ersten Versammlung der Gemeinde zur Verkündung der Gesetze rc.

Heut' soll ich, der neue Vorsteher, zum erstenmal Euch verkündigen, was in der letzten Zeit im Gesetzblatt erschienen oder von der Obrigkeit angeordnet und befohlen worden ist, und ich freue mich, die meisten der Gemeindemänner hier zu sehen, wenn Ihr mit dem Willen gekommen seid, aufmerksam anzuhören, was uns der Herr Schullehrer sogleich vorlesen wird, denn wer nicht

kennt und merkt, was er als Staatsbürger und Unterthan zu befolgen hat, und nachher gestraft wird oder sonst in Nachtheil kommt, dem kann's nicht helfen, daß er nicht gewußt hat, ob er fehle. Er soll nämlich an solchen Tagen, wie heut', die Gemeindeversammlung nicht versäumen.

Und wenn Ihr mir folgen wollt, Ihr Männer, so werden wir, wenn Zeit übrig bleibt, den Herrn Schullehrer bitten, uns auch noch aus der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins, oder aus einer andern, von der Gemeinde angeschafften Schrift etwas Nützliches vorzulesen, damit wir wissen, was es Neues für den Bauernstand giebt, und es versuchen, oder doch darüber mitsprechen können, wenn davon die Rede ist, und als verständige Männer gelten.

c. Bei einer Gemeindeausschuß-Versammlung zur Fassung des Beschlusses Formular Nro. 48.

Ich hab' Euch, Ihr Männer von der Gemeindeverwaltung, hieher einladen lassen, weil wir nach dem Gesetz über Versammlungen und Vereine sogleich Antwort geben müssen, ob wir bei unserem Schießhaus eine Volksversammlung wollen abhalten lassen, die ein Fremder veranstalten will. Der ist heut' zu mir gekommen, und hat um unsere Bewilligung mit allerlei Bücklingen gebeten, die ich überhaupt nicht ohne Verdacht anschauen kann. Dazu will mir's bedenklich dünken, daß im Paß des Negozianten kein Wort davon steht, daß er um der Volksversammlung willen reisen darf, und daß er die veranstalten will, um eine Rede über deutsche Auswanderung zu halten. Der Mann sieht mir nicht so aus, als hab' er genug Geld in der Tasche, um auf seine Kosten zu reisen und die Leute von ihrer Auswanderungslust abzubringen, und will er aus Gewinnsucht zur Auswanderung verlocken, so ist das verboten, und wir könnten uns verantwortlich machen, wenn wir ihm dazu Gelegenheit geben wollen. Ich mein' daher, daß wir das Ansuchen abweisen.

Alphabetisches Register.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen,
F. = Formular,
ff. = und folgende.

A.

H.

T.

tiren, an **welche** Behörde in dieser und jener einschläglichen Angelegenheit sich zu wenden ist, desto willkommener wird demselben vorstehender in **Tabellenform übersichtlich und alphabetisch** eingerichteter Führer sein. Sehr räthlich möchte es erscheinen, wenn die T. T. königl. **Behörden** den Gerichtsangehörigen die Anschaffung dieser nützlichen und billigen Tabelle anempfehlen würden, zu welchem Behuf und Verbreitung durch Amtsbedienstete gerne Freiexemplare 2c. bewilligt werden.

Fernerer Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg**:

Bayerns Gesetze und Gesetzbücher

privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Besorgt von mehreren Juristen.

Mit ministerieller Genehmigung.

Vollständig mit 24 Lieferungen oder 8 Bänden auf feinstem Schreibvelinpapier, elegant gedruckt. Subscript.-Preis bei Gesammtabnahme 12 fl.

Praktische, vollständige, correcte (nach amtlichen Texten), elegante und wohlfeile Gesammtausgabe.

I. Band. **Das Gerichtsverfassungs- und Notariatsgesetz sammt den dazu gehörigen allerhöchsten Verordnungen und Vollzugsinstruktionen**, nebst den Gesetzen, die Competenzconflicte, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und Berggerichtsverfassung betreffend. Einzelpreis 2 fl. 48 kr.

II. Band. **Kleinere (15) Gesetze privatrechtl. Inhalts.** Einzelpreis 54 kr.

III. Band. **Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern mit dem Einführungsgesetz.** (Mit Anmerkungen.) Einzelpreis 1 fl. 45 kr.

IV. Band. **Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern.** (Mit Anmerkungen.) Einzelpreis 45 kr.

Die hiezu gehörige Sammlung der in Gültigkeit verbleibenden oberpolizeilichen Verordnungen erscheint als Nachtrag im Laufe dieses Jahres.

V. Band. **Das Strafverfahren im Königreiche Bayern.** Mit einem Anhange: Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den königl. bayer. Stadt- und Landgerichten dieß s. d. Rheins. Einzelpreis 2 fl. 24 kr.

VI. Band. **Die neben dem Straf- und Polizeistrafgesetzbuche fortbestehenden Specialgesetze.** (Enthaltend 23 diverse Gesetze, wie: Forstgesetz, Jagdgesetz, Preßgesetz, Aufschlagsmandat und Defraudationsgesetz, Vereinsgesetz 2c.) Einzelpreis 1 fl. 12 kr.

VII. Band. **Handels- und Wechselgesetzgebung.** (Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch, Wechselordnung, Bayerische Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung von 1785, Verordnung über Führung der Handelsregister und Bildung der Handelsgerichte 2c.) Einzelpreis 2 fl. 36 kr.

VIII. Band. **Die bayerische Hypothekengesetzgebung nebst der Prioritäts-Ordnung.** Einzelpreis 1 fl. 48 kr.

Die Gesetzbücher über **Civilproceß** und **Civilrecht** werden s. Z. den IX. und X. Band dieser Sammlung bilden. In einigen Ergänzungslieferungen beabsichtigt man die für jeden bayerischen Staatsbürger hochwichtige Verfassungsurkunde nebst den Gemeindegesetzen, sowie die in Gültigkeit verbleibenden und neu zu erlassenden oberpolizeilichen Verordnungen zu bringen. Genaue Specialregister sind einzelnen Bänden und Gesetzbüchern beigegeben.

Diese Schrift enthält unter Anderm: 1) das **revidirte Gemeindeedikt**; 2) die **Instruktion zum Vollzuge desselben** und deren **Ergänzungen**, sowie die **späteren**, sie vervollständigenden oder wesentlich berührenden **Gesetze** und **ministeriellen Verordnungen**, insbesondere a) über die **Oeffentlichkeit der Verhandlungen** in Gemeindesachen, **Mitwirkung der Gemeindebehörden** bei der **Einkommen-, Kapital-** und **Gewerbesteuer**, bei **gerichtlichen Versteigerungen**, bei **Bildung der Geschwornenlisten** und bezüglich der **Brandversicherungs-Anstalt**, **Verpflichtung der Gemeinden** nach dem **Gesetze über den Uferschutz** und des bei **Aufläufen verübten Schadens**, b) das **Gesetz über die Ausübung der Jagd**, c) die **revidirten Vollzugsvorschriften** hiezu, d) die allerhöchste Verordnung über die **Behandlung der Jagden**, e) das Gesetz über den **Ersatz des Wildschadens**, f) das **Forstgesetz**, g) **Feldpolizei**, h) die Gesetze über die **Ablösung der Grundlasten** und **der Weiderechte**, i) Gesetz über **Zwangsablösungen**; 3) die **Gemeindewahlordnung**; 4) die Vorschriften über die **Geschäftsführung der Magistrate**; 5) das **Regulativ zur Geschäftsführung in den Landgemeinden**; 6) die Verordnung über die Verhältnisse der **k. Commissäre** zu den Magistraten in den Städten I. und II. Klasse; 7) das Gesetz über die **Umlagen für Gemeindebedürfnisse** und das **Einquartierungsgesetz**; 8) das Gesetz über die noch geltenden Bestimmungen der **gutsherrlichen Gerichtsbarkeit**; 9) das Gesetz über die **Distriktsräthe**; 10) das **Heimathsgesetz** mit der **Vollzugsinstruktion** vom 29. Januar 1837 und den späteren Ergänzungen; 11) das revidirte Gesetz über **Ansässigmachung** und **Verehelichung** nebst den **Vollzugsvorschriften** hiezu, und Nachträgen 2c.; 12) das **Armenwesen**.

Hiebei sind, und zwar **unmittelbar den jedesmaligen Gesetzesparagraphen**, angereiht und schon **durch die Schriftgattung unterschieden** alle zu **den einzelnen Gesetzen** und **Verordnungen erschienenen Instruktionen**, **Nachträge** und **Erläuterungs-Rescripte** der k. Ministerien, entweder **wörtlich** oder nach ihrem **wesentlichen Inhalte wiedergegeben**, **was zur richtigen Anwendung der Gesetze 2c. stets ein unerläßliches Erforderniß ist, und was allen übrigen in ähnlichem Betreffe seither erschienenen Schriften abgeht.**

Dieses Werk wurde von den meisten **hohen k. Kreisregierungen anempfohlen** und die **Anschaffung** desselben aus **Gemeinde- und Stiftungsmitteln gestattet**. Es folge hier nur das bezügliche Ausschreiben der hohen k. Regierung von Oberfranken:

(Die Druckschrift: „Hauff's Gemeindeverfassung des Königr. Bayern d. d. Rh." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg ist erschienen:

„Die Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern dießs. des Rheins, eine Sammlung aller das Gemeindewesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Erläuterungen mit Allegirung ergangener Präjudizien und mit Citaten aus der einschlägigen Literatur, mit höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern herausgegeben von Ludwig Hauff."

Diese Druckschrift unterscheidet sich von andern ähnlichen Sammlungen sehr vortheilhaft dadurch, daß sich überall unmittelbar unter den einzelnen Gesetzesstellen die dazu ergangenen Vollzugsvorschriften mit verschiedenen Lettern augenfällig abgedruckt finden. Bei dieser übersichtlichen Einrichtung, dann bei der vollständigen Benützung des Materials bildet dieselbe nicht nur ein brauchbares Handbuch für den Verwaltungsbeamten, sondern auch ein sehr nützliches Hilfsbuch für alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, sowie für die Armenpflegen.

Die unterfertigte Stelle nimmt daher auch keinen Anstand, das Buch bei seiner großen Brauchbarkeit nachdrucksam zu empfehlen und die Anschaffung auf Kosten der Gemeinde- und Stiftungskassen, wo die Mittel dies gestatten, zu bewilligen.

Bayreuth, den 15. Juli 1859.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. I.

Druck von C. Fr. Meyer in Weissenburg.

Preis:

in albis	1 fl.	48 x
Einband	–.	24
fl.	2 fl	12 x

(Vide Geldrechnung 18 62/63

S. 10, Beleg No. 42

" 10 " " 37.)